Baierische
Landtags-Handlungen
in
den Jahren 1429 bis 1513.

8ter Band.

Oberländische Landtäge,
im Münchener Landantheile.

Unter der Allein-Regierung des Herzogs Albrecht des IV. von 1470 bis zum Ursprunge des Löwlerbundes 1488.

München 1804.
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

BIBLIOTHECA

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1470, im November.

(In Landes-Polizey-Sachen.)

Anmerkung. Aus der, unter den nächstfolgenden Akten wegen der Gefangennehmung des Herzogs Christoph eingerückten Antwort des Herzogs Albrecht an die Stadt Deckendorf vom 16. März 1471 erhellet, dass die Herzogen Christoph und Wolfgang auf diesem Landtage an die Stände begehrt haben, im Falle sie solche einberufen würden, auch auf einem Landtage bey ihnen zu erscheinen, dass aber die Stände dieses abgeschlagen haben.

Ausser dem hat sich von diesem Landtage nichts, als das Resultat der nachfolgenden zwey Landgebote vorgefunden.

1. Herzog Albrechts des IV. Landgebot zur Erhaltung der inneren Landessicherheit.

Aus der Archival-Sammlung der ältesten Landgebote von 1446 — 1489.

Albrecht ꝛc.

Entbieten Jan von Metelzk Pflegern, und Michaeln Muckenthaler Richtern zu Dachau unsern Grus zu-

vor, liebe getreue. Als Wir euch vormalen geschrieben und befohlen haben zu streifen, und zu halten, auch zu gebieten, daß man in den Tafernen niemanden halte, man wisse dann wer die seyen; Desgleichen wo man Leute sähe, die ungewöhnliche Wege reiten oder gehen, oder sich ungebührlich halten, oder verbinden, daß man denen nacheile, und wo man sie begreife, sie anzunehmen, und zu halten, bis an Uns ꝛc. wie dann solches dasselbe unser Geschäfft innhält. Vernehmen Wir, wie dem durch euch und andere unsre Amtleute nicht so fleissiglich und ernstlich nachgegangen werde, als die Nothdurft der Läufe halben iezt erheischt; Dessen Wir keinen Gefallen haben. Hierum so sind Wir mit samt unsern treflichen Räthen, auch unsrer Landschaft zu Rath worden, und schaffen nochmal ernstlich mit euch, daß ihr solchem unsern Gebot ernstlich und strenglich nachgehet, wie hernach geschrieben steht.

Item ihr sollt in der Wochen zu mindesten zwey oder dreymalen streifen und halten allenthalben, wo euch das Noth bedünkt, auch so dessen Noth thäte, die nächsten Landleute zu euch bescheiden, euch darinn Beystand zu thun, und wo ihr Leute sähet, die hielten, oder ungewöhnliche Strassen ritten oder giengen, verbunden, oder sich sonst ungewöhnlich

wöhnlich hielten, dieselben sollt ihr annehmen bis an Uns.

Item sollt auch vor der Schrannen, und zu Feyertägen vor den Kirchmanigen öffentlich berufen lassen, daß man in dem Markt und allenthalben auf dem Lande in eueren Aemtern in den Tafernen, und auch sonst in den heimlichen Tafernen und Häusern niemanden beherberge, einlasse, noch halte, dann Leute die wohl erkenntlich sind, und davon man wisse zu antworten, und sonders keinen Freyheit, oder fahrenden Schuler, oder solche fahrende Leute nicht behalte. Wo aber solche Leute in die Tafernen oder anderswohin kämen, die nicht bekanntlich oder geleumdet wären, oder Bettler die sich ungebührlich hielten, nach denen soll man greifen, die annehmen, und euch die antworten. Und welche solches also handeln und thun, wer deren seyen, die sollen dessen gegen Uns und männiglich an ihrem Leibe und Gut unentgolten seyn. Wer aber solche Leute behielte, oder sie hinschub, und nicht nach ihnen griffe, den oder dieselben wollen Wir an Leib und an Gut darum straffen.

Mehr sollt ihr auch öffentlich berufen lassen, ob jemand Leute sähe, die ungewöhnliche Strassen ritten, oder giengen, oder sich verbänden, und nicht zu erkennen geben wollten, oder jemand von solchen

Leuten

Leuten beschädiget würde, wer das sähe, dessen gewahr, oder darinn angerufen würde, daß dann ein jeder von Stund an ein Landgeschrey mache, und die Sturm läuten lasse, dem oder denselben Beschädigern von Stund an nachzueilen, auch euch das sonderlich zu wissen zu thun, denen nach wissen zu eilen, und dieselben zu Handen zu bringen; Und welcher aber solches also nicht thäte, und nicht nacheilen wollte, den wollten Wir an Leib und an Gut darum strafen.

Item sollt auch alle ungewöhnlichen Furthen verschlagen lassen, und bestellen, daß alle Brucken fürgesehen und behütet werden.

Desgleichen wo Urfar in eueren Aemtern wären, sollt ihr bestellen, und daran seyn, daß man daran oder anderswo niemanden überführe, man wisse dann wer er sey, und daß man von ihm wisse zu antworten, wo es aber darüber beschähe, das wollten Wir ohne alle Gnade straffen; Und sonders sollt ihr in eurem Amte schaffen, alle unnothdürftige Zillen dannen zu thun; welcher man aber nicht gerathen möchte, daß man dieselben mit Ketten anhänge, und mit Schlössern versorge, damit man die nicht ablösen möge; Und wollet in solchem allen guten und ernstlichen Fleiß thun, damit dem also allenthalben nachgegangen werde, als lieb euch unsre

Un=

Ungnade und Straffe sey zu vermeiden. Dessen verlassen Wir Uns ganz zu euch. Datum München am sankt Elsbetentag (19. November) Anno ꝛc. 1470.

2. Herzog Albrechts Landgebot über die gesetzliche Art des Beweises der Morgengabe.

loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Richter zu Pfaffenhofen und lieben getreuen Wilhelmen Schaltdorfer, und füro einem jeden unserm Richter, unsern Grus zuvor. Nachdem und bisher viele Klage gewesen ist der Morgengab halben, daß eine jede Frau mit ihr eines Eid ihre Morgengab bestätte, so viel sie benennt hat, darob dann Gelter und andere Beschwerung nehmen, hierum so sind Wir von unsern trefflichen Räthen, und etlichen aus unsrer Landschaft die von einer Landschaft dazu gegeben sind, zu Rath und einig worden, welche Frau füro ihre Morgengab bestätten will vor Recht, daß sie dann mit ihr eines Eid für ihre Morgengab nicht mehr noch höher bestätten solle noch mag, dann nach der Bücher Sage. Darauf schaffen Wir mit dir, daß du das also vor den Schrannen öffentlich berufen lassest, und dem füro im rechten nachgehest,

gehest, und darnach richtest, auch niemanden dawider oder anders gestattest, Morgengabe auszutragen. Daran thust du unsre Meynung. Datum München am Sonntag Sankt Catharinätag (25. November) Anno ꝛc. 1470.

Anhang zum Jahrgang 1470.

(Eine Geldanlage zum Widerstand gegen die Ketzer betreffend.)

Landgebot zur Einlieferung der auf eine päbstliche Bulle erhobenen Geldanlage zum Widerstand gegen die Ketzer.

Nach einem gefertigten Originalbefehl bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober und Niederbaiern ꝛc.

Entbieten allen und jeglichen Pröbsten, Dechanten, Pfarrern, und Vikarien, auch unseren Pflegern Richtern und Amtleuten unsers Lands in Ober Baiern, die mit dem, unsern Brief ersucht werden, unsern Gruß zuvor. Ehrsame und liebe getreue. Wir thuen euch zu wissen, daß des päbstlichen Legaten Bottschafft sich des Gelds halben, so in dem benannten unserem Oberlande zu Baiern wider die Ketzer angelegt, wo, und an welchen Enden dies

be-

beschehen ist, mit Uns vertragen hat, daß Wir solch Geld allenthalben in unserm Lande und Fürstenthum zusam bringen lassen sollen, als ihr dessen durch desselben Legaten Bottschafft, Brief, und Verwilligung hiemit auch berichtet werden, demnach so begehren Wir an euch, die Geistlichen, und schaffen mit unsern Amtleuten ernstlich, wo und an welchen Enden Truhen, oder andere Behältniß gesetzt seyen, daß ihr dann die, denen das befolchen ist, und die Schlüsseln dazu haben, zu euch fordert, auch einen Notari und andere glaubwürdige Personen dazu nehmet, solche Behältniß aufthuet, das Geld mit Zahl und Aufschreibung, wie viel dessen seye, zu eueren Handen nehmet, und das unserm Rentmeister in Oberbaiern Ulrichen Halder von unsern wegen antwortet, das Wir dann miteinander theilen werden. Und ihr Pröbste Dechant und Pfarrer sollet alsdann auf der nächsten Sonntägen vier, nach solcher Erhebung des Gelds durch euch selbst, oder eure Verweser und Vicari dem Volk auf der Kanzl öffentlich verkünden, und Trostung thuen, daß solch angelegt und gehebt Geld, so viel Uns dessen zustehen wird, an kein ander Ende, dann allein Uns, auch unsern Landen und Leuten zu gut, und Beschirmung wider die Ketzer gebraucht werden soll, als dann dies des Legaten Bottschafft verwilliget habe, und ihr alle wollet in solchen allen, so viel

euer jedem gebührt, guten Fleiß thun. Daran thut ihr ganz unsern Willen, und Meynung. Dessen Wir Uns zu euch verlassen. Datum München am Erchtag nach der eilftausend Maidtag (23. October) Anno 1470.

Zum Jahrgang 1471, vom Monate März.

(Die Gefangennehmung des Herzogs Christophs und den vorgehabten Landtag des Herzogs Wolfgang betreffend.)

Anmerkung. Nachdem Herzog Albrecht seinen Bruder Herzog Christoph am Samstag vor dem Sonntage Esto mihi d. i. den 23. Februar dieses Jahres im Bade gefangen genommen hatte, wollte der jüngere Bruder Herzog Wolfgang zur Bewirkung der Befreyung desselben einen Landtag nach München auf Samstag vor Lätare (23. März) berufen, welches aber Herzog Albrecht nicht zugab. Zur Beleuchtung dieses Vorganges dienen folgende Aktenstücke.

1. Schreiben der Stadt Deckendorf an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst gnädiger Herr. Unsre unterthänige willige Dienste sind Euern fürstlichen

lichen Gnaden allzeit voran mit allem Gehorsam bereit. Gnädiger Herr. Ew. Gnaden Bruder der hochgebohrne Fürst Herzog **Wolfgang** ꝛc., unser gnädiger Herr, **hat uns geschrieben**, nachdem der hochgebohrne Fürst Herzog **Christoph** ꝛc. von Ew. Gnaden in Fängniß sey genommen worden, und nun Wir aber dem genannten unserm gnädigen Herrn Herzog Christophen ꝛc. und seinen Gnaden so viel zu thun pflichtig seyen, als Euern Gnaden, begehren seine Gnad bey derselben Pflicht, damit wir ihren Gnaden als Landesfürst gewandt seyen, ermahnend, **unsre trefliche Bottschaft** in Ew. Gnaden Stadt **München** zu senden, und daß die **auf am Samstag vor dem Sonntag Lätare** (23. März) schieristkommend **bey andrer Landschaft** gehorsamlich **erscheinen**, allda Wege zu **betrachten**, dadurch Ihre Gnad befinde unsern Gelübden genug gethan haben, und der gemeldte unser gnädiger Herr Herzog Christoph solcher Fangniß ohne Entgeld ledig gelassen werde. Und wo Ew. Gnad einigerley Spruch zu ihm vermeyne zu haben, oder daß seine Gnad ichts gehandelt, das ihm nicht gebührt hätte, darum sey sein Gnad, so er nun ledig gelassen ist, Ew. Gnaden Recht vor einer Landschaft zu nehmen und zu geben seiner mächtig; wo aber seiner Gnaden ziemliche Begehrung verachtet, und dem nicht nachgekommen würde,

so

müßte seine Gnad von seiner selbst und Herzog Christophs ꝛc. wegen Nothdurft fürnehmen, und so viel thun, als sie ihren Gnaden schuldig seyen, mit mehr Worten seiner Gnaden Briefe. Gnädiger Herr. Seit dem Wir aber Ew. Gnaden als regierenden Fürsten diesmal in sonderheit verpflichtet sind, und weder in Rath so urbarig nicht endliche Antwort, sondern ausserhalb Ew. Gnaden erfunden, dadurch Wir gen ihren Gnaden möchten unsern Elden und Treuen ein Genügen thun; Und bitten darauf Ew. fürstlich Gnad als unsern gnädigen Herrn mit allem unterthänigen demüthigen Fleiß, Ew. Gnad wolle so gnädig seyn, uns hiemit gnädiglich in Geschrift wissen zu lassen, wessen wir uns hierinn sollen halten, dadurch wir gen Euern Gnaden, auch Ew. Gnaden Brüdern bestehen mögen, und Ew. Gnad wolle solch unser Schreiben gnädiglich aufnehmen, und uns befohlen haben, als unser gnädiger Herr. Dessen wir dann unzweifeltes Getrauen zu Ew. Gnaden haben. Das wollen wir mit aller Unterthänigkeit, als die euern, um Ew. fürstlich Gnad mit Leib und Gut allzeit gerne verdienen. Datum am Pfinztag vor Oculi (14. März) Anno ꝛc. 1471.

Rath euer Gnaden Stadt Deckendorf.

2) Antwort des Herzog Albrechts an die Stadt Deckendorf.

Nach dem Originalauffatze.

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, weise liebe getreue. Als ihr Uns ietzt geschrieben habet, wie euch unser Bruder H. Wolfgang geschrieben, und in eine Landschaft hieher gen München gefordert habe ꝛc. mit mehr Worten eueres Briefes haben Wir vernommen, und thun euch zu wissen, daß unsre Brüder H. Christoph und H. Wolfgang, als Wir am nächsten unsre obere Landschaft hier beyeinander gehabt *), desgleichen an sie auch begehrt haben, ob sich begäbe, daß sie beyde eine Landschaft fordern würden, ob sie doch kommen wollten ꝛc. Darauf ihnen eine Landschaft geantwortet hat, nachdem Wir einiger regierender Fürst wären, auch die Regierung unsers Landes mit ihrem Willen und Wissen hätten, verstünden sie selbst wohl, daß ihnen ausserhalb Uns und unsers Wissen und Willen nicht gebühret in eine Landschaft zu kommen. Der Meynung ihr unserm Bruder Herzog Wolfgangen auch antworten. Versehen Wir Uns die andern unsre Städte und Märkte im Nie-

*) Beweis des vor der Gefangennehmung des Herzogs Christoph vorhergegangenen Landtages zu München.

Niederlande und besonders Straubing werden das dermassen auch also thun. Das verkünden Wir euch darnach wissen zu richten. Datum München am Samstag vor Oculi (16. März) Anno ꝛc. 1471.

Denen von Deckendorf.

Anmerkung. Von dem Ausschreiben dieses vom Herzog Wolfgang vorgehabten Landtages, dessen Ausfertigung die Stadtschreiberey zu München besorgt zu haben scheint, zeigt die Münchener Stadtkammer Rechnung vom Jahre 1471 folgende Spuren:

3) Auszug aus der Münchener Stadtkammer Rechnung vom Jahre 1471.

Item 50 dl. haben Wir bezahlt einem Bothen gen Hohenau zu etlichen des Rathes Thoman Rudolph, Balthasar Ridler, und Balthasar Pötschner, als von einer Landschaft wegen ꝛc. Samstag vor Reminiscere (9. März) Anno ꝛc. 1471.

Item 1 tt. 3 ß. 2 dl. haben Wir bezahlt für Bothen nach denen von der Landschaft von Herzog Wolfgangs wegen, nämlich zu dem alten von Abensperg, Herrn Johannsen von Preising, Stephan von Schmiehen, Egloffsteiner, Diepold Ahaimer, und Heinrichen Seiberstorfer, und nach den Prälaten den von Beuern, den von Steingaden, Undenstorf,

storf, und zu den Städten Landsperg, Weilheim und Pfaffenhofen. Reminiscere (10. März) 1471.

Item 2 tt. 12 dl. haben Wir bezahlt Hannsen Mainberger, der Stadt Söldner, Zehrung gen Inspruck zu unsern gnädigen Herrn Herzog Wolfgang mit der Landschaft Briefen. Sonntag Lätare (24. März) Anno etc. 1471. *)

Item 4 ß. dl. haben Wir bezahlt dem Stadtschreiber und seinen Schreibern von etwa mannigen Briefen zu schreiben etlichen Prälaten, von der Ritterschaft und von Städten der obern Landschaft zu Trinkgeld. Samstag vor Judica (30. März) Anno etc. 1471.

4) Herzog Albrechts Schreiben an Herzog Wolfgang.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

Hochgebohrner Fürst, Herzog Wolfgang. Ihr habt Uns einen langen Brief geschickt (dieser Brief ist noch nicht gefunden) unsern Bruder Herzog Christophen berührend, in dem ihr Uns keinerley Freund-

*) Nach diesem Datum scheinen doch einige Landstände zusammen gekommen zu seyn, und dem Herzog Wolfgang, welcher sich in Innsbruck befand, geantwortet zu haben.

Freundschaft noch brüderliche Liebe und Treue zuschreibet, sondern Ursache gebet, euch dermassen zu antworten. Und nachdem nun derselbe Brief im Anfange innhält, daß Wir Uns gen den genannten unsern Bruder unbilliges fürgenommen, gebraucht haben ꝛc. ist unsre Antwort, daß Uns an solchem euerem Schreiben Unrecht beschehe; sondern der genannte unser Bruder habe sich gen Uns anders gehalten, dann ihm aus brüderlicher Treue und ehrbaren freundlichen Wesen gebührt, und etliche Fürnehmen gehabt, Uns zur Fängniss, oder, ob das nicht geseyn möchte, vom Leben zum Tod bringen, als Wir dann solches in unserm Ausschreiben, an etwa viel Fürsten beschehen, etlichermassen geläutert haben, und dessen zu Recht genug ist, so es zu schulden kommt, genügsamlich beybringen mögen. So ihr nun unser beyder Bruder, und Uns dazu mit sonderen Verschreibungen und Pflichten zu voran also gewandt seyet, daß ihr billig bey Uns stehen, und Uns nicht widerwärtig seyn sollet, so befremdet Uns nicht unbillig von euch, daß Ihr euch durch etliche Buben, die euch und Uns weder Ehren noch Gutes gönnen, verhetzen lasset. Vermeynend, daß euch nicht gebührt, also Widerparthey zu halten, Uns unverschuldeter Dingen, und wider euere Verschreibung zu verachten. Doch so lassen Wir solches dieser Zeit auf ihm selbst beste-

hen,

hen, in Zuversicht, ihr werdet euch besser bedenken, den Buben, die euch unterstehen zu verhetzen, und ihren eignen Nutzen suchen, nichts glauben, auch euch gen Uns, als sich gebührt, brüderlich und nach Laut der Verschreibung obgemeldt halten und beweisen. Das wollen Wir herwiederum auch gerne und treulich thun.

Fürder setzet ihr in euerem Brief, Wir haben Uns leichtfertige Leute, die Uns allen keines Guten gönnen, verführen lassen, und nennet des ersten Doctor Martin, darnach den Aresinger Domprobst, und den Schluder, auch Balthasarn Ridler, und Ulrichen unsern Kuchenmeister, und dazu insgemein unsre Räthe, auch die von München, vermeynend die um solche ihre Verführung zu strafen, wie dann euer Brief an dem Ende innhält. Darauf ist unsre Antwort des ersten, Doctor Martin antreffend; derselbe Doctor ist Uns alle sein Lebtage weder mit Rath noch Diensten nie verpflichtet gewesen, und noch nicht. Wir haben ihm auch nie zu erkennen gegeben, ob Wir unsern Bruder zu unsern Handen und Gewaltsame nehmen wollen, oder nicht, auch seines Rathes alle unsre Tage darinn nie gepflogen. So hat er auch für sich selbst Uns nie dazu gerathen, das Wir dann wie einem frommen Fürsten gebührt, wohl betheuren möchten; sondern er hat allweg

nach seiner besten Verständniß getreuen Fleiß angekehrt, damit Wir Brüder alle in brüderliche Treue gebracht, und in freundlichen Wesen beyeinander behalten werden möchten, als solches andern unsern Brüdern, auch unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen ꝛc. und unsrer Landschaft, die dann auf den Tägen, deshalb gehalten, gewest sind, wohl wissentlich ist. Und darum so beschieht ihm an solcher Beschuldigung ganz unrecht.

Darnach schreibt ihr, der genannte Doctor Martin habe Uns fürgehalten, daß Wir euch geistlich machen, und Herzog Christophen aus dem Lande schicken sollten, und so ihr und Herzog Christoph das nicht verfolget, so habe er zuförderst Uns gerathen, den genannten unsern Bruder zu fangen, und dies sey dabey zu verstehen, daß Wir zu Landshut von ihm geritten seyen, und von Stund an Herzog Christophen darauf zu München gefangen haben. Unsre Antwort ist also an dem Ende: als Wir, dessen nun mehr als zwey Jahre erschienen sind, gen Rom reiten wollten, haben Wir Uns allhier zu München ausserhalb Doctor Martins, und ohne seinem Wissen und Rath mit euch selbst der Geistlichkeit halber unterredet, und einer Meynung vereiniget, sind darnach zu dem obgenannten unserm lieben Vettern Herzog Ludwigen gen Landshut

ge-

gekommen, und seiner Lieb in Beywesen Doctor Martins, und etlicher anderer zu verstehen gegeben, wie Wir im Willen wären, Uns mit sammt unserm Bruder Herzog Christophen gen Rom zu fügen, in Hofnung, eueren halb etwas bey unserm heiligen Vatter, dem Pabsten, zu erlangen. Was aber das wäre, haben Wir nicht geoffenbaret, sondern unserm bemeldten lieben Vettern unser Land und Leut in unserm Abwesen befohlen. Also hat unser Vetter, auch der Doctor die Sache dabey lassen bestehen, unser Fürnehmen weder gelobt, noch verachtet, auch darnach nicht gefragt.

Dann von des Reitens wegen unsers Bruders Herzog Christophs aus unserm Lande, derselbe unser Bruder ist allhier zu München zu Uns gekommen, und hat Uns mehrmals allein, auch zu Zeiten in Beywesen etlicher der unsern zu erkennen gegeben, daß er im Willen sey, sich ausser Landes, und nämlich zu unsern lieben Oheim, dem Herzogen von Burgund zu fügen, und Uns mit sonderen Fleiß gebeten, ihm bey dem genannten unserm Vettern Herzog Ludwigen Fürderniß an denselben unsern Oheim zu erlangen, auch für Uns selbst Fürderniß zu geben. Das haben Wir ihm unsers Theilles zugesagt, und sind mit ihm auf sein hoh und fleissig Bete, als Uns nicht zweifelt euch wohl wissend sey,

gen Landshut geritten. Da hat er selbst in unserm Beywesen mit unserm Vettern Herzog Ludwigen aus den Sachen geredet, und seine Lieb erbetten, daß er seine Bottschafft zu dem von Burgund gethan, und die Sache mit sammt Uns daselbst erlangt hat. Als Wir dann solches mit unserm Vettern, auch unsern Räthen, denen von der Sache wissend ist, dessen zu Recht genug ist, beweisen könnten. Und so sich die Sachen also und nicht anders begeben haben, so verstehet Ihr wohl, daß Doctor Martin an solchen Beschuldigungen ganz unrecht beschieht. Ob Wir auch zu Landshut in seinem Hause vor dem, ehe Wir unsern Bruder angenommen hätten, gewesen wären, so ist doch dabey nicht zu verstehen, daß er Uns gerathen habe, unsern Bruder zu fangen, dann es ist wissentlich, daß Wir in sechs oder sieben Jahren nie gen Landshut gekommen, wir seyen in seinem Hause gewesen; das dann unser Bruder Herzog Christoph, und andre geistliche und weltliche Fürsten, so daselbst erschienen sind, mehrmals auch gethan. Aber Wir haben in den obgemeldten Sachen nie keinen Rath von ihm begehrt, noch vernommen.

So haben auch die obgemeldten unsre Räthe und liebe getreue der Domprobst und Schluder mit sammt Balthasarn Ridler und Ulrichen unserm Ku-

chen-

chenmeister noch sonst jemand, dann allein unser lieber Bruder Herzog Sigmund von den Sachen unsern Bruder Herzog Christophen berührend, kein Wissen gehabt. So sind auch desselben Domprobstens und Schluders Vätter, und sie bey unserm Anherrn, Vatter, Bruder und andern unsern Vorfahren löblicher und seeliger Gedächtniß in so hohen Glauben und Vertrauen bisher kommen, daß sie und Wir dessen von ihnen Lob Ehre und Nutzen gehabt, und als unsern Landen und Leuten wohl kündig ist, ihres getreuen Rathes und Dienstes wohl genossen und empfunden haben. Darum sie solcher Schmähworte durch euere Buben auf sie mit Unwahrheit erdichtet, daran ihnen Unrecht beschieht, billigen vertragen wären, dann sie solcher Beschuldigung ganz keine Schuld haben, das Wir ihnen dann in Wahrheit gestehen mögen. So sind auch beyde auf die Zeit als Wir unsern Bruder Herzog Christophen zu unsern Handen genommen haben, nicht hier zu München noch bey Uns gewesen.

Und auf daß man solches gar lauter verstehe, so haben Wir nie keinen Gedanken gehabt unsern Bruder zu handhaben bis so lange Wir vor Faßnacht nächst von Landshut gen München kommen, und alsdann daselbst zu München von glaublichen Personen Mannen und Frauen mehrmals und treulich

ge=

gewarnet worden sind, wo Wir Uns nicht von Stund an fürsehen, würden Wir durch Herzog Christophen gefangen, aus dem Land geführt und vom Leben zum Tode gebracht.

Und ob Wir gern jemanden Raths wollten gepflogen haben, so hat es Zeit solcher Warnung halb nicht wollen noch mögen erleiden, und sind deshalb zur Rettung unsers Leibs und Lebens Uns selbst schuldig gewesen, die Sache zu handeln inmassen beschehen ist.

Und daß Wir Doctorn Martin insonderheit mehr verantwortet, das beschieht darum, daß er um unsern willen, doch seinethalb ganz unschuldig, in euerm Schreiben mehr dann die andern angezogen wird, und begehren auf das an euch mit ganzem Fleiß, daß ihr der Sachen halb niemand unterstehet zu straffen, angesehen ihrer aller Unschuld. Sondern ob ihr einigerley Forderung zu jemanden zu haben vermeynet, euch gegen denselben an billigen Rechten begnügen lasset, als Ihr euch selbst und dem Rechten dies wohl schuldig seyet, wann Wir der unsern vor Uns und andern unsern Räthen zu Recht mächtig sind. Dann wo aber solches nicht beschähe, so gebet Ihr Uns und ihnen Ursache dagegen den Buben, die euch unterstehen zu verhetzen, fürzunehmen, dadurch sie Wiedergeltes werden, als

Wir

Wir auch der Billigkeit nach thun wollten, durch das sich die Sachen beyderseits vertiefen möchten, das Uns dann unseres Theiles getreulich leid wäre. Und begehren dessen euere richtige und lauter verschriebene Antwort bey dem Bothen. Datum München am Samstag vor dem Sonntag Vocem Jucunditatis (18. May.) Anno ꝛc. 1471.

Albrecht ꝛc.
an Herzog Wolfgangen.

5. Ausschreiben des Herzogs Albrechts an die drey Städte Straubing, Deckendorf und Kelheim.

Anmerkung. Die drey gleichlautenden Exemplarien an die genannten drey Städte liegen in das reine geschrieben im Archiv. Sie sind aber mit keinem Siegel versehen, also wahrscheinlich nicht ausgefertiget worden.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

Unsern Gruß zuvor weise liebe getreue. Als Ihr vernommen habet und wisset, wie sich der hochgebohrne Fürst unser Bruder Herzog Wolfgang ꝛc. von Uns beklagt und unterstehet Uns und die unsern gen euch und andere durch Schrift und Worte zu verunglimpfen, des Handels halben, so sich

zwi-

zwischen Uns, und unsers Bruders Herzog Christophs begeben hat, sonders in seinem Schreiben von Regensburg ausgegangen, darinn er des ersten Uns, darnach den ehrsamen hochgelehrten Doctor Martin Mair, und fürder den würdigen in Gott, und unsern lieben getreuen Ulrichen Aresinger Domprobst zu Freising, Petern Schluder, Balthasarn Ridler, Ulrichen Kuchenmeister, andre unsre Räthe, und die von München ihrer Ehren und Glimpfes fast hoh beschuldiget, auch als an Uns anlanget, etlichen des Reiches Kurfürsten, Fürsten, und dazu euch und andern unsrer gemeinen Landschaft solches dermassen auch zugeschrieben, Uns und die obgenannten Personen fast hoh zu verunglimpfen und zu schmähen unterstanden, und thut das noch täglichs; daran Wir dann dem Rechten und der Billigkeit nach merkliches Mißfallen haben. Und nachdem Uns nun der genannte unser Bruder Herzog Wolfgang mit sonderen Verschreibungen und Pflichten verwandt, und deshalben Uns zu verantworten, und nicht zu schmähen, auch Uns, und nicht unserm Bruder Herzog Christophen dessen mit zu seyn ihm selbst schuldig ist, deren einer Abschrift (s. 5ter Band Seite 319.) Wir euch hierinn verschlossen schicken, daran ihr das eigentlich vernehmen werdet; auch angesehen, daß Wir Uns bisher insonderheit gegen ihn freundlich und brüderlich gehalten,

ihm

ihm nie keine Untreue bewiesen, und ihm keinerley Ursache gegeben, noch ihn gedrungen haben von Uns zu fliehen, als sein Schreiben davon berührt. Und darum, auf daß ihr unsers Glimpfs und Billigkeit erinnert, und der vorgenannten Personen Unschuld gänzlich berichtet werdet, so schicken Wir euch Abschrifft hierinn, wie Wir vormals unsern Glimpfen ausgeschrieben, auch eine Abschrifft wie Wir Uns und die gemeldten Personen auf Herzog Wolfgangs Schreiben gen ihm verantwortet und entschuldiget haben, als ihr daraus vernehmen werdet. Und versehen Uns wohl, derselbe unsre Bruder habe solche unsre Schrifft und Antwort verdruckt und nicht geoffenbaret. Begehren Wir mit Fleiß von euch, daß ihr solches also in völligem euerem Rathe verhöret, und eigentlich vermerket, und Uns, auch Doctorn Martin, und die anderen Personen darauf für euch entschuldiget habet; und wo ihr in den Sachen Rede höret, nach dem Besten verantwortet, auch euch darinn unsrer, und der unsern halber in allweg dermassen haltet, beweiset, und thut, als Wir euch sonders wohl getrauen, und Uns dessen gänzlich zu euch versehen und verlassen. Daran thut ihr Uns sonderes Wohlgefallen, das Uns mit allen Gnaden gen euch, und gemeiner unsrer Stadt (Straubing) (Kelheim, Deckendorf) gnädiglich stehet zu erkennen. Und wiewohl Uns Doctor Mar-

Martin ganz nicht gewandt ist, jedoch nachdem er von unsern wegen angezogen, und zu schmähen durch Zurichtung etlicher, die ihm aus Neid und Haß weder Ehre noch Gutes gönnen. und ihr Abentheuer darum bestehen werden, unterstanden wird, so sind Wir schuldig, ihn mit der Wahrheit zu verantworten, und Wir haben es doch dafür, daß solches aus unserm Bruder Herzog Wolfgangen selbst nicht gehe, noch also geübt werde, sondern aus etlichen die bey ihm, und bisher zu weniger Frömmigkeit geneigt gewesen sind, und auch nicht viele Ehrbarkeit gerathen, und ausgerichtet haben. Datum München am Erchtag in der heiligen Pfingst-Tagen (4. Juny.) Anno ꝛc. 1471.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger- und Landshuter Landantheile.

Zu München, im Jahre 1471, am Sonntag vor Michaelis (22. September.)

(Die nachgesuchte Befreyung des gefangenen Herzogs Christoph betreffend.)

Anmerkung Von diesem Landtage hat sich noch zur Zeit kein Aktenstück gefunden, sondern man weiss nur aus einer, in dem 7ten Bande der Landtäge des Landshuter Landantheiles Seite 259. bereits eingerückten Stelle des zeitsgenossenen Chronikschreiber Veit Arnpeck, dass am Sonntage vor Michaelis 1471 sammentliche Landstände des Ober- und Niederlandes zu München die Befreyung des gefangenen Herzogs Christoph, aber vergebens nachgesucht haben; Aus den hiesigen Stadtkamerrechnungen, und aus den hier nachfolgenden zwey kaiserlichen Mandaten bestättiget sich seine Existenz, und dass man die nähere Berichtigung des Gegenstandes zum nächstfolgenden, auf Martini bestimmt wordenen Landtag verschoben habe.

1. Kaiser Friderichs Verschub des angesetzt gewesenen Rechtstages, wegen dem entzwischen bestimmten Landtage.

Nach dem Original im Archiv. Tom. XII. der Fürstensachen.

Friderich von Gottes Gnaden, römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien rc. König, Herzog zu Oesterreich und zu Steyer rc.

Hochgebohrne liebe Oheimen und Fürsten. Als Ihr Uns in eueren Schriften einen Abschied zu Regensburg, auch einen Vertrag mit den hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Oheim und Fürsten Herzog Wolfgang euerem Bruder zu erkennen gegeben, und darauf gebeten habt, unsre Ladung euch durch den hochgebohrnen unsern und des Reiches Fürsten und lieben getreuen Wilhelmen Grafen zu Hennenberg überantwortet, mit sammt anderen Ladungen ungefährlich, jedwedem Theil unvergriffentlich an seiner Gerechtigkeit bis auf Sonntag nach sankt Michaelstag schierist (6. October.) anzustellen rc., in der Zeit ihr Uns zu Ehren euere gemeine Landschaft auf Sonntag nach sankt Mathäustag (22. September.) nächst gen München gefordert, und den hochgebohrnen Ludwigen Pfalzgrafen

bey

bey Rhein, und Herzogen in Baiern unsern lieben Oheim und Fürsten auch dazu gebeten habet, der Irrung halb so sich zwischen euch und Herzog Christophs und Herzog Wolfgangs, und besonders Herzog Christophs Fangniß halber halte; Und als ihr hoffet, es solle durch den genannten unsern lieben Oheim und Fürsten Herzog Ludwigen, auch euere Landschaft so viel Fleiß angekehrt, damit ihr Brüder in brüderlicher freundlicher Einigkeit gebracht, auch solchen Rechtens gegeneinander ferner zu üben entladen werdet rc. Solche euere Schrift und Hofnung des freundlichen Vertrages haben Wir mit besonderen Wohlgefallen verstanden, und damit solcher Vertrag desto richtiger und förderlicher beschehen möge, so stellen Wir die vorgemeldte Ladung an, und erstrecken und verlängern ihr Ziel acht Tage nach Michaelis nächst; als solches der genannte unser Oheim Herzog Wolfgang in seinen Schriften auch von Uns gebeten hat, in ganzer Zuversicht, der Fleiß des benannten unsers lieben Oheims und Fürsten Herzog Ludwigs auch der gemeldten euerer Landschaft werde fast fruchtbarlich erschiessen, und euch mit dem genannten Herzog Christoph und Herzog Wolfgang euern Brüdern zu freundlicher und brüderlicher Einigkeit bringen. Wir begehren auch, daß ihr allen Theilen zu Guten euch zu solcher Richtung im Besten beweiset, und

finden

finden lassen wollet, daß solche Vereinigung geschehen möge. Und wessen Wir solches zu Förderung mit diesem unsern Anstellen und Erstrecken oder andern zu thun wüßten, wären Wir um Freundschaft und Einigkeit und besonderlich euch Gebrüdern zu machen und zu halten, ganz gutwillig und geneigt. Geben zu Regensburg am Freytag vor Exaltationis Crucis (13. September.) Anno ꝛc. 1471. Unsers Kaiserthums im 20ten Jahre.

Ad Mandatum proprium Domini Imperatoris.

Den hochgebohrnen Sigmunden und Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unsern lieben Oheimen und Fürsten.

2. Kaiser Friderichs weiterer Verschub des angesetzten Rechtstages, wegen einem neuerdings angesetzten Landtag.

Nach dem Original loc. cit.

Friderich von Gottes Gnaden römischer Kaiser ꝛc.

Hochgebohrne liebe Oheimen und Fürsten, als Ihr Uns ietzt geschrieben habt, wie auf den Abschied nächstmals zu Regensburg zwischen Euer, und des hochgebohrnen unsers lieben Oheims und Fürsten Herzog Christophs von Baiern euers Bruders ꝛc. be-

beschehen, ein Tag mit euerer gemeinen Landschaft gehalten worden, dabey auch des hochgebohrnen unsers lieben Oheims und Fürsten Herzog Ludwigs von Baiern ꝛc. Räthe gewesen, und die Sachen dermassen gelassen, daß durch euere niedere Landschaft auf die Mittel brüderlicher und freundlicher Vereinung ein Bedenken genommen, und deshalben ein neuer Landtag auf sankt Martinstag schierist künftig (11. November.) beschlossen sey, dabey dann der obgenannte unser lieber Oheim und Fürst Herzog Ludwig in eigener Person seyn, und daselbst soviel Fleiß gebraucht, dadurch ihr ganz in unzweifentlicher Hofnung seyet, daß solche Irrung, Spänne und Zwietracht hingelegt und darum Rechtfertigung nicht Noth werde, und bittet darauf unsre kaiserliche Ladungsbriefe, vormals wider euch ausgegangen, bis auf den nächsten Gerichtstag nach der heiligen dreyen Königtag schierist künftig aufzuschieben und anzustellen, haben Wir unter mehr Worten vernommen, und zweifeln nicht ihr habt in den Tagen, nächstmals zu Regensburg durch Uns und unsre und des Reiches Churfürsten und Fürsten zwischen euer gehalten, an unserm Gemüth und Willen gemerkt, daß Wir solche Irrung Spänn und Zwietracht zwischen euer gern in brüderlicher Einigkeit und Bestand wüsten, haben auch in solchem Wesen,

darein

darein sich dieselbe Sache nach unserm Abschied auf dem vorberührten Landtag, zwischen Euer beschehen, gesetzt und gestellt hat, sonderes Gefallen, und darauf die obgemeldten unsre kaiserliche Ladungen und Sachen bis auf den nächsten Gerichtstag nach der heiligen dreyen Königtag aufgeschoben und angestellt, nach Laut unsers kaiserlichen offenen Briefes, so Wir euch hiemit senden, in unzweifentlichen Vertrauen, der genannte unser Oheim und Fürst Herzog Ludwig werde soviel Fleiß zwischen euer ankehren, euch auch selbst dermassen in die Sachen schicken, damit solche Irrungen Spänne und Zwietracht zwischen euer gütlich hingelegt, und zu beyder Seite zu brüderlicher Einigkeit und Freundschaft gebracht, und auf unser vorausgegangene Ladung fernere Rechtfertigung nicht Noth werde. Und begehren darauf an Ew. Lieb mit ernstlichen Fleiß Ihr wollet euch selbst zu gut, gütlich und dermassen in den Sachen halten und beweisen, damit die obgemeldte Irrung, Spänn und Zwietracht zwischen euer abgethan, und in brüderlicher Liebe und Freundschaft gesetzt, auch von mehrerer Mühe Zehrung Kosten und Schaden verhütet werden; als Ihr euch und dem Hause zu Baiern dies selbst schuldig und pflichtig seyet. Daran erzeigt ihr Uns sonderen Gefallen, und wollen Uns desto lieber gegen euch in ziemlichen Fürderungen und Gnaden halten, und

das

das gnädiglich gegen euch erkennen. Geben zu Wien, am Erchtag nach sankt Colmanstag (15. October) Anno ꝛc. 1471 unsers Kaiserthums im 20ten Jahre.

Ad Mandatum proprium Domini Imperatoris.

An die Herzogen Sigmund und Albrecht ꝛc.

Zum Jahrgang 1471, vom October.

(Die Appanage des Herzogs Wolfgang betreffend.)

Herzog Albrechts neuerlicher Appanagevertrag mit dem Herzog Wolfgang.

Nach dem Originalauffatze im Archiv. Tom XII der Fürstensachen.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Obern und Niederbaiern ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit dem Brief für Uns und alle unsre Erben und Nachkommen; Als von der Spänne, Zwietracht und Irrung wegen, so der hochgebohrne Fürst unser lieber Bruder Herr Wolfgang auch Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Obern und Niedernbaiern iezt gehabt hat, darum dann der genannte unser lieber Bruder Herzog Wolfgang von unserm allergnädigsten Herrn dem Römischen Kaiser ꝛc. Ladung zum Rechten auf Uns erlangt hat; um dieselben Spänne und Irrungen alle und ihrer jegliche mit Uns gerichtet und geeinet

ist, und deshalb ietzt noch füro nichts mehr zu einander zu fordern noch zu sprechen haben sollen noch wollen in keine Weise; Und nachdem der vorgenannte unser lieber Bruder Herzog Wolfgang merklich erkennt und empfindet das löbliche gute Regieren, das Wir bisher Uns allen Brüdern, auch unsern Landen und Leuten unverdrossentlich gethan haben, und, ob Gott will, auch füro thun wollen, so hat er Uns aus sonderer Liebe und Treue, auch mit zeitigem wohlbedachten Muth guten Rath und Wissen seinen Theil alles seines Erbes und Gutes, Land und Leute, befohlen ein- und übergeben, inmassen er Uns das vor auch verschrieben hat, nach Laut und Innhalt eines Briefes dessen Datum steht am Montag nach dem Sonntag Lätare Anno rc. 1468 *), doch also und mit solcher Unterscheid, daß Wir desselben unsers lieben Bruders Herzog Wolfgangs Erbtheil unser aller Land und Leute von Dato des Briefes bis auf den nächstkünftigen Montag der da kommt nach dem Sonntag nächst, als man in der heiligen christlichen Kirche singen wird Lätare Jerusalem in der Fasten des Jahres als man zählet rc. 1472 acht ganze Jahre nächst nacheinander folgend, innhaben, regieren, nutzen und niessen sollen und mögen in aller Maas, gleich als

*) Ist im 5ten Bande Seite 304 eingerückt.

als unsern Erbtheil, ohne alles Widersprechen seiner Liebe, und männiglichs von seinen wegen, nach Laut der Verschreibung, so er Uns dessen herentgegen gegeben hat. Und wiewohl Wir dem vorgenannten unserm lieben Bruder Herzog Wolfgangen nach Laut der vorgemeldten Verschreibung, so Wir vor von ihm haben, dessen nicht schuldig wären, noch dannoch der iezgemeldten ersten Verschreibung unvergriffen, und ohne Schaden, auch aus brüderlicher Liebe und Treue, so haben Wir ihm eine freundliche brüderliche Fürsehung verheissen zu thun inmassen hernach folget; Nämlich daß Wir demselben unsern lieben Bruder Herzog Wolfgangen die vorgeschriebene acht Jahre eines jeden Jahres mit samt dem Schloß Greifenberg und seiner Gilt und Nutzung ausrichten und bezahlen sollen und wollen dreytausend rheinische Gulden Landeswährung, also daß Wir nun zu der nächstkünftigen Quatember in der Fasten als man zählen wird von Christi Geburt 1472 Jahr anfangen und seiner Lieb sollen bezahlen 725 Gulden rheinisch, und darnach zu einer jeglichen künftigen Quatember die vorgenannten acht Jahre ganz aus 725 Gulden rheinisch ohne Abgang bezahlen und ausrichten sollen und wollen, daran er dann ein ganzes und völliges Begnügen haben soll. Und als oft ihm eine Bezahlung der vorgeschriebenen Summa Geldes

beschieht, so soll er Uns allweg darum nothdürftiglich quittiren.

Wir haben auch dem oftgenannten unserm lieben Bruder Herzog Wolfgangen die sondere Liebe und Freundschaft gethan, also daß Wir ihm das Schloß Hegnenberg auf unser lieben Frauen Lichtmesstag als man von Christi unsers lieben Herrn Geburt zählen wird 1472 Jahr mit aller seiner Zugehörung Renten Gilten und Nutzen ohne alle Entgeldniß von Ulrichen Adelzhauser einantworten und übergeben wollen, dasselbe Schloß die vorgenannten acht Jahre innzuhaben, zu bewahren und zu niessen, doch Uns vorbehalten die Obrigkeit der Regierung an den Leuten und Gütern zu demselben Schloß gehörend, inmassen Uns das an dem Schloß Greifenberg vorbehalten ist; Und daß er auch dazu mit demselben Schloß Hegnenberg und seiner Zugehörung auch sonst wider Uns nicht seyn, und davon keinen Krieg anfangen, desgleichen niemand zu Krieg da halten, oder davon zu thun gestatten soll, ohne unsern Rath oder sonderen Geschäfft, Wissen und Willen.

Es soll auch die Verschreibung, so Wir vormals der Regierung halber von ihm haben, in den andern Stucken bey allen Ehren und Würden bleiben, als er die dann mit samt den andern Verschrei-

bungen,

bungen, so Wir andrer Sachen halben von ihm haben, bekräfftiget und befestiget bey Würden zu halten in allen und jeglichen Punkten und Artikeln als ob sie auf heutigen Tag dato des Briefes, den er Uns gegen diesen unsern Brief ietzt gegeben hat, von ihm ausgegangen und gegeben worden wären. Mit Urkund des Briefes den Wir unserm lieben Bruder mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt gegeben haben, darunter Wir Uns bey unsern fürstlichen Würden und Worten verbinden, alles das wahr und stätt zu halten, das der Brief innhält. Gefährde und Arglist gänzlich ausgeschieden. Geschehen am Mittwoch vor Allerheiligentag (30. October) Anno etc. 1471.

Anmerkung. Am Tage dieses geschlossenen Vertrages haben beyde Herzogen sowohl bey dem R. Kaiser, als bey dem Erzkanzler die wegen den Appanagial-Differenzen besonders ergangene Rechtsladungen abgeschrieben, und dass sie im Vergleiche stehen, insinuirt.

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu Straubing, im Jahre 1471, auf Martini (11. November.)

(Die Differenzen mit dem gefangenen Herzog Christoph und zugleich die Bestättigung der Freyheiten der Niederland-Straubinger Landschaft betreffend.)

Anmerkung. Daſs dieſer Landtag zu Straubing auf dem kurzvorhergehenden Landtage zu München, und zwar hauptſächlich wegen den Differenzen mit dem Herzog Chriſtoph beſtimmt war, iſt hievorne S. 31 zu erſehen, und daſs er wirklich gehalten worden ſey, iſt aus der dem Niederlande-Straubing am Montag vor Eliſabetha (18. November) ertheilten Freyheitsbeſtättigung, welche im 10ten Bande folget, auſſer allem Zweifel. Daſs aber dieſer Landtag gemeinſchaftlich mit dem Oberlande geweſen ſey, hiefür geht nur die Vermuthung aus der Aufſchrift eines Schreibens hervor, welches Johann von Degenberg an die dort vom Ober und Niederlande verſammelte Landſchaft ſtyliſirt hat, und welches auch im 10ten Bande eingerückt werden wird.

Zum

Zum Jahrgang 1472, vom Monate July.

(Eine Kriegsrüstung gegen die Böhmen, zur Hilfe des Herzogs Ludwig von Landshut betreffend.)

1. Herzog Ludwigs von Landshut Schreiben an den Herzog Albrecht von München um Beystand gegen die Böhmen.

Nach dem Original im Archiv Tom XII der Fürstensachen.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Wir sind wahrlich berichtet worden, daß die Böhmen in merklicher Zahl an dem Böhmerwald in der Cron versammelt sind, und fürgenommen haben, unverzogentlich über den Wald heraus in deutsche Landen Uns und die unsern mit Macht zu überziehen und zu beschädigen, wiewohl Wir insonderheit nicht wissen mit ihnen zu thun haben, auch ihnen Rechtens nie wider gewesen, und nochmals an billigen Enden und nämlich nach Laut euerer und unsrer Einung nicht vor seyen, wann Wir von ihnen darum ersucht würden, dazu ihr unser, auch wie sich nach Laut der bemeldten unsrer beyden Einung gebührt, mächtig seyn sollt, das Wir euch dann hiemit zuschreiben.

Nun sind Wir im Willen mit der Hilfe Gottes, auch euerer und anderer guten Freunde und unser

selbst

selbst Macht den gemeldten Böhmen christlichen und fürstlichen Widerstand zu thun, und sie, ob sie unsrer wartend sind, zu bestreiten, deshalben Wir Ew. Lieb um Hilfe mit Macht nach Laut unsrer obgemeldten Einung zu ermahnen hätten, das Wir aber diesmal, doch unvergriffen derselben Einung nicht thun wollen, Ew. Lieb mit freundlichem Fleiß bittend, euch auch dabey der obgemeldten unser beyder Einung gütlich erinnert, daß ihr Uns 400 zu Roß und 2000 zu Fuß auf Montag nach sankt Peterstag ad Vincula (3. August) schierist zusendet; also daß dieselben bey Uns auf denselben Tag zwischen Regensburg und dem Kloster Prüfling im Wald seyen, mit Wägen, Harnaschen und anderer Nothdurft in ein Feld und zum Streit geschickt, auf daß, ob die Böhmen unser erharren und erwarten werden, daß Wir sie mit der Hilfe Gottes auch den eueren und andern obgemeldten desto fruchtbarlicher bestreiten, und christlichen Sieg erlangen möchten, euch auch mit Aufbieten der eueren und sonst zurichtet, ob Uns Noth thun würde, daß Ihr Uns dann mit Macht nach Laut unsrer vorgemeldten Einung zuziehen, und getreue Hilfe und Beystand thun möchtet, und wollet euch hierin beweisen, als Wir euch ungezweifelt getrauen. Das steht Uns um Ew. Lieb freundlich zu verdienen. Und dessen euere verschriebene Antwort. Datum Ingolstadt

stadt am Sonntag nach Alexi (19. July) Anno ꝛc. 1472.

Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern und Obern Baiern ꝛc.

2. Herzog Albrechts Ausschreiben zur Kriegsrüstung.

Nach dem Originalaufsatz loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern günstlichen Grus zuvor fürsichtige weise, liebe getreue. Der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Ludwig von Baiern ꝛc. hat Uns geschrieben ihm Hilfe und Beystand wider die Böhmen zu thun, nach Innhalt der eingeschlossenen Copie, die ihr wohl vernehmen werdet; Und nachdem und er in seiner Geschrift die freundliche Vereinigung anzieht, darinn Wir mit seiner Liebe sind, so haben Wir ihm wiederum zugeschrieben, daß Wir seiner Liebe Hilfe und Beystand, und mit unsrer selbst Person also bey derselben seiner Lieb auf Montag nach sankt Peterstag ad Vincula im Felde nach Laut seines Schreibens seyn wollen.

Darauf so begehren Wir mit Ernst von euch, daß ihr euch also darnach richtet, und Uns auf

sankt

sankt Peterstag obgenannt Sechezig Pferde wohl erzeugt und gerüstet, schicket hieher gen Straubing, füro mit Uns in das Feld zu ziehen, innassen Wir dann mit euerer Rathsbottschaft iezt hier *) davon geredet haben.

Daran thut ihr unsern Gefallen und Meynung. Dazu Wir Uns verlassen gnädiglich zu erkennen. Datum Straubing am Montag vor Maria Magdalena (20. July) Anno ꝛc. 1472.

Denen von München.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Wir thun euch zu wissen, daß Uns der hochgebohrne unser lieber Vetter Herzog Ludwig von Baiern ꝛc. geschrieben hat, wie daß ihn und die seinen die Böhmen überziehen wollten, und an Uns begehrt ihm Hilfe und Beystand wider dieselben Böhmen zu thun; Wir seiner Lieb darauf zu thun zugesagt haben. Demnach schaffen Wir ernstlich mit euch, daß ihr von Stund jedermann in dem Gericht (Pfaffenhofen) Stadt,

*) Also war damals eben eine Münchener Rathsbottschaft in Straubing. Allein von einem zu dieser Zeit gehaltenen Landtage zeigt sich sonst nicht die geringste Spur.

Stadt, Märkten und auf dem Lande aufbieten lasset, daß sich jeder darnach richte, wenn man ihnen in 8 oder 10 Tagen Bottschaft thut, daß sie dann zu Roß und zu Fuß mit Harnasch, Reisewägen, und allen Sachen auf und gerichtet seyen, zu Uns in ein Feld zu ziehen. Und thuet darin guten Fleiß. Dessen verlassen Wir Uns zu euch. Datum ut supra.

Dem von Pfaffenhofen, Pfleger und Kastner, und der Stadt.
Kastner und Richter zu Vohburg.
Pfleger zu Rietenburg.
Pfleger zu Mainburg.
Neuenstadt.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Wir thun dir zu wissen, daß Uns der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Ludwig von Baiern ꝛc. geschrieben hat, wie daß ihn und die seinen die Böhmen überziehen wollen; und von Uns, als seinem freundlichen Vetter begehrt, ihm Hilfe und Beystand wider die Böhmen zu thun, das Wir ihm dann freundlich zu thun zugesagt haben. Demnach so begehren Wir mit sonderem Fleiß von dir, wann Wir dir noch in 8 oder 10 Tagen schreiben werden, daß du dann

dar-

darnach gerichtet seyest, zu Uns, so stärkest du mögest, wohlgerüstet kommest, mit Uns in ein Feld zu ziehen, und nicht ausbleibest. Daran thust du unsre Meynung und Gefallen, dessen Wir Uns zu dir verlassen gnädiglich zu erkennen. Datum ut supra.

Dem von Abensberg.
Heinrich Seiberstorfer.
Matheusen Wildenwarter.
Ulrich Edelmann.
Hanns Tanner zu Lenting.
Sigmund Layminger.
Ulrich Hächsenacker.
Christoph Muracher.

Anmerkung. Dieser Kriegeszug ist nicht zu Stande gekommen, sondern vom Herzog Ludwig am Mittwoch nach Jakobi (29. July) wieder abgeschrieben worden.

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu Regensburg, im Jahre 1472, zu Michaelis (29. September.)

Anfangs nach München auf Jakobi bestimmt, aber sodann auf obige Stadt und Zeit verlegt.

(Die Regierungsverzicht des Herzogs Christoph, und seine Befreyung aus der Gefangenschaft betreffend.)

Vorhergegangene Aktenstücke.

1) Herzog Ludwigs von Landshut erste Vermittlung eines Compromissgerichtes.

Nach dem Original im Archiv. Tom XII der Fürstensachen.

Vermerkt die Abrede, so durch Uns Herzog Ludwig zwischen unsern lieben Vettern Herrn Otten und Herrn Albrechten Herzogen in Baiern ꝛc. mit ihrer beyder Wissen und Willen in den Sachen unsern lieben Vettern Herzog Christophen berührend beschehen ist, lautend als hernachfolgt.

Des Ersten soll unser lieber Vetter Herzog Albrecht seine Obere und Niedere Landschaft an

sankt

sankt Jakobstag schierist (25. July) zu München beyeinander versammelt haben. *)

So wollen Wir Herzog Ludwig förderlich unsern lieben Vetter den Pfalzgrafen, desgleichen unsre lieben Schwäger Herrn Ernsten und Herrn Albrechten Herzogen zu Sachsen schriftlich oder durch unsre Bottschaft bitten, daß sie alle drey persönlich oder durch ihre Räthe auf den genannten sankt Jakobstag ungefährlich zu München erscheinen, und mit samt Uns, ob Wir auch dahin kommen, oder ob Wir nicht dahin kämen, mit unsern Räthen, die Wir alsdann auch daselbst haben werden, getreuen Fleiß ankehren, dadurch der obgenannte unser lieber Vetter Herzog Christoph auf der hernachfolgenden zweyen Mitteln eines seiner Gefängniß entlediget, und auch unsre liebe Vettern Herzog Sigmund und Herzog Albrecht der Sachen halb versichert werden.

Mit Namen, so haben unsre Räthe die um sankt Michaelstag nächstvergangenen (1471) in der Landschaft zu München gewesen sind, etliche Mittel und Wege zur Entledigung Herzog Chri-

*) Dieser Landtag ist nicht zu Stande gekommen. S. die zweyte Vermittlungsurkunde hier nachfolgend Numer 3.

Christophs, auch zur Versicherung der Brüder aller vier, nämlich Herrn Sigmunden, Herrn Albrechten, Herrn Christophen und Herrn Wolfgangen Herzogen in offener Landschaft den ietztgenannten Herzog Sigmunden und Herzog Albrechten auch Herzog Christophen im Beywesen etlicher der Landschaft fürgehalten, also soll solche Meynung des ersten auf den obgenannten Tag dem Pfalzgrafen, beyden obgenannten Herrn von Sachsen, und Uns, oder ihrer aller und unsern Räthen fürgehalten, und getreuer Fleiß angekehrt werden, die Sache dermassen zu erlangen.

Ob aber einige Irrung desselben Mittels halben entstünde, also daß ein Theil vermeynt es wäre auf einem, und der andre Theil es wäre auf einem andern Theil fürgehalten worden, so sollen Wir obgenannte Fürsten die Unterthaidinger, oder in unserm Abwesen, unser aller Räthe, so Wir da hätten, die aus der Landschaft, so auf dem obbemeldten Landtage gewesen sind, und schierist auf sankt Jakobstag dahin kommen werden, darum verhören, und ihre Unterrichtung, wie dasselbe Mittel fürgehalten sey, empfangen, und dann Macht haben eine Läuterung darin zu thun; Und wie solche Läuterung alsdann beschieht, darauf soll Fleiß angekehrt werden, die Theile zu richten wie vor steht.

Ob aber in demselben Mittel an der Landschaft Gebruch erschiene, so sollen die obgenannten Pfalzgraf, Herzogen zu Sachsen und Wir, oder ihre und unsre Räthe, die alsdann auf dem benannten Tag erscheinen werden, Macht haben, sich etlicher Mittel und Wege zu vereinigen, und dieselben, deren sie sich also vereinen werden, alsdann zu offenbaren, dadurch Herzog Christoph entlediget, und die obgenannten Herzog Sigmund und Herzog Albrecht versichert werden, und wie die nächstgenannten Pfalzgraf, beyde Herzogen zu Sachsen, und Wir Herzog Ludwig, ob Wir alle persönlich auf vorbenannten Tag erschienen, oder, ob sie und Wir nicht erschienen, ihre und unsre Räthe, die alsdann von ihren und unsern wegen geschickt würden, Uns und sich solcher Entledigung und nothdürftiger Versicherung halben Mittel und Wege vereinen fürnehmen und offenbaren werden, demselben sollen Herzog Sigmund und Herzog Albrecht vorgenannt schuldig seyn nachzukommen.

Und so fern Herzog Christoph solche Mittel und Wege seines Theils aufnimmt, soll er verpflichtet seyn den Sachen dermassen nachzukommen, wie von Herzog Sigmunden und Herzog Albrechten hievor gesetzt ist. Ob er aber solche Mittel und Wege nicht aufnehmen würde, so soll Herzog Otto fürder Herzog Christophs der Sachen halben müssig gehen.

Doch

Doch so sollen in Vereinung und Offenbarung der nächstgemeldten Mittel beyde obgenannte Herrn von Sachsen, oder ob sie auf dem bemeldten Tag nicht erscheinen würden, ihre Räthe so sie schickten, nicht mehr dann eine Person bedeuten, desgleichen soll es mit des Pfalzgrafens Räthen eine, und unsre Räthe so geschickt würden, auch eine Person bedeuten.

Und solches alles zu halten und zu vollziehen, hat Herzog Albrecht obgenannt für sich selbst zugesagt, und sich dazu gemächtigt, daß Herzog Sigmund dem also seines Theiles auch genug thun und nachkommen soll.

Item es ist auch dabey beredet, daß unser benannter lieber Vetter Herzog Otto auf dem benannten Tag persönlich, oder durch seine Räthe erscheinen, und Herzog Christophs Theil seyn möge; Und so ferne er oder seine Räthe also dahin kommen würden, so sollten sie bis gen München, auch daselbst, und wieder von dannen bis an ihre Gewähr, ungefährlich an den Enden da Herzog Albrecht zu geleiten hat, mit freyem Geleit von demselben Herzog Albrecht nach Nothdurft versichert werden.

Und auf das soll aller Unwillen, der sich zwischen Herzog Otten und Herzog Albrechten und allen

andern, die beyderseits darunter verdacht und verwandt, in was Standes Würden und Wesen der und die sind, der Sachen halb aufgehebt und ab seyn, auch hinfür in Arg nicht mehr geäffert noch gerächet werden, weder mit noch ohne Recht, noch sonst in keinem Wege.

Und dessen zur Urkund haben Wir dieser Abrede drey Zettel in gleicher Laut, mit unserm Secret secretirt, begreifen lassen, die eine Herzog Otten, andere Herzog Albrechten übergeben, und die dritte Uns behalten. Geschehen zu Landshut am Freytag nach sankt Erasmentag (5. Juny.) Anno ꝛc. 1472.

2. Herzogs Otto von Neumarkt in der obern Pfalz Zuschrift an einige (vielleicht alle) Städte und Märkte im Müncherantheile, Straubingerantheile und auf dem Nordgaue.

Loc. cit.

Otto von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, ehrsame weise liebe besondere. Wir sind ungezweifelt, euch sey des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herzog Christophs von Baiern Gefängniß, die Herzog Albrecht sein Bruder unerfordert noch unerinnert einigerley Sachen, auch ohne alles Rechten an ihn gelegt hat, ganz

ganz mißhelig und leid. Wann aber auf dem vergangenen kaiserlichen Tag zu Regensburg gehalten durch unsern gnädigsten Herrn den römischen Kaiser etlichen Churfürsten und Fürsten geistlich und weltlich merklicher Fleiß durch Bette, fürgeschlagene redliche Mittel, auch mehr wann überflüssige Rechtgebote an Herzog Albrechten zur Erledigung seines Bruders gelangt sind, ist bisher unfruchtbarlich, doch allweg die Hofnung gewesen, er werde sich recht bedenken, die Billigkeit für Augen nehmen, auch brüderliche Treue ansehen, und seinen Bruder von solcher Gefängniß, sondern zu seinen Erbtheil gütlich kommen zu lassen; dieweil er aber dessen sparrig ist, und Herzog Christophen nunmehr über Jahr und Tag gefänglich gehalten hat und noch thut, gebährt keinem Fürsten solches gegen fremden oder niedereren Standes, noch viel minder gegen einen Bruder zu handeln: Wiewohl Herzog Albrecht seinem Bruder etliche vermeynte Ursachen zumißt, hätte er ihn deren billig anfangs erinnert, und in rechtliche Verfügung gebracht, dessen er gute Statt vor und nach erfunden, auch mehr Lobes und Beystandes dadurch erholet hätte, ungezweifelt so Herzog Christoph ledig und unverbunden seyn sollte, er wüste und würde sich aller Beschuldigungen Sachen und Handlungen wohl zu verantworten, als ein frommer Fürst; dann doch je kein Uebel von

ihm erhört ist, sondern er hat sich allweg nicht anders gehalten, dann ein junger fröhlicher Fürst, niemand zu Schmach noch Ungut. Und wo er der Dinge Vertrag gehabt hätte, und, als Wir zu Gott hoffen, gewinnen solle, wäre kein Zweifel, er würde die Schickung und Gnad von Gott dem Allmächtigen gewinnen, und als Wir ihn erkennen, daß er nicht zu den mindesten Fürsten im Reich, sondern etwas für andere zu Tapferkeit wachsen und kommen, auch sein Land und Leut bey Gleich und Billigkeit behalten möchte, solches mag vielleicht Herzog Albrechten mehr, wann seine vermeynte Ursachen, bewegt haben, seinen Bruder zu fangen, Alleinherr und von ihm ungeirrt zu bleiben.

Ist in dem abzunehmen, daß er die andern Brüder Herzog Sigmunden und Herzog Wolfgangen nach seinem Willen gesetzt hat; aber Herzog Christoph ist nicht der Folge, sondern des Gemüthes gewesen, dem und den seinen selbst vorzustehen, und billig: darum hat er sich müssen fangen lassen. Doch empfangt kein Bruder sonderes Lob den andern zu verletzen, das Recht brächte mehr Ehre und Nutzen, und es ist in dem heiligen Reich besonders unter Fürsten ein unerhörlicher und ungebührlicher Handel, auch einem jeden hoh und niederen Standes zu erbarmen, solche Unbilligkeit in Geduld zu

halten;

halten; dann einem jeglichen frommen Menschen sein Gemüth bewegen sollte, solch Uebel in Verfügung zu bringen.

Grösserem Unrath vorzukommen, und nachdem Wir an Herzog Christoph allweg einen freundlichen Vettern gehabt, auch in aller Redlichkeit erkennt, und sonderlich das Unrecht zusammt Herzog Albrechts Verachtung alles Rechtens betrachtet, haben Wir eine Versuchung gethan Herzog Christophen zu erledigen, dadurch grössere Mühe auch Aufruhr vermieden bliebe; und mögen dieselbe vor Gott und der Welt viel besser verantworten. Ist doch unser Fürnehmen allein gestanden Herzog Christophen zu erledigen, und Herzog Albrechten weder nach Leib oder Gut zu stellen. Und haben ihm mehrmals persönlich gesagt, allen Fleiß zur Erledigung Herzog Christophs nicht zu sparen; auch darnach geschrieben und freundlich gebeten, Herzog Christophen seiner Gefängniß gütlich ledig, und zu seinem Erb brüderlich kommen zu lassen; mit Erbietung gut zu stehen, daß Herzog Christoph ihm Rechts, wie sich in allweg gebührt, nicht vorstehen solle, das doch mehr dann zu viel ist. Sind auch darnach der Dinge halben mit ihm auf des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herrn Ludwigs Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in niedern und obern Baiern

Er:

Ersuchen und Anlangen für seine Lieb zu gütlichen Tagen gekommen, und zu Bericht gebracht worden, nach Innhalt einer Abrede, durch denselben unsern Vetter Herzog Ludwigen beschehen, die unter andern klärlich einen Tag, auf sankt Jakobstag nächstvergangen gen München zu kommen, innhält, auch sonderlich anzeigt, wie und auf was Meynung Herzog Christoph seiner Gefängniß sollte globiget, und Herzog Albrecht mit sammt dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vetter Herzog Sigmunden nothdürftiglich versichert werden; derselben Abrede unser lieber Vetter Herzog Ludwig Uns beyden unter seinem Secret Geschriften gegeben hat, der nachzufolgen Wir seiner Lieb zu beyden Theilen glaubliche Zusagung gethan, auch Wir unsers Theiles gehalten und vertröstet haben.

Nichts minder hat sich Herzog Albrecht in der Zeit an vielen Enden mit Leuten beworben, auch allen Dingen zum Krieg gerichtet, und den bethaidigten Tag kurz hinterstellig gemacht, mit einer Glimpf Schöpfung, die nicht viel Grundes hat, wann ihn anders sonst gemeynt wäre, seinen Bruder von ihm kommen zu lassen.

Hat auch verfügt, daß Uns etliche zu Böhmen aus und in seine Schloß und Gebiet überzogen, mit

Brand

Brand Nahme und anderem beschädiget; will doch der Dinge nicht Schuld haben.

So langet Uns an, er messe Uns etliche vermeynte Ursachen zu, deren Wir doch von ihm nicht erinnert werden, dann er weiß wohl, daß Wir dieselben seine fürgenommene Ursachen viel besser in der That wissen zu verantworten, wann er Uns nachreden mag.

Wiewohl er sich eines anderen Tages, als Wir vernehmen, erbietet, geschieht allein zu einen Schein und Aufenthalt, doch des Fürschlages, Uns zu übereilen, und dermassen zu dringen, Uns Herzog Christophs fürder zu müssigen, dadurch er ihn hinfür nach seinem Gefallen gefänglich halten möge; Ist bey dem zu vermerken, wäre ihm sinnlich seinen Bruder von ihm kommen zu lassen, so giebt unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs Abschied soviel Anzeigen, daß Herzog Albrecht dem Tag und Mittlung billigen Verfolg gethan hätte.

Fallen Wir der Dinge über die obgestimmten Berichte in täglichen merklichen Schaden, der Uns unleidentlich seyn will, und müssen fürder ihm zu Widerstand Handlung thun, deren Wir gar gern Vertrag gehabt hätten; wollen doch Gott auch unsre Herrn und Freunde zu Hilfe nehmen, und

son-

sonderlich Herzog Albrechts unrechte Handlung betrachten und nichts versparen, unsern lieben Vetter zu erledigen, auch seines Erbtheiles zu verhelfen, und unsers Schadens einzubekommen.

Ob nun die Dinge, Uns zu Unglimpf an euch gelangt wären, oder würden, und euch Herzog Albrecht um Hilfé wider Uns angesinnte, bitten Wir euch unsre Verantwortung zu haben, und kein unziemliches von Uns zu glauben, auch Herzog Albrechten nicht bewegen lassen, ihm Folge wider Uns, sondern Uns in dem Handel Rath Hilfe und Beystand und zu der Billigkeit darinn zu thun. Als Wir euch wohl getrauen, angesehen daß ihr Herzog Christophen solches als euerem Erbherrn dem ihr gleich so wohl als Herzog Albrechten gelobt und geschworen, vor Gott und der Welt schuldig seyet; wollen Wir in allem Guten gegen euch bedenken und erkennen. Auch so, ob Gott, als Wir hoffen, verfüget, daß Herzog Christoph ledig würde, euch eueres getreuen Fleisses ihn zu erledigen, gegen ihm berühmen, das er nimmermehr vergessen, sondern allweg zu gut halten, und bedenken solle. Und begehren hierauf euere förderliche verschriebene Antwort. Datum Cham auf Vincula Petri (1. August.) Anno ꝛc. 1472.

An-

Anmerkung. Von diesem Ausschreiben hat der Rentmeister auf dem Nordgaue Michael Wallrab sogleich am 3ten August eine Copie an den Herzog Albrecht eingesandt mit der Anzeige, dass diese Schrift nach Lengenfeld und auch an andre Städte und Märkte auf dem Nordgaue gekommen, dass er aber nicht wisse, ob sie auch in das Niederland gesandt worden sey.

Zu gleicher Zeit schickten der Markt Mainburg, die Stadt Deckendorf, die Stadt Sulzbach, die Stadt Neustadt, und der Markt Rietenburg, Copien ein, mit der Anfrage, ob und was sie antworten sollten.

Bey den Acten liegt folgender Aufsatz einer solchen Antwort, welcher auf die erwähnten Anfragen zu einem Formular mitgetheilt worden zu seyn scheinet.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst ꝛc. Euer fürstlichen Gnaden Schreiben Uns iezt gethan, haben Wir mit Unterthänigkeit vernommen, und Uns ist solche Widerwärtigkeit zwischen unsern gnädigen Herrn und Landesfürsten ein getreues Leid, und so viel an Uns ist, wollen Wir Uns, ob Gott will, darin halten, als frommen Leuten wohl zusteht. Solche unsre Antwort wolle Ew. fürstlich Gnad von Uns als einfältigen frommen Leuten nicht anders dann gnädiglich aufnehmen und vermerken. Datum.

3. Herzog Ludwigs von Landshut zweyte Vermittlung eines Compromißgerichtes.

Loc. cit.

Als Wir Herzog Ludwig in niedern und obern Baiern ꝛc. zwischen den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herrn Otten, und Herrn Albrechten beyden Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Baiern, vormals mit ihrer beyder Wissen und Willen in den Sachen unsern lieben Vettern Herzog Christophen berührend eine Abrede gethan haben, nach Innhalt dreyer gleichlautenden Zettel mit unserm Secret secretirt, deren Datum steht hier zu Landshut am Freytag nach sankt Erasmentag nächstvergangen; *) Und wann nun der Tag, so auf sankt Jakobstag auch nächstvergangen in Kraft derselben Abrede zu München gewesen seyn sollte, nicht Fürgang gewonnen hat, also haben Wir wiederum der obgemeldten Sachen halb, doch abermals mit der obgenannten unsrer Vettern Herzog Otten und Herzog Albrechts Wissen und Willen beredet, inmassen hernach folgt.

Des Ersten, daß die obgemeldte Abrede, wie die nach Laut der berührten dreyer Zettel begriffen und gesetzt ist, in allen und jeden ihren Punkten und

*) s. hievorne Seite 45.

und Artikeln kräftig bleiben, und vollzogen werden soll. Doch, nachdem der vorgemeldte Tag, so auf sankt Jakobstag wie vor steht, zu München gewesen seyn sollte, verschienen ist, so soll unser Vetter Herzog Albrecht seine obere und niedere Landschafft auf sankt Michaelistag schierist (29. September.) beyeinander versammelt zu München haben, und alsdann in den Sachen unsern Vetter Herzog Christoph berührend gehandelt werden gleicherweise und in aller Maas, als auf den obgenannten Sankt Jakobstag nach Laut der gemeldten Abrede beschehen seyn sollte.

Wir Herzog Ludwig wollen auch unsern lieben Vettern den Pfalzgrafen, desgleichen unsre lieben Schwäger Herrn Ernsten und Herrn Albrechten Herzogen zu Sachsen bitten, daß sie alle drey persönlich oder durch ihre Räthe auf den genannten sankt Michaelstag ungefährlich zu München erscheinen, und mit sammt Uns, ob Wir auch dahin kämen, oder ob Wir nicht kämen, mit unsern Räthen alsdann daselbst handeln und thun, wie sich dann nach Laut des mehrgemeldten Abschieds ihrer und unsrerhalben gebührt.

Und auf das sollen beyde unsre Vettern Herzog Ott und Herzog Albrecht ihrer jeder mit seinen Unterthanen und den seinen, die dann des andern

offene abgesagte Feinde sind, von Stund an schaffen und darob seyn, damit sie solche Fehde und Feindschaft unverzüglich abstellen. Der genannten Fürsten einer soll auch wider den andern sonst niemand, der des andern abgesagter Feind sey, dieweil dieselbe Fehde währet, wissentlich hausen, herbergen, enthalten, noch hinschieben.

Und dessen zur Urkund haben Wir Herzog Ludwig dieser Abrede drey Zettel in gleicher Laut begreifen, mit unserm Sekret versecretiren, den benannten Herzog Otten, und Herzog Albrechten ihrer jeden einen übergeben lassen, und die dritten Uns behalten.

Und Wir Otto und Wir Albrecht von Gottes Gnaden beyde Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Baiern ꝛc. bekennen, daß solche Beredniß mit unser jedes Wissen und Willen beschehen ist, und darum hat unser jeglicher bey seinen fürstlichen Worten und Würden versprochen, und verspricht auch in Kraft dieser Zettel, die also seines Theiles zu halten, und der stracks und aufrecht nachzukommen. Alles getreulich und ungefährlich. Und dessen zu mehrerer Befestigung auf jeglich obgemeldte Zettel sein Secret auch thun drucken; Geschehen zu Landshut am Pfinztag nach sankt Oswaldstag (6. August.) Anno ꝛc. 1472.

4.

4. Herzogs Otto von Neumarkt besondere Erklärung, welche von den nach Neumarkt gekommenen Räthen der Herzogen von Sachsen, und des Herzogs Ludwig eingesandt worden ist.

Loc. cit.

Wir Otto von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern bekennen mit diesem Brief. Als unser Vetter Herzog Albrecht in Baiern ꝛc. und Wir in Unwillen und Aufruhr gegeneinander gestanden sind, unsers lieben Vettern Herzog Christophs Gefängniß berührend, und nun der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herr Ludwig Pfalzgraf bey Rhein Herzog in niedern und obern Baiern solche Aufruhr nicht gerne gesehen, sondern zur Erledigung desselben unsers lieben Vettern einen anderen Tag auf Michaelis schierist gen München bestimmt, doch an Uns begehren lassen hat, ob es sich mit dem Sterben zu München also machen würde, daß seine Lieb unsers Theiles Macht hätte, eine andere Stadt des bestimmten Tages ausserhalb München zu benennen; Setzen und verwilligen Wir solches ganz in ihm; dann seine Lieb mag den bestimmten Tag zu München in Fürgang seyn lassen, oder an eine andre Stätte bestimmen. Demselben wollen Wir unsers Theiles auf die Abrede Nachfolge thun, getreulich und ungefährlich. Und dessen zur Urkund haben Wir unser Secret thun drucken in

die-

diesen Briefen, Ende der Geschrift. Geben zu Neumarkt am Samstag nach Oswaldi (8. August.) Anno rc. 1472.

5. Herzog Ludwigs Schreiben an den Herzog Albrecht wegen Verlegung des Landtages von München nach Regensburg.

Loc. cit.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst lieber Vetter. Als Ew. Lieb in Kraft der jüngsten Beredniß durch Uns und unsrer lieben Schwäger von Sachsen Räthe zwischen euch und unsern lieben Vettern Herzog Otten von Entledigung wegen unsers lieben Vettern Herzog Christophen beschehen, gewilliget hat, euere Landschaft auf sankt Michaelstag schierist gen München zu fordern, ob aber zu besorgen wäre, daß der Sterben alsdann daselbst seyn würde, so sollten Wir Macht haben, solchen Tag an eine andre Ende zu setzen; Und nachdem Wir berichtet sind, daß der Sterb iezt zu München, auch zu besorgen sey er werde daselbst in Kürze nicht nachlassen, so haben Wir den obgemeldten Tag gen Regensburg fürgenommen, auf dem genannten sankt Michaelstag alles daselbst zu handeln und zu thun, das nach Laut der vorgeschriebenen Beredniß zu München gehandelt und gethan worden seyn sollte,

Ew.

Ew. Lieb mit freundlichen Fleiß bittend, daß ihr euerer oberen und niederen Landschaft solches verkünden, und daran seyn wollet, damit sie auf euere Forderung alsdann zu Regensburg erscheinen, den Sachen obgemeldtermassen nachzukommen. Das steht Uns freundlich um Ew. Lieb zu verdienen. Datum Landshut am Mittwoch nach Bartholomäi (26. August.) Anno ꝛc. 1472.

Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc.

Aktenstücke des Landtages.

6. Landtagsausschreiben.

Nach dem Originalauffatze loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieber getreuer. Als durch den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen von Baiern ꝛc. und unsrer lieben Schwäger von Sachsen Räthe zum jüngsten eine Beredung geschehen ist, zwischen unser und Herzog Otten von wegen unsers Bruders Herzog Christophs; Demnach begehren Wir ernstlich von dir, daß du der Sachen halb auf sankt Michaelistag schierist

zu

zu Uns, und unsrer gemeinen obern und niedern Landschaft gen Regensburg kommest, dahin der benannte unser lieber Vetter Herzog Ludwig solchen Tag hat haben wollen, und dessen nicht säumig seyest. Daran thust du unsre Meynung. Datum Straubing am Freytag nach Egidi (4. September.) Anno ꝛc. 1472.

Den Städten und Märkten. — Begehren Wir ernstlich von euch, daß ihr euere trefliche Rathsbottschaft der Sachen halb auf sankt Michaelstag schierist zu Uns, und unsrer gemeinen obern und niedern Landschaft gen Regensburg schicket.

7. Entwurf des nachgefolgten Compromisssspruches.

Loc. cit.

Item Herzog Christoph und auch die andre Gefangene sollen auf eine Urfehde ihrer Gefängniß ohne Entgeldniß ledig, auch ihnen ihr Hab und Gut wieder gegeben werden.

Item sie sollen zu Gott und den Heiligen schwören, die Gefängniß, und was sich darinn begeben hat, nicht zu ahnden, zu äffern, oder zu rächen, noch niemand von ihren wegen. In solcher Maas soll Herzog Wolfgang auch einen Brief geben.

Und

Und darauf sollen sie und alle, die darunter verdacht oder gewandt sind auf beyden Theilen, auch alles das, darum solches Gefängniß geschehen ist, gerichtet seyn.

Item die Verschreibungen und Verträge, die Herzog Albrecht und Herzog Christoph, auch Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang gegeneinander haben, das Regiment antreffend, sollen bey ihrem Werth ungefährlich bestehen.

Item die Thaidigungsleute nehmen ihnen für aus freundlicher Meynung, nachdem sie in allem gewandt sind, auf daß der Unwillen erliesse, und sie in ihrem Gemüthe ringerte, daß dann unser gnädigster Herr der Kaiser und die Thaidigungsleute Herzog Christophen ersuchten und bäten, gen Burgund zu reiten, daß er dem also völlig thäte, mit Hilfe seines Bruders Herzog Albrechts, und sich daselbst oder anderswo enthielte, die Zeit der Verschreibung, so er mit Herzog Albrechten hat; so sollte ihm Herzog Albrecht ziemliche Fertigung thun, als einem Fürsten von Baiern mit einer solchen Anzahl Pferde, als vormals angesehen ist, aus dem Lande zu reiten ziemt, mit Silbergeschirr, Kleidung und anderem. Auch um das, das er ihm jährlich zu geben verschrieben ist, Ausrichtung zu thun zu gebührlicher Zeit, und ihm das bessern, als das

das angesehen ist, und unser gnädigster Herr der Kaiser durch sein Ersuchen, und Wir die Thaidigungsleute durch unsre Bete an Herzog Albrechten erlangt haben.

Item unser gnädigster Herr der römische Kaiser soll über die obgemeldte Artikel eine Verschreibung machen, und die mit seiner Gnaden auch der Thaidigungsleute Insiegeln besiegeln lassen. Denselben Brief sollen auch die obgenannten vier Brüder und Fürsten von Baiern versiegeln, und sich unter ihren Insiegeln, auch bey ihren Treuen an eines geschwornen Eides statt verpflichten in Kraft desselben Briefes die gemeldte Verschreibung zu halten, und der nachzukommen.

Item es soll auch eine nothdürftige Verschreibung zwischen den genannten Brüdern gemacht werden, daß sie hinfür alle vier freundlich und brüderlich miteinander leben, und in der That mit Unfreundschaft geneinander nichts zu schicken haben, alle Gefährde darin ausgeschieden. Und ob der Brüder einer oder mehr das verbräche, der oder dieselben sollen in die nachgeschriebene Pön, nämlich rc. gefallen seyn; Und ob zwischen ihnen Irrungen entstünden, also daß ihrer einer oder mehr vermeynten der oder die andern hätten solche Richtung verbrochen, und wären in die Pön gefallen, und der oder

die

die andern vermeynten, daß sie solche Bericht nicht verbrochen noch in die Pön gefallen wären, das soll stehen zu rechtlicher Erkanntniß auf den Austrag dessen man sich dann vereinen würde.

8) Compromisſpruch der vermitttelnden Fürsten, und Beytritt der sammentlichen herzoglichen Brüder wegen Befreyung des gefangenen Herzogs Christoph.

Nach einer Abschrift aus dem 16ten Jahrhunderte im Archiv bey den L. S.

Wir **Ludwig** von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. und ich Conrad von Helmstadt Vizedom zu Amberg, ich Erhard Rornstetter Ritter, des hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn **Fridrichen** Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Baiern ꝛc. des heiligen römischen Reiches Erztruchsessen und Churfürsten, und ich Caspar von Schönberg auch Ritter, und ich Appel von Tettau der hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn **Ernsten** auch Churfürsten, und Herrn **Albrechten** Gebrüdern Herzogen zu Sachsen, Landgrafen zu Thüringen, und Markgrafen zu Meissen unsrer gnädigen Herrn Räthe und Machtbottschafft in der hernachgeschriebenen Sache, bekennen und thun kund offentlich mit dem Brief gen allermänniglich:

Als der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter und gnädiger Herr, Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc. den hochgebohrnen Fürsten auch unsern lieben Vettern und gnädigen Herrn, Herrn Christophen auch Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. seinen Bruder in seine Gewaltsame angenommen hat, deshalb dann zwischen dem hochgebohrnen Fürsten auch unserm lieben Vettern und gnädigen Herrn, Herrn **Otten** auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. und dem benannten Herzog Albrechten Irrung entstanden ist, deren sie dann beyderseits bey unsern benannten lieben Vettern, Schwägern, und gnädigen Herrn dem Pfalzgrafen, und den obgenannten Herzogen zu Sachsen, und Uns Herzog Ludwigen in der Gütigkeit geblieben sind, also daß Wir Herzog Ludwig einen Tag setzen, darauf dann die bemeldten Pfalzgraf, von Sachsen, und Wir persönlich oder durch unsre Räthe, und der obgenannte Herzog Albrecht auch persönlich, und Herzog Otto, ob er wollte, von Herzog Christophs wegen erscheinen, auch der genannte Herzog Albrecht seine obere und niedere Landschafft fordern, und daselbst durch Uns obgemeldten Unterthaidingern von der Landschafft eine Verschreibung zu erlangen, getreuer Fleiß angekehrt werden solle, dadurch Herzog Christoph

stoph seiner Enthaltniß entlediget, und auch sonst die hochgebohrnen Fürsten, unsre liebe Vettern und gnädige Herrn, Herr Sigmund, die obgenannten Herr Albrecht und Herr Christoph, auch Herr Wolfgang Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. alle vier Gebrüder fürder in brüderlichen freundlichen Wesen und Einigkeit bleiben werden, inmassen dann ein Zettel, durch die benannten Herzog Otten, Herzog Albrechten, und Uns Herzog Ludwigen versecretirt solches innhält.

Darauf haben Wir obgenannte Unterthaidinger eine Verschreibung, wie die berührte Landschafft die thun, auch sonst wie die Brüder alle vier geneinander in freundlichen und brüderlichen Wesen seyn sollen, mit derselben Gebrüder Willen erlangt und fürgenommen, als von Wort zu Wort hernach folgt:

Des Ersten so soll der genannte unser Vetter und gnädige Herr Herzog Albrecht den obgenannten unsern Vettern und gnädigen Herrn Herzog Christoph seiner Enthaltniß auf eine alte ehrbare Urphede, das dann derselbe Herzog Christoph thun soll, sobald er es gethan, und die Briefe, davon hernach gesetzt ist, wie sich dann nach Laut dieser unsrer Bericht gebühret, seines Theiles versiegelt hat, ohne Entgeldniß ledig zählen und lassen.

Item

Item die obgenannten vier Fürsten Gebrüder sollen sich auch geneinander verschreiben, bey ihren fürstlichen Würden, und ihren anhangenden Insiegeln, nach Laut der Copien hierbey, daß ihrer keiner den und die andern von ihnen vom Leben zum Tode bringen, noch tödtlich wunden noch fangen soll. Welcher oder welche aber das überführen, der und dieselben sollten seinen, und ihren vätterlichen Erbtheil mit der That verwirkt haben, und der und dieselben Erbtheile dem und den andern Brüdern unter ihnen, die dann solches Ueberfahren nicht gethan hätten, fürder zugehören, heimgefallen, und gewartend seyn.

Es soll auch die nächstgemeldte Verschreibung innhalten, daß der vorgenannten vier Herren Gebrüder keiner einen oder mehr mit Heereskrafft überziehen, welcher und welche aber solchen Ueberzug thäten, der und dieselben sollen dem und den andern, der und die also überzogen würden zu Pön 60000 fl. rheinisch verfallen seyn. Und dieselbe Pön soll bezahlt werden in dreyen Monaten nach der Zeit an zu rechnen, als der oder die, der und die solchen Ueberzug gethan hätten, von dem Theil der überzogen wäre, darum nach solchem Ueberzug ermahnt würde. Wo er und sie aber solche Bezahlung in der genannten Zeit nicht thäten, so sollten des und derselben Herrn Zölle, Mäuten, und andre sein und

ihr Zinß, Gilt und Nutzung dem und den andern Gebrüdern, die also überzogen gewesen wären, zustehen und folgen, auch ihm und ihnen von denen, die sie einnehmen und geben, gereicht werden, bis so lange die obgenannte Pön bezahlt wird.

Item die bemeldte Verschreibung soll auch innhalten, daß der obgenannten vier Herren keiner den und die andern seine Gebrüder befehden, noch bekriegen solle; Welcher und welche aber solches thäten, der und dieselben sollten auch in eine Pön nämlich 50000 fl. rheinisch gefallen und schuldig seyn, dem und den andern Gebrüdern, die also befehdet und bekriegt wären, dieselbe Pön von den Mäuten Zöllen, Zinsen und Zugehörungen, wie vor steht, auszurichten. Ob aber solcher Befehdung und Bekriegung halben zwischen ihnen einigerley Irrung entstehen würde, also daß ein Theil vermeynet, der andere Theil wäre in die Pön der obgemeldten 50000 fl. rheinisch gefallen, und der andere Theil vermeynet er wäre nicht darein gefallen, darum sollten sie durch ihre Räthe beyderseits versuchen lassen, sich miteinander gütlich zu vertragen. Ob aber die Gütlichkeit nicht erlangt würde, so sollte der Theil, der da vermeynt in solcher Pön nicht gefallen zu seyn, wann er von seinem Widertheil erfordert würde, schuldig seyn in zweyen Monaten,

den nächsten darnach folgend, durch sich selbst, oder seinen vollmächtigen Anwald zum Rechten vor einem römischen Kaiser oder König, der alsdann wäre, im Recht zu erscheinen, und die Sache solcher Irrung daselbst zwischen ihnen mit Recht entschieden werden. Würde dann daselbst erkannt, daß der Theil der als vorstehet gefordert, in solche Pön gefallen wäre, so sollte er schuldig seyn dieselbe Pön darnach in zweyen Monaten, abermal nächstfolgend, seinem Widertheil auszurichten. Wo er aber das nicht thäte, so sollte man denselben Widertheil mit des ungehorsamen Theiles Zöllen, Mäuten, Gilten, Zinsen, und Zugehörungen gewarten, und ihm die reichen, wie hievor steht.

Item es haben auch die vorgenannten obere und niedere Landschafft uns Unterthaidingern zugesagt, und wollen dazu jedem Herrn einen ihren versiegelten Brief in gleicher Laut geben, innhaltend, ob der Herren einer oder mehr den Sachen allen, oder eines Theiles, wie vorstehet, nicht nachkommen, daß sie dann dem und den andern Herrn, die solche Sache berührt, gehorsam und gewärtig seyn wollen, wie sich dann nach Laut eines jeden Artikels hievor gesetzt, gebührt und die Notel, darüber begriffen, ausweiset. Und solches der oberen und niederen Landschafft Zusagen ist geschehen mit Wissen und

guten

guten Willen der obgenannten vier Herren Gebrüder aller, und ihrer jeglichens in sonderheit. Dieselben vier Herren und Gebrüder sollen und wollen darauf nämlich Herzog Albrecht als jetzt regierender Fürst, und die andern drey als Erbfürsten an dieselbe obere und niedere Landschaft begehren, und sie bitten, daß sie solche Zusage und Verpflichtung die nächst hievor gesetzt ist, thun, und solches Begehrens und Bittens sollen die Herrn sechs Briefe in gleicher Laut, einen den Prälaten, den andern dem Adel, den dritten den Städten und Märkten im obern, und dermassen auch drey im Niederlande übergeben, lautend als die Notel hiebey innhält.

Item der obgenannten vier Herrn der Gebrüder Brief solle auch mit nämlichen lauteren Worten innhalten, daß solche beyder vorgemeldten Landschafften Zusagung, Verpflichtung, und Verschreibung ihrer jeder jetzt und hinfüran ihrer Erbhuldigung, die sie den bemeldten Herren allen vieren vormals gethan, und dazu an den Freyheiten, die sie haben, unvergriffen und unschädlich seyn sollen.

Derselbe Brief solle auch mit nämlichen Worten innhalten; Ob sich begäbe, daß die Landschaft den bemeldten vier Herrn und Gebrüdern allen ihrer einem oder mehr von neuem Erbhuldigung thun

wür-

*) Folgt hiernach Numer 9.

würden, so sollte doch allweg in denselben Erbhuldigungen mit nämlichen und klaren Worten begriffen (werden) daß die obgemeldte der Landschaft Zusagung Verpflichtung und Verschreibung nichts desto minder bey Kräften bleibe, der nachgegangen werde, und durch dieselbe Erbhuldigung nicht verletzt seyn solle. Getreulich und ungefährlich.

Doch so ist solche beyder Landschafften Zusagung und Verpflichtung nicht anders geschehen, dann daß Herzog Christoph, ehe er seiner Enthältniß entlediget werde, dazu in sonderheit zusage, so er aus Enthaltniß gelassen und entlediget sey, daß er dann beyden bemeldten Landschaften einen Brief gebe, lautend, daß die Berichtigung wie vor und hernach gesetzt mit seinem Wissen und guten Willen geschehen ist. Und darauf soll Herzog Christoph, so die andern Briefe, davon hievor gesetzt ist, gefertiget sind, seiner Enthaltniß von Stund an, wie vor steht, ledig gezählt und gelassen, und nicht in der Enthaltniß biß die Confirmation von unserm Herrn Kaiser erlangt würde, enthalten werden.

Es sollen auch die anderen Gefangenen mit Namen Christoph Pienzenauer, Christoph Lung, und alle andern die der obgemeldten Sachen halb Herzog Christophs Enthaltniß berührend, in Fängniss oder Pflicht genommen, und deren noch nicht entlediget

lediget sind, auf eine alte ehrbare Urphede jeder Fängniß und Pflicht ledig gezählt und entlassen werden, doch daß sie dasselbe Urphed zu Gott und den Heiligen geloben und schwören. Und dem allen nach sollen die berührten vier Fürsten Gebrüder, auch der benannte unser Vetter und gnädiger Herr Herzog Otto, und dazu alle und jegliche andere die darunter verdacht oder verwandt, in was Standes, Würden und Wesen der und die seyen, der obgemeldten Herzog Christophs Annehmung und Enthaltniß halben, auch was sich derselben Annehmung und Enthaltniß halben verlaufen und begeben hätte, ganz und gar vertragen, vereiniget, gerichtet seyn und bleiben, und die Sachen in Arg nimmermehr weder mit noch ohne Recht geäffert noch gerochen werden, in keine Wege, wie jemand das fürnehmen, oder erdenken möchte. Ohne alles Gefährde.

Und diese Berichtigung soll den obgenannten vier Herrn Gebrüdern ihr jedem an seinem Erbtheil unvergriffen und unschädlich seyn. Doch also, was sich ihrer einer oder mehr unter ihnen verschrieben hätten, das soll bey seinen Kräfften bleiben, die Zeit ganz aus, die dann solche Verschreibung innhält. Und so dieselbe Zeit aus und geendet wäre, würde dann ihrer einer oder mehrere einem oder mehr andern unter ihnen seinen oder ihren Erbtheil wider seinen und ihren Willen vor-

vorhalten, und nicht folgen lassen, so sollte alsdann diese Verschreibung und Richtung dem und denen solches Erbtheil also vorgehalten würde, in den Sachen, denselben Erbtheil berührend, ganz nicht binden.

Hätte aber Herzog Christoph seiner Brüder obgenannten einem oder mehr, oder jemanden anders, das dieselben Brüder ihrer einen oder mehr berührt, einigerley Verschreibung oder Verpflichtung, dieweil er in des obgemeldten Herzog Albrechts Gewaltsame und Enthältniß gewesen ist, gegeben oder gethan, dieselbe Verschreibungen oder Verpflichtungen sollten Herzog Christophen nichts binden, in keine Wege.

Und nachdem unser allergnädigster Herr, der römische Kaiser in dem nächstvergangenen Jahre allhier zu Regensburg auch darnach an Uns Herzog Ludwigen insonderheit mit Ernst begehret hat, daß Wir getreuen Fleiß ankehren sollten, damit Herzog Christoph seiner Enthältniß entlediget, und die Brüder in Einigkeit gebracht würden, auch sich dabey erboten, daß er dieselbe Berichtigung gnädiglich bestättigen wollte, so haben Wir Uns mit samt den obgenannten pfalzgräfischen und sächsischen Räthen erboten, eine Bottschaft förderlich zu seiner Majestät zu thun, ihm diese Berichtigung fürzuhalten, und seines gnädigen Zusagens zu erinnern,

und

und getreuen Fleiß anzukehren, damit solche Bestättigung geschehe, und darüber Briefe gegeben werden, in ungezweifelten Getrauen, er werde das also thun.

Und dessen alles zur wahren Urkund, so haben Wir Herzog **Ludwig**, auch ich **Vizedom**, **Nortstetter**, **Schönberg**, und **Tettau**, obgenannte unser jeder sein Insiegel an den Brief thun hängen und gehängt, deren Wir **zwölfe** *) in gleicher Laut haben lassen schreiben, und einen Uns Herzog Ludwigen behalten, auch jeglichem obgenannter Fürsten einen, und dazu **beyden Landschafften** ihrer jeder drey gegeben.

Und von Gottes Gnaden Wir **Otto**, Wir **Sigmund**, Wir **Albrecht**, Wir **Christoph**, und Wir **Wolfgang** alle Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern bekennen, daß solche obgemeldte Richtung mit unser aller und jedens Wissen und Willen geschehen ist, die auch unser jeder dem vorgenannten unserm lieben Vettern Herzog Ludwigen mit handgebenden Treuen in Krafft des Briefes zu halten gelobt, und zu mehrerer Befestigung der Dinge sein Insiegel hat an den Brief thun hängen.

So bekennen auch Wir, die **Prälaten**, **Ritterschafft**, **Städte und Märkte** beyder obgemeldten

*) 4 Exemplare hievon liegen im geheimen Hausarchive.

ten oberen und niederen Landschaft, daß diese Berichtigung mit unserm Wissen und Willen beschehen ist. Und haben auch zur Urkund gebeten, nämlich wir die obere Landschaft die ehrwürdigen edlen gestrengen festen ehrsamen und weisen Herrn Conrad Abt zu Tegernsee, Herrn Paulusen Abt zu Wessobrunn, und Herrn Ulrich Probst zu Understorf, und Herrn Johannsen Herrn zu Abensperg, Herrn Sigmunden Frauenberger vom Haag zu Prunn, Herrn Haugen von Parsperg, Herrn Hannsen Torer zu Hornstein, Stephan von Schmiehen Wackerstein, Veiten von Egloffstein zum Pernfels, und Wolfgang Waldecker zu Waldenberg, und die Stadt München, Landsberg und Weilheim. — Und wir die niedere Landschaft Herrn Benedicten Abt zu Oberaltach, Herrn Johannsen Abt zu Prüfening, Herrn Christophen Abt zu Prül, Herrn Johannsen von Stauff Herrn zu Ernfels, Herrn Heinrichen Nothhaft Wernberg, Herrn Ludwigen Paulstorfer zu der Kürn, Sigmunden von Puchberg zum Neuenhaus, Hannsen von Sattlbogen zu Lichteneck, Dietrichen Haybecken zu Wiesentfelden, Petern Rainer zu Rain, und die Stadt Straubing, Deckendorf und Kelheim, daß sie ihre Insiegel zu samt der obgenannten unsrer gnädigen Herrn Insiegel von unser aller wegen an den Brief gehängt haben, das Wir nächstgenannte Prälaten, auch der Ritterschaft, und von den Städten

ten bekennen also geschehen sey. Geschehen und geben zu Regensburg an sankt Dionisientag des heiligen Martyrers (9. October) nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1472 Jahre.

9) Verschreibung der 4 herzoglichen Brüder an die Landschaft über die künftige Aufrechthaltung von Frieden und Einigkeit unter sich.

Nach dem bey der Landschaft liegenden Original.

Von Gottes Gnaden Wir Sigmund, Wir Albrecht, Wir Christoph, und Wir Wolfgang, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit dem Brief gen allermänniglich, als der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herr Ludwig, auch Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern und Obernbaiern ꝛc. und Conrad von Helmstatt, Vizedom zu Amberg, und Erhart Rorenstetter Ritter des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herrn Friderichs Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, des heiligen römischen Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, und Caspar von Schönberg Ritter, und Appel von Tettau der hochgegebohrnen Fürsten unserer lieben Schwäger Herrn Ernsten, Churfürsten, und Herrn Albrechten, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Markgrafen zu Meissen, Räthe

und

und Machtbottschaft in den Sachen unser Herzog Christophs Annehmen und Enthalten, auch unser aller freundliches Wesen und Einigkeit berührend, zwischen unser getädingt und unter anderm mit unser aller vier Wissen und gutem Willen abgeredet haben, daß wir an unsere obere und niedere Landschaft begehren und sie bitten, daß dieselben Landschaften Zusagung, Verpflichtung und Verschreibung thun sollen inmassen hernachfolget, mit Namen: daß unser vier Fürsten keiner einen, noch mehr unter uns vom Leben zum Tod bringen, tödlich wunden noch fahen soll, welcher oder welche aber unter uns, der eins oder mehr überführen, daß der und dieselben, seinen und ihren väterlichen Erbtheil mit der That verwirkt haben, und der und dieselben Erbtheil dem und den andern Brüdern unter uns, die dann solches nicht gethan hätten, fürder zugehören heimgefallen und gewartend seyn; Daß auch unser keiner einen oder mehr unter uns mit Heereskraft überziehen sollen, welcher oder welche aber unter uns solchen Ueberzug thäten der und dieselben sollten dem und den andern, der und die also überzogen würden zu Pön sechzig tausend Gulden rheinisch verfallen seyn, und dieselbe Pön soll bezahlt werden in drey Monaten nach der Zeit anzurechnen, als der oder die, der und die solchen Ueberzug unter uns gethan hätten, von dem Theil der überzogen

wäre,

wäre, darum nach solchem Ueberzug, ermahnt würde, ob er aber oder sie solche Bezahlung in der genannten Zeit nicht thäten, so sollten des, und derselben Herrn Zöll, Mäut, und andre seine und ihre Zins, Gilt und Nutzung, dem und den andern Gebrüdern unter Uns, die also überzogen gewest wären, zustehen und folgen, auch ihm und ihnen von den, die sie einnehmen und geben, gereicht werden, bis so lang die obgenannte Pön bezahlt würde. Daß auch Wir obgeschriebene Herrn und Gebrüder aneinander nicht befehden noch bekriegen sollen; welcher und welche unter Uns aber solches thäten, der und dieselben sollen auch in eine Pön, nämlich fünfzig tausend rheinischer Gulden gefallen, und schuldig seyn, dem und den andern Brüdern unter Uns, die also bekriegt und befehdet werden, dieselbe Pön von den Mäuten, Zöllen, Zinsen und Zugehörungen, wie vor steht, auszurichten; ob aber solcher Befehdung und Bekriegung halben zwischen Uns einigerley Irrung entstehen würde, also daß unser Theil einer vermeynt, der andre Theil wäre in die Pön gefallen, und der andere Theil vermeynt, er wäre nicht darein gefallen, darum sollten Wir durch unsre Räthe beyderseits versuchen lassen, Uns miteinander gütlich zu vertragen; ob aber die Gütigkeit nicht erlangt würde, so sollte der Theil, der dann vermeynt, in solche Pön nicht ge-

fallen zu seyn, wenn er von seinem Widertheil erfodert wird, schuldig seyn, in zweyen Monaten, den nächsten darnach folgenden, durch sich selbst, oder seinen vollmächtigen Anwald, zum Rechten vor einem römischen Kaiser oder König, der alsdann wäre, in Recht zu erscheinen, und die Sache solcher Irrung, daselbst mit Recht entschieden werden. Würde dann mit Recht daselbst erkennet, daß der Theil, der, als vorsteht, gefodert, in solche Pön gefallen wäre, so sollte er schuldig seyn, dieselbe Pön darnach in zweyen Monaten abermals nächstfolgenden seinem Wiedertheil auszurichten; wo er aber das nicht thäte, so sollte man demselben Wiedertheil mit des ungehorsamen Theils Zöllen, Mäuten, Gilten, Zinsen und Zugehörungen gewarten, und ihm die reichen, wie vorstehet. Ob auch unser einer oder mehr den obgeschriebenen Sachen allen oder eines Theils wie vorstehet nicht nachkämen, daß dann die gemeldte unsre Landschaft dem und den Herrn die solche Sache berühret, gehorsam und gewärtig seyn sollen, inmassen in den obgeschriebenen Artikeln begriffen ist. Also auf solch der Unterthaidinger Richtung und Beredung begehren und bitten Wir in Kraft des Briefes die obgeschriebenen unsere ober- und niedere Landschaften, daß sie solche Zusagung, Verpflichtung und Verschreibung inmassen wje oben lautet, thun sollen. Wir geloben und

ver-

versprechen ihnen auch bey unsern fürstlichen Würden, daß ihnen solche Zusagung, Verpflichtung und Verschreibung, ihrer jeder Landschaft jetzt und hinfür an ihrer Erbhuldigung die sie Uns allen vieren vormals gethan, und dazu an den Freyheiten, die sie haben, unvergriffen und unschädlich seyn sollen. Und ob den genannten Landschaften gebühren würde, unser einem, oder mehr zu künftigen Zeiten neue Erbhuldigung zu thun, so sollte doch dieselbe neue Erbhuldigung den obgemeldten ihrem Zusagen Verpflichtung und Verschreibung, auch dieser unsrer Verschreibung keinen Aerger bringen, sondern dieselbe Zusagung, Verpflichtung und beyde Verschreibungen gleichwohl unverhindert der gemeldten neuen Erbhuldigung bey Kräften bleiben, doch unser jedem Herrn an seinem Erbtheil unvergriffen und ohne Schaden, inmassen dann in dem gemeldten Bericht an dem Ende gesetzt ist. Dessen zur Urkunde haben Wir unsern beyden Landschaften ihrer jeder drey Briefe in gleicher Laut mit unser aller vier Herrn anhangenden Insiegeln versiegelt. Geben zu Regensburg am Samstag nach sankt Dionysientag des heiligen Martyrers (10. October.) Anno ꝛc. 1472.

10. Verschreibung der Landschaft zu dem obigen Vertrag. (Münchener Exemplar.)

Nach dem Original im geheimen Hausarchiv.

Wir die Prälaten, Herrn, Ritter und Knechte, auch Städte und Märkte der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Sigmunden, Herrn Albrechten, Herrn Christophen und Herrn Wolfgangen Gebrüder, aller Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern rc. unsrer gnädigen Herrn gemeine Landschaft in **obern** Baiern, bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief gen allermänniglich: Als der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr Herr Ludwig Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern unser gnädiger Herr mit sammt der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Fridrichen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern des heiligen römischen Reiches Erztruchsessen und Churfürsten, und der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Ernsten des heiligen römischen Reichs Erzmarschall Churfürsten, und Herrn Albrechten Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen unsrer gnädigen Herrn Räthen und Machtbottschaft mit Namen den edeln gestrengen und festen Conraden von Helmstadt Vizedom zu Amberg, Herrn Erharden Rornstetter, Herrn Casparn von Schönberg

beyde

beyde Ritter, und Appeln von Tettau eine Berichtigung die Entledigung des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Christophs Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern, unsers gnädigen Herrn Enthaltnisses, auch der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Sigmunden, Herrn Albrechten, Herrn Christophen obgenannt, und Herrn Wolfgangen Gebrüdern, aller Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern auch unsrer gnädigen Herrn freundlich Wesen und Einigkeit berührend gemacht, und unter andern bethaidiget haben, daß die obgenannten vier Gebrüder unsre gnädige Herrn an Uns begehren und bitten, daß Wir Zusagung, Verpflichtung und Verschreibung thun sollten, inmassen hernach folget mit Namen: daß der letztgenannten unsrer gnädigen Herrn der vier Fürsten Gebrüder keiner einen oder mehrere unter ihnen vom Leben zum Tode bringen, tödtlich wunden, noch fangen sollen, welcher oder welche aber deren eines oder mehr überführen, der oder dieselben sollten seinen und ihren väterlichen Erbtheil mit der That verworcht haben, und der und dieselben Erbtheil dem und den andern Gebrüdern unter ihnen, die dann solche Sache nicht gethan hätten, fürder zugehören, heimgefallen und gewartend seyn. Daß auch der bemeldten unsrer gnädigen vier Herrn kei-

ner den andern unter ihnen mit Heereskraft überziehe; welcher und welche aber unter ihnen solchen Ueberzug thäten, der und dieselben sollten dem, und den andern, der und die also überzogen würden zu Pön 60000 fl. rheinisch, so oft solcher Ueberzug geschähe, verfallen seyn. Und dieselbe Pön sollte bezahlt werden in dreyen Monaten nach der Zeit an zu rechnen, als der oder die, der und dieselben Ueberzug unter ihnen gethan hätten, von dem Theil der überzogen wäre, darum nach solchem Ueberzug ermahnt würden. Ob aber der oder dieselben solche Bezahlung in der genannten Zeit nicht thäten, so sollten dessen und derselben Zölle Mäuten und andre sein und ihrer Zinß, Gilt, Nutzung dem und denen andern unter ihnen, die also überzogen gewest wären, zustehen, und folgen, auch ihm und ihnen von denen, die sie einnehmen und geben gereicht werden, bis so lange die obgenannte Pön bezahlt würde.

Der bemeldten unsrer gnädigen Herrn Gebrüder soll auch keiner einen oder mehr unter ihnen befehden noch bekriegen. Welcher und welche aber solches thäten, der und dieselben sollten auch in eine Pön, nämlich 50000 fl. rheinisch gefallen und schuldig seyn, dem und den andern Herrn unter ihnen, die also befehdet und bekrieget würden, dieselbe Pön

von den Mäuten, Zöllen, Zinsen, und Zugehörungen, wie hievor steht, auszurichten. Ob aber solcher Befehdung und Bekriegung halben zwischen unsrer genannten gnädigen Herrn den vier Gebrüdern einigerley Irrung entstehen würde, also daß ein Theil unter ihnen vermeynt, der andre Theil wäre in die Pön gefallen, und der andre Theil vermeynt, er wäre nicht darein gefallen, darum sollten sie durch ihre Räthe beyderseits versuchen lassen, sie miteinander gütlich vertragen. Ob aber die Gütigkeit nicht erlangt würde, so sollte der Theil der da vermeynt in solcher Pön nicht gefallen zu seyn, wann er von seinem Widertheil erfordert würde, schuldig seyn in zweyen Monaten den nächsten darnach folgenden durch sich selbst oder vollmächtigen Anwald zum Rechten vor einem römischen Kaiser oder König, der alsdann wäre, in Recht zu erscheinen, und die Sache solcher Irrung daselbst mit Recht entschieden werden. Würde dann daselbst erkannt, daß der Theil, der als vorsteht gefordert, in solche Pön gefallen wäre, so sollte er schuldig seyn, dieselbe Pön darnach in zweyen Monaten abermal nächstfolgend seinem Widertheil auszurichten. Wo er aber das nicht thäte, so sollte man desselben Widertheil mit des ungehorsamen Theiles Zöllen, Mäuten, Gilten, Zinsen und Zugehörungen gewarten, und ihm die reichen, wie hier vorstehet.

Ob

Ob auch der genannten unsrer gnädigen vier Herren einer oder mehr den obgeschriebenen Sachen allen oder eines Theiles, wie vorstehet, nicht nachkäme, daß Wir dem und den Herrn, die solche Sache berührt gehorsam und gewärtig seyn sollen, inmassen in den obgeschriebenen Artikeln begriffen ist.

Und wann nun die benannten unsre gnädige vier Herrn, nämlich unser gnädiger Herr Herzog Albrecht, als ietzt regierender, und die andern drey unsre gnädige Herrn als die Erbfürsten an Uns begehrt und Uns gebeten haben, solches Zusagen, Verschreibung, und Verpflichtung, wie vorstehet, zu thun, inmassen dann ihr Brief Uns darüber gegeben, dessen Datum stehet auf heut, das eigentlich innhält; darum so geben Wir diese Verschreibung ihren Gnaden allen, und versprechen ihren Gnaden auch in Kraft dieses Briefes bey den Pflichten, damit Wir jeglichs Gnaden gewandt sind, den Sachen unsers Theiles, ob das zu Schulden komme, das Wir doch zu Gott nicht hoffen, stracks und aufrichtiglich nachzukommen, und die also vollziehen, wie sich dann unsers Theils nach Laut eines jeden Artikels hievor gesetzt, gebühret. Doch mit der Unterscheidung, ob Uns gebühren würde, einem oder mehr in künftiger Zeit neue Erbhuldigung zu thun, so sollte Uns dieselbe neue Erbhuldigung an

unsrer

unsrer obgenannten Zusagung, Verpflichtung, und Verschreibung, auch dieser unsrer Verschreibung keine Bekränkung bringen, sondern solche unsre Zusagung, Verpflichtung, und beyde Verschreibungen gleichwohl unverhindert der gemeldten neuen Erbhuldigung bey Kräften bleiben. Getreulich und ungefährlich. Doch so soll solche Verschreibung jedem Herrn an seinem Erbtheil unvergriffen seyn, in Maaß dann in der obgemeldten Richtung an dem Ende gesetzt ist.

Und dessen alles zur Urkund, so haben Wir obgenannt gemeine obere Landschaft aus Uns erwählet, und mit Fleiß erbeten die ehrwürdigen, würdigen, edlen, gestrengen, festen, ehrsamen und weisen Herrn Conraden Abt zu Tegernsee, Herrn Paulsen Abt zu Wessobrunn, und Herrn Ulrichen Probst zu Understorf, Herrn Johannsen Herrn zu Abensberg, Herrn Sigmunden Frauenberger vom Haag zu Prunn, Herrn Haugen von Parsperg, Herrn Hannsen Torer zu Hornstein, Stephan von Schmiehen zum Wackerstein, Veiten von Egloffstein zum Pernfels, und Wolfgangen Waldecker zu Waldenberg, und die Städte München, Landsberg, und Weilheim, daß sie ihre Insiegel von unser aller wegen an den Brief gehängt haben, das Wir nächst genannte Prälaten, aus der Ritterschaft, und von

den

den Städten bekennen also geschehen seyn. Geben zu Regensburg am Samstag nach sankt Dionisientag Martyrers (10. October.) nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1472 Jahre.

Anmerkung. Vermöge des Archivs-Index des Arodenius hat die Landschaft in niedern Baiern am nämlichen Tage auch eine solche Verschreibung ausgefertiget, welche aber noch nicht vorgefunden worden ist.

11. Instruction für die weiteren Verfügungen zur Befreyung des Herzogs Christoph nach dem geschlossenen Vertrage zu Regensburg.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Ludwig ꝛc.

Vermerkt was unsre Räthe von unsern, auch der pfalzgräfischen Räthe wegen, mit sammt unsers lieben Schwagern von Sachsen Räthen bey unsern Vettern Herzog Sigmunden und Herzog Christophen, auch bey denen, so von der Landschaft wegen allhier mitgesiegelt haben, ferner handeln sollen.

Von erst sollen die, so von der Landschaft nicht gesiegelt haben, voran siegeln.

Dar-

Darnach soll man sich fügen zu Herzog Sigmunden, und ihm des ersten die Credenz von Uns überantworten, und darauf unsre freundliche Dienste sagen, und dann mit sammt den andern obgemeldten Räthen zu erkennen geben, daß hier ein Bericht gemacht und ihr also gefertiget seyet, ihm die fürzuhalten, und von Wort zu Wort hören zu lassen, ihn darauf zu bitten, die zu verhören, und seines Theiles darein zu verwilligen, und die Briefe zu versiegeln.

Item sollet ihm auch dabey sagen, daß unser lieber Vetter Herzog Albrecht allhier von seinen wegen öffentlich habe zugesagt, daß er Gewalt von seiner Liebe habe, solches zu thun, und das also von seinen wegen zugesagt, und daß er solchen Brief versiegeln, und in die Bericht verwilligen werde.

Mehr sollet ihr ihm sagen, daß Herzog Otto, Herzog Albrecht, Herzog Wolfgang ihr jeder haben die Bericht zu halten in unsre Hände gelobt, und sey beschlossen, daß seine Lieb das auch thun solle, als dann das die Berichtigungsbriefe ausweisen, und innhalten.

Demnach so sey euch befohlen solche Gelübde von seiner Lieb auch zu empfangen.

Für=

Fürder folgt, was sie mit Herzog Christoph handeln sollen.

Zu erst ihm unsre Credenz hiebey zu antworten, und unsre freundliche Dienste, und ferner darauf zu sagen: es haben sich zwischen unsern lieben Vettern Herzog Otten und Herzog Albrechten seiner Entledigung halben etliche Irrung begeben. Derhalben Wir eine Abrede zwischen ihrer vor sankt Jakobstag gethan haben, lautend, als die Zettel hiebey ausweiset. (Hievorne Seite 45.) Nun solle auf **sankt Jakobstag** ein Tag zu **München** gehalten worden seyn, der habe **nicht** Fürgang gehabt, und sich gleichwohl die Irrung zwischen beyden Herrn gemehrt. Also haben Wir darnach eine andere Abrede gethan, nach Laut der versecretirten Zettel auch hiebey, und darauf einen Tag auf **sankt Michaelstag nächst verschienen** (29. September.) also fürgenommen, auch unsern genannten lieben Vettern Herzog Albrechten gebeten, seine **Landschaft her zu solchem Tag zu fordern**, das dann beschehen sey, und Wir, auch unser genannte Vetter Herzog Otto, Herzog Albrecht, und Herzog Wolfgang persönlich erschienen, und sich unser Vetter Herzog Albrecht, unsers Vettern Herzog Sigmunds seines Bruders gemächtiget, und unser Vetter der Pfalzgraf, und unsre Schwäger von Sachsen ihre Räthe mit Namen den Vizedom

von

von Amberg, Erharden Rornstetter, Hannsen von Schönberg und Appeln von Tettau allhier gehabt. Also sey durch Uns und sie getreuer Fleiß zu seiner Entledigung, und ihrer aller vier brüderlicher und freundlicher Einigkeit wegen eine Richtung gemacht, und Uns Herzog Ludwigen durch Herzog Otten, Herzog Albrechten, und Herzog Wolfgangen, und durch Herzog Sigmunden euch Doctor Friedrich an unser Statt mit handgebenden Treuen zu halten gelobt; auch von den ietztgenannten Fürsten allen vieren, und dazu von Uns den obgemeldten pfalzgräfischen und sächsischen Räthen, auch etlichen Prälaten, aus dem Adel und Städten von gemeiner obern und niedern Landschaft wegen versiegelt, die ihr dem genannten Herzog Christophen alle von Wort zu Wort hören lassen sollet. Und ihm dabey sagen, so ferne ihm gemeynt sey, solche Briefe alle, wie sich dann nach Innhalt derselben seines Theiles gebührt, zu siegeln, auch die Sache seines Theils getreulich zu halten, zu geloben, inmassen seine Brüder und Herzog Otto gethan haben, und, so das beschehen sey, eine alte ehrbare Urphede zu thun, nach Laut der Verzeichniß hiebey, und daß er auch iezt zusage, so er seiner Fängniß entlediget sey, daß er dann beyden Landschaften Briefe *) wolle geben, als

*) Diese Urkunde folgt unter Numer 12.

als die Notel hiebey zu erkennen giebt, so solle er darauf durch Herzog Albrechts Anwälde, die Herzog Albrecht darum hinauf geschickt hat, von Stund an ledig gelassen werden.

Und auf solches sollten sie seine Antwort begehren; Und solch Fürhalten soll beschehen von unser, und der andern unsrer Mitunterthaidinger wegen, in Beywesen deren, so Herzog Ott, Herzog Albrecht, Herzog Wolfgang, und beyde Landschaften der Sachen halben von hinnen hinauf schicken.

Item ob Herzog Christoph würde bitten eines Bedenkens, und Abschrift der obgemeldten Briefe, auf daß er wüste desto gründlicher darauf zu antworten, das soll man ihm vergönnen, und die Abschrift darauf geben.

Item man soll ihm auch sagen, so er in die Berichtigung verwilligt, und die Briefe seines Theiles versiegelt habe, so wird man ihm der Briefe etliche übergeben, die er nun fürder für sich selbst, und nach seiner Nothdurft möge gebrauchen, so oft das zu Schulden kommt, wie sich dann nach ihrem Innhalte gebührt. Deßgleichen sollen seinen Brüdern ihrer jeglichem dermassen auch soviel Briefe übergeben werden.

So werde auch die Landschaft etliche Briefe annehmen, mit Namen sechs Richtungsbriefe, und dazu von jeglichem Herrn einen Brief, als dann die Bericht an dem Ende innhält.

Würde er dann die Sache zusagen, geloben, und die Briefe darauf versiegeln lassen, so soll man dann, so das beschehen ist, das Urphede von ihm nehmen, und daran seyn, daß Herzog Albrechts Räthe ihn darauf aus Gefängniß Innhalt der Richtung und des Urphede ohne Entgeldniß ledig zählen und lassen.

Item daß Herzog Christoph von Stund an, so er aus Fängniß gelassen ist, den Landschaften ihre Briefe auf das Zusagen, so er vor in der Fängniß thun würde, verfertige.

Anmerkung. Vermög einer in Leutner Historia Wessofontana P. II. p. 82. gedruckten Liste, welche derselbe ganz irrig zum Jahrgang 1485 zählet, welche aber hieher zum Jahrgang 1472 gehört, sind folgende Landstände nach München geschickt worden. Vom Oberlande. Abt Paulus von Wessobrunn, Probst Johannes Bend von Pollingen, Herr Haug Parsperger, Herr Sigmund Frauenberger, Schmieher. Vom Niederlande. Der Abt von Prüll, der von Münster, Herr Heinrich Nothhaft, Herr Ludwig Paulstorfer, Hanns Judmann, Haybeck, Straubing, Kelheim.

Ver-

Vermög der Münchener Stadtkamer - Rechnung vom Jahre 1472 waren aber auch von München Hanns Bart, Thoman Rudolph, und Franz Ridler vom innern, und Eberhard Pötschner vom äussern Rathe deputirt, welche mit dem Geschäfte, und mit der Hin - und Herreise von München nach Regensburg 28 Tage zubrachten.

12. Herzog Christophs Revers gegen die Landschaft.

Nach dem bey der hiesigen Landschaft liegenden Original.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief, als sich unsre obere und niedere Landschaft zur Entledigung unsrer Enthaltniß verschrieben und verpflichtet haben, nach Laut derselben Verschreibungen darum gegeben, also ist solches unser guter Willen und Gefallen; wollen auch das gegen derselben unsrer Landschaft und jedem insonderheit mit Gnaden erkennen, und in Guten nicht vergessen. Dessen geben Wir ihnen zur Urkund den Brief unter unserm anhangenden Insiegel. Zu München am Montag nach sankt Gallentag (19. October.) Anno ꝛc. 1472.

Land=

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1473, auf Sonntag Reminiscere (14. März.)

(In unbekannten Gegenständen.)

1. Landtagsausschreiben an die Stadt München.

Nach dem bey der hiesigen Stadt liegenden Original.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, fürsichtige, weise, liebe getreue. Wir lassen euch wissen, daß Wir von unser und gemeines unsers Landes merklicher Nothdurft wegen unsre obere **Landschaft** auf **Sonntag** Reminiscere in der Fasten (14. März) schierist hieher zu **Uns** gen **München** gefordert haben. Also begehren Wir an euch, daß ihr auch auf den obgenannten Tag euere trefliche Rathsbottschaft dazu ordnet, und schicket. Daran thut ihr unsern Gefallen und Meynung; dessen Wir Uns zu euch verlassen, gnädiglich zu erkennen. Datum München am Pfinztag nach Valentini (18. Februar) Anno ꝛc. 1473.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Anmerkung. Von den Handlungen dieses Landtages hat sich noch zur Zeit gar nichts vorgefunden; denn die in 3 Wochen, nämlich am Dienstag nach Judica (6. April) nachgefolgte Versammlung war offenbar ein ganz abgesondert ausgeschriebener, und auch mit dem Niederlande Straubing gemeinschaftlicher blosser Ausschusstag.

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1473, auf Dienstag nach Judica (6. April.)

(Die verschiedenen Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München und dem Herzog Ludwig von Landshut — auch zugleich eine Umgeldsordnung betreffend.)

1. Prothocoll über die Mission an den Herzog Ludwig.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift in dem wegen diesen Differenzen bestehenden eigenen Archivtom.

Item am Erchtag nach Judica (6. April) Anno ꝛc. 1473 haben Wir Herzog Albrecht von Baiern ꝛc. als einiger regierender Fürst von unser und unserer Brüder wegen nach Rath unsrer Räthe und Landleute, geistlicher und weltlicher, der treflichsten als die hernach bezeichnet sind, hier zu München ausgefertiget und geschickt zu unserm lieben Vettern Herzog Ludwigen von Baiern ꝛc. gen Ingolstadt unsre Räthe in Bottschaft mit Namen Herrn Ulrichen Aresinger Dommprobst zu Freising, Veiten von Eglofstein, Hannsen von Sattlbogen,

und Hannsen Rößler unsern Kanzler, und denen befohlen auf unsern Glaubrief an denselben unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen von unsern wegen zu werben und zu bringen; und ihm des ersten unsre freundliche Dienste, Liebe und Freundschaft zu sagen, und ihm zu erzählen die Beschwerungen, Gebrechen, und Entziehungen, so Uns und den unsern von ihm und seinen Amtleuten beschehen seyen, und noch täglich beschehen nach Laut der Verzeichniß hieben hernach folgend, dessen dieselben unsre Räthe dem benannten unserm lieben Vettern nach seinem Begehren und unserem Befehl nach der Kürze ein Verzeichnißzettel gegeben und gelassen haben. Und darauf seine Lieb und Freundschaft nach dem allerfreundlichsten thun ersuchen, und bitten solche Beschwerungen, Gebrechen, und Entziehungen gegen Uns und den unsern freundlich und gütlich abzuthun, und mit seinen Amtleuten schaffen zu geschehen, und also Uns und die unsern deshalben bey Freyheiten Verschreibungen und altem guten Herkommen zu bleiben lassen. Darin anzusehen die Billigkeit, und unsre freundliche willige Dienste, so Wir ihm bisher unverdrossentlich bewiesen haben, und noch freundlich gerne thun wollen, auch daß solches unser, und unsrer Brüder und der unsern merkliche Nothdurft erheischt. Das wollen Wir um seine Liebe und Freundschaft freundlich verdienen,

mit

mit mehr dergleichen längeren freundlichen Worten und Erbieten, durch Herrn Ulrichen Aresinger geredet.

Und auf die vorbenannte Zeit hatten Wir von der Sachen halben von Raths wegen hieher gen München zu Uns gefordert, und bey Uns gehabt von Prälaten Ritterschaft und Städten die treffentlichsten aus unsern Landleuten im obern und niedern Lande hernach verzeichnet: Nämlich vom Oberlande den Abt von Tegernsee, Abt von Steingaden, Abt von Wessobrunn, Probst von Pollingen, Stephan von Schmiehen, Erasmen und Eberharden vom Tor, Veiten von Eglofstein, Wolfgangen Waldecker, Diepolden Ahaimer, Hannsen Hachsenacker, Waltheren Gumpenberger, Hannsen von Parsperg, Jörgen Adelzhauser, Wilhelm Machselrainer, Wilhelmen Aresinger, Erasm Diepertskirchner, Jörgen Auer, Hannsen Schweithart, Hannsen Höhenkirchner, Erasm Wildenwarter, Hannsen Kuttenauer, Hannsen Sunderndorffer, Sigmunden Hirschauer, Jörgen Puebinger, drey des Rathes zu München, zween des Rathes von Landsberg, und einen des Rathes von Sulzbach.

So seyen auch gefordert gewesen, die ausgeblieben sind, und nicht haben kommen mögen,

Jo-

Johannes Herr zu Abensberg, Herr Jörg von Preysing Herr zu Wollnzach, und Herr Sigmund Frauenberger.

Und von dem **Niederlande**: Den Abt von **Prül**, Abt von **Windberg**, Johannsen von **Stauff** Herrn zu Ehrenfels, Vizedom, Herrn Heinrichen **Nothaft** den ältern, Herrn Jörgen **Dornsteiner** Ritter, Hannsen **Poxauer**, Hannsen **Judmann**, Dietrichen **Haybecken**, Achazen **Nusberger**, Hannsen **Mausheimer**, Hannsen **Haslbecken**, zween des Rathes von **Straubing**, einer des Rathes von **Deckendorf**, und einer des Rathes von **Kelheim**.

So seyen auch gefordert gewesen, die ausgeblieben sind, und nicht kommen haben mögen Herr Ludwig Paulstorfer, Albrecht Stauffer, Sigmund Puchberger, Caspar Reisacher.

Die Uns solche Bottschaft der Sachen halben zu unserm lieben Vettern Herzog Ludwigen ꝛc. zu thun also gerathen, und aus Ihnen mit unsern Räthen ihre **Bottschaft** auch mitgeschickt haben. Nämlich von unserm **Oberlande** mit samt dem **Nordgau** den Abt von **Tegernsee**, den Abt von **Steingaden**, Herr **Hannsen vom Tor**, **Wolfgangen Waldecker**, **Hannsen von Parsperg**,

Jör-

Jörgen Auer, von München Franzen Ridler, von Landsberg Jörgen Dietenheimer, von Sulzbach Albrechten Franken. — Von unserm Niederlande den Abt von Prül, den Abt von Windberg, Johannsen von Stauf Herrn zu Ehrnfels, unsern Vizedom, Herrn Heinrich Nothaft den ältern zu Wernberg, Herrn Jörgen Dornsteiner Ritter, Dietrichen Haybecken, Erharden Sindl von Straubing, die auf der vorgenannten unsrer Räthe Werbung von deren wegen, so vorgemeldtermassen auf die Zeit hier zu München in Forderung bey Uns gewesen sind, und von ihrer selbst wegen den benannten unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen ꝛc. auch desgleichen ersucht, und mit allem Fleiß demüthiglich gebeten haben, solche Beschwerung, Gebrechen, und Entziehung gegen Uns und den unsern freundlich und gütlich abzuthun, und mit seinen Amtleuten schaffen zu geschehen, und also Uns und die unsern deshalben bey Freyheiten, Verschreibung und altem guten Herkommen zu bleiben lassen, darinn anzusehen die Billigkeit, das wollen sie mit samt den andern ihren guten Herrn und Freunden, als die getreuen Inwohner und Landleute des Hauses zu Baiern um seine Gnade mit ihren willigen Diensten unterthäniglich verdienen; und als die, die nicht gerne sehen Zusprüche, Irrung, und Zwietracht,

tracht, wo sich die zwischen seiner Gnaden und Uns als ihrer aller gnädigen Herrn halten und begeben sollten, das ihnen ein getreues Leid wäre; mit mehr der unterthänigen demüthigen Worten, und Erbieten durch Herrn Johannsen von Stauff Herrn zu Ehrnfels Vizedom geredet.

Darauf unser Vetter Herzog Ludwig ꝛc. durch seinen Rath Doctor Martin wieder hat sagen lassen, des ersten auf unsrer Räthe Werbung hat er gemeynt, daß nicht Noth gethan haben sollte, ihn zu der Zeit, und mit solcher Anzahl unsrer Räthe und Landleuten der Sachen halben dermassen zu ersuchen, und gen unsern Landleuten also zu verklagen, oder zu verunglimpfen, das ihm unfreundlich bedünkte. Und als unsre Räthe hätten angezogen unsre willige freundliche Dienste ihm von Uns beschehen, habe er Uns auch viel freundlicher williger Dienste bewiesen, und ehe mehr, dann Wir ihm gethan, das wohl wissentlich, von welchem dem andern mehr Freundschaft und Dienste beschehen wären, da man davon reden sollte. Dann er und die seinen hätten auch Freyheiten und Verschreibungen, Mängel und Gebrechen gegen Uns und den unsern, deren er nothdürftig wäre zu besehen, und die er an dem Ende zu Jngolstadt bey ihm nicht hätte, noch so bald gehaben möchte, die er von Landshut zu ihm bringen lassen, und sein und der seinen Nothdurft

hal-

halben auch darein sehen, und dann Uns in einem Monate, als nach den schieristen Ostern auf solch unser Ersuchen seine Antwort wieder wissen lassen, desgleichen Uns seine und der seinen Mängel und Gebrechen auch zu verstehen geben wolle.

Dermassen gab er den gesammten unsern Landleuten von Prälaten, Ritterschaft, und Städten Bottschaftern solche Antwort; auch desgleichen und als sie angezogen hätten, wie sie nicht gerne sehen wollten Irrung und Zwietracht zwischen der Herren von Baiern 2c. sollte es dazu kommen, wären sie die, die das wohl innen würden, und die seinen auch.

Dazu die vorgenannten Gesandten unsrer Landleute Bottschaft aber sagten, daß sie das nicht anders, wann in getreuer guter Meynung thaten, und zu keinem Widerwillen. Und baten seine Gnad unterthäniglich, das dermassen, und nicht anders zu verstehen.

2. Verzeichniſs der Beſchwerden des Herzogs Albrecht von München gegen den Herzog Ludwig von Landshut.

Loc. cit.

Das ſind die Artikel unſrer Sprüche nach der Kürze, wie Wir die durch unſre Räthe und Bottſchaft unſrer Landleute Herzog Ludwigen zu Ingolſtadt haben übergeben laſſen.

Item von des Aufſchlages wegen den unſer lieber Vetter Herzog Ludwig denen von Reichenhall auf das Salz gegeben hat, den abzuthun.

Item von des Verbotes wegen, das unſer benannter lieber Vetter Herzog Ludwig auf alles Salz gethan hat, zu Oeting; das abzuthun.

Item von des Aufſchlages wegen auf die Samroß zu Roſenheim, der eine Neuung iſt, den abzuthun.

Item von der Höherung wegen, der auf die Samroß zu Siechsdorf geſetzt iſt, wider altes Herkommen.

Item von des Aufſchlages wegen, der durch unſern lieben Vettern beſchehen iſt, auf die Roſſe, die Plahen-Salz von Hallein für Braunau und Landau führen, nämlich auf ein Roß 50 dl. das eine Neuung iſt.

Item

Item von der Unsälder wegen, denen man wehrt nicht mehr zu fahren, wider altes Herkommen.

Item daß man die unsern von Pogen zu Vilshofen mit Salz nicht fürfahren will lassen, als von Alter herkommen ist.

Item von der Neuung wegen, so Herzog Ludwig mit der Fürfarth des Eisens zu Ingolstadt fürnimmt.

Item von der Fürfarth wegen der Weine, die auf dem Wasser für Ingolstadt fahren, darauf er einen Zoll geschlagen hat, das eine Neuung ist.

Item von der Neuung wegen, die durch seine Amtleute an der Maut zu Vilshofen fürgenommen wird mit Gewand, süssem Wein, und dem Salz, anders dann von Alter herkommen ist.

Item von der Neuung wegen, so er Uns an der Lände zu Retenfeld, Aerndorf, Neubeuern, und oberhalb zu sankt Leonhard thut.

Das alles ist wider K. Sigmunds Spruch, und den Theilbrief, auch eines Theils wider K. Ludwigs Brief.

Item von des neuen Jahrmarkts, den er zu Rosenheim geben hat, das eine Neuung ist.

Item von der Entziehung wegen, so Uns in unserm Landgericht Schwaben beschieht mit der Hofmarch zu Ellkofen.

Item

Item von unsrer Kastengüter wegen in seinem Lande gelegen, die ihm scharwerchen müssen, und Futtersammlung geben.

Ist abgeschafft.

Item von der Entziehung wegen, so Uns an unserm Wildbann auf Köschinger Forst, und mit dem Genßberg aus unserm Landgericht Vohburg beschieht, wider Brief und Siegel und erlangte Rechte.

Item von der Nöthung wegen so den unsern beschieht, daß sie gen Friedberg fahren müssen, und den Zoll an der Zollstadt nicht von ihnen nehmen will als von Alter herkommen ist.

Item daß man die unsern von Kaufringen nicht fahren will lassen über Lech von Augspurg aus und ein, als von Alter herkommen ist.

Dessen ist eine schriftliche Unterrichtung da, und ist in den Sprüchen nicht verzeichnet.

Item von Entziehung wegen, so Uns mit Kissing, auch mit dem Steckenschlagen an dem Dara und dem Burgstal aus unserm Landgericht Möring gen Friedberg beschieht.

Item von der Neuung und Beschwerung wegen, die den Leuten beschieht mit dem Umgeld zu Kühbach, die Vieh aus unserm Lande treiben, und das in unserm Lande verungeldet haben.

Item von der Maysteig wegen.

Item

Item von der Irrung wegen, so die von Inningen den unsern von Neuching thun wider altes Herkommen, darum die unsern gen Aerdingen gefangen sind, über ihr rechtlich Erbieten.

Item von der Entziehung wegen des Wildbannes und Hölzer in unsern Land und Grafschaften Rietenburg und Vohburg gelegen.

3. Schreiben des Herzogs Ludwig von Landshut an den Herzog Albrecht von München.

Loc. cit.

Unsre freundliche Dienste zuvor hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Ihr habt Uns am Pfinztag vor dem heiligen Palmtag (8. April) nächstverschienen etliche Forderung, so ihr gen Uns zu haben vermeynet, durch euere Räthe schriftlich übergeben. Also haben Wir Uns ein Bedenken genommen auf Meynung unsre, Forderungen, die Wir gen euch haben, euch dagegen zu senden, und auch unsern Willen der obgemeldten euerer Forderung halben zu erkennen zu geben. Demnach so schicken Wir Ew. Lieb etliche unsrer Forderungen schriftlich hierinn zu, und so es zu Schulden kommt, und Noth thun würde, wollen Wir sie weiter erklären lassen, euere Antwort darauf vernehmen, und Uns gegen euere vorberührte Forderungen dermassen halten, dadurch in dem allen die Billigkeit unsers Theils vermerkt werde; doch

mit

mit der Bescheidenheit, ob Wir hernachmals etliche andere mehr Forderungen gen euch thun würden, daß Wir Uns derselben hiemit nicht wollen verziehen haben. Datum Ingolstadt am Samstag nach Visitationis beatå Virginis (3. July) Anno ꝛc. 1473.

Ludwig

an Herzog Albrechten.

4. Verzeichniſs der Beſchwerden des Herzogs Ludwig von Landshut, gegen den Herzog Albrecht von München.

Loc. cit.

Hernachfolgend unser Herzog Ludwigs Forderung gen unsern lieben Vettern Herzog Albrechten.

Item die neue Niederlegung des Salzes zu Landsperg.

Item die neuen Salzstådel und die Niederlage des Salzes zu der Neuenstadt.

Item so die Salzführer von Landshut aus für Elsendorf gen Ingolstadt wårts wollen fahren, werden sie gen der Neustadt zu fahren genöthigt.

Item Herzog Albrecht, und die von München unterstehen das Salz zu wehren ehe daß es über die Wernitz kommt.

Item die von München halten es mit dem Krötelmaaß,

telmaaß, und Kröttlschreiber anders in viel Wege, dann sich gebührt.

Item die von München sollen von einer Salzscheiben nicht mehr dann drey Pfenninge zu Gewinn nehmen, dabey sie es aber nicht bleiben lassen.

Item die von München haben eine neue Ordnung gemacht, daß niemand eine Woche mehr Salz führen, und aufgeben solle, dann eine Anzahl Scheiben und Kröttl.

Item dieselben von München machen auch zu Wasserburg mit aufdingen des Salzes mit den Wagenleuten viel urbärige Auf- und Abschläge des Lohns halber, dadurch die Wagenleute beschweret, und daheim zu bleiben bewegt werden.

Item die neue Strassen für Lengries und Hohenburg antreffend.

Item die neue Strassen zwischen Partenkirchen und Ammergau gen Murnau über das Moos.

Item die neue Strassen durch den Sulferstein gemacht, und den Zoll darauf geschlagen.

Item die Irrung so der Zollner zu Hemmau der Strassen halb gen Ingolstadt thut, antreffend.

Item das Zentnergut, das zu Friedberg durchgehen solle, wird auf andere Strassen geleitet und geführt.

Item

Item der Zollner zu Adelzhausen leitet die Strassen auf unser, Herzog Ludwigs, arme Leute wider altes Herkommen.

Item den neuen Zoll zu Aibling antreffend.

Item den neuen Schweinzoll unter Falkenstein antreffend.

Item den neuen Zoll zu Anglspurg auf der Attl antreffend.

Item die Ablegung zu Auerdorf und Verführung der Weine antreffend.

Item den neuen Pfundzoll so zu München genommen wird, antreffend.

Item das Ungeld, so von dem Vieh, ehe es an den Gränzen aus dem Lande getrieben, genommen wird, antreffend.

Item Clausen Hofmaier, den der Pfleger zu Mehringen aus dem Landgericht Fridberg geführt hat.

Item das verbieten Entschlagung der Inzicht, so der Pfleger von Egenhofen einem armen Mann gethan hat, antreffend.

Item die Irrung so unserm Landgericht Fridberg, Kissing halber geschieht.

Item einen armen Mann, so der Adelzhauser, als er unsers Vettern Herzog Albrechts Pfleger gewesen

wesen ist, aus dem Landgerichte Fridberg geführt und gestraft hat, antreffend.

Item die Ehehaft den Schmied zu Egenburg mit Beschlagung des Pflegers von Egenhofen Pferde, antreffend.

Item das Kreutz, so die von Mehringen in das Landgericht Friedberg gesetzt haben, antreffend.

Item daß unser, Herzog Ludwigs, Unterthanen Schmalz aus unsers Vettern Herzog Albrechts Land, und der Stadt München zu führen nicht gestattet wird, antreffend.

Item daß Holz, Bretter, und anders, das die von Aibling denen von Rosenheim auf der Mangfall nicht mehr zugehen lassen wollen, antreffend.

Item den Auffang einer Gemein, so die von Aibling denen von Rosenheim zu Schaden gethan hätten, antreffend.

Item den Gerichtszwang und Obrigkeit, zu Ellkofen gehörend, antreffend.

Item die Irrung, so Uns unser Vetter Herzog Albrecht des Dorfes Teuerling, und des Wirthes zu der Steinernbrucken halber, die in das Gericht Laber gehören, thut, antreffend.

Item den Drangsal der Scharwerch halber, so gen unsern armen Leuten zu Grafelkofen gen Leonsperg fürgenommen werden, antreffend.

Item desgleichen etliche arme Leute, in dem Landgericht Landau wohnhaft, und Uns Herzog Ludwigen zugehörig sind, so mit Scharwerk und andern Gehorsam gen Leonsperg fürgenommen werden, antreffend.

Item den Frevel durch die von Neuching in unserm Landgericht Erding beschehen, antreffend.

Item Abschlagung des Holzes in unsrer Herrschaft Eck, durch die von Deckendorf beschehen, antreffend.

Item Verhinderung des Jahrmarkts der bisher dieshalb der Donau, auf unser Herzog Ludwigs Land gehalten ist, so die von Deckendorf thun, antreffend.

Item die Abschlagung der von NeuenEglofsheim so sie in dem Holz zu AltenEglofsheim uns gehörend, gethan haben, antreffend.

Item die halben Nutz und Gilt von AltenNußberg herrührend.

Item die Irrung der Wildbann, so in den Landgerichten Landau, Dinglfing, Kirchberg, Rotenburg, Mosburg, und Krandsperg beschehen, antreffend.

Anmerkung. Wegen den obigen wechselseitigen Beschwerden kamen die Räthe der beyden Herzoge am Montag nach Egidi (5. September) 1474 zu Din-

gol-

golfingen zusammen. Sie vereinigten sich über einige Punkte, und bestimmten einen weiteren Tag auf Montag nach Martini (14. November) wieder nach Dingolfing. In der Zwischenzeit hatte eine andere Zusammenkunft derselben zu Landshut am Sonntag nach Ruperti (25. September) 1474 statt gefunden, und hier wurden 4 Punkte ausgehoben, welche nicht auf dem Tag zu Dingolfing, sondern schriftlich behandelt werden sollten.

Allein der zweyte Tag zu Dingolfing kam nicht zu Stande, sondern es ist erst viel später, nämlich im Jahre 1475 am Donnerstage nach Georgi (27. April) zu Landshut eine Vergleichs-Unterhandlung durch den Herzog Otto, Herzog Christoph, und Bischoffen von Freysing unternommen worden, welche aber auch ohne einem endlichen Erfolge blieb.

Hiernächst wurden weitere Zusammentritte am Mittwoch in den Pfingstfeyertagen (17. May) zu Freysingen, — und am Dienstage nach Corporis Christi (30. May) zu Moosburg gehalten; bey diesem letzteren wurde für jene Punkte, welche auf einen Austrag gesetzt waren, der Bischoff von Eichstädt als Obmann erwählt.

Die Handlung vor dem Bischoff von Eichstädt gieng auch wirklich zu heiligen 3 Königen im Jahre 1476 vor sich. Allein, obwohl das Resultat derselben sich noch zur Zeit nicht vorgefunden hat, so scheint sie doch auf jeden Fall fruchtlos geblieben zu seyn, weil Herzog Ludwig im Februar desselben Jahres wieder

einen andern Austrag der Sachen durch die beyderseitigen Landstände vorschlug.

Die Aktenstücke dieses letzteren Vorschlages, und der weitere Verlauf werden hier weiter unten bey dem Ausschusstage zu München vom März 1476 eingerückt werden.

5. Umgeldsordnung vom Jahre 1473.

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Ungeld.

In hernachgeschriebener Maas soll man den Ungeld vom Vieh und Wein nehmen in unserm Lande, als Wir Herzog Albrecht ꝛc. einiger regierender Fürst dessen mit unsern trefflichen Räthen und Landleuten geistlichen und weltlichen, so auf die Zeit von unsrer Landschaft dazu geordnet wurden, zu Rath worden sind.

Item wer Vieh in unser Land treibt, und das darinn verkauft, davon soll man Uns den Ungeld geben, in dem Gerichte darinn es dann verkauft wird. Ist dann Sache, daß man dasselbige Vieh durch unser Land treibt, und es darinn nicht mehr verkauft, so ist man davon keines Ungelds mehr schuldig zu geben.

Wäre

Wäre aber, daß man dasselbe Vieh in unserm Lande auf eine Weide schlüge, und es dann darnach mehr verkaufet, als oft das geschieht, als oft ist der da kauft des Ungeldes davon schuldig zu geben. Schlüge man es aber auf eine Weide, und triebe es dann darnach von der Weide aus unserm Lande unverkauft, so wäre man des Ungeldes davon nicht schuldig zu geben.

Wer auch den Ungeld zu einemmal in unserm Lande giebt von seinem Vieh, der ist dessen fürbas in unserm Lande nicht mehr schuldig zu geben. Es wäre dann, daß er das Vieh mehr verkaufet, als vor geschrieben steht.

Item was die Mezger von München Viehes kaufen, und auf den Bänken zu München ausschlagen, davon sind sie keines Ungeldes schuldig zu geben. Kaufen sie aber Vieh in unserm Lande, und wollten das ausserhalb unsers Landes treiben, und verkaufen, davon sollen sie den Ungeld geben, als die andern.

Dann um den Ungeld vom Wein, den man auf dem Lande ausschenkt, den soll man geben an den Stätten oder Enden, da der Wein ausgeschenkt wird; Und wer Wein aus den Hofmarchen in unsre Landgerichte führt, und schenkt, die sollen denselben Wein verungelden.

Item

Item was ein jeder in sein Haus kauft zu verzehren, zu mähnen, und zu melken, und das dazu braucht, davon soll man zu ungelden nicht schuldig seyn. Es wäre dann daß einer solch Vieh, das einer in solcher Maas kauft, und darnach wieder verkauft, davon soll der Ungeld gegeben werden.

Item und so auch die armen Leute in unserm Lande von einem Gericht in ein anderes fahren und ziehen, sollen sie von ihrem Vieh und Gut nicht ungelden; es wäre dann, daß sie es verkauften.

Und dessen haben Wir vorgenannt Herzog Albrecht ꝛc. jedem unsern Ungelder eine solche Zettel geschafft mit unserm aufgedruckten Siegel zu geben.

Das ist beschehen zu München am Pfinztag vor dem Sonntag Oculi in der Fasten (18. März.) Anno ꝛc. 1473.

Landtag
des Münchener Landantheiles.
Zu . . . . . , im Jahre 1473, ungefähr im Sommer.

(Die Erhebung einer Landsteuer, — auch einige Beschwerden und ihre Abstellung betreffend.)

Anmerkung. Gleichwie nicht wohl zu vermuthen ist, daſs die in dieſem Jahre erhobene Landſteuer von dem bloſsen Ausſchuſse im Monate März und April bewilliget worden ſey, ſondern eher ſpäter hin in dieſem Jahre ein ordentlicher Landtag gehalten worden ſeyn mochte, ſo zeigen auch die hier nachfolgenden erſten zwey Aktenſtücke, daſs Herzog Albrecht erſt im Juny (mithin nach dem vorhergegangenen Ausſchuſstage) eine Steuer zu begehren im Sinne hatte, deren Bewilligung Herzog Chriſtoph aus allen Kräften verhindern wollte, obwohl übrigens doch bedenklich iſt, daſs ſich in den Münchener Stadtkamerrechnungen gar keine Spur zeiget, daſs ein ſolcher ſpäterer Landtag zu München gehalten worden wäre.

1. Des Vizedoms von Straubing Anzeige des vom Herzog Chriſtoph an die gemeine Ritterſchaft erlaſſenen Schreibens.

Nach dem Original im Archiv Tom. XII. der Fürſtenſachen.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürſt, gnädiger Herr. Meine willige unterthänige Dienſte ſind

Ew.

Ew. Gnaden zuvoran bereit. Gnädiger Herr; mir ist auf gestern Freytag ein Brief von meinem gnädigen Herrn Herzog Christophen an gemeine Ritterschaft lautend geantwortet worden, so Ew. Gnaden hierinn vernehmen werden. Das ich dann Ew. Gnaden aus Billigkeit hiemit verkünde, und Ew. Gnaden Brudern noch keine Antwort darauf gegeben habe. Datum Straubing am Samstag nach unsers Herrn Frohnleichnamtag (19. Juny.) Anno ꝛc. 1473.

Johannes von Stauff Herr zu Ehrenfels, Vizedom ꝛc.

2. Herzog Christophs Ausschreiben an die gemeine Ritterschaft — auch an einige (vielleicht alle) Städte, Märkte, und Prälaten.

Nach der vom Vizedom eingesendeten Copie loc. cit.

Von Gottes Gnaden Christoph Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, gestrenge und (an die Städte und Märkte: ehrsame weise) liebe getreue. Wir sind berichtet worden, daß ihr mit sammt andrer unsrer gemeiner Landschaft zu unsrer Erledigung getreuen Fleiß angekehrt habet, und auch begierlich geneigt seyet, damit solche Irrungen so sich zwischen unsern Bruder Herzog Albrechten und Uns halten brüderlich und freundlich hingelegt, auch Unrath

der

der zwischen unser beyderseits wachsen, und Verderblichkeit unsrer Landen und Leuten davon erstehen möchte, vermieden würde, daran Wir dann ein sonderes Wohlgefallen haben, und es auch gen euch gnädiglich erkennen wollen.

Und demnach thun Wir euch zu wissen, daß der genannte unser Bruder Herzog Albrecht gen Uns, unsern Räthen und Dienern zu vergangenen Zeiten, als Wir vermeynen über und wider Verschreibung die zwischen denselben unsern Bruder Herzog Albrechten und Uns gemacht sind, auch wider brüderliche Liebe, Treue und alle Billigkeit mancherley geübet und fürgenommen hat, daran Wir dann nicht unbillig Uns von ihm beklagen, und auch nicht zweifeln ihr ein grosses Mißfallen habet.

Mit Namen so ist ein Vertrag zwischen ihm und Uns zu Landshut auf Erchtag sankt Julianatag (16. Februar.) im acht und sechzigsten Jahre *), nächstvergangen gemacht worden, der unter andern innhält, daß er den edeln unsern Rath und lieben getreuen Johannsen Herrn zum Degenberg um die Forderung, so er zu ihm zu haben vermeynt hat, vor dem Vizedom und den Räthen im Niederlande zu

*) s. 5ter Band, Seite 283 &c.

zu Baiern mit Recht fürzunehmen schuldig seyn, und darüber gegen ihn mit der That nichts handeln sollte. Solchen Vertrag hat derselbe Herzog Albrecht verachtet, darüber und dawider des genannten von Degenberg Schlösser alle mit der That eingenommen, und ihn dazu des Landes ganz vertrieben. Er hat auch andre unsre Räthe und Diener mit der That mannigfaltiglich beschädiget, auch zu unbilligen Verpflichtungen und Verschreibungen gedrungen; alles unerklagt unerlangt und unverfolgt Gerichtes und Rechtens, auch über die völlige Rechtbote, die sie ihm mannigfaltiglich gethan haben.

Darnach hat er sich unterstanden Uns um unsre Ehre und Glimpf zu bringen in der Zeit, als Wir in seiner Fängniß gewesen sind; das wird also erfunden. Es hat sich ein Abentheurer von Straßburg *) beklagt, wie ihm etliche unsrer Diener das seine zwischen München und Freysing sollen entwehrt haben. Desselben Abentheurers haben sich gemeine Eydgenossen angenommen, mit denen hat sich Herzog Albrecht vertragen, und ihm eine Summe Geldes dafür gegeben, und Uns dasselbe Geld an dem, so er Uns schuldig gewesen ist, nach unsrer Entledigung wollen abziehen, daß Wir vermeynten fast

*) Dietrich von Tauden, Kaufmann von Strasburg.

fast unbillig zu seyn, nachdem Wir solcher Sachen ganz unschuldig sind, auch davon kein Wissen haben, und ob Gott will nimmermehr zu Uns soll gebracht werden, vermeynend, daß er solche Thaidung gar unbillig habe aufgenommen, die zur Verletzung unsrer Ehre und Glimpf, soviel an ihm gewesen ist, fast merklich gedient hat.

So sind Wir auch durch Entledigung unsrer Gefängniß zu merklichen Kosten und Schäden gebracht worden, das Wir eines Theils gegeben, und eines Theils denjenigen, die Uns darinn verholfen, versprochen haben. Dessen alles der genannte unser Bruder Ursach gewesen ist.

Und auf daß ihr und männiglich, der die Sachen höret, gar lauter verstehen werdet, daß er sich andern unsern Brüdern auch Uns, und dazu unser aller Landen und Leuten zu merklichen Schaden in seinem Regiment anders, dann ihm gebührt, gehalten, so hat er bey dreyen oder vier gemeinen Landsteuern von euch und andern unsrer gemeinen Landschaft aufgehoben, und die in seinen eigenen Nutzen gewendet, ohne unser, auch als Wir Uns dessen versehen ohne unsrer Brüder Verwilligung; das ihm doch keinerley Verschreibung noch Vertrag, zwischen unser beyderseits beschehen, zugiebt. Er hat auch von demselben Geld gar wenige Schulden ent-

entlediget, sondern etwa viel Personen Pflegämter und Jahressolde ihr Lebtag ganz aus verschrieben, und dadurch unsrer aller Brüder und unsre Gilt gemindert, und unser Erb, auch unsre Land und Leute mit der Schuld beschwert.

Auch dazu sich zu Markgraf Albrechten von Brandenburg und andern in Einigung und Bündniß verpflichtet, und keinen Herrn von Baiern, als Uns dann derselbe Markgraf Albrecht nächst zu Augsburg selbst gesagt hat, darinn ausgenommen. Daraus dann zwischen andern Herrn von Baiern auch unsern Brüdern und Uns merkliche Irrungen entstehen, das löbliche Haus Baiern in ihm selbst zertrennt werden, und Ihr, auch andre Inwohner und Unterthanen zu verderblichen Schaden kommen mögen; das Uns dann als einen Herrn, Erbfürsten und Liebhaber desselben Hauses zu Baiern getreulich wider und leid ist.

Wir werden auch berichtet, **daß er fürgenommen habe, von euch abermals eine Steuer zu erlangen,** und das Geld derselben Steuer zu Kriegsläufen oder sonst wider Uns oder andre Herrn von Baiern zu gebrauchen; daraus dann, wenn solches nicht fürgekommen, abermals grosse Irrung und verderblicher Schaden in dem Lande wachsen und entstehen möchte, das alles Uns billig zu Herzen

geht.

geht. Und sind Uns selbst, auch euch und andern unsrer gemeinen Landschaft und Unterthanen schuldig mit unsrer Herrn und Freunde, auch euerer und andrer der unsern Rath Hilfe und Beystand solches zu vorkommen, und verderblichen Schaden der daraus wachsen möchte, nach unserm Vermögen zu verhüten.

Und darum so erinnern und ermahnen Wir euch alle, und euer jeglichen insonderheit, in Kraft dieses Briefes aller und jeglicher Eide, Gelübde, Erbhuldigung und Pflicht, damit ihr Uns als euerem rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten verwandt seyet, ob der vorgenannte unser Bruder einige Steuer ihm zu geben an euch begehren würde, daß ihr solches in keine Wege thut, dann es unser Wille diesmal ganz nicht ist. Ob er auch mit jemand zu Krieg kommen, und euch um Hilfe der obgemeldten Einigung halben, so er mit dem benannten Markgrafen Albrecht gethan hat, ersuchen würde, daß ihr solches abermals nicht thuet, auf daß andere unsre Brüder und Wir an ihrem und unserm väterlichen Erb nicht beschädiget noch bekränket werden. Wo ihr aber solches überführet, und an eueren obgemeldten Eid, Gelübd, Erbhuldigung und Pflicht an Uns vergesset, dessen Wir Uns doch in keinem Weg, euere Ehrbarkeit und die Billigkeit darinn betrach-

trachtet, zu euch versehen, so gebet ihr Uns Ursache, das von euch zu sagen und zu beklagen, und dazu durch Rath und Beystand unsrer Herrn und Freunde dagegen fürzunehmen, dadurch männiglich verstünde, daß Uns solche Beschädigung unsrer bemeldten Brüder und unserhalb je nicht gemeynt wäre.

Wir begehren auch dazu an euch bey unsern obgenannten Bruder Herzog Albrechten daran zu seyn, damit er Uns der obgemeldten Fängniß halben schadlos halte, auch zu unsern väterlichen Erb und in das Regiment unser aller vier Brüder Land und Leute, wie dann die Billigkeit erfordert kommen lasse, als er ihm selbst und Uns, die vorgeschriebene Ursachen angesehen, derhalben er solche Verschreibungen so zwischen Uns und ihm vormals gemacht sind zergänzt habe, schuldig und pflichtig ist.

Und wollet euch in dem allen halten, als ihr Uns und euch selbst pflichtig seyet, als dann die Billigkeit auch Vermeidung verderblichen Schadens unsrer Brüder und unsrer Landen und Leute erfordert. Das wollen Wir gen euch allen und euer jeglichen in Gnaden erkennen, und zu gut nicht vergessen. Und dessen euere förderliche verschriebene Antwort. Datum Neumarkt am Mittwoch in den heiligen Pfingstfeyern (9. Juny.) Anno ꝛc. 1473.

An-

Anmerkung. Von diesem Ausschreiben haben der Markt Lengenfeld, der Markt Mainburg, die Stadt Hemmau, die Stadt Kelheim, die Stadt Pfaffenhofen, und der Markt Rietenburg, dann von der Ritterschaft Hanns Hächsenacker, und vom Prälatenstande der Abt von Metten ihre erhaltenen Originalien an den Herzog Albrecht eingesendet, und um Verhaltsbefehle gebeten; es findet sich aber nicht ob, und was für Entschliessungen sie hierauf erhalten haben.

3. Hauptrechnung über die Landsteuer im Oberlande vom Jahre 1473.

Aus der Sammlung der ältesten Steuerbücher im Archiv.

Starnberger Gericht.

Item an heut Montag nach dem Sonntag Oculi Anno ꝛc. 1474 zu München haben die Steuerer von Starnberg mit Namen Hanns Weyler Pfleger daselbst, Wilhelm Schaltdorfer Richter zu Wolfertshausen, Hanns Taufkircher und Erhard Schmidheimer Steuerschreiber, eine ganze völlige Raitung gethan von der Landsteuer, so Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in dem Gericht zu Starnberg gefallen ist das nächstvergangene Jahr Anno 1473 und bisher, und die Raitung gethan in Beywesen die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat, mit Namen Eberharden vom Tor, Hannsen Rößler Kanzler, Ulrichen Halder Rentmeister, und Hannsen Stupfen, Zollnern zu München, auch Hannsen Weilheimer Kastnern zu München.

Item

Item zum ersten ist gefallen in Starnberger Gericht von den armen Leuten nach Innhalt der Steuerrechnung, 544 tt. 4 ß. 13 dl.

Item so ist gefallen von den Ehehalten daselbst, 47 tt. 4 ß. 13 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 19 tt. 5 ß. 26 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der Steuer wie vor geschrieben steht, thut, 611 tt. 6 ß. 22 dl.

Item so thut der Abgang an der Steuer, der den Steuerern abgeht, 4 tt. 85 dl.

Item so thut der Steuerer und Amtleute Zehrung auch Bothenlohn und anders, so die Steuerer ausgegeben haben nach Innhalt ihrer Rechnung, 26 tt. 3 ß. 18 dl.

Summa totalis Ausgeben der Steuer mit sammt dem Abgang, thut, 30 tt. 6 ß. 13 dl.

Restat noch das die Steuerer schuldig sind von Starnberg über ihr Ausgeben, und dem Abgang, thut, 581 tt. 9 dl.

Davon gegeben Jörgen Amtmann von Puchendorf für seine Mühe, 3 tt. dl.

Restat noch, 578 tt. 9 dl.

Item so sollen sie noch einbringen das in die Steuer nicht geraitet ist, mit Namen Conzen Markl, 3 tt. dl. von Hainzen Hauser, 2 tt. dl.

Item so hat mein gnädiger Herr die zwey Forster, einer von Forstenried, der andere von Neuenried durch Bette seiner Gnaden Bruder Herzog Sigmunden der Steuer heuer das Jahr begeben, und nachgelassen.

Item

Item die obgemeldten Steuerer haben Hannsen Bart, und Thoman Rudolph geantwortet, 543 tt. 5 ß. dl.

Item mehr geantwortet in der Rechnung, 29 tt. 1 dl.

Thut alles das sie eingeantwortet haben, 572 tt. 5 ß. 1 dl.

Restat noch das sie schuldig sind, das den Steuerern in der Bezahlung abgeht, thut, 5 tt. 3 ß. 8 dl.

Wolfertshausen.

Item an heute Montag nach dem Sonntag Oculi Anno ꝛc. 1474 zu München haben die Steuerer von Wolfertshausen mit Namen Wilhelm Schaltdorfer Richter daselbst, Hanns Taufkircher zu Taufkirchen und Caspar Winzrer Pfleger zu Tölz, und Erhard Schmidheimer Steuerschreiber, eine ganze völlige Raitung gethan von der Landsteuer so Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in dem Gericht zu Wolfertshausen gefallen ist, das nächstvergangene Jahr Anno ꝛc. 1473, und bisher. Die Raitung gethan in Beywesen seiner Gnaden Räthe die sein Gnad dazu geschafft hat, mit Namen Eberharden vom Tor, Hannsen Rößler Kanzler, Ulrich Halder Rentmeister ꝛc. Thoman Rudolph, Hannsen Stupfen Zollner, und Hannsen Wilhelmen Kastner zu München.

Item zum ersten ist gefallen in Wolfertshauser Gericht von den armen Leuten nach Innhalt der Steuerrechnung mit samt den Hofmarchen und der Ehehalten Steuer ausserhalb des Schreibgeldes, 1814 tt. 5 ß. 25 dl.

Tölzer Gericht.

Item so ist gefallen im Tölzer Gericht von den armen Leuten, auch von den Hofmarchen und der Ehehalten Steuer, thut nach Innhalt der Steuer-Rechnung ausserhalb des Schreibgeldes thut, 393 tt. 3 ß. 18 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld in Wolfertshauser und Tölzer Gericht thut nach Innhalt der Steuer-Rechnung, 72 tt. 3 ß. 22 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der Steuer, wie vor geschrieben steht von den vorgenannten zweyen Gerchten thut, 2290 tt. 5 ß. 5 dl.

Item so thut der Abgang an der Steuer, der den Steuerern abgeht nach Innhalt der Steuer-Rechnung, 3 tt. 7 ß. 5 dl.

Item so thut der Steuerer, Amtleute Zehrung und Bothenlohn, so die Steuerer ausgegeben haben, nach Innhalt ihrer Rechnung in den vorgeschriebenen zweyen Gerichten, 88 tt. 4 ß. 4 dl.

Summa totalis ausgeben der Steuer mit samt dem Abgang, 92 tt. 3 ß. 9 dl.

Restat noch das die Steuerer schuldig sind über ihr ausgeben, und den Abgang thut, 2188 tt. 56 dl.

Item davon geben dem Steuerschreiber für seine Mühe, 8 tt. dl.

Item den sieben Amtleuten und ihren Knechten, dem Schmaldienst zu Perlach, dem Anderlin zu Dingharting, dem Reitheimer zu Warngau, dem Kern zu Wolfertshausen, dem Hannsel zu Minsing, dem Hackl von Tölz, denen hat man allen geben, das die Steuerer unter die Amtleute theilen sollen, nachdem und jeder Mühe gehabt hat, 13 tt. dl.

Item

Item mehr haben die Steuerer verzehrt als sie in Rechnung hier gewesen sind, 5 tt. 4 ß. 3 dl.

Restat noch das die Steuerer schuldig sind, thut, 2161 tt. 5 ß 23 dl.

Vermerkt wie die Steuerer die Steuer bezahlt haben.

Item so haben die Steuerer dem von Tegernsee bezahlt von meines gnädigen Herrn wegen, darum der von Tegernsee einen Schuldbrief gehabt, der obgenannten Rechnern von den Steuern übergeben ist worden 600 Gulden rheinisch, thut an Münze, 525 tt. dl.

Item so haben sie Hannsen Bart und Thoman Rudolph geantwortet, 1517 tt. 5 ß.

Item so haben sie mehr geantwortet dem obgemeldten Bart, und Rudolph, 116 tt. 3 Heller.

Thut alles das die Steuerer bezahlt haben, 2158 tt. 5 ß. 2 dl.

Restat noch das die Steuerer schuldig sind, und das ihnen an dem Wechsel der Kreutzer und an einem bösen Gulden und sonst abgehet, 3 tt. 22 dl.

Steuer in Pfaffenhofner Gericht.

Item auf heute Pfinztag vor dem Sonntag Lätare in der Fasten Anno ꝛc. 1474 haben die Steuerer zu Pfaffenhofen mit Namen Marquard Hinzenhauser, Gabriel Ernst, Walther Fraß Kastner und Hanns Aigensheimer Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, die sie von meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts wegen das nächstvergangene Jahr Anno ꝛc. 1473 in den Gerichten Pfaffenhofen, Geisenfeld, Hohenwart,

und Geretshausen eingenommen haben. Und die Rechnung haben sie gethan in Beywesen Thoman Rudolphs, Ulrichen Halders Rentmeisters, Hannsen Stupfen Zollners zu München, Thoman Roßthalers und Hannsen Weilheimers, die mein gnädiger Herr dazu geschafft.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten in Pfaffenhofer und Geretshauser Aemtern mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerrechnung thut, 825 tt. 5 ß. 19 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in Geisenfelder Amt nach Laut der Steuerrechnung, thut mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, 379 tt. 1 ß. 10 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in Hohenwarter Amt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 234 tt. 3 ß. 17 dl.

Summa totalis des Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer thut, 1439 tt. 2 ß. 16 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, thut, 48 tt. dl.

Summa totalis alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer thut mit samt dem Schreibgeld, 1487 tt. 2 ß. 16 dl.

Item so thut das Ausgeben, der vorgenannten Steuerer Zehrung mit samt dem Bothenlohn, das sie von der Steuer wegen ausgegeben haben, 38 tt 6 ß. 24 dl.

Item dem Gerichtschreiber als einem Steuerschreiber gegeben, 4 tt. dl.

Item so hat man den Amtleuten allen gegeben, 8 tt. dl.

Sum=

Summa des Ausgebens thut, 50 tt. 6 ß. 24 dl.

Restat das noch über der Steuerer Ausgeben und des Steuerschreibers und der Amtleute Sold von der Steuer gefallen ist, thut, 1436 tt. 3 ß. 22 dl.

Item die vorgenannten Steuerer haben davon dem Thoman Rudolph und Hannsen Bart geantwortet, 1401 tt. 3 ß. dl.

Item mehr haben sie dem Rudolph und Bart in der Rechnung geantwortet, 35 tt. 22 dl.

Item mehr haben sie dem Rudolph geantwortet das übriges ist, und die Steuerer nicht wissen von wem es herkommen ist, 11 tt. 6 ß. dl.

Summa totalis, das sie dem Rudolph und Bart haben von der Steuer geantwortet, thut, 1448 tt. 52 dl.

Der Steuerer Rechnung in Aiblinger Gericht.

Item auf heute Montag nach dem Sonntag Lätare zu Mitterfasten Anno ꝛc. 1474 haben Wilhelm Machselrainer Pfleger, Benedict Thalheimer Kastner, und Martin Bock Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan, von der Landsteuer, die sie von meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts ꝛc. wegen das nächstvergangene Jahr Anno ꝛc. 1473 in den Gerichten Aibling, Auerburg, und Falkenstein eingenommen. Und die Rechnung haben sie gethan Thoman Rudolph, Ulrichen Halder Rentmeister, Hannsen Stupfen Zollner, Thoman Rostaler, Hannsen Weilheimer, die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten in Auerburger Gericht, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 169 tt. 45 dl.

Item

Item so ist gefallen von den armen Leuten in Falkensteiner Gericht thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 66 tt. 68 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in Aiblinger Gericht, thut nach Laut der Steuerrechnung im Waßner Amt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, 201 tt. 84 dl.

Item von den armen Leuten im Waidter Amt gefallen mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 621 tt. 3 ß. 14 dl.

Item so ist von den armen Leuten im Aschhofer Amt gefallen mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 263 tt. 32 dl.

Item so ist von den armen Leuten in Fochinger Amt gefallen nach Laut der Steuerer Rechnung thut, 250 tt. 3 ß. 7 dl.

Item so ist von den armen Leuten in den Hofmarchen zu Aibling gefallen nach Laut der Steuerer Rechnung, 229 tt. 36 dl.

Summa totalis des Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer thut 1800 tt. 7 ß. 16 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 58 tt. dl.

Summa totalis alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer thut mit samt dem Schreibgeld, 1858 tt. 7 ß. 16 dl.

Item so thut das Ausgeben, der vorgenannten Steuerer Zehrung zu Aibling, Auerburg, Falkenstein mit samt Bothenlohn, Futter und allen Sachen, 44 tt. 4 ß. 20 dl.

Item dem Gerichtschreiber als einem Steuerschreiber zu Lohn gegeben um seine Mühe, 4 tt. dl.

Item

Item den Amtleuten allen gegeben, und das unter sie zu theilen, 10 tt. dl.

Summa des Ausgebens den Steuerern für ihre Zehrung, auch dem Steuerschreiber und Amtleuten thut als vorgeschrieben steht, 58 tt. 4 ß. 20 dl.

Restat das noch die Steuerer über ihr Ausgeben, als vor steht, von der Steuer schuldig sind, 1800 tt. 86 dl.

Item davon haben die Steuerer dem Thoman Rudolph und Hannsen Bart geantwortet, 1174 tt. 3 ß. dl.

Item so hat der Kastner dem Halder Rentmeister von der Steuer geantwortet 300 Gulden rh. die thun in Münze zu 7 ß. dl. — 262 tt. 4 ß. dl.

Item mehr hat Wilhelm Machselrainer dem Halder Rentmeister geantwortet, 88 tt. dl.

Item so haben sie dem Rudolph und Hannsen Bart in der Rechnung geantwortet, 267 tt. 31 dl.

Summa das die Steuerer an baarem Gelde als vor steht geantwortet haben, 1791 tt. 4 ß. 1 dl.

Einnehmen und Ausgeben gen einander gelegt, und aufgehebt, noch bestehet das die Steuerer schuldig werden, das ihnen abgehet, und sie nicht einbringen können, 8 tt. 6 ß. 25 dl.

Der Steuerer Rechnung zu Dachau.

Item auf heute Mittwoch nach dem Sonntag Lätare zu Mitterfasten Anno ꝛc. 1474 haben Jörg Adelzhauser, Michel Muckenthaler, Hanns Höhenkirchner und Ulrich Jörgl Gericht- und Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer in Dachauer Gericht, die sie von meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts ꝛc. wegen das

nächst-

nächstvergangene 1473te Jahr eingenommen. Und die Rechnung haben sie gethan Eberharden Torer, Thoman Rudolph, Hannsen Bart, Ulrichen Halder Rentmeister, Thoman Rostaler, Matheusen Prazl Kammerschreiber, die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten in des Froschmaiers Amt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung 337 Gulden rh. 218 tt. 5 ß. 15 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in des Hannsen Amt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen thut nach Laut der Steuerer Rechnung 165 Gulden rh. 274 tt. 77 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in des Fritzen Amt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung 187 Gulden rh. 340 tt. 7 ß. 13 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in des Kaisers Amt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung 81 Gulden rh. 155 tt. 6 ß. 28 dl.

Summa des Einnehmens der Steuer in den vier Aemtern von den Bauern ausserhalb der Ehehalten Steuer thut 770 Gulden rh. 989 tt. 6 ß. 13 dl.

Item so ist von den Ehehalten in den vorgenannten vier Aemtern gefallen nach Laut der Steuerer Rechnung thut 13 Gulden rh. 293 tt. 16 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der vorgenannten Steuer von den Bauern und Ehehalten als vor geschrieben steht, thut 783 Gulden rheinisch, 1282 tt. 6 ß. 29 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 47 tt. 3 ß.

Sum=

Summa Summarum alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer thut mit samt dem Schreibgeld 783 Gulden rheinisch, 1330 tt. 59 dl.

Thut alles zusammen an Gold 2303 Gulden rheinisch 59 dl.

Item so thut der vorgenannten Steuerer Zehrung und Ausgeben auf Bothenlohn und anderes nach Laut ihrer Rechnung, 46 tt. 7 ß. 19 dl.

Item so geht an der Steuer den Steuerern ab, das mein gnädiger Herr Herzog Sigmund eingenommen hat, und das sie sonst nicht haben einbringen mögen, mit samt der Zehrung die sie ietzt in der Rechnung hier haben gethan, thut, 7 tt. 28 dl.

Item dem Steuerschreiber Ulrichen Jörgl um seine Mühe gegeben, 4 tt. dl.

Item und den vier Amtleuten gegeben nämlich dem Fritzen 3 tt. und den andern dreyen jedem 2 tt. thut, 9 tt. dl.

Summa des Ausgebens der Steuerer Zehrung, auch des Steuerschreibers und der Amtleute Lohn, mit samt dem Abgang thut 67 tt. 17 dl. die thun an Gold 76 Gulden 4 ß. 17 dl.

Restat das die Steuerer über das Ausgeben, als vor geschrieben steht, noch schuldig sind 2226 Gulden rheinisch 4 ß. 12 dl.

Item davon haben die Steuerer dem Thoman Rudolph und Hannsen Bart bezahlt 2193 Gulden rheinisch und 60 dl.

Restat das die Steuerer noch schuldig bleiben, die auf dem Höhenkirchner stehen 23 Gulden rheinisch 72 dl.

Sagt der Prazl Kammerschreiber, daß die vorgenannten Gulden mein Herr Herzog Sigmund un-

unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten für den Höhenkirchner bezahlt, und an seinem Einnehmen abgezogen habe.

Der Steuerer Rechnung von Landsberg.

Item auf heute Pfinztag unser Frauen Abend Annunciationis in der heiligen Fasten Anno ꝛc. 1474 haben Jörg Türndl Kastner zu Landsberg, Ulrich Spiegl Richter, Conrad Schmalholz Burger, und Ulrich Pfister Steuerschreiber eine ganze völlige Raitung gethan von der Landsteuer in Landsberger Gericht, Steingaden, Raitenbuch, Möhring, Männching, und Lichtenberg gefallen, die sie von meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts ꝛc. wegen das nächstvergangene 1473te Jahr eingenommen, und die Rechnung haben sie gethan Ulrichen Halder Rentmeister, Thoman Rudolph, Hannsen Stupfen, Hannsen Weilheimer, und Matheusen Prazl Kammerschreiber, die mein gnädiger Herr ꝛc. dazu geschafft hat.

Die Stadt Landsberg die haben Wir Herzog Albrecht ꝛc. selbst sonders gesteuert, das die vorgenannten Steuerer davon nicht verraiten.

Item zum ersten ist gefallen in Landsberger Gericht, Steingaden, Raitenbuch, Wessobrunn, Diessen gehört in das Oberamt thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung, auch in den Hofmarchen von den armen Leuten, 1415 tt. 4 ß. 3 dl.

Item so ist gefallen in dem obern Amt, als vor geschrieben steht, von den Ehehalten, thut auch Innhalt der Steuerer Rechnung, 56 tt. 5 ß. 29 dl.

Item so ist gefallen in dem niedern Amt genannt Peuerbach, Möhring, Männching, und Lichtenberg und Hegneberg mit samt den Hofmarchen von

von den armen Leuten nach Innhalt der Steuerer Rechnung thut, 892 tt. 5 ß. 29 dl.

Item so ist gefallen von den Ehehalten in dem vorgeschriebenen Amt, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 77 tt. 7 ß. 17 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der vorgenannten Steuer von den Bauern und Ehehalten als vor geschrieben steht, thut, 2442 tt. 7 ß. 18 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld, thut, 82 tt. 3 ß. 1 dl.

Summa Summarum alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer thut mit samt dem Schreibgeld, 2525 tt. 79 dl.

Ausgeben.

Item so thut der vorgenannten Steuerer Zehrung auf Bothenlohn und anderes Ausgeben nach Laut ihrer Rechnung, 99 tt. 23 dl.

Item so haben sie zu Stegen, und hier zu München verzehrt, als sie die Steuer verraitet haben, thut, 10 tt. 5 ß. dl.

Item so hat man gegeben dem Steuerschreiber für seine Mühe, 6 tt. dl.

Item den zweyen Landamtleuten jedem 2 tt. dl. thut, 4 tt. dl.

Item den zweyen Amtleuten zu Möhring jedem 1 tt. dl. thut 2 tt. dl.

Item dem Püchler 1 tt. dl.

Summa alles Ausgebens, wie vor geschrieben steht, thut, 122 tt. 6 ß. 3 dl.

Restat noch das von der Steuer besteht über alles ausgeben, thut wie vor geschrieben steht, das

die

die Steuerer noch schuldig sind, 2402 tt. 4 ß. 16 dl.

Item zum ersten haben sie Jörgen Türndl geantwortet um Haber 474 tt. dl., die der Rentmeister für ihm für ein Einnehmen von dem Türndl raiten soll.

Item so haben die Steuerer Hannsen Bart und Thoman Rudolph geantwortet, 1661 tt. dl.

Restat noch, das die Steuerer schuldig sind, das sie Thoman Rudolph und Hannsen Bart antworten sollen, 267 tt. 4 ß. 16 dl.

Der Steuerer Rechnung zu Schwaben.

Item auf heute Montag nach dem Sonntag Judica in der Fasten Anno ꝛc. 1474 haben Leonhard Seestaler Pfleger, Hanns Ottenhofer und Jörg Pübinger, auch Wilhelm Landauer Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer in Schwaber Gericht, die sie von meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts ꝛc. wegen das nächstvergangene 1473te Jahr eingenommen. Und die Rechnung haben sie gethan Thoman Rudolph, Ulrichen Halder Rentmeister, Hannsen Stupfen, Thomon Rostaler, Hannsen Weilheimer, die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten im Wiesheimer Amt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 614 tt. 6 ß. 20 dl.

Item so ist von den armen Leuten in Northofer Amt gefallen mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 400 tt. 6 ß. 13 dl.

Item

Item so ist von den armen Leuten in Purfinger Amt gefallen mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 472 tt. 5 ß. 24 dl.

Summa das in den dreyen Aemtern von der Steuer gefallen ist, thut, 1497 tt. 87 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 36 tt. dl.

Summa alles Einnehmens der Steuer mit samt dem Schreibgeld, thut, 1533 tt. 2 ß. 27 dl.

Davon gehet ab, das die Steuerer überzählet haben, 3 tt. 4 ß.

Item so liegt noch aus, das sie nicht einbringen mögen, 9 tt. 7 ß. 4 dl.

Item so haben die Steuerer aller Sachen verzehrt ohne das Futter 115 tt. 4 ß. 7 dl. und verfüttert, das der Kastner zu Schwaben dargeliehen hat 54 Schaffel Haber und 3 Metzen.

Item dem Wilhelmen Steuerschreiber gegeben, 4 tt. dl.

Item und den dreyen Amtleuten ihrer jedem, 2 tt. dl. thut 6 tt. dl.

Item so hat man den Steuerern für die Zehrung die sie gethan, da sie die Steuer verraitet haben, 4 tt. 40 dl.

Summa alles Ausgebens von der Steuer thut, 143 tt. 21 dl.

Restat das die Steuerer noch schuldig sind, 1390 tt. 66 dl.

Daran haben die Steuerer Thoman Rudolph und Hannsen Bart geantwortet, 1366 tt. 56 dl.

Restat das die Steuerer noch dem Rudolph und Bart antworten sollen, 24 tt. 10 dl.

Der

Der Steuerer Rechnung von Rietenburg.

Item auf heute Mittwoch vor dem heiligen Palmtag Anno ꝛc. 1474 haben die Steuerer zu Rietenburg mit Namen Jakob Lederer, Jörg Schönberger, und Ludwig Krapfl Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, die sie von meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts ꝛc. wegen das nächstvergangene 1473te Jahr eingenommen. Und die Rechnung haben sie gethan Ulrichen Haldern Rentmeistern, Hannsen Stupfen Zollnern zu München, Thoman Rostaler, und Hannsen Weilheimer, die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat.

Item es ist von den armen Leuten mit samt dem Dorf Kneuting, und allen Hofmarchen in Rietenburger Gericht von der Landsteuer gefallen nach Laut der Steuerer Rechnung, thut, 326 tt. 45 dl. 1 Heller.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 4 tt. 73 dl.

Summa der Steuer mit samt dem Schreibgeld thut, 330 tt. 3 ß. 28 dl. 1 Heller.

Item so thut der Steuerer Zehrung, 17 tt. 42 dl.

Item so thut ander ihr Ausgeben, als Botenlohn, dem Amtmann seinen Lohn und anderes nach Laut ihrer Rechnung thut, 4 tt. 3 ß. 4 dl.

Item dem Steuerschreiber um seine Mühe, 4 tt. dl.

Summa der Steuerer Ausgeben als vor geschrieben steht, thut, 25 tt. 4 ß. 12 dl.

Restat das die Steuerer noch darüber schuldig sind, 304 tt. 7 ß. 16 dl. 1 Heller.

Item davon haben die Steuerer Graf Conraden gegeben an seinem Zinsgeld vom 1473 Jahr 100 Gul-

Gulden rheinisch, die thun an Münze etliche zu 7 ß. und etliche zu 7 ß. und 3 dl. thut, 87 tt. 6 ß. 24 dl.

Item dem Wieland und Starzhauser haben sie gegeben von Prunn wegen, das mein gnädiger Herr gekauft hat 100 Gulden rheinisch die thun an Münze, 87 tt. 4 ß. dl.

Item so haben sie dem Rentmeister geantwortet 94 Gulden rh. 27 tt. 73 dl. thut alles in Münze, 109 tt. 4 ß. 13 dl.

Item mehr haben sie Graf Conraden gegeben, das man ihm an seinem Zinsgeld vom 1473te Jahr abziehen soll, 13 tt. 4 ß. dl.

Summa des vorgeschriebenen ihres Ausgebens thut, 298 tt. 3 ß. 7 dl.

Restat das die Steuerer noch schuldig sind, 3 tt. 6 ß. dl. 1 Heller.

Item so liegt noch unter den armen Leuten aus, das in die vorgeschriebene Summe nicht geraitet ist, das die Steuerer noch als viel sie mögen einbringen sollen, 23 tt. 6 ß. 3 dl. 1 Heller.

Thut alles das die Steuerer noch sollen einbringen als viel sie mögen thut, 27 tt. 4 ß. 9 dl. 1 Heller.

Des ausstehenden Geldes hat der Halder Rentmeister darnach eingenommen und im 1473ten Jahre verraitet 10 Gulden rheinisch. Sagt der Schönberger und der Krapfl, daß sie dies nicht mehr haben eingebracht, und dies nicht mehr haben mögen einbringen, noch einzubringen wissen.

Der Steuerer von Vohburg Rechnung.

Item auf anheute Pfinztag vor dem heiligen Palmtag Anno rc. 1474 haben Berchtold Starzhauser Richter, Sixt Wieland Kastner, Hanns Arnold

und

und Johannes Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer in Vohburger Gericht, die sie von meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts wegen das nächstvergangene 1473te Jahr eingenommen haben. Und die Rechnung ist geschehen in Beywesen Thoman Rudolphs, Hannsen Stupfen, Ulrichen Halder Rentmeister, Thoman Rostalers, Hannsen Weilheimers, und Matheusen Prazl Kammerschreibers, die seine Gnad dazu geschafft hat.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten in Vohburger Amt, mit samt den Hofmarchen darinn gelegen thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 565 tt. 7 ß. 15 dl.

Item so ist von den armen Leuten in Pföringer Amt gefallen nach Laut der Steuerer Rechnung thut mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, 75 tt. 3 ß. 16 dl.

Item so ist von den armen Leuten in Siegenburger Amt gefallen mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 326 tt. 7 ß. 21 dl.

Item so ist von den armen Leuten in Neustädter Amt gefallen mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 195 tt. 58 dl.

Item so ist von den armen Leuten in Mainburger Herrschaft und Gericht gefallen, mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 250 tt. 7 ß. 16 dl.

Summa der vorgeschriebenen Steuer thut, 1414 tt. 4 ß. 6 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 46 tt. 5 ß. 14 dl.

Sum=

Summa der vorgeschriebenen Steuer aller mit sammt dem Schreibgeld, 1461 tt. 50 dl.

Item so thut der Steuerer Zehrung die sie auf die Steuer mit sammt den Amtleuten gethan haben allenthalben und aller Sachen, 44 tt. 71 dl.

Item dem Johannes Steuerschreiber um seine Mühe gegeben, und den Amtleuten ihnen allen zusammen, 12 tt. dl.

Item so geht an der Steuer ab, das die Steuerer nicht eingebracht haben, und noch Fleiß thun sollen einzubringen thut, 14 tt. 61 dl.

Summa alles Ausgebens mit samt dem Abgang thut, 70 tt. 4 ß. 12 dl.

Restat das die Steuerer noch darüber schuldig sind, 1390 tt. 5 ß. 8 dl.

Item die Steuerer haben von der obgenannten Steuer ausgegeben mit Namen Stephan Schmieher und Waltherrn von Freyberg, als Gerhaben Hannsen Schilwatzens Kind, die ihnen mein alter Herr Herzog Albrecht seeliger ist schuldig gewesen, 823 Gulden und 60 dl. thut in Münze der Gulden für 7 ß. dl., 729 tt. 30 dl.

Item mehr haben die Steuerer ausgeben Veiten von Eglofstein Pflegern zu Vohburg, als das mein jetziger gnädiger Herr Herzog Albrecht mit ihnen geschafft hat, 500 Gulden rheinisch. Die thun in Münze zu 7 ß. dl., 437 tt. 4 ß. dl.

Item mehr haben die Steuerer ausgegeben dem Affen und dem Seybott beyden zu Stopfenheim von Prunn wegen, 150 Gulden rheinisch. Die thun an Münze zu 7 ß. dl., 131 tt. 60 dl.

Summa das die Steuerer als vorsteht, ausgegeben haben, thut, 1297 tt. 7 ß. dl.

Restat das die Steuerer noch darüber schuldig sind, 92 tt. 6 ß. 8 dl. Die hat der Rentmeister eingenommen.

Der Steuerer von Schongau Rechnung.

Item auf heute Mittwoch nach Sankt Ulrichstag Anno rc. 1474 haben Wilhelm Aresinger, Hanns Englschalk Steuerer, und Jörg Pauß Steuerschreiber eine ganze völlige Raitung gethan von der Landsteuer in **Schongauer**, **Murnauer**, **Paaler**, und **Peitingauer** Gerichten, die sie von meines gnädigen Herzog Albrechts rc. wegen, das nächstvergangene 1473te Jahr eingenommen haben. Und die Rechnung haben sie gethan Hannsen Rößler Kanzler, Ulrichen Halder Rentmeister, Thoman Rudolph, Hannsen Stupfen Zollner, Thoman Rostaler, Hannsen Weilheimer, die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat.

Zum ersten ist gefallen von den armen Leuten in **Paaler** Gericht mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 984 tt. 3 ß. 16 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in **Murnauer** Gericht nach Laut der Steuerer Rechnung, thut, 325 tt. 7 ß. 25 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in **Schongauer** Gericht mit samt **Peitigau**, 112 tt. 3 ß. 21 dl.

Item so ist von den Ehehalten gefallen allenthalben in den vorgenannten Gerichten und Hofmarchen, 23 tt. 7 ß. 26 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 23 tt. 5 ß. 14 dl.

Summa

Summa totalis alles Einnehmens der vorgenannten Steuer, mit samt dem Schreibgeld, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 1470 tt. 3 ß. 6 dl.

Vermerkt der vorgenannten Steuerer Ausgeben.

Item der Steuerer Ausgeben für Zehrung Bothenlohn thut mit samt den Amtleuten, 66 tt. 7 ß. 22 dl.

Item so thut der Abgang an der Steuer etlicher armen Leute halb, die nicht bezahlt haben, thut, 69 tt. 59 dl.

Summa des vorgeschriebenen Abganges und Zehrung, thut, 136 tt. 51 dl.

Also bestehet noch der vorgeschriebenen Steuer darüber, 1336 tt. 5 ß. 15 dl.

Davon gegeben dem Steuerschreiber Asam Pausen, 4 tt.

Noch bestehet der vorgeschriebenen Steuer, das die Steuerer schuldig sind, 1332 tt. 6 .ß 15 dl.

Item daran haben die Steuerer Hannsen Bart und Thoman Rudolph geantwortet 800 Gulden rh. und 537 tt. dl. thut alles an Münze zusammen geraitet, 1237 tt. dl.

Restat das die Steuerer noch schuldig sind, 95 tt. 6 ß. 15 dl. Die haben sie Hannsen Bart, und Thoman Rudolph in der Rechnung geantwortet.

Anhang von einer späteren Schrift.

Item am Pfinztag nach Dionisi Anno ꝛc. 1481 in München hat Thoman Rudolph des Steuergeldes, so das 1473te Jahr von der Landsteuer im

Oberlande gefallen, das noch vor Handen gewesen ist, Matheusen Prazl Rentmeister geantwortet, der das unserm gnädigen Herrn füro verraiten soll mit Namen 19 Gulden ungarisch, 12 Gulden rheinisch in Gold, und 10 tt. 6 ß. dl. Darunter ist etliche böse Münze.

Die vorgeschriebene Steuer ist anfangs empfohlen worden einzunehmen von den Steuerern Hannsen Bart, und Thoman Rudolph, und in der Zeit ist der Bart mit Tod abgegangen, und nach seinem Abgehen hat Thoman Rudolph das vorgeschriebene gebliebene Geld des vorgeschriebenen Tages also bezahlt, und das Steuergeld damit gar bezahlt, und damit verantwortet. Dabey ich Hanns Rößler Kanzler, und Urban Rentschreiber gewesen sind.

Anmerkung. Der Catastralanschlag dieser oberländischen Landsteuer vom Jahre 1473 ist also mit jenem vom Jahre 1468 (s. Band 5. Seite 369) fast gleich gewesen. Er bestand nämlich in 15136 tt. 2 Sch. 8 dl.

Das Schreibgeld hat ertragen 438 tt. 6 Sch.

Und die Regie hat gekostet 830 tt. 3 Sch. 16 dl.

Anmerkung. Von den Handlungen dieses Landtages hat sich sonst kein Aktenstück vorgefunden, jedoch zeiget der nachfolgende Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung, daſs einige landſchaftliche Beschwerden, besonders über die Scharwerken, Jäger und Falkner vorgekommen, und deren Abstellung versprochen worden sey.

4. Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1473.

Item 2187 tt. 4 ß. dl. für 2500 Gulden rheinisch zu 7 ß. haben Wir zahlt unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten der zugesagten Steuer und Hilfe, die man seinen Gnaden in gemeiner oberen Landschaft zu geben zugesagt hat. Darum seine Gnaden als die Zeit regierender Fürst anstatt seiner selbst und seiner Brüder und Miterben zugesagt, alle Scharwerk, Jäger, Falkner und andre Beschwerniß, so man ungewöhnlich bisher gethan hat, hin und abzuthun. Anno ꝛc. 1473.

5. Herzog Albrechts Quittung über die von der Stadt München bezahlte Steuer.

Im Archiv Tomo I. Privilegiorum.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht ꝛc. bekennen als einiger regierender Fürst, für Uns und unsre lieben Brüder, und alle unsre Erben, und thun kund öffentlich mit dem Brief; Als Uns des nächstvergangenen drey und siebenzigsten Jahres von gemeiner unsrer oberen Landschaft eine Hilfe einer Landsteuer gegeben ist, und gefolget hat; also haben Uns die fürsichtigen, weisen, und liebe getreue Burgermeister und Räthe unsrer Stadt zu München von gemeiner derselben unsrer Stadt wegen auf dieselbe Zeit zur Steuer ausgerichtet und bezahlt zwey-

tau-

tausend fünfhundert rheinische Gulden gemeiner guter Landeswährung, deren Uns also für solche Steuer auf die vorgenannte Zeit von Gnaden wegen von ihnen begnüget hat; darum Wir für Uns, unsre lieben Brüder, alle unsre Erben und Nachkommen benannten Burgermeister, Rath und gemeine unsre Stadt München gänzlich quitt, ledig und los sagen, mit und in Kraft dieses Briefes, den Wir ihnen dessen zur Urkund gegeben haben mit unserm Insiegel besiegelten zu Straubing am Pfinztag nach unser lieben Frauentag ihrer Schiedung (18. August.) Anno ꝛc. 1474.

Zum

Zum Jahrgang 1474.

(Die Viehkäufe und die Vorkäufer betreffend.)

Landgebot wegen den Viehkäufen und den Vorkäufern.

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu (Aibling Rath und lieben getreuen Wilhelmen Machselrainer) und allen andern unsern Amtleuten daselbst die ietzt da sind, oder füro seyn werden, unsern Gruß zuvor. Liebe getreue. Nachdem vormalen durch unsern lieben Bruder Herzog Sigmunden und Uns, dazumal als regierenden Fürsten ein gemeines Landbot ausgegangen und beschehen ist, von des Viehkaufes wegen in unserm Lande, wie es damit gehalten werden solle den Gästen und Landleuten, ist Uns zu mehrmalen Klage fürgekommen, wie dem also nicht nachgegangen, auch solche Verhandlung durch euch und die andere unsre Amtleute nicht gestraft noch dem nachgesehen, sondern vielleicht zu Zeiten dawider durch euch selbst gehandelt und anderen gestattet, dadurch das feiste Vieh allenthalben in unserm Lande und Gerichten an den Ställen und sonst durch die Fürkäufer und Gäste, auch Mezger und andre aufge-

gekauft, und aus dem Lande getrieben werde, daraus dann in unserm Lande, in Städten und Märkten und auf dem Lande an Fleisch zu gemeiner Fürsehung dem gemeinen Mann zu Bank zu schlagen und zu stechen grosser Abgang und Mangel erstehet, das Uns von gemeinen Nutzens wegen ganz wider, und nicht gemeynt ist; Und wo solche unsre Landbote durch euch nicht gehandhabet, dem nicht nachgegangen oder verlaßt, oder einigerley dawider durch euch gehandelt oder andern verhängt würde, dessen hätten Wir kein Gefallen. Und schaffen abermal ernstlich mit euch allen und jeden besonders, daß ihr dem vorgemeldten unserm nächstausgegangenen Gebot von des Viehkaufes wegen noch also ernstlich und gestrenglich nachgehet nach seinem Innhalt, auch das von neuem wieder vor allen Landschrannen und Kirchmaningen in unserm Landgerichte Aibling eröfnen und berufen lasset. Und sonders so ist noch unsre ernstliche Meynung und wollen, daß niemand das feiste Vieh an den Ställen kaufe, weder Gäste Landleute, dann allein die Mezger in unsern, und des hochgebohrnen unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs in niedern und obern Baiern Städten und Märkten. Doch also, daß sie dasselbe feiste Vieh, so sie also an den Ställen kaufen, alles zu Bank schlagen, und nicht aus dem Lande treiben, noch jemand anderem verkaufen, auch dasselbe feiste Vieh

nicht

nicht unter anderem Vieh in die Weide oder sonst unterstossen, noch zu Hauffen schlagen, aus dem Lande zu geben oder zu treiben, als sie dies also zu thun und zu halten geschworen haben. Desgleichen soll es auch mit den Schafen und Schweinen allenthalben in unserm Lande gehalten werden. Ausgenommen was ein jeder unsrer beyder Fürsten Landsmann und Burger selbst in sein Haus nothdürftig ist, das mag einer von dem andern wohl kaufen, als mit alter guter Gewohnheit herkommen ist, ungefährlich, und ohne Irrung. Wir wollen und verbieten auch in solchem allen füro allen Fürkauf und Fürkäufer; also, daß weder Burger, Gäste, noch Landleute heimlich noch öffentlich damit keinen Fürkauf mehr thun, noch treiben, noch auch durch andere bestellen zu thun, anders dann auf offenen Märkten zu kaufen, Innhalt des vorigen Landbotes. Und also wollet diesem unsern Verbot nach, eueren emsigen Fleiß und Auffsehen haben, und durch die Amtleute und andere bestellen zu thun, daß solches also gehalten, und nicht überfahren werde. Und wo Ihr oder die Amtleute oder die euern, oder andere die unsern jemand begriffen oder erführen, die dieses unser Landbot in einem oder mehr Stücken und Artikeln überführen, oder überfahren hätten, so sollet Ihr die oder dieselben euch allwegs des verhandelten Gutes, damit also wider dies unser Verbot

bot verhandelt war, unterwinden, und zu unsern Handen nehmen. Darinn wollen Wir euch und ihnen halben Theil geben, und folgen lassen und auch dazu die Verhandler an ihrem Leib und Gut unsgnädiglich straffen. Ob ihr aber in solchem nachlässig erfunden würdet, oder einigerley Verhängen, oder durch euch selbst einigerley Verbrechen dawider beschähe, darum wollten Wir euch ungnädiglich strafen. Datum München unter unserm Secret, am Montag nach dem heiligen Palmtag (4. April.) Anno ꝛc. 1474.

Aibling.

Dem Pfleger und Richter zu Wolfertshausen.

Dem Pfleger und Richter zu Tölz.

Dem Pfleger zu Auerburg.

Dem Pfleger zu Schwaben.

Dem Pfleger zu Starnberg.

Dem Pfleger und Richter zu Paal.

Dem Pfleger zu Murnau.

Dem Pfleger zu Möring, wieder ausgestrichen.

Dem Pfleger und Richter zu Landsberg.

Dem Pfleger zu Schongau, wieder ausgestrichen.

Un-

Unserm Stadtrichter zu München Jörgen Sandizeller, und allen andern unsern Amtleuten daselbst, die jetzt und fürvorder sind, wieder ausgestrichen.

Zum Jahrgang 1475, vom Monate Jäner.

(Münzsachen betreffend.)

Anmerkung. Was man von der Zusammenkunft der Herzogen von München und von Landshut zu Sebastiani (20. Jäner) 1475 in Landshut wegen der Münze, und von der Deputirung zweyer Münchener Stadtrathsglieder dahin weiss, ist bereits im 7ten Bande Seite 513. eingerückt.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu Straubing, im Jahre 1475, auf Sonntag Lätare (5. März.)

(Den Vergleich zwischen Herzog Albrecht und Herzog Christoph über die Alleinregierung betreffend.)

1. Anlaſsbrief des Herzogs Chriſtoph auf einen Compromiſsausſpruch des Herzogs Sigmund und 16 Landleuten.

Nach dem, vom Herzog Chriſtoph ganz eigenhändig geſchriebenen Original im geheimen Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Herzog in obern und niedern Baiern bekennen öffentlich mit dem Brief, daß Wir Uns mit unserm lieben Bruder Herzog Albrecht brüderlich und freundlich miteinander, auch wohlbedächtlich vertragen haben, Gott zu Lob, Uns, unsern Landen und Leuten zu Nutz und Frommen in Maas und Form, wie hernach folget: Des Ersten, nachdem Wir beyde eine Verschreibung miteinander haben, daß Wir Herzog Christoph unserm Bruder Herzog Albrechten unseren Erbtheil Land und Leut eingeben und befohlen haben gleich

gleich seinem Theil zu regieren nach seinem Gefallen und Willen, dieselbe Verschreibung zu Lichtmesse schierist ausgeht, und ihr Ende hat, demnach Wir vermeynen, daß Uns unser Bruder unsern gleichen Erbtheil und Land geben, freundlich folgen soll lassen; darauf haben Wir Uns vertragen, wie hernach folgt, also daß Wir beyde Brüder jedweder 8 von unsrer Landschaft nehmen sollen, 4 vom Oberlande, 4 vom Niederlande, und sollen seyn 4 Prälaten, 8 von der Ritterschaft, 4 von Städten, für dieselbe Wir beyde Brüder kommen, und auf unser beyder Fürbringen unser Erbtheil und Land anrührend, dazu Wir beyde Brüder unsern Bruder Herzog Sigmund als Obmann mit sammt dem Zusatz vermögen sollen und wollen, sich der Sachen Uns und unsern Landen und Leuten zu gut auch ihm selbst anzunehmen, Uns dermassen zu entscheiden; So das also für sie gebracht ist, so sollen die 16 von der Landschaft Fleiß fürkehren, ob sie Uns beyde Brüder mit unseren Wissen und Willen von des benannten unsers Erbtheiles und Land gütlich vertragen mögen; ob sie Uns aber dermassen nicht vertragen möchten, was sie dann alle, oder der mehrere Theil ungefährlich miteinander des oftgenannten unsers Erbtheiles und Land halben gütlich oder rechtlich erkennen und sprechen, dabey soll es ungeweigert bleiben, und demselben nachgegangen werden, bey un=

unseren fürstlichen Ehren und Würden, das Wir beyde einer dem andern mit unsern handgebenen Treuen an Eidesstatt gelobt und versprochen haben, wie oben steht, und hernach folgt, stätt und wahr zu halten; Und ob Sache wäre, daß sich die 16 von unsrer Landschaft miteinander nicht vertragen möchten, also daß 8 auf eine Seite, und 8 auf die andre Seite fielen, so haben Wir beyde Brüder unsern lieben Bruder Herzog Sigmund als den ältesten zu mächtigen und gewaltigen Obmann erwählt, und fürgenommen ein mehreres zu machen, so oft dessen Noth thut. Und alles das dann unsre Verschreibung innhält, das alles soll zwischen Dato des Briefes und Ostern schierist, ungefährlich zu Ende kommen, und sollen auf den Sonntag, den man nennt **Lätare** in der Fasten schierist künftig zu Straubing seyn, um den Sachen nachzukommen, wie die Verschreibung innhält. Darauf so sollen alle vergangene Sachen und Händel unser, und der unsern halben, die sich begeben haben auf Dato des Briefes, ganz gerichtet seyn, und ab seyn, treulich und ungefährlich. Und dessen zur Urkund der Wahrheit hat unser jedweder einer dem andern einen Brief mit seiner Handgeschrift geschrieben geben, und mit seinem Insiegel versiegelt, und ist geschehen am Erchtag sankt Antonientag (17. Jäner.) Anno ꝛc. 1475.

An-

Anmerkung. Das andere, vom Herzog Albrecht eigenhändig geschriebene Original liegt im Landesarchiv Tom. XII. der Fürstensachen.

---

2. Landtagsausschreiben an die Stadt München.

Nach dem bey der hiesigen Stadt liegenden Original.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

Unsern günstlichen Grus zuvor, fürsichtige, weise, liebe getreue. Auf die Bericht nächst zu Regensburg zwischen Uns Brüdern allen beschehen, euch wissentlich, hat unser lieber Bruder Herzog Christoph etliche Forderung an Uns gethan, auf das der hochgebohrne Fürst, unser lieber Bruder Herzog Sigmund als der älteste unter Uns soviel Fleiß und Arbeit gethan hat, daß Wir deshalb unsre gemeine obere und niedere Landschaft auf Sonntag Lätare schierist (5. März.) gen Straubing fordern sollen, da unser lieber Bruder Herzog Sigmund auch seyn wird, desgleichen Wir und unser Bruder Herzog Christoph, da zu versuchen Uns vorgenannte Brüder gütlich und freundlich zu vertragen. Demnach so begehren Wir an euch mit sonderen ernstlichen Fleiß, daß ihr auf vorgenannten Sonntag Lätare trefflich euere Rathsbottschaft gen Straubing

zu unsrer Landschaft schicket, und damit nicht säumig seyet, angesehen, was Uns Brüdern und unsern Landen und Leuten daran gelegen ist; dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu euch, gnädiglich zu erkennen. Datum München am Mittichen vor Reminiscere (15. Februar.) Anno ꝛc. 1475.

3. Compromissspruch des Herzogs Sigmund und der 16 aus der Landschaft zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph wegen der Alleinregierung des ersteren, und der Appanage des letztern.

Nach dem Original im geheimen Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Wir Sigmund Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc. und Wir die hernachbenannten, mit Namen Conrad Abt zu Tegernsee, Paulus Abt zu Wessobrunn, Ulrich Abt zu Windberg, Christoph Abt zu Prül, Johannes von Stauff, Herr zu Ehrenfels Vizedom ꝛc. Heinrich Nothhaft der ältere zu Wernberg, Hanns Torer, Sigmund Frauenberger, Ludwig Paulstorfer alle Ritter, Veit von Eglofstein, Seitz Törringer, Hanns Judmann, Thoman Rudolph von München, Conrad Schmalholz von Landsberg, Jörg Lerchenfelder von Straubing, und Peter Mattenkofer von Deckendorf. Bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief. Nachdem und die hochge-

gebohrnen Fürsten, unsre lieben Brüder und gnädige Herrn, Herr Albrecht und Herr Christoph Gebrüder, auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. sich ihrer Spänne und Irrung auf Uns veranlaßt und verschrieben haben, nach Laut des Anlaßbriefes der von Wort zu Wort hernach geschrieben steht, und also innhält:

„Wir Albrecht und Wir Christoph Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund gen allermänniglich offenbar mit dem Brief, daß Wir betrachtet und für Augen genommen haben, daß Gott dem Allmächtigen nichts genehmeres ist dann Friede Einigkeit und Gemach unter den Fürsten, dadurch ihre Unterthanen, Land und Leut dester bas geregieret, und in Fried ungestörlich bleiben, und gehalten werden; demnach auch daß Wir beyde dester in brüderlichen freundlichen Wesen Fried und Einigkeit geneinander bleiben, und daß unser und unsrer lieben Brüder aller Land und Leute desto beständiger darinn behalten mögen werden; so haben Wir Uns beyde mit freyen wohlbedachten Willen, auch nach zeitigen Rath etlicher unsrer Räthe um unser beyder Irrung und Spänn nämlich von der Fahre des Regiments wegen unser aller Land und Leute, und was aller Sachen und Nothdurft dar-

über gehen wird, auch von der Schlösser und Städte wegen, die Wir Herzog Christoph die Jahre, so man sprechen wird, haben, mit Vorbehaltung unserm Bruder Herzog Albrechten die Obrigkeit daran, und wie Wir beyde beyeinander die Jahre aus sitzen sollen, vereint, und sind der benannten Sachen wissentlich und wohlbedächtlich auf den hochgebohrnen Fürsten unsern freundlichen lieben Bruder Herrn Sigmunden auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen zu obern und niedern Baiern rc. als den ältesten unter Uns Brüdern, und dazu bey 16 aus unsern Prälaten Ritterschaft und Städten von unsrer oberen und niederen Landschaft, die zu gleicher Anzahl von Uns benennt sind, und hernach geschrieben stehen, mit Namen den Prälaten zu Tegernsee, Hannsen Torer Ritter, Veiten von Egloffstein und Thoman Rudolph von München, als aus dem Oberlande, auch den Prälaten zu Windberg, Johannsen von Stauf Herrn zu Ehrnfels Vizedom, Ludwigen Paulstorfer Ritter, und Jörgen Lerchenfelder von Straubing als aus dem Niederlande, alle auf unser Herzog Albrechts Seiten, und auf unser Herzog Christophs Seiten den Prälaten zu Wessobrunn, Sigmunden Fraunberger Ritter, Seitzen Törringer, und Conraden Schmalholz von Landsberg, auch aus dem Oberlande, und den Prälaten zu Prül, Heinrich Nothhaft den ältern, Ritter, Hannsen

Jud-

mann und Petern Mattenkofer von Deckendorf auch aus dem Niederlande, die sich dessen um unser fleissigen Bete, und um Friedens und Gemachs Willen Uns selbst auch unsern Landen und Leuten zu guten, angenommen und beladen haben, hintergegangen, und bey ihnen geblieben. Darauf so gereden und versprechen Wir beyde obgenannte Fürsten und Brüder unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden und den Sechszehn vorgenannt, bey unsern fürstlichen Ehren Würden und Treuen wissentlich in Kraft des Briefes, was sie alle oder der mehrere Theil unter ihnen der vorgemeldten Sachen und Stuck halben zwischen unser beyder gütlichen sprechen setzen, machen und läutern wie und was unser einer dem andern thun, und wie Wir es geneinander halten sollen, daß Wir demselben allen und jeden gestracks nachfolgen genugthun, und dabey bleiben wollen ohne alles Widersprechen Irrung und Eintrag, auch ohne allen Auszug und Weigerung. Wir sollen und wollen auch darum gegen dem ehegenannten unsern lieben Bruder Herzog Sigmunden keinerley Unwillen noch Unfreundschaft fürnehmen noch tragen, auch dergleichen gegen den vorgenannten 16 samentlich oder sonderlich mit keinerley Ungnaden nicht ahnden, oder ichts ungnädiges darum zuziehen, noch das jemand verhängen oder gestatten zu thun in keine Weise. Welcher aber

unter Uns das fürnähme und thäte, da Gott vor sey, so geben Wir dem oder denselben, gegen dem solche Ungnade fürgenommen würde, ganze Macht, daß sie sich an den andern Herrn, von dem sie solcher Ungnaden vertragen bleiben, halten mögen, der sie auch als ein gnädiger Herr mit samt unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden vor solchen Ungnaden und Beschwerungen mit samt ihren Landen und Leuten gnädiglich schützen und beschirmen soll, gleicherweise als ob dieselben Herrn das selbst anträfe und berührte. Alle Gefährde, Auszug und Arglist hierinn gänzlich ausgeschieden. Und daß Wir vorgenannte Fürsten und Brüder solchem, wie vor geschrieben steht, getreulich nachgehen, halten, genugthun, dabey bleiben, und dawider keinerley Aenderung fürnehmen wollen, das hat unser jeder dem vorgenannten unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden mit seinen fürstlichen Handgeben Treuen gelobt und versprochen, und Wir beyde seiner Lieb, auch den 16 dazu den Brief geben, mit unser beyder anhangenden Insiegeln versiegelt zu Straubing am Pfinztag vor dem heiligen Palmtag (16. März.) des Jahres als man zählet ꝛc. 1475."

Derselben Anlässe Wir Herzog Sigmund einen, und Wir die 8 vom Oberlande den andern, und Wir die 8 vom Niederlande den dritten überge-

nom-

nommen, und behalten haben, und wiewohl Uns vorgenannten sechszehn als ihrer beyder Gnaden Landsessen und Unterthanen schwer gewesen ist, solchen Anlaß auf Uns zu nehmen, und dessen lieber entladen blieben wären, aber um deßwillen, daß ihr beyder Gnad in brüderliche Freundschaft und Einigkeit kommen, und zuvoran dem allmächtigen Gott zu Lob auch ihrer aller Gnaden Landen und Leuten zu Nutz Frommen Fried und Gemach, und von ihrer beyder Gnaden fleissiger Bette wegen, so haben Wir Uns der Sachen mit dem obgenannten unserm gnädigen Herrn Herzog Sigmunden angenommen und beladen, seine fürstliche Gnad und Wir sind auch etliche Tage darob gesessen, und die Dinge nach allem Fug zum besten für Uns genommen und gewogen, und darauf so sprechen Wir obgenannter Herzog Sigmund und Wir die Sechszehn der mehrere Theil auf Laut und in Kraft des Anlasses in der Gütlichkeit:

Zum ersten, von der Jahre des Regiments wegen, daß unser Bruder und gnädiger Herr Herzog Albrecht unsers Brudern und gnädigen Herrn Herzogs Christoph Theiles an Landen und Leuten regierender Fürst seyn solle von den nächstvergangenen Lichtmessen zehen ganze Jahre.

Dar-

Darnach sprechen Wir alle einhelliglich, daß unserm Bruder und gnädigen Herrn Herzog Christophen die vorbenannten Jahre aus werden und folgen sollen: Landsberg Schloß und Stadt, mit samt allen Renten Zinsen und Gilten und aller Zugehörung, ausgenommen das Schloß Rauhenlechsberg und die Gilt dazu gehörend, das soll unserm Bruder und gnädigen Herrn Herzog Albrechten bleiben. Mehr soll dem genannten unsern Bruder und gnädigen Herrn Herzog Christophen folgen und werden das Schloß Paal und die Stadt Weilheim, auch mit allen Renten, Zinsen und Gilten und aller Zugehörung in Maas er das bisher inngehabt hat, ungefährlich. Doch ob die Amtleute auf den vorbenannten Schlössern und Aemtern einigerley Verschreibung hätten, die soll er dabey bleiben lassen.

Mehr haben Wir Herzog Sigmund und die 16 alle einhelliglich gesprochen, daß unser Bruder und gnädiger Herr Herzog Albrecht unserm Bruder und gnädigen Herrn Herzog Christophen die obgenannten Jahre aus alle Jahre jährlich zu den Renten Zinsen und Gilten die von den Schlössern und Städten Landsberg, Paal und Weilheim und ihren Aemtern gefallen, ausrichten und bezahlen solle vierzehnhundert Gulden rheinisch halb auf einem jeden sankt Jörgentag, und halb auf einen jeden

sankt

sankt Michaelstag nacheinander folgend, zu jeder Zeit 14 Tage vor oder hinnach ungefährlich, und die erste Zahlung halber soll sich anheben und geschehen auf den schierist künftigen sankt Jörgentag, und darnach für und für die obgenannten Jahre aus; Unser Bruder und gnädiger Herr Herzog Christoph soll auch unsern Brudern und gnädigen Herrn Herzog Albrechten zu jeder Zeit um eine jede Summe redlichen quittiren.

Wir sprechen auch mehr **einhelliglich** daß unserm Bruder und gnädigen Herrn Herzog **Albrechten** an den vorgenannten Schlossen und Städten, mit samt allen Prälaten geistlichen und weltlichen Personen dazu gehörend als regierenden Fürsten **alle Obrigkeit** vorbehalten seyn soll. Ihm sollen auch die Richter in den Gerichten schwören, auch alle Gedinge für ihn und seine Räthe geschehen. Er soll auch alle Landbote und was gemeinen Landes Nothdurft ist, zu handeln haben, ungeirrt von unserm Bruder und gnädigen Herrn Herzog Christophen. Auch soll unser Bruder und gnädiger Herr Herzog Christoph die vorbenannten Prälaten, Städte und ihre Unterthanen bey ihren Freyheiten, Gnaden, Rechten, und allen guten Gewohnheiten bleiben lassen, und dawider nicht beschweren, noch dies niemand gestatten, auch keine Neuung weder

mit

mit Thoren oder andern dergleichen Dingen an dem Schloß Landsberg nicht machen lassen ohne Verwilligung unsers Brudern und gnädigen Herrn Herzog Albrechts.

Er soll auch von den vorgenannten Schlössern, Städten und Aemtern **nichts versetzen, verkaufen noch verkümmern** ohne unsers Bruders und gnädigen Herrn Herzog Albrechts Wissen und Willen.

Auch soll der benannte unser Bruder und gnädiger Herr Herzog Christoph die **Salzstrasse** an den Bodensee, und andre Strassen handhaben schützen und schirmen, und keine Neuung darinn machen, damit dieselben Strassen ihren Gang haben, als von Alter herkommen und bisher beschehen ist, dadurch die Zölle und Mäuten bey altem Herkommen und Würden bleiben und gehalten, und die Kaufleute, so mit demselben Salz oder anderem Gewerb handeln beschirmt werden.

Er soll auch alle **Zölle und Mäuten** bey altem Herkommen bleiben lassen, und keine Neuung darinn machen. Und ob sich jemand unterstünde Irrung oder Eingriff darinn zu thun, so soll er solches durch Rath und Hilfe unsers Bruders und gnädigen Herrn Herzog Albrechts wenden nach dem Besten, als sie das zu Rath finden.

Der

Der benannte unser Bruder und gnädiger Herr Herzog Christoph soll auch zu den vorgenannten Schlössern und Städten weder von sein selbst noch von niemands wegen gegen niemand keinen Krieg anfangen noch fürnehmen, auch niemand hausen hofen, ätzen, tränken, dadurch Land und Leute beschädiget würden, noch dies keinem den seinen oder jemand andern verhängen oder gestatten zu thun ohne Rath, Willen und Wissen unsers Bruders und gnädigen Herrn Herzog Albrechts in keine Weise, damit Land und Leute bey Fried und Gemach bleiben.

Er soll auch unsers Bruders und gnädigen Herrn Herzog Albrechts noch seiner selbst Landsessen keinen noch die ihren nicht vergewaltigen sondern bey Gleich und Recht bleiben lassen.

Auch so soll unser Bruder und gnädiger Herr Herzog Christoph das Geleit zu Landsberg also fürsehen, wo die Leute dessen begehren, daß sie dann geleitet und versichert werden, als weit und wie man dann nach altem Herkommen bisher geleitet hat, doch auf seine Kostung und Schaden, unserm Bruder und gnädigen Herrn Herzog Albrechten unentgolten.

Auch

Auch so ist sonder zu merken, und durch unser aller einträchtlichen Spruch erfunden, ob jemand von Schwaben Sprüche und Forderung gegen beyde Fürsten unsre Brüder und gnädige Herrn, oder ihrer einem und ihren Landen und Leuten fürnehmen, und sich an billigen Rechten von ihren Räthen nicht wollte begnügen lassen, so sollen sie sich dessen oder derselben miteinander aufhalten und wehren nach dem Besten, dadurch Land und Leute unbeschädiget bleiben.

Es sollen auch die vorgenannten unsre Brüder und gnädige Herrn die obgenannten Jahre und Zeit aus brüderlich und freundlich beyeinander sitzen, und um niemands noch keinerley Sache Willen in keine Aufruhr, Fehde, Unwillen oder Unfreundschaft gegeneinander kommen, sondern sich dermassen mit samt den ihren gegeneinander halten, erzeigen, und beweisen, als freundliche treue Brüder; wie dann der Artikel in der Bericht zu Regensburg das deshalben unter andern innhält, und ausweiset, dadurch Land und Leute Fried und Gemach empfinden und dabey behalten werden.

Und auf das alles soll unser Bruder und gnädiger Herr Herzog Albrecht die vorgenannten Schlösser und Städte mit ihren Aemtern unserm Bruder und gnädigen Herrn Herzog Christophen auf den

schierist künftigen sankt Jörgentag nach Dato des Briefes einantworten. Und darauf soll unser Bruder und gnädiger Herr Herzog Christoph die vorgenannten Jahre aus an unserm Bruder und gnädigen Herrn Herzog Albrechten ganz nichts mehr zu fordern noch zu sprechen haben, in keine Weise. Alles getreulich und ungefährlich. Dessen zur Urkund haben Wir obgenannter Herzog Sigmund und Wir die vorgenannten Sechszehn solchen unsers Spruches den oftgenannten unsern lieben Brüdern und gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Christophen ihrer jedem einen Brief gegeben in gleicher Laut, mit unser Herzog Sigmunds, auch unser Abt Conrads zu Tegernsee, Abt Paulus zu Wessobrunn, Abt Ulrichs zu Windberg, Johannsen von Stauf-Vizedoms, Heinrichen Nothhaft des ältern, Hannsen Torers, Sigmunden Frauenbergers, und Ludwigen Paulstorfers aller Ritter eigenen Insiegeln versiegelt, die Wir von Uns selbst, auch der andern unsrer guten Freunde wegen, Brechenhalb ihrer Insiegel an den Brief gehangen haben, darunter Wir, die andern Spruchleute, vorgenannt des Spruches mit bekennen gleicher Weise, als ob der Brief mit unsern eigenen Insiegeln auch versiegelt wäre. Und zur Befestigung und Bekräftigung der Sachen und Sprüche, so haben Wir Herzog Albrecht und Wir Herzog Christoph unser jeder sein Insiegel wissentlich

auch

auch an den Brief thun hängen. Das ist beschehen und der Brief geben zu Straubing am Montag nach dem heiligen Palmtag (20. März.) des Jahres ꝛc. 1475.

Anmerkung. Vermög der Münchener Stadtkamer-Rechnungen waren auf diesem Landtage 4 Deputirte der Stadt München, nämlich: Hanns Bart, Thoman Rudolph, Leonhard Mendl, und Bartlmee Schrenk.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1475, auf Sonntag nach Pfingsten (21. May.)

(In unbekannten Gegenständen, glaublich aber wegen den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph.)

1. Landtagsausschreiben an die Stadt München.

Nach dem bey der hiesigen Stadt liegenden Original.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in obern und niedern Baiern rc.

Unsern günstlichen Grüß zuvor, fürsichtige, weise, liebe getreue. Auf den Abschied, nächst hier von unsrer oberen und niederen Landschaft, und denen, die aus ihnen dazu gegeben sind, in den Sachen und Handlungen zwischen Uns, und unsers lieben Bruders Herzogs Christoph rc. begehren Wir an euch mit ernstlichen Fleiß, daß ihr auf den Sonntag nach dem heiligen Pfingsttag schierist (21. May.) zu Nacht, euere trefliche Rathsbottschaft zu München bey Uns Gebrüdern, und unser gemeinen Landschaft habet. Dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu euch, gnädiglich zu erkennen. Datum

Strau

Straubing am Montag nach Cantate (24. April.) Anno ꝛc. 1475.

Anmerkung. Von den Verhandlungen dieſes Landtages hat ſich noch gar nichts vorgefunden; daſs er aber doch wirklich vor ſich gegangen ſey, beweiſet nachfolgende Stelle in der Münchener Stadtkamerrechnung.

---

2. Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1475.

Item 4 ß. 9 dl. haben Wir zahlt dem Wilhelm ab dem Haus um Wein und Papier zu der Landſchaft auf das Haus, die er aus hat geben. Erasmi (3. Juny.) Anno ꝛc. 1475.

Aus=

Ausschußtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1476, im May.

(Die Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München, und dem Herzog Ludwig von Landshut betreffend.

Anmerkung. Zur Erhaltung des Fadens der Geschichte, und ihrer Verständlichkeit müssen hier einige diesem Ausschusstage kurz vorhergegangene Aktenstücke Numer 1 — 5 eingerückt werden.

1. Anträge der vom Herzog Ludwig nach München gesandten Commissarien.

Aus dem über diese Differenzen bestehenden Archivtom.

Herrn Alexanders Abt zu Rot, und Herrn Johannsen von Frauenberg Herrn zum Haag, als sie zum andernmal, auf das sie vor zu erst nach dem Abschied des Tages zu Eichstädt, und auf unsre nächste Unterrichtung nun wieder zu Uns hieher gekommen sind, Anbringen beschehen zu Mün-

München am Mittichen nach sankt Valentinstag (14. Februar.) Anno ꝛc. 1476.

Item als sie nächst bey Uns gewesen, und von Uns mit gutwilliger Antwort abgescheiden und gefertiget sind, also haben sie solches an ihren Herrn Herzog Ludwigen auch gebracht, der habe das gnädiglich und wohlgefällig von ihnen aufgenommen.

Und als sie nächst von Uns verstanden, wie sich die Sachen das vergangene Jahr und vor allenthalben gehalten haben und gehandelt seyen, und daß Wir ihnen sonderlich fürgehalten haben Uns bey unsern Briefen und Insiegeln ihrer Innhalt zu bleiben lassen, und die benennet, nämlich:

Kaiser Ludwigs Freyheit um Ausführung des Salzes lautend, den Theilbrief der Herrn um ihre Lande, des Markgrafen, Herzog Johannsen, und Marschalks Spruch zu Nürnberg, Kaiser Sigmunds Spruch zu Basel, Herzog Ludwigs Brief zu Lauingen ausgegangen, die Gerichtsbriefe von den 25 Mann ausgegangen;

Und so Wir dessen ein Zusagen und ein Verständniß haben, Uns also dabey zu bleiben lassen, wollen Wir der andern Artikel halben Uns willigen, dessen für eine gleiche Anzahl unserer beyderseits Landleute zu Tagen zu kommen, sie darinn

tai=

taidingen lassen, und um was sie Uns mit Wissen gütlich miteinander nicht vertragen möchten, dessen bey ihnen und ihrem Entschied zu bleiben ꝛc.

Darauf haben sie Uns zu erkennen geben, wie sie solches unserm Vettern Herzog Ludwigen ꝛc. ihrem Herrn zu verstehen gegeben haben, und was seine Meynung und Antwort darinn sey, folgt hernach:

Item zum ersten der Verschreibung halben zu Lauingen ausgegangen, das habe er bisher gehalten und nicht dawider gethan; Er wolle auch das noch halten und dawider nicht thun.

Der anderen 5 Briefe und Verschreibungen halben, deren etliche haben nicht Irrung, etliche haben Irrung, möge er leiden daran zu taidingen vor einer gleichen Anzahl aus ihr beyderseits Landsleuten, daß sie solches hören als zum Rechten. Und was mit Wissen und Willen nicht hingelegt würde, daß sie darum Recht sprechen; und was also von ihnen allen oder dem mehreren Theil unter ihnen zu Recht gesprochen würde, daß es ohne Weigerung dabey bleibe, und daß das in benannter Zeit also zu Ende käme.

Sie haben Uns fürgehalten die Anzahl der Landleute, daß deren sollten auf beyder Seite seyn zwölf,

und doch dabey gesagt, daß man deren mehr oder minder möchte machen.

Und ob die Landleute in solchem ihren Rechtspruch gleich zerfielen, halb und halb, daß dann dessen iezt zu einem Obmann sollte benennt und genommen werden der Bischöfen einer zu Freysing oder Eichstädt der ein mehreres macht.

Und dessen sollten sich die Herrn also auf die vorbenannten Landleute und Obmann nach Nothdurft veranlassen, und solchen Anlaß sollten der von Rot, Herr Johannes von Hag, Veit Eglofsteiner, und Wolfgang Waldecker machen, und nicht so streng als vormals beschehen sey, und die Herrn darin selbst auch bekennen und mitsiegeln, daß solches durch die vorbenannten ihre vier Räthe also mit ihrem Wissen und Willen beschehen sey, dem nachgehen und genug thun sollen und wollen. Und iezt eines Tages eines zu werden die Räthe und Insiegel zu schicken, den Anlaß zu machen als gen Freysing auf den weissen Sonntag (3. März) oder in der Woche darnach.

Und die Artikel der Sachen halben bisher zu Eichstädt. Moosburg, und andern Enden gehandelt, darin zu begreifen.

Item Herzog Ludwig möchte auch leiden, daß der von Rot, Herr Johannes Frauenberger vom

Hag,

Hag, Egloffsteiner und Waldecker iezt hier von etlichen Artikeln redeten, und Versuch thäten, was sie deren iezt möchten hinlegen, und schlecht machen; Um so viel würde dann der Irrung desto minder auszutragen.

Darum haben Wir Uns auf dasmal einen Bedacht genommen und zugesagt, daß Wir auf die schieristen Quatember in der Fasten (6. März) unsre Räthe treffentlicher, dann sie iezt bey Uns, gefordert haben, und alsdann zu Rath werden, was Wir in solchem zu Antwort geben wollen, sie beyde alsdann wieder zu Uns fordern, und sie dessen fürder berichten.

2. Prothocoll der Berathschlagung mit den herzoglichen Räthen über die den Commissarien des Herzogs Ludwig zu ertheilende Antwort.

Loc. cit.

Rathschlag wie Wir Herzog Albrecht mit unserm Bruder Herzog Sigmunden und Herzog Christophen, auch unsern Räthen und denen von München anheute Erchtag nach Invocavit (5. März) Anno ꝛc. 1476 zu Rath sind worden, Alexandern Abt zu Rot, und Johannsen von Frauenberg Herrn zum Hag auf ihr Anbringen so sie zum andern-

 mal

mal, als Valentini nächstvergangen, an Uns gethan haben wiederum zu antworten.

Die Meynung als sie nächst von Uns verstanden, wie sich die Sachen vormals, und das vergangene Jahr zu Tagen allenthalben gehalten haben, und gehandelt seyen, daß Wir in Rath nicht finden noch schuldig seyen, auch nicht meynen, daß unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs Begehren solle seyn, daß Wir um solches, so vor Irrung gehabt hat, darum Wir nun kaiserliche, königliche, fürstliche und andere Briefe und Siegel haben, die klärlich sagen, anzeigen und benennen, wie das alles solle gehalten werden, erst nun sollten darüber hintergehen, und andre Austräge darum suchen; Wenn damit solche unsre Gerechtigkeit vor genugsam ausgetragen entschieden, und benennt ist, dabey Wir billig bleiben.

So Wir aber dessen vor ein Zusagen und Verständniß haben, Uns bey unsern Briefen und Siegeln ihrer Innhalt zu bleiben lassen, nämlich: Kaiser Ludwigs Freyheit um Ausführung des Salzes lautend, — den Theilbrief der Herrn ihrer Land und Leute, — des Markgrafen, Herzog Johannsen und Marschalks Spruch zu Nürnberg, — Kaiser Sigmunds Spruch zu Basel, — Herzog Ludwigs Brief zu Lauingen, — und den Gerichtsbrief von

den

den 25 Mann ausgegangen, schlagen Wir nicht ab, alsdann der andern Artikel halben dessen für eine gleiche Anzahl unsrer beyderseits Landleute zu Tagen zu kommen, sie darinn taidingen lassen, und um was sie Uns mit Wissen gütlich miteinander nicht vertragen möchten, dessen bey ihnen und ihrem Entschiede zu bleiben, als Wir ihnen das vor auch zu Antwort gegeben haben.

Desgleichen und was Herzog Ludwig dermassen Briefe und Insiegel hätte, dabey sollte es auch bleiben.

3. Præsenz-Prothocoll bey der Ertheilung der obigen Antwort.

Loc. cit.

Und darnach am Freytag vor Reminiscere (8. März) Anno ꝛc. 1476 hat mein gnädiger Herr Herzog Albrecht ꝛc. in Beywesen seiner Brüder und der Räthe und Landleute hier verzeichnet dem von Rot und dem Frauenberger die Antwort gegeben zu München.

H. Albrecht.	Wolfgang Waldecker.
H. Sigmund.	Doctor Jörg Ehinger.
H. Christoph.	Wilhelm Machselrainer.
Hofmeister.	Jörg Adlzhauser.
Herr Hanns Torer.	Wilhelm Aresinger.
Veit Egloffsteiner.	Jörg Eisenhofer.

Pes-

Peffenhauser.	Kanzler.
Erasm Dieperskircher.	Rentmeister.
Marquard Hinzenhauser.	Rostaler.
Leonhard Saller.	Ermreich.
Christoph Muckenthaler.	Vilsheimer.
Hanns Stupf.	

4. Prothocoll bey der Abstimmung über die obige Berathschlagung.

Loc. cit.

Die bey dem Rathschlag gewesen sind, und den also gethan haben.

Herzog Albrecht.	Wilhelm Aresinger.
Herzog Sigmund.	Marquard Hinzenhauser.
Herzog Christoph.	Hanns Rößler, Kanzler.
Caspar von Freyberg, Hofmeister.	Ulrich Halder, Rentmeister.
Herr Hanns vom Tor.	Thoman Rostaler.
Veit von Egloffstein.	Conrad Ermreicher.
Wolfgang Waldecker.	——
Jörg Eisenhofer, Stadtrichter.	Balthasar Ridler, Burgermeister.
Wilhelm Machselrainer.	Hanns Bart der ältere.
Jörg Adelzhauser.	Franz Ridler.

5. Schreiben des Herzogs Albrecht IV. von München an die Landshuter Landschaft.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern günstlichen Grus zuvor, würdige in Gott, ehrsame, andächtige, wohlgebohrne, Edle, gestrenge, feste, fürsichtige und weise, unsere besonders liebe. Wir haben vernommen, wie daß der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herr Ludwig Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. euch als seine gemeine Landschaft iezt zueinander gen Landshut gefordert habe. Ob nun von seiner Liebe wegen der Irrung halber zwischen seiner Lieb und unser einigerley an euch gebracht würde, das unsernhalben Unfug oder Unglimpf auf ihm tragen möchte, als dann, so Wir berichtet sind, vor seinem Hofgesind und andern den seinen vor etlichen vergangenen Tagen etlichermaaß zu Landshut beschehen seyn soll; So begehren Wir an euch sammentlich und sonder, mit besonderem Fleiß und Ernst bittend, Uns das zu berichten, und so das beschieht, als Wir dann dessen gut Getrauen zu euch haben, wollen Wir solche ehrbare aufrechent, ziemliche und gebührliche Antwort dazu geben, daran ihr und männiglich merken und erkennen sollte, daß bisher in den Sachen keinerley Billigkeit Fug und Glimpf an Uns nie erwunden hat,

und

und noch nicht erfunden soll werden. Das kommt Uns von euch allen und jeden besonder zusamt der Billigkeit zu sonderen Wohlgefallen gnädiglich zu erkennen. Datum München am Samstag vor dem Sonntag Quasimodogeniti (20. April) Anno ꝛc. 1476.

Den würdigen in Gott, ehrsamen, andächtigen, wohlgebohrnen, edlen, gestrengen, festen, fürsichtigen und weisen, unsern besonders lieben Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaft, Städte und Märkte Bottschaften des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs in Niedern und Oberbaiern ꝛc. gemeiner Landschaft, iezt zu Landshut versammelt.

6. Prothocoll über den Vortrag der 12 Abgeordneten von Herzogs Ludwigs von Landshut Landschaft an den Herzog Albrecht in München, an seine Räthe, und an einen einberufenen Ausschuss der Landstände vom Münchener Landantheile, vom Straubinger Landantheile, und vom Nordgau.

Loc. cit.

Vermerkt der geschickten aus Herzog Ludwigs Landschaft Werbung am Sonntag Jubilate (5. May) Anno ꝛc. 1476 an Uns Herzog Al-

Albrechten in Beywesen unsrer Räthe und Landleute, hernach verzeichnet, beschehen laut auf Meynung hernach begriffen.

Item im Anfange haben sie Uns von gemeiner Landschaft ihre unterthänige Dienste zugesagt, und darauf gebeten ihre Werbung von gemeiner Landschaft gnädiglich und im besten aufzunehmen, wann sie thun als die, die gerne helfen und rathen wollten, was zwischen ihres Herrn Herzog Ludwigs und unser zu Freundschaft, Fried, und Einigkeit dienet.

Und haben darauf ihre Werbung an Uns gethan auf die Meynung, ihr gnädiger Herr Herzog Ludwig habe eine gemeine niedere und obere Landschaft am Sonntag Quasimodogeniti (21. April) nächstverschienen in Sammlung beyeinander zu Landshut gehabt, und denen entdeckt wie ihm anlange, daß von ihm geredet werde, wie er unziemliche Wege in den Irrungen zwischen Uns und seiner fürnehme, die zu Einigkeit nicht dienen sollten; Und darauf einer Landschaft dieselben Irrungen, auch alle Abschiede und Handlungen auf den gehaltenen Tägen zu Dinglfing, Landshut, Freysing, Moosburg und Eichstädt, auch darnach durch den von Rot, und Herrn Johannsen von Fraunberg gehandelt, zu erkennen geben, verhoffend, es werde daran verstanden, daß seinethalben keine Unbilligkeit

keit gebraucht sey, sondern sich in dem Handel ehrbarlich und ziemlich gehalten habe, mit Begehrung, wo sie dessen füro Rede hören würden, ihn dessen zu entschuldigen; dann, was zur Freundschaft und Einigkeit dienen möchte, dazu wäre er wohl geneigt. Und haben gesagt, daß Herzog Ludwig das nicht in Klagsweise gethan, und nichts reden lassen habe, das Uns zu Unglimpf oder zu Unfug komme, und habe sie als seine Landschaft gebeten, ihm zu rathen, wie er sich füro darinn halten solle; Haben sie seine Gnad gebeten, auf den Abschied durch den von Rot und Herrn Johannsen bey Uns gethan, ihnen zu vergonnen, gütlich zu taidingen, wollen sie dessen bey Uns auch Fleiß thun; das habe er von ihnen zu Gefallen genommen, und ihnen das vergönnt; also seyen sie von einer gemeinen Landschaft geordnet und hergefertiget. Und nachdem auf den vor gehaltenen Tägen nichts endliches gefunden, und allezeit ohne Endes abgeschieden sey, dann allein in der Handlung durch den von Rot, und Johannsen von Frauenberg zum jüngsten beschehen, darinnen stünde es noch, bitten sie Uns darauf mit aller Unterthänigkeit, Wir wollen ihnen eines gütlichen unverbundenen Tages verfolgen für eine gleiche ziemliche Anzahl ihrer beyder Landleute, und ihnen vergönnen, zwischen ihrer beyden Gnaden von den Irrungen, daran man es am jüngsten gelassen habe, zu

tai-

taidingen; Was dann mit Wissen der Herren nicht gerichtet werden möchte, daß das von einem freundlichen Austrage des Rechtens geredet würde, mit viel mehr Worten unterthäniger Erbietung das zu verdienen rc.

Und sind das die Geschickten dieser Werbung.

Der Abt von Rot.

Graf Sebastian von Ortenberg.

Herr Johannes von Frauenberg.

Der Abt von Aspach.

Der Probst von Chiemsee.

Der teutsche Komenthur von Gankofen.

Herr Christoph von Freyberg.

Heinrich Haslinger.

Balthasar Spielberger.

Der Bernhard Plank von dem Rath zu Landshut.

Einer des Rathes von Burghausen, Jörg Emersfelder.

Einer des Rathes von Lauingen, Karl Haider.

7. Prothocoll über die Antwort des Herzogs Albrecht an die Abgeordneten von der Landshuter Landschaft.

Loc. cit.

Unser Herzog Albrechts Antwort auf der geschickten von Herzog Ludwigs Landschaft Werbung von eines gütlichen Tages wegen zu verfolgen, an Uns beschehen.

Item am Anfange haben Wir gedankt ihrer Erbietung ihrer Dienste, und daß Uns nicht zweifelt, solche ihre Handlung und Fürnehmen im treuesten und Besten beschehe, und was sie Gutes darin handeln und fürnehmen möchten, daß sie das gern und mit Fleiß thäten.

Item darnach erzählt, wie bisher in den Sachen etwa viel Tage gehalten worden seyen, als sie dann selbst gesagt haben, und da nichts endliches beschlossen oder fürgenommen, und wie darnach und zum jüngsten nächst der von Rot und Johannes von Frauenberg zu Uns gekommen seyen, und der Sachen halb Rede mit Uns gehabt, und gebeten haben, auf Meynung der Irrung halben zwischen unsers benannten Vettern Herzog Ludwigen, und Uns von unsern und unser Brüder wegen, zu Austrag auf eine Anzahl unsrer beyder Landleute zu kommen, und Uns darum eines Anlasses und Verschreibung

durch

durch sie und etliche unsrer Räthe und Landleute zu vertragen rc. darauf sie unsre Antwort der Meynung, als hernachfolget, empfangen haben; Nun habe dazumalen durch dieselben den von Rot, und Johannsen von Frauenberg im Beschluß gelautet, wie des Artikels halben um Ausführung des Salzes unsers Vettern Meynung nicht seyn wolle, weitere Verschreibung und Briefe über Briefe zu geben, sondern gesagt, als er sich dann vormalen auf anderen Tägen auch erboten habe, daß er wider die Verschreibung zu Lauingen gegeben Uns bisher nicht Irrung daran gethan habe, und auch hinfür nicht thun wolle, und meyne, daß weitere Verschreibung oder Briefe über Briefe zu geben unsre Meynung nicht seyn solle, auch er dies nicht schuldig seye zu thun rc. Und den Worten, daß sie als unsers Vettern Landleute, die von seiner Landschaft zu Uns geschickt seyen, unsre Antwort desto lauterer und gründlicher vernehmen mögen.

Haben Wir sie hören lassen am Anfange denselben Herzog Ludwigs Brief zu Lauingen gegeben.

Und darauf mit ihnen geredet; Sie hören an demselben Brief, daß der zum Grunde des Stuckes der Salzstrassen halben nicht lautere Anzeigen gebe, wie es damit gehalten werden solle, sondern auf andere Briefe, darum lautend, anzeige, das zu hal-

halten Innhalt derselben Briefe. Die haben Wir sie auch hören lassen; Nämlich am ersten Kaiser Ludwigs Brief von der Salzstrasse wegen lautend; Darnach Kaiser Sigmunds Spruch darauf beschehen; Und darauf mit ihnen geredet; Sie vernehmen an den Briefen, wie klar und lauter die innhalten, wie es mit Ausführung des Salzes, das gen Schwaben Fertigung und Gang habe, gehalten werden solle; Auch daß Kaiser Sigmunds Spruch um etwa viel mehr Stücke, dann um Ausführung des Salzes laute und gesprochen sey. Sollten nun etliche andere Irrungen zwischen unser beyder im Anlaß oder Vertrag verfaßt, und darinn nichts des Stuckes Ausführung des Salzes halben gemeldet oder gestimmt werden, das möchte Uns zu künftigen Zeiten an unsern Briefen und Gerechtigkeiten Schaden bringen, und daraus geführt werden. Dann Wir begehren doch nicht, daß unser Vetter Uns keinerley neuer Verschreibung, oder ichts mehr dann vor geben, oder sich einigerley Verhandlung oder Mißbrauchung bekennen oder verschreiben solle, auch dies ungern gesinnen wollten. So solle auch dadurch nicht verstanden werden, daß Wir unsers Vettern Worten und Zusagen nicht glauben wollten, dann Wir zweifeln nicht unsers Vettern und eines jeden Fürsten Worten, sey um ein solches und mehreres zu glauben; aber unsre Nothdurft erheischt solches,

da-

dadurch zu künftigen Zeiten weiterer Irrung zu fürkommen. Und demnach so haben Wir nächst dem von Rot und Johannsen von Frauenberg auf ihr Anbringen und Begehren unter anderen im Beschluß geantwortet, wo Wir bey unsern Briefen und Insiegeln der Salzstrassen halben bleiben möchten, in Maas dieselben lauter anzeigen und lauten, wie es damit gehalten werden soll, und daß solches in Anlässen oder Verträgen, die zwischen unser fürgenommen werden sollten, gemeldet würde, so möchten Wir der anderen Irrungen halben den Austrag von einer Anzahl unsrer beyden Landleuten wohl erleiden; Und so Wir dazumal von ihnen verstanden haben, daß unserm Vettern H. Ludwigen der Salzstrassen halben nicht gemeynt sey, über seine Verschreibung weder im Anlaß noch sonst weitere Verschreibung oder Meldung zu thun, sollte nun das noch also seine Meynung seyn, so wollte Uns unverfänglich bedunken, der Sachen halben gütliche Täge zu haben, wann man allweg von Uns gemerkt und verstanden habe, daß Uns an dem Stuck der Salzstrassen halben am meisten gelegen sey. Und so in Anlässen oder Vertrag, die zwischen unser sollten fürgenommen, nichts davon gemeldet werden sollte, verstünden sie selbst wohl, daß Uns solches vorgemeldter Ursach nach künftiglich zu Schaden kommen, und dadurch aus unsern eigenen Briefen

und

und Gerechtigkeiten geführt werden möchten; Demnach Wir vormalen in Rath unsrer treflichen Räthe und Landleute nicht gefunden haben, und auch noch nicht finden, Uns über solche unsre Briefe und Siegel der Salzstrassen halben in weitere Täge und Austrag zu geben. Wo sie aber wüsten, oder verstünden, daß die Sachen noch auf die Wege und Meynung fürgenommen möchte werden, daß Wir bey unsern Briefen und Gerechtigkeit der Salzstrassen halben bleiben, und dessen ein Wissen durch Anlaß oder Vertrag erlangen möchten, daß solches darin begriffen oder gemeldet würde, so möchte ein gütlicher Tag zu halten desto fruchtbarer werden; Und wollten darauf nicht abschlagen der Landschaft eines solchen gütlichen unverbundenen Tages für eine Anzahl unsrer beyden Landleute zu verfolgen; Wo sie aber dies nicht wüsten oder erlangen möchten, wäre unverfänglich darum gütliche Täge zu halten; Jedannoch der Landschaft zu Ehren und Gefallen wollten Wir ihnen dannoch eines gütlichen Tages zu verfolgen nicht abschlagen, wiewohl doch die Sache unsrer vorgemeldten Nothdurft nach durch Uns anders nicht fürgenommen würde, das möchte deshalb mehr Unfreundschaft und Unwillens gebähren, dann Freundschaft und guten Willens machen, das doch Uns und unsern Brüdern leid und nicht gemeynt wäre, sondern unsers Theiles geneigt seyen,

Uns zu fleissen und zu halten. Das zur Freundschaft Fried und Einigkeit zwischen Uns auch unsrer beyder Land und Leuten diene, damit sich das Haus zu Baiern Unrathes und Widerwärtigkeit, so ihm unterstanden würde zuzufügen, desto besser erwehren und Widerstand thun möchte.

Darauf haben die Geschickten von Herzog Ludwigs Landschaft Uns gedankt, daß Wir ihr Anbringen also gnädiglich und in Gut von ihnen aufnehmen.

Und darauf reden lassen: Man habe ihr Anbringen gestern wohl gehört, sie haben auch unsere Unterrichtung darauf durch unsre Worte und Briefe vernommen, sonders des Stuckes halben um Ausführung des Salzes, daß Wir meynen darum bey denselben unsern Briefen zu bleiben, und daß darum in Anlässen oder Vertrag Begreifung oder Meldung beschehen soll ꝛc. und durch den von Eichstädt auf dem nächstgehaltenen Tag daselbst Uns zugesagt sey, daß unser benannter Vetter Uns bisher daran nicht geirret hätte, noch niemand von seinen wegen; er wolle Uns auch noch nicht daran irren, sondern bey der Verschreibung zu Lauingen ausgegangen bleiben lassen; Desgleichen habe unser Vetter solches iezt zu Landshut seiner Landschaft dermassen auch zugesagt, wären sie in Hoffnung gewesen, Wir sollten daran ein Benügen gehabt, und noch haben,

wo Uns aber solches je nicht gemeynt wäre, Ursachen halb ihnen erzählt, so wären sie mit Verwilligung unsers benannten Vettern durch eine Landschaft hergeschickt der Meynung nach, daß ihnen gebührte, solches wieder an den benannten unsern Vettern zu bringen; Und baten Uns ihnen in Geschrifft verzeichnet zu geben, wie doch unsre Meynung stünde, daß solches des Stuckes halben um Ausführung des Salzes im Anlaß oder Vertrag gesetzt und gemeldet sollte werden, daß sie darum mit unserm Vetter auch desto besser wüsten zu reden, was seines Willens darin wäre.

Darauf Wir ihnen aber geantwortet haben, als Wir in ihrer Rede vernommen und vermerkt haben, daß sie gemeynt hätten, Wir sollten an unsers Vettern Zusagen und Worten, nächst dem von Eichstädt als Taidigungsmann, auch iezt vor seiner Landschaft beschehen, Begnügen gehabt, und noch haben rc. Nun hätten sie von Uns vermerkt, wie Kaiser Sigmunds Spruch um mehr Artikel lautet, dann um Ausführung des Salzes. Wo nun dieselben andern Artikeln mit Worten sollten und möchten ausgetragen werden, so hätte es um Ausführung des Salzes auch wohl also seinen Weg, daß Wir an unsers Vettern Worten und Zusagen ein Begnügen hätten; So aber dieselben andern

Ar-

Artikel ausserhalb Ausführung des Salzes in Anlaß oder Vertrag sollten bestimmt und benennt werden, und der Artikel um Ausführung des Salzes heraus bleiben, hätten sie vor von Uns vernommen, aus was Ursachen Uns das künftiglich zu Schaden käme, und nicht erleiden möchten. Und nachdem die andern Artikel in Verschreibung, Anlaß oder Vertrag vermeldet und begriffen sollten werden, verstünden sie selbst wohl, das unsre Nothdurft heischte, meynten auch billig zu seyn, daß der Artikel um Ausführung des Salzes darin auch begriffen und benennt werde, wie es darum beschehen sollte. Als dann weiter ihre Meynung und Begehren wäre, ihnen in Geschrifft verzeichnet zu geben, wie unsre Meynung stünde, daß es um Ausführung des Salzes im Anlaß oder Vertrag gesetzt oder gemeldet werden sollte, haben Wir geantwortet: Nachdem und sie durch eine Landschaft in ihrem Anbringen zu Uns geschickt seyen, als Taidigungsleute, und als die, so Wir nicht zweifeln was sie Gutes darinn fürnehmen oder handeln möchten, daß sie das gerne thäten, und dieweil Wir unsers Vettern Meynung in solchem nicht wissen, so gebühre Uns nicht darum Geschrift fürzuhalten, sondern ihnen als Taidigungsleuten stehe wohl zu, solche Geschrifft zu machen, und so das beschehe, und Uns fürgehalten werde, wollen Wir Uns darinn halten und finden

 lassen,

lassen, als Wir getrauen nach dem allerfreundlichsten so Wir können und mögen.

Darauf sind sie abgeschaiden solches an unsern Vettern Herzog Ludwigen auch zu bringen.

Actum am Montag nach dem Sonntag Jubilate (6. May) Anno rc. 1476.

Dabey sind im Rath gewesen und mit gerathen.

Herzog Sigmund rc.
Der Abt von Wessobrunn.
Der Abt von Steingaden.

Herr Hanns Torer.
Stephan von Schmiehen.
Veit Egloffsteiner.
Wolfgang Waldecker.
Walther Gumpenberger.

Städte.

Von München.

Hanns Bart.
Balthasar Ridler.
Franz Ridler.
Balthasar Pötschner.

Von Landsberg.

Mitlspeck.
Zwin.

Von Weilheim.

Conrad Lederer.

Mathes Aiernschmalz.

Landleute aus dem Niederlande.

P r ä l a t e n.

Der Abt von Windberg.

Der Abt von Oberaltach.

R i t t e r s c h a f t.

Johannes von Degenberg.

Johannes von Stauf Vizedom.

Herr Heinrich Nothaft der ältere.

Hanns Satlboger.

Hanns Judmann.

S t ä d t e.

Von Straubing.

Erhard Schmidler.

Caspar Kitz.

Von Kelheim.

Conrad Ungut.

Wolfgang Stumpf.

Von Deckendorf.

Peter Preu.

N o r d g a u.

Hanns Parsperger.

Von Sulzbach.

Hanns Tairl.

Die täglichen Räthe.

Herr Ulrich Aresinger Probst.

Caspar von Freyberg Hofmeister.

Wilhelm Machselrainer.

Jörg Eisenhofer.

Jörg Adelzhauser.

Hanns Peffenhauser.

Wilhelm Aresinger.

Hanns Rößler Kanzler.

Ulrich Halder Rentmeister.

Conrad Ermreicher.

Darauf ist Uns von unsers Vettern Herzog Ludwigs Landschaft Bottschaft ihrer etlichen aus ihnen wieder zugesagt worden, wie sie solche unsre Antwort und Erbieten an denselben unsern Vettern gebracht, und an ihm begehrt haben, seiner Gnaden Landschaft wiederum zu fordern; Dann nachdem sie von derselben seiner Landschaft mit seinem Wissen und Willen nach ihrem Befehl mit einer Werbung an Uns zu thun zu Uns geschickt, und mit solcher unser Antwort und Erbieten von Uns wieder abgefertiget seyn, gebühre ihnen solche unsre Antwort und Erbieten wiederum an die Landschaft

zu bringen, damit beydenthalben zum besten in die Sache gesehen werde. Demselben ihrem Begehren nach habe ihnen unser Vetter Herzog Ludwig zugesagt, seine Landschaft also wiederum gen Landshut zu fordern, als auf Freytag in der heiligen Pfingstwochen (7. Juny) nächst darnach kommend rc. Anno rc. 1476.

Einige nachgefolgte Aktenstücke.

8) Herzog Ludwigs von Landshut Creditiv für einige wieder nach München gesandte Commissarien.

Loc. cit.

Unsre freundliche Dienste zuvor hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Wir schicken hiemit zu Ew. Lieb unsre Räthe und liebe getreue Heinrichen von Hertenberg Pfleger und Carl Karglen unsern Landschreiber zu Landshut, denen Wir befohlen haben von unsern wegen mit euch zu reden, Sachen halb die ihr ab ihnen vernehmen werdet. Bitten darauf freundlich Ew. Lieb wolle denselben unsern Räthen diesmals gänzlich glauben. Datum Lauingen am Donnerstag nach den heiligen Pfingstfeyertägen (6. Juny) Anno rc. 1476.

Ludwig rc.

an Herzog Albrechten von Baiern rc.

9) Anmerkung in den Acten.

Loc. cit.

Als unser Vetter Herzog Ludwig ꝛc. Heinrichen Hertenberger und Carln Kargl mit seinem Glaubbrief in Bottschaft zu Uns (Herzog Albrechten) geschickt hat, und sind mit ihnen hier gewesen von **Landleuten, der Abt von Weihenstephan, Paulus Haunberger, Ritter, Gentiflor Pfaffinger, und der Altdorfer Kamerer zu Landshut.**

Darauf haben Wir unserm Vettern Herzog Ludwigen eine solche Geschrifft gethan bey unserm Bothen, darin ihr Anbringen begriffen ist.

10) Erklärung des Herzogs Albrecht auf die Anträge des Heinrich Hertenberger &c.

Loc. cit.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Euere Räthe mit Namen Heinrich von Hertenberg euer Pfleger, und Carl Kargl Landschreiber zu Landshut sind am Montag ietzt vergangen (10. Juny) mit samt etlichen euern Landleuten dem Abt von Weihenstephan, Paulusen Haunberger Ritter, Gentiflor dem Pfaffinger, und dem Altdorfer Kamerer zu Landshut, zu Uns herkommen, und ist Uns von dem benannten Hertenberger eine Credenz von Ew. Lieb zu Lauingen am Don-

Donnerstag nach den heiligen Pfingstfeyern nächstvergangen ausgangen, auf ihn und Carl Kargeln lautend, geantwortet, und darauf durch ihn an Uns geworben, wie Ew. Lieb ihn mit samt Carl Kargln zu Uns geschickt habe mit Befehlniß einer Werbung an Uns zu thun, in Gegenwärtigkeit der bemeldten euerer Landleute, so ihnen zugeordnet sind, dabey zu seyn. Und nachdem dieselbe Werbung etwas lange und tapfer, auch gemessentlich begriffen sey, also daß er das in seiner Vernunft nicht so gründlich und gemessentlich wisse mit Worten zu werben, so habe er solche Werbung in Geschrift aufgezeichnet, die wolle er Uns hören lassen, damit er die nicht anders mehr oder minder mache; die Wir also geschriftlich nach Länge gehört, und darauf demselben Hertenberger, und den andern Mitgesandten gesagt, nachdem Wir solche geschriftliche Werbung gehört, merken Wir wohl darin, daß die etwa lang und tapfer auch gemessentlich begriffen sey, als er dann selbst gesagt habe; Deshalben unsre Nothdurft erheische, Uns darauf zu bedenken, damit Wir Ew. Lieb eine ehrbare ziemliche und freundliche Antwort darauf geben mögen, und unsernhalben nichts darin verhalten werde, darob Ew. Lieb Mißfallen empfangen möchte. Und deshalben an demselben Hertenberger begehrt, Uns solche Geschrifft zu unserm Bedacht zu geben, oder

wo

wo ihm das nicht gemeynt seyn wollte, Uns die doch abschreiben zu lassen, damit Wir solcher Geschrifft und Artikel aller so gründlich, wie die in derselben geschriftlichen Werbung begriffen seyen, in Gedächtniß nicht wissen zu behalten, als Uns dann zu unsrer Antwort eine Nothdurft wäre ꝛc. mit mehr Worten. Solches aber demselben Hertenberger nicht gemeynt gewesen ist auf Meynung, daß er dessen keine Befehlniß von Ew. Lieb habe, sondern er wolle solches an Ew. Lieb bringen, und darum einen Bothen zu euch schicken; also hat er Uns zu erkennen gegeben, wie derselbe Bothe wieder gekommen, und gesagt, daß er unter wegen erfahren habe, wie Ew. Lieb zu Ingolstadt nicht gewesen, und deshalben ohne Antwort gekommen sey. Demnach haben Wir ihm und den andern einen Abschied gegeben, Wir wollen Ew. Lieb selbst darum schreiben in unbezweifelten Getrauen, nachdem solches vormalen durch Ew. Lieb gen Uns, und von Uns gen Ew. Lieb in vergangenen Handlungen auch beschehen sey, Ew. Lieb werde das vorgemeldter unsrer Nothdurft nach noch thun. Hierum so bitten Wir dieselbe Ew. Lieb freundlich Uns solcher Geschrift der Werbung, die Uns der Hertenberger von Ew. Lieb anbrachte und verlesen lassen hat, eine Abgeschrifft schaffen zu geben, und zu schicken, damit Wir Ew. Lieb darauf desto fürderlicher Ant-

wort

wort wissen zu geben, als Wir dann geneigt sind. Und so das beschieht, wollen Wir Uns darauf bedenken, und Ew. Lieb alsdann darum ehrbare ziemliche und freundliche Antwort geben, die Wir getrauen Uns unverweislich seye, und von Ew. Lieb freundlich zu gut aufgenommen soll werden. Datum München am Mittwoch vor Corporis Christi (12. Juny) Anno ꝛc. 1476.

Albrecht ꝛc.

an Herzog Ludwigen von Baiern ꝛc.

11) Antwort des Herzogs Ludwig an den Herzog Albrecht.

Loc. cit.

Unsre freundliche Dienste zuvor hochgebohrner Fürst lieber Vetter. Ew. Schreiben Uns iezt zugesandt, euch eine Abgeschrift der Werbung, so unsre Räthe von unsern wegen nächst zu München an euch gethan haben, schaffen zu geben, und zuzuschicken haben Wir mit Innhalt desselben eueres Briefes vernommen. Und nachdem bisher in den Stucken, die dieselben unsre Räthe eines theils an euch gebracht haben zwischen Euer und Uns viel gehandelt, als euch wohl wissentlich ist, so thut nicht Noth, euch solche Werbung von neuem schriftlich zu übergeben, was auch die euern gegen etlichen unsern und andern Wagenleuten zu Wassertruheding, und

nächst

nächst zu Gunzenhausen gehandelt haben, als Wir vermeynen unbillig geschehen sey, seyet Ihr durch die bemeldten unsre Räthe auch wohl berichtet, und sind in Zuversicht, ihr werdet Uns auf dieselbe Werbung förderlich freundliche und endliche Antwort geben, Uns darnach wissen zu richten. Datum Ingolstadt am Freytag nach unsers lieben Herrn Frohnleichnamstag (14. Juny) Anno rc. 1476.

12) Schreiben des Herzogs Albrecht an jeden der von der Landshuter Landschaft am 5. May nach München gesandten 12 Landleuten.

Loc. cit.

Von Gottes Gnaden Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern rc.

Unsern Grus zuvor besonders lieber. Als du mit samt andern, des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs in niedern und obern Baiern rc. Landleuten in vergangenen Tagen als Sendboten, von gemeiner seiner Landschaft geschickt, bey Uns gewesen seyet, und von wegen derselben Landschaft Werbung der Irrung halben zwischen unsers obgenannten lieben Vettern und unser an Uns gethan, darauf ihr dazumal unsre Antwort empfangen, und eueren Abschied genommen habet,

der=

dermassen, daß Wir wohl gemeynt hätten, ihr solltet das vorlängst also wieder an eine Landschaft gebracht haben. Dieweil das aber, als Wir verstehen, bisher nicht beschehen ist *), so begehren und bitten Wir dich, mit besonderem Fleiß, du wollest mit samt den andern, die mit dir in solcher der Landschaft Bottschafft und Werbung bey Uns gewesen sind, unsre Antwort, euch darauf gegeben, noch förderlich an eine Landschaft bringen, damit Uns darauf weiter ihre Meynung zu erkennen gegeben werde, sonders euch dermassen darinn beweisen, daß euch in solchem euerenthalben kein Unfleiß oder Saumniß zugemessen werde. Daran erzeigt ihr Uns ein sonderes Gefallen, gnädiglich zu erkennen. Desgleichen Wir den andern auch geschrieben haben. Datum München am Samstag vor Maria Magdalenä (20. July) Anno rc. 1476.

Dem Abt von Rot.
Sebastian Grafen zu Ortenberg.
Herr Johannsen von Frauenberg.
Dem Abt zu Aspach.

Dem

*) Es scheint doch der vom Herzog Ludwig auf den Freytag in der Pfingstwoche (7. Juny) versprochene Landshuter Landtag in der Zwischenzeit vor sich gegangen zu seyn, weil hernach am 10. Juny wieder 4 Landleute von Landshut nach München gesandt wurden. S. hier oben Numer 9 und 10.

Dem Probst von Chiemsee.
Dem teutschen Comenthur zu Gankofen.
Herrn Christophen von Freyberg.
Heinrichen Haslinger.
Balthasarn Spielberger.
Bernhard Planken von dem Rath zu Landshut.
Jörgen Emersfelder von dem Rath zu Burghausen.
Karl Haiden von dem Rath zu Lauingen.

13) Gemeinschaftliche Antwort der erwähnten ehmaligen Abgeordneten aus der Landshuter Landschaft an den Herzog Albrecht.

Loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst gnädiger Herr ꝛc. Unsre willige unterthänige Dienste sind Ew. fürstlichen Gnaden zuvoran bereit. Gnädiger Herr. Als Ew. Gnad Uns jedem insonderheit geschrieben, die Antwort, so Ew. Gnade Uns nächst zu München auf unser Anbringen gegeben hat, an eine Landschaft zu bringen, damit Euern Gnaden ihre Meynung darauf zu erkennen gegeben werde ꝛc. haben Wir vernommen, und Uns darauf hieher zusammen gefügt, und den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unsern gnädigen Herrn Herzog Ludwigen ꝛc. gebeten, also eine Landschaft zu fordern,

dern, nachdem Wir sie zu sammeln nicht Macht haben; Also hat sein fürstliche Gnad uns zu erkennen gegeben, wie ihr seinen Gnaden der Sachen halben auch geschrieben habet, und Uns dieselbe Schrift, auch dabey seiner Gnaden Antwort, so seine Gnade euch darauf gegeben hat, hören lassen, und meynt seine Gnade, nachdem er sich in derselben seiner Gnaden Antwort erbietet eine ziemliche Anzahl euerer beyder Herrn Landschaft zwischen euerer beyder Gnaden gütlich taidingen zu lassen, als dann seine Gnade das Ew. Gnaden selbst zuschreibt, so thue nicht Noth, die Landschaft darum zu fordern. Das wollten Wir Ew. Gnaden unverkündet nicht lassen. Datum des Briefes zu Landshut unter Herrn Johannsen von Frauenberg Herrn zum Hag, und Herrn Thesarusen von Fraunhofen Hofmeister beyder aufgedruckten Insiegeln; Brechen halben daß Wir unsre Insiegel bey Uns nicht gehabt haben. Am Freytag sankt Stephanstag (2. August) Anno ꝛc. 1476.

Die Bottschaft so von unsers gnädigen Herrn Herzog Ludwigs ꝛc. Landschaft wegen am jüngsten bey euern fürstlichen Gnaden zu München gewesen sind.

Anmerkung. Hierauf verstanden sich Herzog Ludwig und Herzog Albrecht auf ein Compromiss von 16 Landleuten aus jeder ihrer beydseitigen Landschaften, und jeder zeigte dem anderen die Individuen an, welche er sich aus seiner Landschaft ausgewählt habe, mit Vorbehalt des Rechtes der Substitution in Erkrankungs- oder Verhinderungsfällen.

Der Tag der Zusammenkunft dieser 32 Schiedsmänner wurde auf Sonntag vor Francisci (6. October) nach Freysingen bestimmt.

Herzog Ludwig ernannte für seinen Theil die folgenden.

Von Prälaten.

Kaißheim } Aebte.
Rott } Aebte.
Mannsee } Aebte.
Probst zu Altenöting.

Grafen, Herrn, und aus der Ritterschaft.

Graf Sebastian von Ortenberg.
Herr Johannes von Frauenberg.
Herr Johannes vom Degenberg.
Herr Thesarus Fraunhofer.
Herr Sigmund Laiminger.
Heinrich Hertenberger.
Heinrich Ebran.
Heinrich Haslinger.

Von

Von den Städten.

Hanns Altdorfer zu Landshut
Hanns Glatzl von Ingolstadt
Karl Haiden zu Lauingen
Jörgen Gamersfelder zu Burghausen } Burger.

Und Herzog Albrecht erwählte für seinen Theil die folgenden.

Von Prälaten.

Tegernsee
Steingaden
Windberg } Aebte.
Probst zu Pfaffenmünster.

Herrn und aus der Ritterschaft.

Herr Johannes von Stauff, Vizedom.
Herr Heinrich Nothhaft der ältere.
Herr Hanns vom Tor.
Veit von Egloffstein.
Stephan von Schmiehen.
Wolfgang von Waldeck.
Hanns von Parsperg.
Hanns Judmann.

Von den Städten.

Hanns Bart
Balthasar Ridler } von München.
Jörg Lerchenfelder von Straubing.
Erhard Kraler von Landsberg.

14. Herzog Albrechts Ausschreiben an die obigen 16 Individuen aus seiner Landschaft.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Ludwig von Baiern ꝛc. und Wir haben Uns beyderseits gegeneinander verwilliget, und das einander zugeschrieben, eine nämliche Anzahl unsrer beyder Landleute von Prälaten, Ritterschaft, und Städten, deren unser Jeder seines Theiles sechszehn dazu ordnen bringen und geben soll, unverdingt aus den Artikeln und Gebrechen, so sich zwischen unser beyderseits halten, handeln zu lassen, dessen auch ein Tag benennt ist, auf Sonntag nach sankt Franziscen schierist kommend (6. October.) zu Freysing zu seyn, dem da also nachzugehen, dazu Wir dich für der unsern einen fürgenommen und benennt haben, demnach begehren Wir mit ernstlichen Fleiß von dir, daß du auf Samstag nach sankt Franziscentag schierist hieher zu Uns gen München mit Pferden kommest, und auf Sonntag nächst darnach mit Uns zu solchen Tag gen Freysing reitest, und bist hierinn nicht säumig. Daran thust du gänzlich unsre Meynung, dessen Wir Uns zu dir verlassen gnädiglich zu erkennen.

nen. Datum München am Freytag vor Egidi (30. August.) Anno ꝛc. 1476.

Johannsen von Stauf, Vizedom. 3 Pferde, auf Sonntag Nacht gen Freysing.

Herr Heinrich Nothhaft, der ältere. 3 Pferde, auf Sonntag Nacht gen Freysing.

Herr Hanns der Torer. 3 Pferde.

Veit von Eglofstein. 3 Pferde.

Hanns von Parsperg. 3 Pferde, auf Sonntag Nacht gen Freysing.

Hanns Judmann. 3 Pferde.

Stephan von Schmiehen. Daß er sich auf den gesetzten Tag und Zeit zu Freysing also anheim enthalte, und keine Anzahl Pferde zu benennen.

Wolfgang Waldecker. Bedarf man nicht schreiben, er wird sonst mit meines Herrn Gnad zu dem Tag mitreiten, und hat dessen von seinen Gnaden sonst Wissen, und wie viel Pferde er haben wird.

selbst zu kom̃en, auf Sonntag Nacht gen Freysing.	Dem Abt von Tegernsee. Dem Abt von Steingaden. Dem Abt von Windberg.	Denen bedarf man keine Anzahl Pferde benennen, sie werden in ihrer selbst Kostung seyn.

Dem Probst zu Pfaffenmünster. Das hier mündlich zu sagen, er wird mit meines Herrn Gnaden hier ausreiten, und ob man ihm auch wolle sagen eine Anzahl Pferde zu haben.

<table>
<tr>
<td colspan="2">Item denen von München zu sagen, daß sie schicken Hannsen Bart, und Balthasarn Ridler; und daß sie ihre Briefe und Gerechtigkeit auch mitschicken zu solchem Tag.</td>
<td rowspan="3">Denen bedarf man keine Anzahl Pferde benennen, sie werden in ihrer selbst Kostung seyn.</td>
</tr>
<tr>
<td>Auf Sonntag Nacht gen Freysing.</td>
<td>Item denen von Straubing zu schreiben, daß sie Jörgen Lerchenfelder schicken.</td>
</tr>
<tr>
<td colspan="2">Item denen von Landsberg zu schreiben, daß sie Erharden Krallen schicken, und daß sie ihre Briefe und Gerechtigkeit zu solchem Tag auch mitschicken.</td>
</tr>
</table>

Item denen von der Neuenstadt zu schreiben, daß sie ihre Briefe zu solchen Tag schicken.

Item denen von Murnau zu schreiben, daß sie ihre Briefe zu solchen Tag schicken.

Item desgleichen ist Hannsen Hesenloher und und Hannsen Engelschalk auch geschrieben, was sie Kundschaft, Briefe, und andere Briefe über das Weghaus haben, zu dem Tag zu schicken.

An-

Anmerkung. Diese auf den 6ten October 1476 nach Freysing bestimmte Zusammenkunft wurde nach Verlangen des Herzogs Ludwig auf den Andreastag (30. November) prorogirt, und als in dieser letztern Zeit Herzog Albrecht verhindert war, erst am 16ten März 1477 zu Stande gebracht.

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1476, ungefähr im Sommer. *)

(Die Bewilligung einer Landsteuer zur Tilgung der Schuld des Herzogs Christoph von $\frac{20}{m}$ fl. an den Pfalzgraf Otto von Neumarkt betreffend.)

1. Hauptrechnung über die Landsteuer im Oberlande vom Jahre 1476.

Aus der Sammlung der ältesten Steuerbücher im Archiv.

Steuer im Oberlande zu Baiern rc. Anno rc. 1476.

Das Aufschreiben der Steuer im Oberlande zu Baiern rc. Anno 1476, so die Landschaft gegeben hat an der Bezahlung Herzog Otten von Baiern rc. der 20000 Gulden rheinisch Schuld für unsern gnädigen Herrn Her-

*) Wahrscheinlich zu Ulrici (4. July.) weil nach Innhalt der Münchener Stadtkamerrechnungen zu dieser Zeit Wein in die Spitäler und Seelhäuser vertheilt wurde, was bey solchen Gelegenheiten gewöhnlich war.

Herzog Christophen rc. und in der Steuer ist allenthalben des dritten Pfenninges minder, dann zu der nächsten Steuer gegeben, und auch kein Schreibgeld genommen worden.

Schwabner Gericht.

Item anheute Freytag von der heiligen drey Königtag Anno rc. 1477 zu München haben die Steuerer von Schwaben mit Namen Caspar vom Tor Pfleger zu Schwaben, Hanns Fünsinger genannt Widerspacher und Stephan Taininger Richter daselbst und Sigmund Gerichtschreiber und Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer so das Jahr 1476 gefallen ist, so die Landschaft geben hat, an der Bezahlung Herzog Otten von Baiern rc. der 20000 Gulden rheinisch Schuld für unsern gnädigen Herrn Herzog Christophen rc. Die Raitung ist gethan in Beywesen, die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat Hannsen Rößler Kanzler, Thoman Rudolph, Franzen Ridler, und Matheusen Prazl Kamerschreiber.

Item zum ersten ist gefallen in Wiesheimeramt zu Steuer von den Bauern, und von den Ehehalten thut, 390 tt. 6 ß. 6 dl.

Item so ist gefallen im Northoferamt, thut, 275 tt. 59 dl.

Item so ist gefallen in Pursingeramt nach Innhalt der Steuerrechnung, thut, 360 tt. 22 dl.

Item so ist gefallen von den Burgleuten zu Schwaben die Steuer, 14 ß. 25 dl.

Summa

☞ Summa des vorgeschriebenenen Einnehmens der Steuer, thut nach Innhalt der Steuerrechnung, 1027 tt. 7 ß. 22 dl.

Davon ausgeben.

Item so haben die Steuerer ausgeben für Zehrung nach Innhalt ihrer Rechnung, 127 tt. 6 ß. 6 dl.

Item mehr haben sie verzehrt zu München in der Rechnung, 5 Gulden rheinisch.

Item dem Gerichtschreiber Steuerschreiber für seine Mühe, 4 tt. dl.

Item den dreyen Amtleuten geben für ihre Mühe jeden 2 tt. dl. thut 6 tt. dl.

Item so ist den Steuerern abgangen, das sie nicht einbringen haben mögen, und noch ausliegt 3 tt. dl. 7 ß. 14 dl. So ist ihnen an der Zahlung abgegangen als sie die Steuer zahlt haben 77 dl., thut der Abgang, 4 tt. 61 dl.

Summa Summarum alles vorgeschriebenen Ausgebens, so die Steuerer gethan haben, thut, 146 tt. 3 ß. 7 dl.

Restat noch das sie bezahlt haben, 881 tt. 3 ß. 15 dl.

Haben sie dem Prazl Kamerschreiber bezahlt den vorgeschriebenen Restat.

Starnberger Gericht.

Item anheute Erchtag nach unser lieben Frauen Lichtmeßtag Anno ꝛc. 1477 haben die Steuerer von Starnberg mit Namen Hanns Weyler Pfleger daselbst, Wilhelm Schaltdorfer Richter zu Wolferts-
hau-

hausen, Hanns Tauffkirchner und Leonhard Holzner Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer so das Jahr Anno ꝛc. 1476 gefallen ist in Starnberger Herrschaft, so die Landschaft geben hat an der Bezahlung Herzog Otten von Baiern ꝛc. der 20000 Gulden rheinisch Schuld für unsern gnädigen Herrn Herzog Christoph ꝛc. Die Raitung ist gethan in Beywesen die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat, mit Namen Veit von Egloffstein, Mathäus Wildenwarter, und Andreen Stupf Burgern zu München, Erhard Kraler Burgermeister zu Landsberg, und Mathäus Prazl Kamerschreiber.

Item zum ersten ist gefallen in Starnberger Gericht von den Bauern und den Ehehalten, thut, 440 tt. 25 dl.

Ausgeben und Abgang.

Item so haben die Steuerer ausgeben für Zehrung und Bothenlohn, Innhalt ihrer Rechnung, thut, 31 tt. 4 ß. 17 dl.

Item so haben sie zu München in der Rechnung verzehrt, thut, 3 tt. 6 ß. dl.

Item so thut der Abgang das sie nicht haben einbringen mögen, 2 tt. 71 dl.

Item so hat man dem Jörg Amtmann zu Puchendorf für seine Mühe gegeben, 3 tt. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, thut, 40 tt. 4 ß. 28 dl.

Restat noch das besteht über das vorgeschriebene Ausgeben und Abgang, thut, 399 tt. 3 ß. 27 dl.

Item an der obgeschriebenen Summa der Bezahlung so sie die gethan haben, ist den Steuerern abgangen an der Zahlung des Geldes, 14 ß. 19 dl.

Den

Den vorgeschriebenen Restat haben sie dem Prazl Kamerschreiber bezahlt.

Wolfertshausen.

Item anheut Erchtag nach unser lieben Frauen Lichtmeßtag Anno ꝛc. 1477 haben die Steuerer von Wolfertshausen mit Namen Wilhelm Schaltdorfer Richter daselbst, Hanns Taufkircher zu Taufkirchen, Caspar Winzrer Pfleger zu Tölz, und Lienhard Holzner Gerichtschreiber und Steuerschreiber eine ganze völlige Raitung gethan von der Landsteuer, so das Jahr Anno ꝛc. 1476 gefallen ist, in Wolfertshauser Herrschaft so die Landschaft gegegen hat an der Bezahlung Herzog Otten von Baiern ꝛc. der 20000 Gulden rheinisch Schuld, für unsern gnädigen Herrn Herzog Christophen ꝛc. Die Raitung ist gethan in Beywesen die mein gnädiger Herr ꝛc. dazu geschafft hat, mit Namen Veit von Egloffstein, Matheus Wildenwarter und Andrä Stupfen Burger zu München, Erhard Kraler Burgermeister zu Landsberg, und Matheusen Prazl Kamerschreiber.

Item zum ersten ist gefallen in Wolfertshauser Gericht von den Bauern und Ehehalten ausserhalb des Schreibgeldes, und thut mit samt den Hofmarchen, 1278 tt. 5 ß. 13 dl.

Tölzer Gericht.

Item so ist gefallen in Tölzer Gericht von den armen Leuten, von den Hofmarchen, und der Ehehalten Steuer thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung ausserhalb des Schreibgeldes thut, 281 tt. 3 ß. 17 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der Steuer, von den geschriebenen zweyen Gerichten thut, 1561 tt. 58 dl.

Aus-

Ausgeben.

Item so thut der Steuerer auch Amtleute Zehrnng und Bothenlohn, so die Steuerer ausgeben haben in den zweyen Gerichten nach Innhalt ihrer Rechnung thut, 95 tt. 7 ß. 11 dl.

Item so thut der Steuerer Abgang, das sie nicht einbringen haben mögen nach Innhalt ihrer Rechnung, 3 tt. 7 ß. 15 dl.

Item mehr geben dem Steuerschreiber für seine Mühe, 8 tt. dl.

Item den sechs Amtleuten und ihren Knechten für ihre Mühe, dem Martin Amtmann zu Perlach, dem Hannßl zu Dingharting, dem Feichtner zu Warngau, dem Conz Grafen zu Wolfertshausen, dem Hannßl Wachter zu Minsing, dem Hackl von Tölz denen hat man allen geben, das die Steuerer unter die Amtleute theilen sollen, nachdem und jeder Mühe gehabt hat, 13 tt. dl.

Item geben dem Pfleger zu Tölz für seine Zehrung in die Steuer Rechnung, wann man den andern Steuerern vor in Starnberger Rechnung ihre Zehrung gelegt hat, thut des Pflegers von Tölz Zehrung, 9 ß. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, thut, 121 tt. 7 ß. 26 dl.

Restat noch das bestehet über das vorgeschriebene Ausgeben und Abgang, 1439 tt. 62 dl.

Den vorgeschriebenen Restat haben sie dem Prazl Kamerschreiber bezahlt.

Dachauer Gericht.

Item anheut Erchtag nach unser lieben Frauen Lichtmeßtag Anno 2c. 1477 haben die Steuerer von

Dachau mit Namen Walthherr Gumpenberger Pfleger, Hanns Hund Richter, und Ulrich Pertenbeck Gericht- und Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer im Dachauer Gericht, so das Jahr Anno 2c. 1476 gefallen ist, so die Landschaft geben hat an der Bezahlung Herzog Otten von Baiern 2c. der 20000 Gulden rheinisch Schuld für unsern gnädigen Herrn Herzog Christophen 2c. Die Raitung ist geschehen in Beywesen, die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat mit Namen Veit Eglofstein, Matheusen Wildenwarter, und Andrä Stupfen Burgern zu München, Erharden Kraler Burgermeister zu Landsberg und Matheusen Prazl Kamerschreiber.

Item zum ersten ist gefallen in des Froschmaiers Amt, darinn Haimhausen ist, mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Rechnung, 151 Gulden rheinisch, 210 tt. 11 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in Puchschlaguer Hannsen Amtmanns Amt, mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerrechnung 84 Gulden rheinisch, 208 tt. 3 ß. 7 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in dem obern Amt, da der Fritz Schnatbeck Amtmann ist, mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung 89 Gulden rheinisch, 289 tt. 35 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten auf dem Gefüll, da der Kaiser Amtmann ist, mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung 30 Gulden rheinisch, 145 tt. 25 dl.

Item so ist gefallen von den Ehehalten in den vorgenannten vier Aemtern nach Laut der Steuerer Rechnung, thut, 243 tt. 22 dl.

Summa totalis alles Einnehmens, wie vor geschrieben, das gefallen ist zu Dachau in dem Gericht, thut 354 Gulden rheinisch, 1095 tt. 6 ß. 10 dl. — thut in Münze den Gulden für 7 ß. dl. geraitet, 1405 tt. 4 ß. 10 dl.

Ausgeben.

Item so thut der Steuerer Zehrung und Ausgeben und Abgang nach Innhalt ihrer Rechnung, 47 tt. 45 dl.

Item so haben die Steuerer verzehrt in der Rechnung, als sie die gethan haben, 2 tt. dl.

Item dem Steuerschreiber Ulrich Pettenbecken um seine Mühe, 4 tt. dl.

Item den vier Amtleuten geben, nämlich dem Fritzen 3 tt. und den andern dreyen jedem 2 tt. dl. thut, 9 tt. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, thut, 62 tt. 45 dl.

Restat noch das bestehet über den Abgang und Ausgeben, thut nach Innhalt der Steuerrechnung, 1343 tt. 85 dl.

Den vorgeschriebenen Restat haben sie dem Präzl Kamerschreiber bezahlt.

Pfaffenhofner Gericht.

Item auf heute Pfinztag nach dem heiligen Lichtmeßtag Anno ꝛc. 1477 haben die Steuerer von Pfaffenhofen mit Namen Marquard Hinzenhauser, Gabriel

briel Ernst, Walther Fraß Kastner, und Hanns Aigensheimer Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, so das Jahr Anno ꝛc. 1476 gefallen ist in Pfaffenhofner Herrschaft, so die Landschaft gegeben hat, an der Bezahlung Herzog Otten von Baiern ꝛc. der 20000 Gulden rheinisch Schuld, für unsern gnädigen Herzog Christophen ꝛc. Die Raitung ist gethan in Beywesen die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat mit Namen Veiten von Eglofstein, Matheus Wildenwarter und Andreen Stupfen Burgern zu München, Erharden Kraler Burgermeister zu Landsberg, und Matheusen Prazl Kamerschreiber.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten in Pfaffenhofner und Geroltshauser Amt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerrechnung, 615 tt. 7 ß. 1 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in Geisenfelder Amt nach Laut der Steuerer Rechnung thut mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, 288 tt. 7 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in Hohenwarteramt mit samt den Hochmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 174 tt. 5 ß. 15 dl. 1 Haller.

Summa totalis Einnehmen der vorgeschriebenen Steuer so gefallen, wie vor geschrieben steht, thut, 1078 tt. 4 ß. 23 dl. 1 Haller.

Ausgeben und Abgang.

Item so thut der Steuerer Zehrung nach Innhalt ihrer Rechnung, als sie die angelegt und eingebracht haben, thut nach Innhalt ihrer Rechnung, 34 tt. 6 ß. 4 dl.

Item

Item so haben die Steuerer ausgeben für Bothenlohn, auch um Papier nach Innhalt ihrer Rechnung, und Pfenning Säcke, 1 tt. 3 ß. 8 dl.

Item so haben die Steuerer hier zu München verzehrt, als sie Rechnung gethan haben, 3 tt. 4 ß. dl.

Item dem Steuerschreiber für seine Mühe, 4 tt. dl.

Item so hat man geben den vier Landamtmannen in Pfaffenhofner Herrschaft für ihre Mühe, das die Steuerer unter sie theilen sollen, 8 tt. dl.

Item so hat man geben 17 Hofmarchsamtleuten in Pfaffenhofner Herrschaft, das die Steuerer unter sie theilen sollen, 4 tt. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, so die Steuerer gethan haben, 55 tt. 5 ß. 12 dl.

Restat noch das die Steuerer schuldig seyen über das vorgeschriebene ihr Ausgeben thut, 1022 tt. 7 ß. 11 dl. 1 Heller.

Den vorgeschriebenen Restat haben sie dem Prazl baar bezahlt.

Item so hat der Pfleger von Pfaffenhofen Marquard Hinzenhauser mehr geantwortet nach der vorgeschriebenen Rechnung an sankt Görgentag Anno 1477 ungewisser Schuld die er eingebracht hat, und in der Rechnung angesehen ist für ein verlornes Geld, 5 tt. 7 ß. dl.

Aiblinger Gericht.

Item auf heute Freytag nach unser lieben Frauen Lichtmeßtag Anno ꝛc. 1477 haben Hanns Schweithart Pfleger, Benedict Thalheimer Kastner und Martin Pock Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, so das Jahr Anno

Anno ꝛc. 1476 gefallen ist, in Aiblinger Herrschaft, so die Landschaft geben hat, an der Bezahlung Herzog Otten von Baiern ꝛc. der 20000 Gulden rheinisch Schuld, für unsern gnädigen Herrn Herzog Christophen ꝛc. Die Raitung ist gethan in Beywesen die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat mit Namen Jörgen Adelzhauser, Matheusen Wildenwarter, Thoman Rostaler, Andrä Stupf Burger zu München, Erhard Kraler Burgermeister zu Landsberg, und Matheusen Prazl Kamerschreiber.

Item zum ersten so ist gefallen in **Falkensteiner** Gericht thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 47 tt. 2 ß. 22 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in **Auerburger** Gericht, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 111 tt. 66 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in **Aiblinger** Gericht, zum ersten in Waßneramt thut nach Laut der Steuerer Rechnung mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, 147 tt. 5 ß. 5 dl.

Item so ist von den armen Leuten in Waitteramt gefallen, mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 441 tt. 4 ß. 15 dl.

Item so ist von den armen Leuten in Aschhoferamt gefallen mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 186 tt. 14 dl.

Item so ist von den armen Leuten in Bechingeramt gefallen nach Laut der Steuerer Rechnung, thut, 184 tt. 49 dl.

Item so ist von den armen Leuten in den Hofmarchen zu Aibling gefallen, nach Laut der Steuerer Rechnung, 171 tt. 7 ß. 11 dl.

Summa

Summa totalis Einnehmen der vorgeschriebenen Steuer aus Aiblinger Herrschaft, thut, 1290 tt. 2 dl.

Ausgeben.

Item so thut das Ausgeben der vorgenannten Steuerer zu Aibling, Auerburg, Falkenstein mit samt Bothenlohn, Futter, und allen Sachen, mit samt den zweyen Amtleuten in Falkensteiner und Auerburger Gericht, die man auch davon ausgerichtet hat, 64 tt. 6 ß. 14 dl.

Item so hat man den Steuerern für Zehrung gegeben hier zu München in Rechnung, 3 tt. 4 ß. dl.

Item dem Steuerschreiber für seine Mühe, 4 tt. dl.

Item so hat man den fünf Amtleuten geben in Aiblinger Gericht, 8 tt. dl.

Item so liegt noch unter den armen Leuten, das die Steuerer nicht einbringen haben mögen, 1 tt. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, thut, 81 tt. 74 dl.

Restat noch das besteht über das vorgeschriebene Ausgeben, thut, 1208 tt. 5 ß. 18 dl.

Item an der obgeschriebenen Summe der Bezahlung so sie gethan haben ist den Steuerern abgegangen an der Zahlung des Geldes, 3 tt. 7 ß. 18 dl.

Den vorgeschriebenen Restat haben sie dem Präzl Kamerschreiber bezahlt.

Gericht Landsberg.

Item auf heute Freytag nach unser lieben Frauen Lichtmeßtag Anno ꝛc. 1477 haben Jörg Türndl, Jörg Dietenheimer Burger zu Landsberg eine ganz, völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, so das

Jahr Anno ꝛc. 1476 gefallen ist, in Landsberger Herrschaft, so die Landschaft geben hat au der Bezahlung Herzog Otten von Baiern ꝛc. der 20000 Gulden rheinisch Schuld für unsern gnädigen Herrn Herzog Christophen ꝛc. Die Raitung ist gethan in Beywesen die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat, mit Namen Jörgen Adelzhauser, Matheusen Wildenwarter, Thoman Rostaler, Andrä Stupf Burgern zu München, Erhard Kraler Burgermeistern zu Landsberg, und Matheus Prazl Kamerschreiber.

Item zum ersten ist gefallen in Landsberger Gericht, Steingaden, Raitenbuch, Wessesbrunn, Diessen, gehört in das Oberamt thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung, auch in den Hofmarchen von den armen Leuten thut mit samt der Ehehalten Steuer, 999 tt. 5 ß. 13 dl.

Item so ist gefallen in dem niedern Amt genannt Peuerbach, Möring, Mänching, und Lichtenberg mit samt den Hofmarchen von den armen Leuten auch von den Ehehalten nach Innhalt der Steuerer Rechnung, thut, 628 tt. 4 ß. 12 dl.

Summa des vorgeschriebenen Einnehmens, thut, 1628 tt. 55 dl.

Item mehr haben die Steuerer eingenommen, das in der vorderen Summe nicht ist, nach Laut einer sonderen Zettel, 4 tt. dl.

Summa alles Einnehmens, wie vor geschrieben steht, 1632 tt. 55 dl.

Ausgeben.

Item so haben die Steuerer ausgeben für Zehrung, Bothenlohn und andern nach Innhalt ihrer Rechnung, thut, 76 tt. 79 dl.

Item

Item so hat man den Steuerern für ihre Zehrung in Rechnung gen München geben, und wieder heim, 4 tt. dl.

Item so hat man dem Steuerschreiber für seine Mühe gegeben, 6 tt. dl.

Item ausgeben den vier Amtleuten für ihre Mühe ausserhalb des Nagl, der todt ist, sollen die Steuerer theilen unter sie, 5 tt. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, thut, 91 tt. 79 dl.

Restat noch das die Steuerer schuldig seyen über das Ausgeben, 1540 tt. 7 ß. 6 dl.

Item so liegt noch unter den armen Leuten, das in der vorgeschriebenen Summe nicht ist, und noch nicht eingebracht, und das die Steuerer füro einbringen sollen, 7 tt. 68 dl.

Item daran haben sie dem Prazl bezahlt durch Jörgen Türndl an dem Auffahrtabend Anno ꝛc. 1477, 4 tt. 16 dl.

Den vorgeschriebenen Restat haben sie dem Prazl bezahlt über den Abgang.

Nota auf einem besonderen Blättchen.

Item an meinen gnädigen Herrn zu bringen, daß der Pfleger von Friedberg die von Kissingen in der nächsten und itzigen Steuer nicht habe wollen steuern lassen, wiewohl die Steuerer das angebracht haben. Ihnen sey aber nicht Antwort darauf worden.

Item Hegneberg haben sie auch nicht gesteuert, wann Herzog Wolfgang hat die gesteuert.

Gericht Vohburg.

Item anheute Sonntag sankt Appolonientag Anno ꝛc. 1477 haben Sixt Wieland Kastner zu Vohburg, und Meister Ulrich Gerichtschreiber, Steuerschreiber, und mit samt ihnen Steuerer Berthold Starzhauser Richter, Mathes Freyberger zu Vohburg eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer so das Jahr Anno ꝛc. 1476 gefallen ist in Vohburger Herrschaft, so die Landschaft geben hat an der Bezahlung Herzog Otten von Baiern ꝛc. der 20000 Gulden rheinisch Schuld für unsern gnädigen Herrn Herzog Christophen ꝛc. Die Raitung ist gethan in Beywesen die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat, mit Namen Jörgen Adelzhauser, Thoman Rostaler, Andreen Stupfen Burger zu München, Erharden Kraler Burgermeister zu Landsberg, und Matheusen Prazl Kamerschreiber.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten in Vohburger Amt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, auch mit samt den Ehehalten Laut der Steuerer Rechnung, thut, 402 tt. 46 dl. 1 Haller.

Item so ist von den armen Leuten in Pföringer Amt gefallen auch von den Ehehalten und mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 56 tt. 5 ß. 5 dl.

Item so ist von den armen Leuten in Neuenstädter Amt gefallen mit samt den Hofmarchen und den Ehehalten, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 125 tt. 5 ß. 19 dl.

Item so ist von den armen Leuten in Siegenburger Amt gefallen mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung

nung mit samt den Ehehalten, thut, 220 tt. 5 ß. 15 dl.

Item so ist von den armen Leuten in Mainburger Herrschafft und Gericht gefallen mit samt den Hofmarchen und den Ehehalten nach Laut der Steuerer Rechnung, 164 tt. 4 ß. 29 dl.

Summa des vorgeschriebenen Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer, 969 tt. 6 ß. 25 dl.

Abgang und Ausgeben.

Item daran geht ab, das die Steuerer nicht einbringen haben mögen, und doch für ein Einnehmen verraitet haben, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 11 tt. 19 dl.

Item so thut der Steuerer Zehrung die sie auf die Steuer mit samt den Amtleuten gethan haben allenthalben und aller Sachen, auch mit samt 4 Gulden rheinisch, so man ihnen für Zehrung in Rechnung geben hat, und wieder heim, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 42 tt. 4 ß. 17 dl.

Item dem Gerichtschreiber Steuerschreiber für seine Mühe, 4 tt. dl.

Item den Amtleuten ihrer sechsen für ihre Mühe, und den Hofmarchamtleuten; sollen die Steuerer unter sie vertheilen, 6 tt. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, thut, 63 tt. 5 ß. 6 dl.

Restat noch das die Steuerer schuldig seyen, über den vorgeschriebenen Abgang und Ausgeben, 906 tt. 48 dl. 1 Heller.

Den vorgeschriebenen Restat haben sie dem Prazl Kamerschreiber bezahlt.

Rietenburger Gericht.

Item auf heute Pfinztag vor dem Sonntag Reminiscere Anno ꝛc. 1477 haben Jörg Schönberger Kastner zu Rietenburg und Ludwig Kräpfl Steuerschreiber ein ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, so das Jahr Anno 1476 in Rietenburger Herrschaft, so die Landschaft gegeben hat, an der Bezahlung Herzog Otten von Baiern ꝛc. der 20000 Gulden rheinisch Schuld für unsern gnädigen Herrn Herzog Christophen ꝛc. Die Raitung ist gethan in Beywesen die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat, mit Namen Hannsen Stupfen Zollner, Matheusen Prazl Kamerschreiber, und Urban Karstorfer Rentschreiber.

Item es ist von den armen Leuten, mit samt den Dörfern Kneuting und allen Hofmarchen in Riedenburger Gericht von der Landsteuer gefallen nach Laut der Steuerrechnung, thut, 226 tt. 3 ß. 28 dl.

Item so thut der Steuerer Zehrung, Bothenlohn, und was sie den Amtleuten gegeben haben ausserhalb des Steuerschreibers nach Innhalt der Steuerrechnung, 13 tt. 3 ß. 13 dl.

Restat noch das die Steuerer schuldig seyen über das vorgeschriebene Ausgeben, 213 tt. 15 dl.

Den vorgeschriebenen Restat haben sie dem Prazl bezahlt.

Item so liegt noch unter den armen Leuten, das sie nicht eingebracht haben noch verraitet, 20 tt. 43 dl. Davon sollen sie zahlen dem Steuerschreiber für seine Mühe 4 tt. und sollen davon zahlen die Zeh=

Zehrung, so sie herauf gen München, und wieder heim verzehrt haben; und das übrige über den Steuerschreiber und Zehrung, was sie dessen einbringen mögen, herschicken.

Der Steuerer Rechnung von Schongau, Paal und Murnau.

Item auf heute Freytag vor Reminiscere Anno ꝛc. 1477 haben Wilhelm Aresinger Pfleger zu Schongau, Hanns Engelschalk zu Murnau, und Aßm Paus Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer so das Jahr Anno ꝛc. 1476 in Schongauer, Murnauer, Paaler und Peutinger Gerichten, so die Landschaft geben hat an der Bezahlung Herzog Otten von Baiern ꝛc. der 20000 Gulden rheinisch Schuld für unsern gnädigen Herrn Herzog Christophen ꝛc. Die Rajtung ist gethan in Beywesen die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat, mit Namen Matheusen Wildenwarter, Hannsen Stupfen Zollner, Matheusen Prazl Kämerschreiber, und Urban Kerstorfer Rentschreiber.

Item so ist gefallen in Paaler, Murnauer, Schongauer, und Peitingauer Gerichten von den armen Leuten, mit samt allen den Hofmarchen, darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 1110 tt. 50 dl.

Item so ist gefallen von den Ehehalten allenthalben in den vorgenannten Gerichten und Hofmarchen nach Innhalt der Steuerrechnung, 26 tt. 6 ß. 27 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 1137 tt. 17 dl.

Daran

Daran geht ab, das man nicht hat mögen einbringen und verraitet ist, 4 tt. 7 ß. 3 dl.

Restat noch, 1132 tt. 44 dl.

Ausgeben und Abgang.

Item so haben die Steuerer ausgeben für Zehrung, Bothenlohn, und Letz etlichen Klöstern thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung mit samt den Amtleuten die sie auch entrichtet haben, 90 tt. 7 ß. 19 dl.

Item so hat man geben den Steuerern für Zehrung hier zu München in Rechnung und wieder heim, 7 tt. dl.

Item dem Steuerschreiber für seine Mühe, 4 tt. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, 101 tt. 7 ß. 19 dl.

Restat noch, das die Steuerer schuldig sind über das vorgeschriebene Ausgeben, 1030 tt. 55 dl.

Haben sie dem Prazl Kamerschreiber bezahlt eodem Die.

Anmerkung. Bey dieser Steuer lief also der Catastral-Ertrag auf ungefähr zwey Drittheile der vorderen jüngsten zwey Steuern von den Jahren 1468 und 1473. nämlich auf 10806 tt. 2 Sch 25 dl. oder 12349 Gulden rheinisch, 7 Sch. 25 dl.

Und die Regiekosten samt den übrigen Abgängen haben 814 tt. 4 Sch. 19 dl. betragen.

2.

2. Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1476.

Item 1400 tt. dl. für 1600 Gulden rheinisch zu 7 ß. haben Wir zahlt an der Steuer der 20000 Gulden rheinisch, die man Herzog Otten zahlen muste für Herzog Christoph. Der Stadt Theil. Und war jedermann abgezogen der dritte Pfenning der vorderen ungewöhnlichen Steuer. Recepit Mathäus Prazl unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Kamerschreiber. Samstag nach Erhardi 1477.

3. Quittung des Pfalzgrafen Otto von Neumarkt um die von der Münchener Landschaft erhaltene Zahlung von 13000 fl. an der Schuld des Herzogs Christoph zu 20000 fl.

Nach dem, bey der hiesigen Landschaft liegenden Original.

Wir Otto von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Baiern ꝛc. bekennen für Uns und alle unsre Erben öffentlich mit dem Brief. Nachdem Uns durch des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. als einigen regierenden Fürsten und seiner Brüder, auch unsrer lieben Vettern, gemeiner Landschaft vom Obern und Niederlande zwanzig tausend Gulden rheinisch Schuld für den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben

Vet-

Vettern Herzog Christophen auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. zu geben zugesagt ist; Also haben Uns die vorgenannte Landschaft vom Oberlande und auf dem Nordgaue ihres Theiles auf ihr Zusagen an den vorgenannten zwanzig tausend Gulden für den vorgemeldten unsern lieben Vettern Herzog Christophen zu rechter Weile und Zeit ohne allem unsern Schaden ausgerichtet und bezahlt dreyzehntausend Gulden rheinisch, die denselben unserm lieben Vettern Herzog Christophen an dem Schuldbrief um zwanzigtausend Gulden, Uns von ihm gegeben, abgehen sollen. Und darauf so sagen Wir für Uns und alle unsre Erben die vorgenannte Landschaft vom Oberlande und auf dem Nordgaue und alle ihre Erben und Nachkommen der vorgenannten dreyzehn tausend Gulden rheinisch ganz quitt, ledig und los mit und in Kraft des Briefes. Und Wir, auch alle unsre Erben sollen und wollen der obgemeldten zwanzigtausend Gulden halb zu derselben oberen Landschaft und auf dem Nordgaue nichts mehr zu sprechen noch zu fordern haben in keine Weise. Dessen zu Urkund haben Wir ihnen den Brief geben, mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt. Zu Neumarkt an sankt Antonientag (17. Jäner.) Anno ꝛc. 1477.

Zum

Zum Jahrgang 1476.

(Drey Landgebote, das eine das Schlachten der unzeitigen Kälber und Schaafe, — das andere eine Forstordnung in den Gerichten Tölz und Aibling, — und das dritte eine Kriegsrüstung gegen die Türken in den Gerichten jenseits der Isar betreffend.)

1. Verbot des Schlachtens der unzeitigen Kälber und Schaafe.

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Landrichter zu Wolfertshausen und lieben getreuen Wilhelmen Schaltdorfer unsern Gruß zuvor. Nachdem Uns mannigfaltiglich angelangt hat, wie die Mezger in unserm Lande in Städten und Märkten Kälber und Lämmer kaufen, und zu Bank stechen, die zu jung und unziemlich sind zu essen, dadurch dem gemeinen Mann Siechthum und Unrath entstehen möchte, das Uns nicht gemeynt ist; Hierum so schaffen Wir ernstlich mit dir, daß du allenthalben in unserm Landgericht Wolfertshausen und in den Märkten daselbst vor offener Schrannen und allen Kirchmanigen öffentlich berufen und verbieten lassest, daß füro niemand kein Kalb noch Lamm, das man zu Bank stechen will, kaufe oder verkaufe, es sey dann völliglich, und

zum

zum mindesten dreyer Wochen alt. Wo, oder von wem das aber überfahren würde, in Städten, Märkten und auf dem Lande, den oder dieselben Käufer und Verkäufer, wo du das erführest, sollest du von unsern wegen strafen, und dich auch desselben verkauften Viehes, wo du das begreifest, unterwinden. Daran thust du unsre ernstliche Meynung, dessen Wir Uns zu dir verlassen. Datum München am Sonntag Reminiscere (10. März.) Anno ꝛc. 1476.

2. Ordnung des Holzschlages in den Gerichten Tölz und Aibling.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu Tölz und lieben getreuen Casparn Winzrer unsern Grus zuvor. Nachdem und die Gebürg-Wälder und Hölzer allenthalben in unserm Gericht Tölz fast geödet und erschlagen sind, und noch täglich geschieht, wo das nicht fürkommen sollte werden, das unsern Landen und Leuten zu merklichen Schaden kommen möchte, solches also zu wenden, und zu vorkommen haben Wir eine Ordnung mit dem Holzschlagen fürgenommen in Maas hernach geschrieben steht.

Zum ersten ist unsre Meynung und Fürnehmen, daß hinfür kein Bauer noch anderer, wer der ist,

Feich-

Feichten noch Tennenholz schlage an dem Gebürg und andern Enden zu verkaufen, dann daß auf das mindeste 20 Bäume einen Floß thun; und dieselben Bäume 38 Schuhe zum mindesten lang seyn. Doch ausgenommen, was ein jeder zu seines Gutes Nothdurft zum Zimmern bedarf, das mag er nach seinem Willen schlagen, ungefährlich.

Item als mehr grosser Schaden beschieht dem Holz durch die Stangenzäune und Gehäger, wollen Wir, daß die Stangenzäune, die vormalen der Ursachen halben auch verboten gewesen, daß die noch ganz verboten seyn sollen; desgleichen, daß keiner nicht mehr ab den freyen Gebürgen zu den Gehägen Grezing führen solle; aber ein jeglicher mag das in seiner Trad wohl nehmen.

Item die Leiterbäume sollen verboten seyn zu schlagen, in Maas als das vor auch beschehen ist.

Item alsdann auch grosser Schaden beschieht mit den Latten, daß man ganze Reiser Fichten und Tennenholz zu Latten abschlägt, soll auch hinfüran verboten seyn an den gemeinen Gebürgen, besonders ein jeder mag die Latten schneiden lassen aus Bäumen.

Item alles Räumen und Reuten an den gemeinen Gebürgen soll verboten seyn, doch ein jeder mag in seinen Traden zu seinem Gut wohl raumen und reuten treulich und ungefährlich.

Und

Und welcher solches überführe, als oft das beschieht, der soll darum gestraft werden in einem jeden Gericht, darinn solches verboten wird; da soll man ihm solches verbotene Holz nehmen, und dazu von einem jeden verbotenen Holz von einem Reis zur Busse 60 dl. unläßlich zu bezahlen.

Item und wo solch verbotenes Holz von einem oder mehr unter anderm Holz gefährlich untergestossen würde, so soll man ihm dasselbe Holz alles nehmen, und dazu die Busse wie vor geschrieben steht.

Darum so schaffen Wir ernstlich mit dir bey unsern schweren Ungnaden zu vermeiden, daß du solches von Stund an allenthalben in dem Gericht Tölz vor allen Kirchmaningen und Landschrannen öffentlich berufen und gebieten lassest, solches zu halten, dawider nicht zu thun, bey der vorgeschriebenen unsrer Pön und Busse. Du sollst auch selbst daran und darob seyn, und mit samt den Amtleuten dessen ein Aufsehen haben, damit solch unser Bot gehalten, und nicht überfahren werde. Wo aber das nicht beschähe, und daß du einen oder mehr fändest, der solches überführe und nicht hielte, den sollst du darum büssen, wie vor geschrieben steht. Daran thust du unsre ernstliche Meynung und Heissen. Datum am Mittichen nach dem Sonntag Jubilate (8. May.) Anno ꝛc. 1476.

In der Form ein Landbot an Aibling geschrieben. Actum am Freytag Vigilia Mathiä (23. Februar.) Anno ꝛc. 1481.

3. Aufgebot zur Kriegsrüstung gegen die Türken, in den Gerichten jenseits der Isar.

Nach dem Originalaufsatze im Archiv Tom der Türkenhilfen von 1446 - 1518.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Nachdem landkündig und offenbar ist, wie der tyrannische Türk, ein Feind der Christenheit, bisher in fleissiger Uebung gewesen und noch ist, christliche Lande und Menschen zu ächten und unter seine Gewalt zu bringen mit schwerer Peinigung und Marter, darin er nun leider an vielen Enden seinen Willen ohne Widerstand vollbracht hat; so ferne, daß er nun weiter heran in deutsche, sonders in des von Salzburg Lande gekommen, demnach Uns und allen christlichen Fürsten zu betrachten und für Augen zu nehmen ist, sich dazu zu schicken, damit solchem bey Zeiten Widerstand beschehe; Hierum so befehlen Wir dir ernstlich schaffend, daß du vor allen Kirchmaningen allenthalben in unserm Landgericht (Aibling) zween oder drey Sonntage nacheinander öffentlich berufen, und ernstlich gebieten lassest, daß sich jedermann, edel und nicht edel rüsten und

mit

mit Harnasch und allen Sachen zu der Wehre nach Nothdurft zu richten, nach Laut unsrer vorigen Landbote darum ausgegangen; So dessen Noth thun und Wir sie fordern und aufbieten würden, daß dann jedermann mit solchem nach Nothdurft zugerichtet und bereitet sey, als sich dann gebühren und nothdürftig seyn wird. Dies ist ein jeder Gott dem allmächtigen, Uns, und ihm selbst in solchen Anliegen der Christenheit schuldig; und ist auch unsre ernstliche Meynung. Welcher aber so das nicht thun, also ungehorsam gefunden würde, den wollten Wir darum an Leib und an Gut strafen. Datum München am Samstag vor Simonis et Judä (26. October.) Anno rc. 1476.

Dem Landrichter gen Aibling.
Dem Landrichter gen Schwaben.
Dem Pfleger von Tölz.
Dem Pfleger von Auerburg.

Aus=

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Zu Freysingen, im Jahre 1477, am Sonntag Lätare (16. März.)

(Die Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München, und dem Herzog Ludwig von Landshut — dann zufällig auch die Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht und seinem Bruder dem Herzog Christoph betreffend.)

Anmerkung. Die Bestimmung dieser Zusammenkunft, und die Einberufung der hiezu von den beyden Herzogen gewählten Landleute ist schon hiervorne Seite 210 — 213 eingerückt.

1. Herzog Albrechts Instruction seiner zu diesem Tag abgeordneten Räthe.

Aus dem über diese Differenzen bestehenden Archivstom.

Der Räthe Fertigung zum Tag gen Freysing am Sonntag Lätare (16. März.) Anno rc. 1477 da gehalten, folget hernach.

Item anfangs Uns gen den Sitzern unsers Ausbleibens, nach Gestalt der Sachen Uns zugestanden,

den, Uns bestens zu verantworten, und zu entschuldigen, und darauf sie hören zu lassen, wie Wir unserm Vetter Herzog Ludwigen deshalb geschrieben haben; Und wäre nicht minder, Wir hätten Begierde gehabt in eigener Person zu erscheinen, wo Wir anders hätten mögen. Und wiewohl die Zeit mit Schicken der Räthe gar kurz gewesen, daß Wir die unserm Abwesen nach nicht so treffentlich, als unsre Nothdurft wäre, hätten schicken mögen, jedoch so hätten Wir euch dazu gefertiget, und euch befohlen, dem Tag nichts minder nachzufolgen, damit unserhalben nicht Bruch erschiene. Und wenn ihnen füglich sey, die Sachen anzuheben, sie euch wissen lassen, so wäret ihr dessen willig.

Item ihr sollet zugeben, daß unser Vetter, als der ältere anfange, einen Artikel fürzuhalten, dazu sollt ihr von unsern wegen antworten, als ihr in der Verzeichniß sonst begriffen findet, doch zum Ende sollt ihr darinn nichts entstossen lassen, sondern desto mehr nachgeben, damit der vertragen und hingelegt werde; doch so ferne die andern nachfolgenden auch hingelegt und verfaßt würden.

Dagegen sollt ihr von unsern wegen fürhalten den Artikel um Ausführung, und Wehre des Salzes wie dann der in der Verzeichniß begriffen ist, begehrend, Uns bey derselben Ausführung und Wehre

des

des Salzes nach Laut unsrer Briefe und Insiegel ungeirrt bleiben zu lassen. Und um Vermeidung willen langer Worte, gebet ihr ihnen zu verstehen in zween Wegen glaubliche Anzeigen, daran sie lauter vernehmen, daß Wir daran geirrt wurden. Nämlich zu erst, so geben unsre Briefe und Verschreibungen gar klares Anzeigen, daß alles Salz, das Fertigung und Gang gen Schwaben hat, ninderst dann zu München über die Isar gehen solle, oder wo es anderer Enden übergienge, daß Wir das allenthalben als zollfraisiges Gut aufhalten und wehren lassen mögen, als dann unser Anherr Herzog Ernst, und Vetter Herzog Wilhelm, auch unser Herr und Vatter, unser Bruder und Wir bisher dessen in Gewähr und Gebrauch gewest wären, als man genugsamlich fürbringen möchte. Daran wären Wir bisher etliche Zeit von unserm Vettern geirrt, auf Meynung Wir sollten solche Wehre des Salzes her dieshalb der Wörniz nicht zu thun haben, und vermeynt das nicht zu gestatten. Und daß Wir daran also geirrt sind, so ist das seiner Klage eine in seinen übergebenen Sprüchen aus seiner Kanzley, darin er die Meynung wie vor steht, setzt, denselben Artikel hören zu lassen, und begehren den abzuthun. Nun setzen Uns unsre Briefe keine Maas noch Statt zur Wehre des Salzes, benennen auch die Wörniz nicht, sondern daß Wir das, wie vor-

gemeldt ist, allenthalben zu wehren haben, auch daß unsre Vordern und Wir bisher je und je, wie vorgemeldt ist, gewehrt haben; Und aus der Irrung, die Uns also von unserm Vettern begegnet ist, haben Wir Grafen Ulrichen von Oeting, auch Heinzen von Zillnhart, und andere etliche Jahre bestellen, und ihnen viel Geldes geben müssen, dessen Wir zu merklichen Schaden gekommen sind, und noch täglich kommen. Für das andere, so untersteht sich Graf Ulrich von Oeting das Salz wider unsre vorberührte Briefe und Verschreibung zu beleiten, über daß er Uns das, wie vorgemeldt ist, hat helfen wehren; Dazu ihn unser Vetter Herzog Ludwig schützt, und schirmt, das doch auch wider unsre Briefe und Verschreibung ist, daß unser Vetter, oder die seinen auch jemand anders von seinen und Ihren wegen Uns daran irren sollen. Nun haben Wir unsern Vettern mehrmals ersucht und gebeten, solchen Schutz und Schirm abzuthun; Dies haben Wir bisher nicht bekommen mögen. Ist Unser Begehren, solche Irrung, wie vor steht, abzuthun, und Uns bey unsern Briefen und Insiegeln, und unsrer innhabender Gewähr und Gebrauch ruhiglich bleiben zu lassen.

Und so ferne das also getaidiget, und euch zu thun gewilliget und zugegeben werde, so sollt ihr dessen von unsern wegen genügig seyn. Möchte euch

euch aber die Meynung, wie vor steht, nicht folgen noch gehen, als billig geschähe, so sollt ihr den Sitzern sagen: Ihr habt euch in dem ersten Artikel von unserm Vetter fürgehalten, geflissen, und mehr darinn nachzugeben gewilliget, dann ihr schuldig gewesen wäret; so Uns aber solche vorgesagte Irrungen nicht abgethan werden wollten, als nach Laut unsrer Briefe und Siegel billig geschähe, möchten sie selbst verstehen, nachdem Uns, auch unsern Brüdern, Landen und Leuten, viel daran gelegen wäre, daß euch ferner nicht fügen wollte zu tagen, oder von andern Artikeln reden zu lassen, es wäre dann dermassen zu Ende vertragen; und würden die Dinge deshalben an unserm Vetter erwinden, und der Gebruch an ihm seyn, und nicht an Uns.

Und wo solcher Artikel des Salzes halben, wie er vorsteht, vertragen würde, so sollt ihr den Sitzern sagen, nachdem vor in vergangenen Tagen mit viel Wissen von den Artikeln getaidiget, aber nicht vertragen worden seyen, habet ihr euch bedacht, damit sie möchten erkennen, daß Wir je gern mit unserm Vettern vertragen wären, und keinerley Billigkeit an Uns erwinden sollte, so seyet ihr erbietig, daß zween Anlässe in gleicher Laut begriffen werden. Zu erst innhaltend, daß Wir, unsre Brüder, auch

un-

unsre Erben und die unsern bey unsern Briefen und Insiegeln um Ausführung und Wehre des Salzes ungeirrt bleiben sollen; und warum das darein zu setzen unser merkliche Nothdurft sey, dessen sollt ihr ihnen Ursache erzählen, als ihr die in dem schriftlichen Rathschlag, den Wir mit unsern treffentlichen Landleuten davon gehabt haben *), eigentlich findet. Und so das in den Anlaß käme, daß dann weiter darein gesetzt würden alle andere unser beyder nachfolgende Artikel in der Gestalt, daß die 32 um dieselben die gütlich mit Wissen zu vertaidingen und hinzulegen Versuch thun, und was deren mit Wissen nicht vertragen werden möchten, daß sie dann Macht haben sollten rechtlich darum zu sprechen. Und was sie also alle oder der mehrere Theil sprechen würden, daß es dabey ohne aller fernerer Weigerung bleibe. Und daß solches in einer genannten Zeit geschehe. Und ihr möget auch von unsern wegen dessen zu einen Obmann leiden den von Freysing, den dann unser Vetter vor dazu auch fürgehalten habe.

Wollte aber die Meynung also auch nicht aufgenommen werden, bevoran des ersten Stucks halben im Anlaß um Ausführung des Salzes, das darein nicht zu setzen oder kommen zu lassen, sollet ihr

*) S. Ausschußtag vom Jahre 1476 im May S. 179.

ihr euch über Nacht ein Bedenken nehmen, und am andern Tag sagen, ihr habt euch bedacht, und sey Uns schwer dasselbe Stuck in den Anlaß nicht zu setzen, aus eueren vorerzählten Ursachen, warum das unsre Nothdurft sey; und besonders daß Wir dessen mit unsern treffentlichen Landleuten also zu Rath worden seyen. Aber doch daß deshalben auch keine Billigkeit an Uns erwinde, wiewohl Uns das gar fast schwer sey, so wollet ihr willigen, daß das gedachte Stuck, wie dann dessen euer Begehren gewesen sey, nicht in den Anlaß komme, und um die Artikel die Anlässe begriffen werden, wie vor gesetzt ist. Doch im Ende und Beschlusse die Worte innhaltend: „und dieser Anlaß soll Uns, auch unsern „Brüdern, unsern Erben und den unsern an unsern „sern Briefen und Insiegeln um Ausführung des „Salzes unvergriffen und unschädlich seyn ꝛc.“ Und dabey sagen, wo unser Vetter das auch abschlagen würde, möchten sie verstehen, daß der Gebruch an ihm, und nicht an Uns, und daß dadurch gar lauter verstanden würde, daß man Uns gern aus unsern Briefen und Siegeln führen wollte.

Und will der Beschluß der Anlässe je nicht aufgenommen werden, so sollet ihr damit abscheiden, und euch weiter zu taidingen nicht geben, auch die Landleute bitten, dessen also ingedenk zu seyn, dann

sie haben verstanden, daß keiner Billigkeit an Uns erwinde.

2) Relation der Anwälde des Herzogs Albrecht über die Unterhandlungen zu Freysing.
Loc. cit.

Abschied des Tages zu Freysing in der Fasten Anno rc. 1477.

Nachdem man meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts rc. Meynung von seinen Geschickten aus den 16 und seiner Gnaden Anwälden vernommen hat, daß seiner Gnaden Meynung sey, bey seinen Briefen und Gerechtigkeit um Ausführung und Wehre des Salzes zu bleiben, und nichts darin zu taidingen lassen, daß auch seine Gnade darin keine Taidigung oder Mittel leiden möge, das sey auch seiner Gnaden Meynung und Anzug auf allen Tägen gewesen, und noch, auch ietzt hier begehrt und angezogen worden, wo nun die Sache wiederum zu Tagen kommen sollte, so würde doch seine Gnade desselben Stucks halben auf der Meynung bestehen, und wo seinen Gnaden dawider ichts eintragen, so möchte seine Gnade nichts anderes oder keinerley Taidung erleiden, dadurch solcher Tag unfruchtbar würde; jedannoch so ferne es der 32 Gutbedunken seyn wollte, schlüge seine Gnad den Landleuten nicht

ab,

ab, einen andern gütlichen unverbundenen Tag zu suchen, an gelegenen Ende und auf geraume Zeit, wiewohl doch seine Gnade auf demselben Tag auf der bemeldten seiner Meynung des Stucks halben um Ausführung und Wehre des Salzes auch bestehen werde.

Dawider Herzog Ludwigs Anwälde haben reden lassen, das wäre Herzog Ludwigen nicht gleich, sich dessen vor zu begeben, sondern er möge leiden, daß auf einem andern Tag, als zu Landshut oder Freysing desselben Stucks halben um Ausführung und Wehre des Salzes, auch um die Gebrechen zu Reichenhall, von Graf Ulrichs von Oetingen Geleitens der Wernitz, und der fränkischen Strassen halben getaidiget werde. Und so nun Herzog Albrechts Meynung sey, des Tages halben den an gelegene Ende und auf geraume Zeit fürzunehmen 2c. daß Wir doch sagen und benennen, wie dieselbe unsers gnädigen Herrn Meynung das eine geraume Zeit seyn sollte 2c.

Ist unser Herzog Albrechts 2c. Anwälde Antwort gestanden, nachdem Herzog Ludwigs Anwälde meynen, des Stucks halben um Ausführung und Wehre des Salzes, daß mein gnädiger Herr dabey bleibe, daß Herzog Ludwigen das nicht gleich seyn sollte; Darin haben sie meines gnädigen Herrn Her-

zog Albrechts Meynung wohl verstanden. Dann von des künftigen Tages wegen, um Statt und Zeit zu benennen, davon sey nun ungefährlich bey meinem gnädigen Herrn nicht Rede oder Unterrichtung beschehen, und haben davon keinen Befehl, noch dessen nicht Gewalt. Aber seiner Gnaden Anwälde wollen das an seine Gnade bringen, der werde alsdann meinem gnädigen Herrn Herzog Ludwigen darum so förderlichst das ungefährlich seyn möge, seiner Gnaden Meynung wissen lassen, durch Schrift oder Bottschaft sich dessen mit ihm zu vereinen. Das ist also an Herzog Ludwigs Anwälde durch seine 16 Sitzer gebracht. Die haben das gut genommen. Beschehen zu Freysing vor dem heiligen Palmtag Anno 2c. 1477.

Darnach haben Herzog Ludwigs Anwälde an die Sitzer wieder bringen lassen: Als unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Anwälde ihren Abschied genommen, haben Herzog Ludwigs Anwälde Meynung an Herzog Albrechten zu bringen, der Meynung nach, daß Herzog Albrecht Herzog Ludwigen seine Meynung des Tages halben um Zeit und Statt zu wissen thun sollte, das wäre Herzog Ludwigen nicht gleich, wann er wäre damit des Tages halben verbunden, und Herzog Albrecht frey; Aber damit es einem Herrn so gleich sey als dem andern, so wäre das ihre Meynung, daß auf Sonntag Quasi-

modogeniti schierist Herzog Ludwig seine Meynung Herzog Albrechten gen München, und Herzog Albrecht Herzog Ludwigen auf denselben Tag gen Landshut einer dem andern zuschreibe, und darnach über 14 Tage oder 3 Wochen dem Tage, ob der von beyden Herrn aufgenommen, nachgegangen würde; Das wäre einem Herrn als gleich als dem andern.

Darauf ist unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Anwälde Antwort gewesen, sie haben unsre Meynung und Antwort vor verstanden, daß Wir ihre Begehrung und Meynung an unsern benannten gnädigen Herrn Herzog Albrechten bringen wollen, der werde Herzog Ludwigen seine Meynung darin so förderlichst das geseyn mag, zu erkennen geben. Dabey lassen Wir es bleiben, und sey unsre Meynung und Willen nicht gewesen, und noch nicht, daß unser gnädiger Herr Herzog Ludwig in solchem nichts verbunden, sondern auch frey seyn solle.

Anmerkung. Hierauf erklärten sich die beyden Herzogen, die Sache nochmal an ihre ausgewählte 32 Landstände kommen zu lassen. Es wurde ein Tag auf Johannis Baptistæ bestimmt, aber dann auf Bartolomæi, und endlich bis auf Galli (16. October) prorogirt.

Zu

Zu diesem letzteren nach Freysing angesetzten Tage wurden wirklich folgende 32 Landstände wieder einberufen.

Von Seite des Herzogs Ludwig.

Prälaten.

Abt von Kaißheim.
Abt von Mannsee.
Abt von Rott.
Probst zu Altenöting.

Ritterschaft.

Graf Sebastian von Ortenberg.
Herr Sigmund von Frauenberg Herr zum Haag.
Herr Wigiläus Weichser.
Herr Sigmund Layminger.
Herr Paulus Haunberger.
Heinrich Hertenberger.
Heinrich Ebran.
Heinrich Haslinger.

Städte.

Hanns Altdorfer zu Landshut.
Jörg Gamersfelder zu Burghausen.
Hanns Glazl zu Ingolstadt.
Karl Haiden zu Lauingen.

Von Seite des Herzogs Albrecht.

Von Prälaten.

Abt von Tegernsee.
Abt von Steingaden.

Abt

Abt von Windberg.
Probst von Pfaffenmünster.

Von der Ritterschaft.
Johannes von Stauff Vizedom.
Herr Hanns von Degenberg.
Herr Heinrich Nothaft der ältere.
Hanns Nusberger.
Veit Egloffsteiner.
Stephan von Schmiehen.
Wolfgang Waldecker.
Hanns von Parsperg.

Von Städten.
Hanns Bart } von München.
Balthasar Ridler }
Jörg Lerchenfelder von Straubing.
Erhard Kraler von Landsberg.

Allein auch dieser Tag (Galli 1477) wurde wieder abgeschrieben, weil den Herzog Ludwig auf seiner Reise nach Landshut zu Pfeffenhausen ein heftiges Chyragra überfiel. — Am Dienstag nach Lätare (3. März) 1478 begab sich Herzog Albrecht persönlich nach Landshut, aber die Krankheit des Herzogs Ludwig unterbrach die Handlungen, und es ist bis zu dem am 17. Jäner 1479 erfolgten Tod des Herzogs Ludwig die Sache unbeendiget geblieben.

Anmerkung. Während dem obigen Ausschufstage zu Freysing hat sich auch Herzog Christoph in seinen Differenzen mit dem Herzog Albrecht an die dort versammelte Landstände gewendet, worüber folgende Actenstücke vorhanden sind.

3) Herzog Christophs Creditiv für seinen Kanzler an den zu Freysing versammelten landschaftlichen Ausschufs.

Nach dem Original im Archiv Tom. XII. der Fürstenfachen.

Von Gottes Gnaden Christoph Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern günstlichen Grus und alles Gute zuvor. Würdige in Gott, andächtige, edle, feste, fürsichtige und weise, liebe getreue. Wir schicken hiemit zu euch diesen unsern Kanzler und lieben getreuen Balthasarn Baissweil; Dem haben Wir etwas unsre Meynung mit euch zu reden befohlen, von Uns eigentlich unterrichtet, so ihr wohl vernehmen werdet. Begehren Wir an euch mit Fleiß bittend, ihm diesmals gänzlich als Uns selbst zu glauben, und darinn zu thun, als Wir euch dann dessen und alles Guten unzweifentlich getrauen. Daran thut ihr Uns sonder gut Wohlgefallen, wollen auch das in allen Gnaden gegen euch allen und jedem besonders gnä-

gnädiglich erkennen, und in Güte nimmer vergessen. Datum am Freytag vor Annunciationis Mariä (21. März) Anno ꝛc. 1477.

Den würdigen in Gott, andächtigen, edeln, festen, fürsichtigen, weisen und unsern lieben getreuen ꝛc. Prälaten, Ritterschaften, Städten, und Märkten aus unsrer gemeinen Landschaft iezt zu Freysing versammelt.

4) Herzog Christophs Schreiben an den landschaftlichen Ausschuss in Freysing.

Nach dem Original loc. cit.

Von Gottes Gnaden Christoph, Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern günstlichen Grus, und alles Gute zuvor, würdige und andächtige in Gott, edle und feste, liebe getreue. Uns zweifelt nicht ihr habet vernommen und sey an euch gelangt die Irrung, so sich hält zwischen unsers Bruders Herzog Albrechts und Uns; Nun habt ihr gutes Wissen der Richtniß, so zu Regenspurg zwischen desselben unsers Bruders Herzog Albrechts und unser durch unsre beyder Freunde auch unsre Landleute gemacht ist, dieselbe Richtniß unter andern innhält, ob füro zwischen

Uns

Uns Brüdern einigerley Irrung entstünde, wie Wir deren zu Austrag kommen sollen. Demnach begehren Wir an euch mit Fleiß bittend, ihr wollet euch von unsern wegen zu dem obgenannten unsern Bruder Herzog Albrecht fügen, ihm zu erkennen zu geben, wie Wir willig seyen der obenbestimmten Irrung mit ihm zu Austrag zu kommen, inmassen dann das die benannte Richtniß innhält und zugiebt. Dann der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herr Ludwig Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern und Obernbaiern ꝛc. dermassen seine Rathsbottschaft zu demselben unsern Bruder Herzog Albrechten auch senden, und demgleich Verfolg zu thun an ihn begehren wird. Und wollet euch solcher Mühe unsern Brüdern und Uns, auch unserm Lande zu guten nicht bewillen noch verdriessen lassen. Das wollen Wir in sonderen und allen Gnaden gnädiglich gegen euch erkennen, und begehren dessen euere unverzügliche verschriebene Antwort. Datum am Freytag vor unser lieben Frauentag Annunciationis (21. März) Anno ꝛc. 1477.

Den würdigen in Gott, andächtigen, edlen, festen, fürsichtigen, weisen und unsern lieben Prälaten, Ritterschaft, Städten, und Märkten aus unsrer gemeinen Landschaft, iezt zu Freysing versammelt.

5. Der vom Kanzler des Herzogs Christoph gemachte Vortrag an den landschaftlichen Ausschuss.

Loc. cit.

Vermerkt, was ich Balthasar Baissweil aus Befehl meines gnädigen Herrn Herzog Christophs auf seiner Gnaden Credenz an die versammelte aus gemeiner Landschaft zu Freysing geworben habe. Anfangs und demnach habe ich gesagt und geworben, dieweil sie vernommen an dem Schreiben und Begehren meines gnädigen Herrn Herzog Christophs daß mein gnädiger Herr Herzog Christoph mit seiner Gnaden Bruder Herzog Albrechten meinem gnädigen Herrn der Irrung, so sich zwischen ihrer beyder Gnaden halten nach Laut und Zugebung der Bericht, so zwischen ihnen zu Regensburg ausgegangen und beschehen ist, zur Entscheidniß und Austrag kommen wolle, habe mir seine Gnad befohlen, und lasse Sie bitten und begehren, daß sie dermassen gegen den benannten meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten daran seyen, damit seine Gnad Innhalt und nach Zugebung der vermeldten Bericht Verfolg thue, und so dann seine Gnad solches thun würde, als sich dann mein gnädiger Herr verhoft, als dann solches auch die Billigkeit und Bericht auf ihm trägt, wo dann oder an welchen Enden solches beschehen solle, daß dann meines

gnädigen Herrn Christophs Räthe und Rathsbottschaft, die dann von meinem gnädigen Herrn Herzog Christophen der Enden geschickt, daß dann dieselben mit Sicherheit und Geleit von meinem gnädigen Herrn Herzog Albrechten versichert werden; Wo dann solches meines gnädigen Herrn Herzog Christophs halber auch beschehen sollte, wäre seine Gnad zu thun willig; Und daß sie sich in solchem gutwillig erzeigen, damit den Dingen Nachfolge gethan werde, als sich dann dessen und alles Guten mein gnädiger Herr zu ihnen verhoffte, und sich der Mühe nicht bevilen noch betheuern lassen. Das wolle mein gnädiger Herr gegen ihnen allen und jeden besonders gnädiglich erkennen, und in Guten nimmer vergessen. Actum am Samstag vor dem Sonntag Judica (22. März) Anno ꝛc. 1477.

6. Anzeigsbericht des Ausschusses zu Freysing über den obigen Vorgang an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger lieber Herr. Unsre unterthänige willige und gehorsame Dienste Euern fürstlichen Gnaden zu voran bereit. Gnädiger Herr. Auf heut dato Vormittags ist unsers gnädigen Herrn Herzog Christophs Kanzler Balthasar Baissweil zu Uns her gen Freysing

sing gekommen, und Uns von seinen Gnaden einen Credenzbrief, und dabey einen andern Brief, darin die Sache seiner Werbung begriffen ist, geantwortet, und darauf an Uns geworben, Inhalt der Geschrift, so er Uns dessen gegeben hat, das alles Wir Ew. f. Gnad hierin verschlossen schicken. Auf solche Werbung Wir denselben Baißweil geantwortet und abgefertiget haben, solche seine Werbung an Ew. f. Gnad zu bringen. Und was Ew. f. Gnad Meynung und Antwort werde, unserm gnädigen Herrn Herzog Christoph dies zu berichten. Das verkünden Wir Ew. f. Gnad unterthäniglich bittend das gnädiglich aufzunehmen, und Uns darin Ew. Gnaden Meynung zu berichten. Datum Freysing am Samstag vor Judica (22. März) Anno ꝛc. 1477.

Ew. f. G.

Unterthänige Räthe und Landleute iezt zu Freysing.

7. Herzog Albrechts Resolution hierauf.

Nach dem Original loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Wir haben euer Schreiben mit Uebersendung etlicher Schriften, euch von unserm Bruder Herzog Christophen beschehen, vernommen; Nun sind Wir von demselben

unserm Bruder bisher um nichts ersucht; wo Wir aber von ihm ersucht werden, wollen Wir Uns nach Laut des Vertrages und sonst halten, das Uns unverweislich seyn soll. Datum München am Sonntag Judica (23. März.) Anno ꝛc. 1477.

Unsern Räthen und Landleuten zu Freysing.

Erster Anhang zum Jahrgang 1477.

(Die Erbschaft von Holland betreffend.)

Vorläufiger Vertrag zwischen den Herzogen Albrecht von München und Ludwig von Landshut.

Nach dem Originalauffatze im Archiv. Tom. XI. der Fürstensachen.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig und Wir Albrecht, beyde Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in niedern und obern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief gen allermänniglich, als Wir Uns beyde miteinander unterredet haben, nämlich Wir Herzog Ludwig für Uns und unsre Erben, und Wir Herzog Albrecht als einiger regierender Fürst für Uns und die hochgebohrnen Fürsten unsre lieben Brüder Herrn Sigmunden, Herrn Christophen und Herrn Wolfgangen auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern

Bai=

Baiern, auch unsre und ihre Erben die Land Grafschaft und Herrschaft Holland, Seeland, Friesland und Hennegau mit samt ihren Zugehörungen, die dann Uns als den nächsten und rechten Erben zugebühren zu erfordern, und durch ziemlichen gütlichen Fleiß einzubringen; also haben Wir Uns dabey unser jeder für sich und seine, und dazu Wir Herzog Albrecht insonderheit für unsre obgenannten Brüder und ihre Erben gegeneinander verpflichtet, und bey unsern fürstlichen Würden versprochen, verpflichten Uns, und versprechen auch also wissentlich in Kraft dieses Briefes daß unser einer weder durch sich selbst seine Räthe, Bottschaft, Diener noch durch jemand anders insonderheit ohne des andern unter Uns Wissen und guten Willen ichts handeln fürnehmen oder thun solle in keine Weise, dadurch er oder jemand von seinen wegen einigen Vortheil oder eigenen Nutzen der obgemeldten vier Land Grafschaft Herrschaft und ihrer Zugehörung halb sammentlich oder besonders, wie jemand das fürnehmen oder erdenken mag, erlange noch annehme.

Wir haben Uns auch dabey obgemeldtermaaß zusammen verpflichtet, was Wir der obgemeldten vier Land Grafschaft und Herrschaft mit ihren Zugehörungen sammentlich oder besonder erlangen, daß dasselbe alles und jedes Uns Herzog **Ludwigen** und

und unsern Erben halbs und Uns Herzog Albrechten und unsern obgenannten Brüdern, auch unsern und ihren Erben der andre halbe Theil soll zustehen und zugehören, ohne Irrung des andern Theiles. Doch so soll solche Sache wie vorsteht gehandelt und gearbeitet werden auf unser obgenannter beyder Theile gleiche Kostung, Zehrung und Darlegen. Alles getreulich und ungefährlich. Und dessen zur Urkund hat unser jeglicher der Briefe einen in gleicher Laut mit unser beyder anhangenden Insiegel angenommen, und geben zu Landshut am Sonntag sankt Appolonientag (9. Februar.) Anno ꝛc. 1477.

Anmerkung. Im nächstfolgenden Jahre 1478 am Donnerstag nach Reminiscere (19. Februar.) sind Herzog Ludwigs und Herzog Albrechts gemeinschaftliche Gesandten, nämlich: Herr Heinrich Nothhaft Ritter, Herr Sigmund von Frauenberg, Doctor Johann Neuhauser, und Doctor Friderich Mauerkircher Probst von Altenötting (welchen auch noch der in Holland dazumal bereits wohnende Hanns Sattelboger zugeordnet war) mit dem Georg Schied als einem in Holland bekannten Manne von München abgereiset, und am 11ten März in Holland angekommen.

Ihr zu dem Zwecke des gegenwärtigen Werkes nicht gehöriger Commissionsbericht ist in Fischers Geschichte des Despotismus in Deutschland (8. Halle. 1780) Seite 272 gedruckt.

Zweyter Anhang zum Jahrgang 1477.

(Die gänzliche Regierungsverzicht des Herzogs Wolfgang, und seine Appanage betreffend.)

Herzog Albrechts Revers über die Appanage und Jagdbarkeitsbezirke seines Bruders des Herzogs Wolfgang.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv. Tom. XII. der Fürstensachen.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund vor allermänniglich offenbar mit dem Brief. Als der hochgebohrne Fürst unser freundlich lieber Bruder Herr Wolfgang auch Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc. Uns seinen Erbtheil, soviel ihm dessen an Landen und Leuten Renten Nutzen und Gilten in obern und niedern Baiern und auf dem Nordgau, nichts davon besondert noch ausgenommen erblich zusteht, unser und sein Lebtaglang zu regieren übergeben und verschrieben hat, nach Innhalt der Verschreibung Uns darum von seiner Lieb gegeben; Und wann Uns nun als einigen regierenden Fürsten aus brüderlicher Treue und wohl ziemt, und an ihm selbst billig ist, daß Wir den vorgenannten unsern lieben Bruder wiederum fürsehen, dadurch er nach Gestalt unser aller Brüder

Ren.

Renten und Gilten ein Wesen und Auskommen haben möge; So haben Wir Uns mit seiner Lieb darum brüderlich und freundlich geeinet und vertragen, also daß Wir ihm sollen und wollen folgen lassen zwey Schlösser mit Namen: **Hegnenberg** und **Greifenberg** mit aller ihrer Zugehörung in der Maas und Gestalt, daß er dieselben zwey Schlösser mit aller ihrer Zugehörung an Leuten und Gütern auch Wildbannen sein und unser Lebtag lang innhaben nutzen und brauchen soll und mag nach seiner Nothdurft. Doch so soll er gen niemand zu noch von denselben Schlössern keinen Krieg anfangen, fürnehmen, noch treiben ohne unserm Willen und Wissen. Doch so mag seine Lieb derselben Schlösser eines oder beyde mit den Gütern dazu gehörend, wohl versetzen gegen Leute in unserm Land. Er soll und mag auch Macht und Gewalt haben durch seiner Seelen Heil willen von den Gütern die zu denselben Schlössern gehören ein Geschäft zu thun nach seinem Willen. Dergleichen mag er es mit **Planeck** auch also handeln. Und ob seine Lieb seiner Diener einem oder mehr mit den Gütern, die zu den genannten Schlössern gehören einen oder mehr begnaden, und sie damit fürsehen wollte, dessen hat seine Lieb auch Macht und Gewalt zu thun, nach seinem Willen und Wohlgefallen.

Und

Und als dieselben zwey Schlösser über die Burghut jährliche Gilt tragen 180 Gulden rheinisch, die mag er jährlich einnehmen und zu seinem Nutzen und Nothdurft gebrauchen, und dazu so sollen und wollen Wir ihm jährlich von der Hand geben und antworten lassen, nämlich zu einer jeden Quatember 955 Gulden rheinisch, das macht also mit samt der Gilt über die Burghut von den zweyen Schlössern 4000 Gulden rheinisch. Er soll Uns auch um eine jede Summe Geldes zu einer jeden Quatember redlichen quittiren.

Wir und der vorgenannte unser lieber Bruder Herzog Wolfgang haben Uns auch mehr miteinander geeinet und vertragen, also daß Wir ihm das Schloß Planek mit samt dem Dorf und den Gütern, so darin liegen, die der Lung und seine Hausfrau innhaben, von demselben Lungen und seiner Hausfrauen hier zwischen und sankt Jakobstag schierist ungefährlich zu seinen Handen bringen und einantworten sollen. Und was sie ausserhalb des Dorfes mehr Güter hätten, sollen und wollen Wir Fleiß thun, die auch von ihm zu bringen, und seiner Lieb einantworten. Und soviel Wir seiner Lieb also zu demselben Schloß Güter und Gilt antworten, so viel soll Uns an den 4000 Gulden rheinisch jährlich abgehen.

Wir

Wir behalten Uns auch auf den vorgenannten dreyen Schlössern unsre Obrigkeit als regierenden Fürsten ungefährlich.

Auch so haben Wir dem obgenannten unserm lieben Bruder Herzog Wolfgangen aus sonderer Liebe und Freundschaft zu den ehegenannten dreyen Schlössern einen Wildbann und Gejaid ausgezeigt, zusamt dem, den seine Lieb vor hat, mit Namen den Gilchinger Wald, Kreutzer Hart und Hüll mit ihren Zugehören, wie Wir die bisher gebraucht haben; auch allen andern unsern Wildbann so Wir jenhalb der Würm, als weit Starnberger Gericht geht, haben. Ausgenommen den Wildbann den unser lieber Bruder Herzog Sigmund bisher innegehabt und gebraucht hat. Und dazu haben Wir Uns vorbehalten den Faistenloh auch andre Hölzer so herwärts gen Menzing liegen; also daß er an denselben Enden zu aller Zeit, wann ihm das füglich ist, sein Gejaid und Waidwerk nach seinem Lust und Wohlgefallen wohl handeln und treiben mag, und mit den seinen schaffen zu thun, ohne alle Irrung und Hinderniß unser und der unsern von unser wegen, in keine Weise, ungefährlich.

Wir haben auch seiner Liebe noch mehr brüderliche Freundschaft gethan, also daß er an der Schach in eigener Person pürschen, reiten und schiessen mag,

als

als oft ihn das verlangt; desgleichen mögen Wir auch thun; doch soll Unser keiner da jagen. Wir haben Uns auch die Hölzer, die Wir bisher zu Starnberg gebraucht, alleine vorbehalten, also daß der genannte unser lieber Bruder darinn nichts zu thun soll haben, mit Namen die Feindsloh, den Reichensperg, den Höherain, der Haspmansberg, den Adlsberg, und die Leuten; auch das Holz das da heißt an der Kochen. Es soll auch seine Lieb nun füran durch sich selbst noch die seinen noch niemand von seinen wegen weder jagen, pürschen noch keinerley Waidwerk an dem Waidbrunner (Baierbrunner) Forst nicht treiben, in keine Weise.

Auch so haben Wir Uns nämlich hierinn vorbehalten, und ausgenommen, so Uns Sachen fürfallen würden, wann oder in welchem Jahre und Zeit das beschähe, dadurch Uns nicht länger fügte unserm ehegenannten lieben Bruder seinen Erbtheil an Landen und Leuten Renten und Gilten inzuhaben und zu regieren, und das zugehen, wie vor geschrieben steht, daß Wir dann eines jeden Jahres wohl Macht und Gewalt haben seiner Lieb das aufzusagen, und so Wir das thun, alsdann soll Uns diese Verschreibung gen seine Lieb nicht mehr binden, und seine Lieb mag sich fürder wiederum

zu

zu seinem Erbtheil der vorgenannten Land und Leuten halten, in Maas wie er vor seiner Verschreibung und Uebergabe, Uns beschehen, die ihn alsdann auch nicht mehr binden soll, möchte gethan haben. Alldieweil Wir aber dem dickgenannten unserm lieben Bruder Herzog Wolfgangen solches Auffsagen nicht thun, so soll unser jeder sich seiner Verschreibung, die er von dem andern hat, halten, und seine Lieb hat in keinem Weg Macht noch Gewalt dieselbe seine Verschreibung und Uebergabe zu verändern, und aufzusagen.

Fürder so haben Wir und der oftgenannte unser lieber Bruder brüderlich und freundlich miteinander abgeredet, ob Uns Brüdern allen, ausserhalb unsers Fürstenthums und Landen nun füran von jemand ein Erbfall anfiele oder zustünde, von wem oder wie sich das fügte, daß dann seiner Lieb dazu gleicher Theil nachfolgen, und ihr durch seine Verschreibung und Uebergabe, Uns beschehen, nicht abgenommen seyn soll;

Und daß Wir dem vielgenannten unserm lieben Bruder Herzog Wolfgangen alles das, so vor geschrieben steht, brüderlich und freundlich vollziehen, ausrichten und thun wollen, das haben Wir seiner Lieb bey unsern fürstlichen Worten und Treuen zugesagt und versprochen, und ihm dazu den Brief darüber

zu

zu einer Urkund geben mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt und geben zu München am Mittwochen vor dem heiligen Pfingsttag (21. May.) Anno ꝛc. 1477.

Dritter Anhang zum Jahrgang 1477.

(Die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Wolfgang und den Rietheimern zu Schwabeck — und die Einlösung der Herrschaft Schwabeck betreffend.)

1. Compromisſspruch der Herzogen Ludwig und Albrecht über die Differenzen zwischen dem Herzog Wolfgang und den Rietheimern, und über die Einlösung von Schwabeck.

Nach einem bey der hiesigen Landschaft liegenden Vidimus.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig und Wir Albrecht beyde Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit dem Briefe gen allermännlichen. Als sich etlich Irrung und Zwietracht zwischen dem hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern und Brudern Herrn Wolfgangen auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, und Leonharden Dietler seines Dieners eins, und Utzen, auch Konraden von Rietheim Gebrüdern des andern Theiles, begeben haben, darum sie

sie dann zu Kriegen kommen sind; Als haben Wir obgenannter Herzog Ludwig und Herzog Albrecht, mit Ihrer aller Wissen und gutem Willen zwischen ihnen beredet und betheidingt, inmassen von Wort zu Wort hernach folget. Des ersten so soll der genannte unser Vetter und Bruder Herzog Wolfgang, Utzen von Rietheim, die Herrschaft **Schwabeck** mit ihren Zugehörungen abkaufen und ablösen um siebentausend, und dreyhundert Gulden rheinisch, darum dann dieselbe Herrschaft von löblicher Gedächtniß Herzog Haunsen seeligen, und ietzo Herzog Sigmunden als regierenden Fürsten des genannten Rietheimer Vatter verkauft worden ist, und die Bezahlung solches Kaufes soll Herzog Wolfgang in vier Jahren nach Datum dieses Briefes schierist folgend thun, und die ersten drey Jahre eines jeden Jahrs daran zweytausend, und das vierte Jahr dreyzehenhundert Gulden rheinisch Landeswährung in der Stadt Augsburg dem benannten Rietheimer oder seinem Anwald, oder ob er alsdenn in Leben nicht wäre, seinen Erben ohne ihren Schaden ausrichten und antworten lassen, und eine jede Bezahlung eines jeden Jahrs soll auf der heiligen dreyer Königtag, oder ein Tag zuvor oder nach, ungefährlich in Ulrich Arzts Haus daselbst beschehen, und damit angefangen werden zu der heiligen dreyen Königtag, so man zählen wird in dem neun und

sie-

siebenzigsten Jahre. Auch Utz Rietheimer sein Anwald oder Erben, die solche Bezahlung übernehmen sollen zu einer jeden Bezahlung um das, das als vorsteht bezahlt wird, nach Nothdurft quittiren, und auf daß sie solches Geldes und Bezahlung der Hauptsumme auch der hernachgeschriebenen Zinß, Gilt versorgt werden, so sollen sich Burgermeister und Rath zu München von ihr und gemeiner Stadt wegen daselbst, als Selbstschuldner gen dem genannten Utzen von Rietheim und seinen Erben darum nach Nothdurft verschreiben, Innhalt einer Notl so Wir beyde obgenannte Fürsten darüber begreifen lassen haben.

Es ist auch insonderheit dabey beredt, daß der mehrgenannte unser Vetter und Bruder Herzog Wolfgang die obgenannten vier Jahre von solchen unbezahlten Geld, je von zwanzig einen Gulden zu jährlichen Zinßgilt, dem genannten Rietheimer und seinen Erben, auch zu Augsburg in Ulrich Arzten Haus auf die genannte Zeit obgemeldtermassen reichen, bezahlen, und der Rietheimer sein Anwald oder Erben, darum auch quittiren sollen, nämlich des ersten Jahrs dreyhundert fünf und sechzig, und darnach das andre Jahr zweyhundert fünf und sechzig, und das dritte Jahr hundert fünf und sechzig, und das vierte Jahr fünf und sechzig Gulden,

das

das bringt die obgenannten vier Jahr Zinß zusammengerechnet alles in einer Summe, achthundert sechzig Gulden rheinisch Zinßgeld, ausserhalb des vorberührten Hauptguts. Und solches alles wollen Wir Herzog Albrecht obgenannt mit samt unserm Bruder Herzog Wolfgangen, fürderlich an die genannten Burgermeister und Räthe zu München bringen, und was Uns von ihnen darinn begegnet, in zehen oder zwölf Tagen nach Datum dieses Briefs schierist folgend, dem vorgenannten unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen lauter und eigentlich zuschreiben, und so fern die von München die obgemeldte Verschreibung thun und geben wollen, die sollen Wir demselben unserm lieben Vettern Herzog Ludwigen alsdann versiegelt und verfertigt, auch zuschicken; und so das also geschieht, soll derselbe unser Vetter solches darnach in vier Tagen den vorgenannten beyden Rietheimern zuschreiben, auch der Krieg wie hievor und nachgesagt ist damit ganz gerichtet seyn, und solche Richtung soll alsdann angehen auf Erchtag nach Thomå Apostel schierist kommend mit der Sonnenaufgang; und so Wir Herzog Albrecht ꝛc. die besiegelten Berichte und der von München Schuldbrief, in den obgerührten zwölf Tagen unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen zuschicken, soll derselbe unser Vetter Herzog Ludwig die annehmen, und dagegen ein Berichtungsbrief

auch

auch der von Rietheim alle Kaufbriefe oder Pfandbriefe, was sie deren von der benannten Herrschaft wegen haben, dem übergeben, der solche obgemeldte Briefe seiner Lieb zugebracht hätte. Es ist auch dabey beredet, so die letzte Bezahlung der siebentausend und dreyhundert Gulden mit samt der Zinsgilt beschehen ist, daß dann Utz von Rietheim, oder ob er alsdann nicht im Leben wäre, seine Erben, den von München den vorberührten ihren Schuldbrief auch wieder geben solle. Würden aber die von München sich in die gemeldte Verschreibung nicht geben, noch sie thun wollen, so sollten und wollten Wir Herzog Albrecht solches dem obgemeldten Herzog Ludwigen in den obgemeldten zwölf Tagen auch verkünden, und er fürder es in den genannten vier Tagen den obgenannten Rietheimern zu wissen thun, und diese Bericht darnach keinen Theil binden, sondern ab seyn; doch so sollen dieselben Partheyen, auch ihre Helfer und Helfershelfer hiezwischen dem genannten Erchtag nach Thomä gegeneinander Fried halten, und miteinander in Ungut nichts zu thun haben, und sofern die Bericht als nächst hieoben steht, Fürgang gewinnet, so soll die Herrschaft Schwabeck mit allen ihren Zugehörungen Herzog Wolfgangen und seinen Erben bleiben, auch das Schloß zum Pürgell, so Cunzen von Rietheim entwehrt ist, und dazu alle auflie-

gende Güter, Zehent und andere Stück, so ein Theil oder sein Helfer, oder Helfershelfer, dem andern, oder seinen Helfern oder Helfershelfern oder Unterthanen in den obgenannten Kriegen entwehrt hat, demselben Theil, dem es also entwehrt wäre, in acht Tagen nach Eingang derselben Richtung ungefährlich wiederum folgen und werden, in allermassen sie ietzo sind, doch hierinn ausgenommen, was ein Theil dem andern Theil in solchen Kriegen bis auf Datum dies Briefes, Gilt oder Zins eingenommen hätte, die soll derselbe Theil nicht schuldig seyn dem andern wieder zu geben.

Es sollen auch Gelübde, Huldigung, Erbhuldigung, Verschreibung und Bürgschaft, die des Krieges halb beschehen wären, ganz und gar ab seyn, und nicht mehr binden noch gelten.

Item was auch Schatzung oder Brandschatzung in den gemeldten Kriegen beschehen, und noch nicht bezahlt wäre, die sollen ab, auch die Verschreibung, Bürgschaft, und Pflicht darum ausgangen und gethan, kraftlos, und darzu des Rietheimers Amtmann Graf Ulrichs von Montfort, Wilhelm von Rechbergs Knecht, und alle andere Gefangene geistlich und weltlich beyderseit ihrer Gefängnisse ohne Entgeldniß auf eine alt gewöhnliche Urfehde in den obgenannten acht Tagen von dem Theil dessen gefan-

gen

gen sie sind, ohne alle Irrung und Eintrag ledig gezählt werden, doch daß ein jeder seine Atzung nach Thunlichkeit ausrichte und bezahle.

Es sollen auch der Pfarrer zu Oetringen, und der Pfarrer zu Schwabeck in den genannten acht Tagen wiederum ohne Irrung zu ihren Pfarren daselbst durch unsern Vettern und Bruder Herzog Wolfgangen und die seinen gelassen, und die Priester, so iezt dieselben Pfarr innhaben, in derselben Zeit davon abgestellt werden, also daß sich die obgemeldten zween Pfarrer ihrer gemeldten Pfarr ungewehrt unsers Vettern und Bruder Herzog Wolfgang, seiner Helfer und der Seinen, auch der Priester, so er dahin gethan hat, gebrauchen mögen; was auch dem Pfarrer zu Oetringen entwehrt wäre der Kirchen daselbst ohne Mittel zugehörig, das derselbe Pfarrer wahrlich beybrächte, das sollte mit samt den Briefen der Kirchen und dem Pfarrer in der obvermeldten Zeit, ungefährlich auch Utzen von Rietheim Knecht, das Pferd so ihm entwehrt ist, oder ob es nicht vorhanden wäre, zwölf Gulden rheinisch dafür gegeben werden.

Item es ist auch beredet, ob der genannte unser lieber Vetter und Bruder Herzog Wolfgang, einen Dienst in dem nächstkünftigen Jahr nach Datum dieses Briefes an zu rechnen von Cunzen dem Riet-

heimer haben wollte, und darum Uns Herzog Ludwigen schreiben würde, so wollten Wir Herzog Ludwig dem nächstgenannten Rietheimer solches fürderlich verkünden, der soll dann nach solcher Verkündigung in den nächsten vierzehen Tagen in solchen Herzog Wolfgangs Dienst mit zwanzig Gereisigen kommen, und vierzehen Tag darinn seyn, doch auf Herzog Wolfgangs Kosten und Schaden; und auf das alles sollen Herzog Wolfgang Leonhart Dietler, und beide Rietheimer obgenannt auch all und jeglich ander, so beyderseits in den Kriegen Verdacht und verwandt, miteinander gänzlich und gar gericht vereinigt, auch die Kriege obgemeldter massen ab und tod, und nämlich Jörgen Schneiders von Widergellting Sache und Forderung auch in solcher Bericht begriffen seyn, und kein Theil noch jemand anderer von seinen wegen der Sachen halb in Arg noch Ungut gegen dem andern Theil, noch jemands von seinen wegen nicht äfern, rächen, noch sonst mit geistlichen und weltlichen Gerichten noch ohne Recht nichts handeln, thun, noch fürnehmen, wie jemands das erdenken möchte, alles treulich und ungefährlich.

Und dessen zu Urkund haben wir der Briefe zween in gleicher Laut begriffen, und mit unsern anhangenden Insiegeln versiegelt, und jeglichem Theil einen übergeben lassen.

Und

Und Wir Wolfgang von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Baiern, und ich Leonhart Otetler, auch Wir Utz und Kunz die Rietheimer alle vier bekennen, und thun kund mit dem Brief, daß solches alles wie vorsteht, mit unserm Wissen und gutem Willen geschehen ist, und versprechen auch Wir Herzog Wolfgang bey unsern fürstlichen Würden, auch Wir die obgenannten drey mit Treuen an Eides statt, alle und jegliche vorgeschriebene Punkte und Artikel, wie die von Wort zu Wort gesetzt sind, stets fest und unzerbrochen zu halten, und dem also ohne alle Weigerung und Aufzug nachzukommen; alles getreulich und ungefährlich. Und dessen zu Urkund hat unser jeder sein Insiegel zu samt der obgenannten unserm lieben Vetter, Bruder und gnädigen Herrn, auch an den Brief gehangen, der geben ist zu Landshut an sankt Niklas des heiligen Bischofes Tag (6. December) Anno ꝛc. 1477.

2. Bürgschaftsleistung der Stadt München gegen Ulrich von Rietheim wegen dem Kauf von Schwabeck.

Nach einer bey der hiesigen Stadt liegenden gleichzeitigen Abschrift.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt München bekennen für Uns und gemeine Stadt daselbst, und

alle

alle unsre Nachkommen, und thun kund offentlich mit dem Brief. Als die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herr Ludwig und Herr Albrecht beyde Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern ꝛc. unsre gnädige Herrn zwischen dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in obern und niedern Baiern unserm gnädigen Herrn auf einem — und des festen Ulrichen von Rietheim dem andern Theil der Losung oder Wiederkauf halben um die Herrschaft Schwabeck mit ihren Zugehörungen bethaidingt haben, nach Ausweisung der Thaidungsbrief dessen beyden Theilen jedem einer in gleicher Laut darum gegeben, unter andern innhaltend, daß der genannte unser gnädiger Herr Herzog Wolfgang soll Utzen von Rietheim die Herrschaft Schwabeck mit ihren Zugehören abkaufen und ablösen um 7300 Gulden rheinisch Landeswehrung in Gold, und solchen Kaufes die Bezahlung in vier Jahren nach Datum des Briefes schierist folgend thun, und die ersten drey Jahre eines jeden Jahres daran 2000 Gulden und das vierte Jahr 1300 Gulden rheinisch Landeswehrung in der Stadt Augsburg dem benannten Rietheimer, oder seinem Anwald, oder ob er alsdann nicht mehr im Leben wäre, seinen Erben ohne ihrem Schaden ausrichten und antworten lassen, und eine jede

Be-

Bezahlung eines jeden Jahres auf der heiligen drey König Tag in Ulrich Arzts Haus daselbst beschehen; Und auf daß der genannte Utz von Rietheim und seine Erben solchen Geldes und Bezahlung der Hauptsumma auch der Zinßgilt Junhalt der Bethaidigung versorgt werden, so sollen und wollen Wir als Selbstschuldner gen den genannten Utzen von Rietheim und seinen Erben darum stehen und behaftet seyn.

Darauf so geloben und versprechen Wir, verschreiben und verbinden Uns auch dessen hiemit in Kraft des Briefes, das also treulich und ungefährlich zu halten, und genug zu thun. Ob Wir aber das nicht thäten oder verzogen würde, was alsdann Ulrich von Rietheim oder seine Erben dessen Schaden nähmen, wie sich das fügte, ihren Worten ohne Eid und Nothrecht darum zu glauben, denselben Schaden sollen und wollen Wir ihnen zusamt der Hauptsumme und Zinßgilt auch ausrichten und wiederkehren, gar und gänzlich; Und dessen alles mögen sie habend und bekommend seyn zu Uns und gemeiner Stadt München allen unsern Nachkommen Hab und Gut, so lange und ferne bis sie ihrer Hauptsumme, Zinsgilt, und solcher erlittenen Schäden gänzlich entrichtet worden sind. Und was Wir wider solches würden reden handeln oder thun, mit Recht oder ausser Recht, das geben

Wir ihnen an aller Statt und vor einem jeden Gericht recht und gewonnen, und uns unrecht und verloren. Und wider das alles und jedes soll Uns nichts fristen, schützen noch schirmen, keinerley Recht, Gnade, Privilegia, Freyheit, Statut, Landsgewohnheit, Befehlniß, Gebett die von der obern Hand ausgiengen, noch sonst nichts anders, wie das hiewieder angezogen, fürgenommen oder gebraucht würde oder werden möchte, in einigem Wege; dann wir uns dessen alles und jegliches gänzlich und gar verzeihen und begeben in Krafft dieses Briefes. Dessen zur wahren Urkund haben Wir ihnen den Brief gegeben mit unserm der Stadt München anhangenden Insiegel. Das ist beschehen an sankt Erhardstag (8. Jäner) Anno ꝛc. 1478.

Zum Jahrgang 1478, vom Monate März und July.

(Zwey Landgebote wegen dem Viehhandel in und ausser Landes, — und wegen den überflüssigen Pferden in der Gegend vor dem Gebürge.)

1. Landgebot wegen dem Viehhandel in und ausserhalb Landes.

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Landrichter zu Wolfertshausen und lieben getreuen Wilhelmen Schaltdorfer unsern Grus zuvor. Nachdem Uns mannigfaltiglich angelangt hat, daß viele Fürkäufer in unserm Lande worden seyen, die den Gästen das Vieh helfen kaufen, und ihnen selbst, auch an den Ställen und auf den Märkten Vieh verkaufen, und das dann wieder hingeben, dadurch das Vieh vertheuert wird, und aus dem Lande kommt, deshalben in unserm Lande in Städten und Märkten grosser Mangel und Gebrechen an gutem Fleisch worden ist. Solches zu fürkommen, und gemeinen unsern, und der unsern Nutzen zu fördern, so schaffen Wir ernstlich mit dir, daß du von Stund an ohne Verziehen allenthalben in unserm Landgericht Wolfertshausen

und

und in den Märkten daselbst vor den Schrannen und allen Kirchmanigen offentlich berufen und verbieten lassest allen Fürkauf mit dem Vieh, geistlichen und weltlichen Leuten, und daß niemand den Gästen Vieh helfe bestellen noch kaufen, und daß auch niemand ihm selbst an den Ställen noch auf den Märkten Vieh kaufe, das er wieder verkaufen wolle. Und wer auch in unserm Lande ist, der Weidvieh hat, daß derselbe nach des heiligen Kreutzerfindungstag keinerley Vieh in unserm Lande kaufe, das einer unter das Weidvieh stossen wollte, weder auf den Märkten noch an den Ställen. Und als Wir vor ein Landbot ausgehen lassen haben, daß niemand kein Kalb noch Lamm, das man zu Bank stechen will, kaufe noch verkaufe, es sey dann völliglich und zum mindesten dreyer Wochen alt, das alles wollest also handhaben. Wo oder von wem solches in einem oder mehr Stücken überführen würde in dem benannten unserm Landgerichte, den oder dieselben, wo du das erführest, sollst du von unsern wegen darum härtiglich sträfen, und dich auch solchen Viehes, wo du das begriffest, unterwinden. Daran thust du unsre ernstliche Meynung, dessen Wir Uns zu dir verlassen. Datum München am Erchtag nach dem heiligen Palmtag (16. März) Anno ꝛc. 1478.

Schrei-

Schreiben an den Herzog Sigmund.

Unsre brüderliche freundliche Dienste, und alles Gute zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Bruder. Wir haben im Rath erfunden, von Uns und der unsern gemeinen Nutzens wegen ein Landgebot auszuschreiben, und den Fürkauf des Viehes in unserm Lande allenthalben zu verbieten, das Wir gen Dachau dem Richter auch also geschrieben und geschaft haben, um des Besten willen. Solches verkünden Wir Ew. Lieb in freundlicher guter Meynung und getrauen dessen auch also ein Gefallen zu haben. Datum München. Ut supra.

Albrecht ꝛc.
an unsern Bruder Herzog Sigmunden.

2. Landgebot zur Abstellung der überflüssigen Pferde in der Gegend vor dem Gebürge.

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu Wolfertshausen und Rathe Conraden von Wiesperg, auch unserm Richter daselbst Wilhelmen Schaltdorfer unsern Grus zuvor; liebe getreue. Uns ist zu mehrmalen angelangt, wie in unserm Lande an etlichen Enden her-

hernach benannt vor dem Gebürg viel übriger Rosse, das ein grosser Landschaden sey. Solches fürzukommen und zu wenden, haben Wir von eines gemeinen Nutzens wegen eine Ordnung in solchem zu halten fürgenommen, in maaß hernach geschrieben steht.

Item daß ein jeder Bauer, der auf einem Hof, oder auf einer Schwaig sitzt, ietzt nach Ausgang dieses unsers Botes das nächste Jahr darnach, desgleichen eine Hube, oder halber Hof, ein Lehen oder ein Viertheil eines Hofes, desgleichen eine halbe Schwaige oder ein Viertheil einer Schwaige nicht mehr Rosse haben sollen, dann hernach benennet sind.

Item das nächste Jahr nach Ausgang dieses unsers Gebotes von der Rossen wegen, mag ein jeder Bauer haben dasselbe Jahr: ein Hof 5 Rosse; und ob er der Rosse mehr hätte, daß er die in einem Jahre abkehre, und von ihm schiebe. — Item eine Hub 3 Rosse, und auch in der Zeit die übrigen abkehre, und von ihm schiebe. — Item ein Lehen 2 Rosse, und auch in der Zeit die übrigen abkehre, und von ihm schiebe. — Item desgleichen eine Schwaig, eine halbe Schwaig, und ein Viertheil einer Schwaig auch so viel als vor benennt ist, also daß die armen Leute die übrige Rosse in der

Zeit

Zeit abkehren, und von ihnen schieben mögen und sollen.

Item und nach dem nächsten Jahre darnach, so soll alsdann ein jeder **Mayr der einen Hof** bauet, und der **zehn Jochert Ackers in einem** Feld hat, nicht mehr haben dann 5 Rosse, und ein junges. Und so das junge drey Jahr alt ist worden, so soll er der alten eines abkehren, mit dem daß er nicht mehr habe, dann 5 Rosse und ein junges Follen.

Item welcher Mayer aber minder dann zehen Jochert Ackers zu bauen hat, der soll nicht mehr haben, dann 4 Rosse und ein junges Follen, und es wie vor steht damit gehalten werden.

Item welcher Bauer aber mehr dann zehen Jochert, als bey zwölfen, dreyzehn, oder vierzehn Jochert Ackers oder mehr in ein Feld zu bauen hat, dem oder denselben soll durch unsern Pfleger, in dessen Gericht die Bauern sitzen, eine Mehrung der Rosse gemässiget und zugegeben werden, nach Rath der Nachbarn.

Item desgleichen soll eine Hube oder ein halber Hof, der getheilt ist, von dem andern, und sonders bauet, nach der vorbenannten Zeit nicht mehr haben, dann 3 Rosse, und auch ein junges Follen; damit

soll

soll er es halten, als vor von dem Hof geschrieben steht.

Item ein Lehen oder ein Viertheil eines Hofes soll nicht mehr haben nach der vorgeschriebenen Zeit, dann 2 Rosse und ein junges Follen, und es damit halten, als vor begriffen ist.

Item desgleichen eine Schwaige, eine halbe Schwaige, und ein Viertheil einer halben Schwaige jedes in seinem Stande auch so viel, als vor benannt ist.

Item kein Söldner, oder der nichts in die Felder zu bauen hat, er sitze in einer Sölden oder auf der Gemeinde, der soll kein Roß haben; Es sey dann ein Handwerksmann, der zu seinem Handwerk ein Roß haben müste; der mag und soll ein Roß haben mit unsers Pflegers, in dessen Gericht er sitzt, und der Nachbarn Gunst, denen die Gemeinde zugehört.

Item ein jeder Bauer, der auf einem Gut sitzt, es sey ein Hof, eine Schwaig, ein halber Hof, oder eine halbe Schwaige, der auf der Strassen fahren will, der soll nicht mehr haben, dann 5 Roß und ein junges, inmassen wie vor begriffen ist. Und ob derselben einer meynet, daß er solche Rosse haben wollte, so er etliche Färthen im Jahre

thäte,

thäte, das soll nicht erlaubt, sondern verboten seyn. Nur soll er stetts auf der Strassen fahren.

Item und also sollen in der vorbenannten Zeit alle übrige Rosse, wie vor begriffen und gesetzt ist, von einem jeden ab seinem Gut geschoben, und davon gethan werden. Ob aber dies also nicht beschähe, und solches überfahren würde, der oder dieselben sollen darum zu Pön verfallen seyn. Nämlich, was ein jeder solcher übrigen Rosse hätte, als oft solches überfahren wird, und es sich wahrlich erfindet, daß sich deren unsre Amtleute von unsern wegen alsdann unterwinden, und zu Handen nehmen sollen.

Item es mag auch ein jeder Bauer auf seinem Gut, darauf er sitzt, wohl haben Ochsen und verschnittene Stiere, und dasselbe Vieh gebrauchen, nach seiner Nothdurft.

Und diesem unserm Verbot soll nachgegangen, und das also gehalten werden in unserm Gericht **Wolfertshausen** nur im **Warngaueramt**, als weit das geht; in unserm Gericht zu **Tölz**, als ferne das geht; in unserm Landgericht **Paal** nur in des **Martinsamt**; in unsers Gottshauses **Beuern** Gericht, als weit das geht; in unsers Gottshauses zu **Zell**, zu **Reicherspeuern**, und andern Ehehaften

ten

ten in **Warngauer**, und in **Ottlfinger** Amten. Darauf so schaffen Wir ernstlich mit euch, bey unsern Ungnaden zu vermeiden, daß ihr solches von Stund an den vorbenannten Enden allenthalben vor allen Kirchmaningen und Landschrannen offentlich berufen und gebieten lasset, zu halten, und dawider nicht zu thun, bey der vorgeschriebenen unsrer aufgesetzten Pön und Busse. Ihr sollet auch selbst daran und darob seyn, und mit samt den Amtleuten dessen ein Aufsehen haben, damit solches unser Bot gehalten, und nicht überfahren werde. Wo aber das nicht geschähe, und daß ihr einen oder mehr findet, die solches überführen, und nicht hielten, die sollet ihr darum büssen und strafen, wie vor begriffen ist. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung und Heissen.

Und Wir behalten Uns in solchem das nach der Nothdurft zu bessern, zu mehren oder zu mindern, zu einen gemeinen Nutzen dienend. Desgleichen haben Wir solch unser Gebot unserm Pfleger und Richter zu Tölz auch zugeschrieben und geschaft daselbst zu halten. Gegeben und mit unserm zurück aufgedruckten Siegel besiegelt am Freytag vor sankt Ulrichs des heiligen Bischofs Tag (3. July) Anno ꝛc. 1478.

Aus-

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Lands-hut-Ingolstädter Landantheile.

Zu Landshut, im Jahre 1478, auf Bartholomäustag (24. August.)

(Wegen Gefahr der Türken.)

Herzog Albrechts IV. Einberufung einiger Landstände vom Münchener und Straubinger Landantheile zu einer gemeinschaftlichen Berathschlagung in Landshut.

Aus dem Tom. die Türkenhilfen von 1446-1518 betreffend.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor würdiger in Gott, andächtiger lieber getreuer. Der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter **Herzog Ludwig** und **Wir** haben Uns miteinander geeint auf Sankt Bartholomäustag (24. August.) schierist zu Nacht zu einander gen **Landshut** zu kommen, und **etliche** aus **unsern beyden Landschaften zu Uns dahin zu fordern** als von der Christenfeinde **der Türken wegen**, die sich je länger und fester zu dem löblichen Hause zu Baiern unser beyder Landen und Leuten mit merk-

licher und unchristlicher Beschädigung zunahen, allda zu rathschlagen, wie man denen zum besten und nützesten Widerstand thue ꝛc.

Demnach so begehren Wir an euch mit Ernst, daß ihr auf den vorgenannten sankt Bartholomäustag schierist zu Nacht zu Uns gen Landshut kommet, und fürder mit Uns beyden Fürsten und andern den unsern in den Sachen das beste helfet fürnehmen, und rathschlagen. Daran thut ihr unsre Meynung. Datum München am Sonntag vor sankt Lorenzentag (9. August.) Anno ꝛc. 1478.

Dem von Tegernsee.
Dem von Ebersperg.
Dem von Windberg.
Herr Johann von Degenberg.
Herr Heinrich Nothhaft Richter zu Straubing.
Herr Hanns Stauffer von Sinching.
Herr Niklas von Abensberg.
Wolfgang von Waldeck.
Veit von Eglofstein.
Schilwatzen.
Wilhelm Machselrainer.
Wilhelm Aresinger.
Walther Gumpenberger.
Jörg Auer.
Hanns von Parsperg.

München, 2.
Landsberg, 1.
Straubing, 1.
Sulzbach.

Anmerkung. Ausserdem hat sich von den Handlungen dieser Zusammenkunft noch nichts vorgefunden.

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Zu Landshut, im Jahre 1478, anfangs auf Mathäus (21. September) nach Landshut, sodann auf Michaelis (29. September) nach Wasserburg bestimmt, aber auf diese letztere Zeit wieder nach Landshut verlegt.

(Die Gefahr der Türken betreffend.)

Einberufung einiger Landstände.

Nach dem Originalauffatze im Archiv Tom der Türkenhilfen 1446-1518.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, würdiger in Gott andächtiger lieber getreuer. Den Tag so der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Ludwig in niedern und obern Baiern ꝛc. und Wir der Türkenhalber auf Mathäi schierist (21. September) gen Landshut fürgenommen, dazu Wir euch und andre unsre Landleute beschieden, haben der genannte unser Vetter und Wir auf bittliches Ersuchen von unserm lieben Oheimen und Schwager Herzog Sigmunden

von Oesterreich ꝛc. an Uns beschehen, erlängert, bis auf Sankt Michaelstag (29. September) nächst darnach kommend, und gen Wasserburg gelegt, zu Nacht da zu seyn, auf daß seiner Liebe desto gelegener sey in eigener Person allda bey Uns zu erscheinen. Das verkünden Wir euch zu solchem Tag wissen zu kommen, wie gen Landshut beschehen seyn sollte. Datum München am Montag vor Nativitatis Mariä (7. September) Anno ꝛc. 1478.

Dem von Tegernsee.
Dem von Ebersperg.
Dem von Windberg.
Dem von Abensberg.
Johannsen Herrn von Degenberg.
Herrn Heinrichen Rothhaft, Oberrichter.
Herrn Hannsen Stauffer, Ritter.
Veiten von Egloffstein.
Waldecker.
Hannsen Parsperger.
Waltherrn Gumpenberger.
Wilhelmen Aresinger.
Wilhelmen Machselrainer.
Jörgen Auer.
Hannsen Schillwatz, Hauptmann.

München, 2 des Raths.
Landsberg, 1 des Raths.
Sulzbach, 1 des Raths.
Straubing, 1 des Raths.

Anmerkung. Das übrige, was man von den Handlungen dieses Ausschusstages weiss, ist bereits in dem 7ten Bande der Landtäge des Landshut-Ingolstädter Landantheiles Seite 523 eingerückt.

Zum

Zum Jahrgang 1479, vom Monate März.

(Die Differenzen zwischen den Herzogen von München und von Landshut betreffend.)

In den hier vorne vorgekommenen vieljährigen Differenzen zwischen den Herzogen von München und von Landshut, welche bis zum Tode des Herzogs Ludwig von Landshut unerlediget geblieben sind, schlossen Herzog Albrecht von München, und Herzog Georg von Landshut am 19ten März 1479 die nachfolgende Abrede. Allein es ist auch diese selbst noch am Anfange des Jahres 1480 ohne allem Erfolge geblieben.

Abrede zwischen Herzog Albrecht von München, und Herzog Georg von Landshut.

Nach dem Original. Im Tom. III. der ältesten Salzwesensacten.

Vermerkt eine Beredniß der Wir Uns Herzog Albrecht eines, und Wir Herzog Georg des anderen Theiles Gevettern beyde Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. etlicher Irrung und Gebrechen halb hernachgesezt, sich zwischen unser haltend miteinander vertragen haben, lautend als von Wort zu Wort hernach folget.

Zuerst haben Wir Uns von derselben Artikel und Irrung wegen auf den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Oheim Herrn Albrechten Markgrafen zu Bran-

Brandenburg des heiligen römischen Reichs Erzkämerer, Kurfürsten rc. vereiniget und vertragen, also daß derselbe unser Oheim Markgraf Albrecht als Obmann einen Tag an gelegene Ende setzen, unser jeglichem den zeitlich verkünden und zuschreiben, auf denselben Tag sollen Wir beyde persönlich kommen, oder ob unser einer solches mit Fug nicht wohl thun möchte, seine Räthe und Bottschaft mit vollem Gewalt, und dazu drey seiner Landleute zu Zusätzen bringen oder schicken, und dieselben Landleute zu dem benannten unsern lieben Oheim als Obmann zu Zusätze niedersetzen. Und so das beschehen ist, sollen Wir Herzog Albrecht im Anfange unsern ersten hernachgeschriebenen Artikel, und darnach Wir Herzog Gerorg auch unsern ersten hernachfolgenden Artikel in Forderungsweise in Recht fürbringen, und dann darnach unsre Antwort und Einrede, wie Uns dann gemeynt ist, auf des benannten unsers Vettern Herzog Albrechts erste Forderung thun; Und so solches beschehen ist, sollen Wir Herzog Albrecht unsre Antwort oder Einrede, auch wie Uns solches fügen wird auf des benannten unsers Vettern Herzog Görgen obgemeldte erste Forderung geben oder thun, und so solches geschehen ist, den andern unsern Artikel auch hernachgesetzt in Forderungsweise fürbringen, und solcher Abwechsel soll in andern unser beyder hernachgesetzten

Ar-

Artikeln mit Forderung, Antworten und Einreden dermassen mit solcher Ordnung auch beschehen, bis so lang des unter Uns hernachgesetzte Artikeln, der am mindesten sind, fürgebracht, und die Antwort und Einrede von dem andern unter Uns darauf beschehen sind. Was dann darnach der andere unter Uns mehr Artikeln, doch nicht andere, dann die hernach geschrieben sind, im Recht fürzubringen hat, das mag er auch thun, und soll darinn auch der andre Theil in seiner Antwort und Einrede gehört werden; Und so solches alles beschehen ist, und die Sachen beyderseits zu Recht gesetzt sind, soll alsdann zuvoran der genannte unser Oheim Markgraf Albrecht und die obgenannten Zusätze Fleiß ankehren, Uns beyderseis um solche Irrungen und Gebrechen mit unser beyder, oder unser Anwälde, so Wir beyde, oder unser einer geschickt hätten, Wissen und Willen gütlich und freundlich zu vereinen; ob sie aber solche Einung und gütlichen Vertrag nicht erlangen möchten, ihren Rechtsspruch auf alle hernachgesetzte Artikel nach der vorgeschriebenen Ordnung auf eine Zeit thun, also daß eines mit dem andern zugehe. Es wäre dann, daß sich zu Zeiten gebührte Interlocutoriam Sententiam, das ist ein Beyurtheil zu sprechen, solches sollte der bemeldte Obmann und die Zusätze Macht haben in Sonderheit zu thun, nach Gelegenheit derselben Sachen. Und was der

be=

benannte Obmann und die Zusätze alle, oder der mehrere Theil unter ihnen also endlich, oder in Beyurtheilsweise zu Recht sprechen, das sollen und wollen Wir beyde unter Uns jeglicher so viel ihn seines Theils berührt, annehmen, halten und vollziehen, ohne fernerer Weigerung, Auszug und Appelliren. Alles getreulich und ungefährlich.

Ob auch der gemeldten Zusätze einer oder mehr in der Zeit als diese Beredniß währet mit Tod verschiede, oder mit Krankheit oder sonst also beladen würde, daß er dieser Sache als Zusatz nicht auswarten möchte, so soll der Herr unter Uns, der ihn zu Zusatz gegeben hätte, allweg so oft solches zu Schulden käme in 14 Tagen den nächsten, sobald er der Sachen berichtet worden wäre, einen andren an des, oder derselben Statt benennen, solches dem benannten Obmann und dem andern Theil förderlich verkünden, und auch den und dieselben zu dem Obmann und den andern Zusätzen zu Recht und der Gütlichkeit wie vorsteht, niedersetzen. Der und dieselben Zusätze sollen auch Macht haben ihres Theils zu handeln, wie sich dann nach Laut dieser Beredniß gebührt.

Und solche Beredniß soll währen und bestehen zwey ganze Jahre von der Zeit an zu rechnen, als der genannte Obmann seines Theiles die Sache an-

nimmt. Ob sie aber in denselben zweyen Jahren durch des Obmanns und der Zusätze Rechtspruch nicht geendet würde, so sollen Wir beyde fürder solcher Beredniß gegeneinander nicht verbunden, sondern unser jeglichem unvorgriffen und unschädlich seyn.

Und sind das unser, Herzog Albrechts obgemeldt Artikel und Forderung hernachgesetzt.

1. Item die Ausführung des zerbrochenen Salzes zum untern Thor zu Reichenhall antreffend.
2. Item die drey Pfenninge so auf jegliche Scheiben Salz zu Reichenhall geschlagen sind.
3. Item des Pfiesel und Einstossen des Salzes zu Reichenhall.
4. Item den Aufschlag auf die SamRoss, SackRoss und LagelRoss so zu Rosenheim durchgehen.
5. Item die Irrung von des Zolls wegen zu Siechsdorf.
6. Item die Unfällder.
7. Item die Maut zu Vilshofen.
8. Item das Plachensalz, so durch Braunau geführt wird.
9. Item die Durchfahrt zu Friedberg.
10. Item die Irrung, der Landgerichte Friedberg und Mehring, und das Dachsach.

11. Item die Fürfahrt des Eisens zu Ingolstadt, auch den Weinmarkt und Weinzoll daselbst.
12. Item die Lendt zu Retenfeld auch andre zwischen Kufstein und Rosenheim.
13. Item den Jahrmarkt zu Rosenheim.
14. Item den Gennsberg.
15. Item den Wildbann auf Köschinger Forst an Lentinger Holz, den Wildbann und Herrlichkeit zu Rittenburg und Vohburg mit Namen Steindorfergemein, Mendorfergemein, Weissendorfergemein, Tollingergemein, und andern kleinen Hölzern.
16. Item Ellkofen des Gerichts halben.
17. Item den Maysteig.
18. Item die Irrung Neuching und Inning antreffend.

Und sind das unsrer Herzog Görgens obgemeldt Forderungen und Artikel hernach gesetzt.

1. Item die Durchfahrt und Niederlege des Salzes zu Landsberg antreffend.
2. Item die Irrung zu der Neuenstadt.
3. Item die Irrung der Strassen Lenggries, Hohenburg, auch zwischen Partenkirchen und Amergau durch den Sulferstein und zu Murnau.

4. Item das Centnergut zu Fridberg.

5. Item die Strassen zu Odelzhausen.

6. Item die Strasse über die Lechbrücken zu Kauferingen.

7. Item die Irrung beyder Eglofsheim.

8. Item die Niederlege zu Bogen.

9. Item den Zoll zu Aibling.

10. Item die Irrung die Landgerichte Fridberg und Mehring gegeneinander, auch Setzung des Kreutzes.

11. Item den Schmied zu Egenburg.

12. Item den Auffang der Gemeinde durch die von Aibling beschehen.

13. Item das Bretter und Holzführen auf dem Wasser der Mangfall antreffend.

Und diese Betaidigung und Beredniß soll unser jeden Fürsten und den seinen an allen unsern und der unsern Briefen und Gerechtigkeiten, die obgeschriebenen Artikel nicht berührend, unvergriffen und unschädlich seyn.

Solches alles wahr und stätt zu halten, haben Wir beyde einander und unser jeglicher soviel ihm seines Theils gebührt dem andern zugesagt, und sagen es auch also einander zu, in Kraft dieser Beredniß.

Und

Und dessen zu Urkund haben Wir dieser Schrift drey in gleicher Laut begriffen, und ihrer jede mit unser beyden Secreten versecretiren, deren eine Wir beyde dem genannten unsern Oheim Markgraf Albrechten als Obmann zugeschickt, und überantworten lassen, und unser jeder auch eine angenommen haben, Uns alle darnach wissen zu richten. Geschehen zu Freysing am Freytag nach Gertrudis (19. März.) Anno ꝛc. 1479.

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Zu München, im Jahre 1479, auf Sonntag Vocem Jucunditatis (16. May.)

(Wegen den Gefahren der Türken.)

Anmerkung. Von den Verhandlungen dieses Ausschusstages hat sich nichts, als das nachfolgende Einberufungsschreiben vorgefunden.

Herzog Albrecht's Einberufung eines Ausschusses.

Nach dem Originalauffatze im Archiv Tom der Türkenhilfen von 1446 - 1518.

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, würdiger in Gott andächtiger lieber getreuer. Der hochwürdige in Gott Vatter unser besonders lieber Herr und Freund Herr Bernhard Erzbischoff zu Salzburg, auch unser lieber Vetter Herr Georg Pfalzgraf bey Rhein Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. und Wir sind zu Rath worden, und im Willen auf Sonntag Vocem Jucunditatis schierist (16. May.) her gen München zu einander zu kommen, des Nachts an der

Her-

Herberg zu seyn, und unser jeder Herr eine Anzahl seiner Räthe und Landleute von Prälaten, Ritterschaft und Städten Bottschaften auf demselben Tag bey ihm zu haben, von der schweren unsicheren Läufe und Sorgniß wegen der unglaubigen Türken Einzüge und Verderbniß unser auch andrer Christenglaubigen Land und Leut, da zu rathschlagen, wie dem zum besten Widerstand gethan mag werden.

Begehren Wir ernstlich von euch, befehlend, daß ihr ohne alles Saumen auf den vorbenannten Vocem Jucunditatis schierist zu Uns hieher gen München kommet, Uns da mit samt andern zur Rettung christlichen Glaubens helfet in solchem das beste rathen, fürzunehmen, und bleibet nicht aus. Daran thut ihr gänzlich unsre Meynung und Gefallen. Dessen Wir Uns zu euch verlassen. Datum München am Montag nach sankt Jörgentag des heiligen Ritters (26. April.) Anno ꝛc. 1479.

Abt von Tegernsee.
Abt von Windberg.
Abt von Ebersperg.
Abt von Diessen.
Abt zu Steingaden.
Veit von Eglofstein.
Wolfgang von Waldeck, der wird auf die Zeit sebst kommen.

Ste-

Stephan von Schmiehen.
Seitz von Törring.
Wilhelm Machselrainer, Richter zu Schmiehen.
Walther Gumpenberger.
Heinrich Nothhaft der jüngere.
Peter Rainer Jägermeister.
Hanns Stauffer Ritter, Pfleger zu Falkenstein.
Caspar Torer.
Sebastian Seiberstorfer.
Hanns von Parsperg.

Von München, 2 ihres Raths treflich zu schicken.

Von Landsberg, 1 ihres Raths treflich zu schicken. Von Straubing, 1 ihres Raths zu schicken.

In dem Prothocolle des Stadtrathes von München kommt von diesem Ausschusstage nichts anders als die nachfolgende Stelle vor.

Prima May ist angestanden Andrä Stupf 1479.

Sonntag nach Servaci vor Ascensionis (15. May.)

Item kamen etliche Fürsten und Herrn, geistlich und weltlich von der Türken wegen.

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1479, auf Montag in der Pfingstwoche (31. May.)

(Ein Aufgebot und eine Defensionsordnung gegen die Türken betreffend.)

1. Einberufung einiger von Prälaten - Adel- und Bürgerstande.

Im Archiv. Tom der Türkenhilfen von 1446 - 1518.

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, würdiger in Gott, andächtiger, lieber getreuer. Dem Abschiede nach, als nächst der Erzbischoff von Salzburg, unser lieber Vetter Herzog Georg von Baiern ꝛc. und Wir, auch unser dreyer Herrn, Räthe, und Landleute hier beyeinander gewesen sind, von der Türken wegen, dessen ihr Wissen habet, begehren Wir mit ernstlichen Fleiß von euch, daß ihr auf Montag in den Pfingstfeyertagen (31. May) schierist des Nachts an der Herberg zu seyn, wieder her gen München zu Uns kommet; da wollen Wir mit euch und andern unsern Räthen und Landleuten, die Wir auf die Zeit auch wiederum darum hergefordert, weitere Rede haben, und zu Rath wer-

werden, so dessen Noth würde, wider der Türken Einzüge und Beschädigung dieser Landen und Leuten Hilf und Widerstand zu thun. Und seyet darinn nicht säumig. Dessen verlassen Wir Uns zu euch. Datum München am Samstag nach dem heiligen Gottes Auffahrttag (22. May.) Anno ꝛc. 1479.

Item auf Montag zu Nacht in den Pfingstfeyertagen schierist hier zu seyn, her zu fordern von der Türken Sachen wegen.

Tegernsee.

Ebersperg.

Zettel. Veiten von Egloffstein.
Wolfgangen Waldecker.
Stephan Schmieher.
Seitzen Törringer.

Zettel. Wilhelmen Machselrainer.

Zettel. Caspar Torer.

Zettel. Von München, 2.
Von Landsberg, 1.
Weilheim, 1.
Schongau, 1.

2. Landgebot zur schleunigen Beschreibung der dienstfähigen Mannschaft.

Nach dem Originalauffatze im Archiv. Tom der Musterungen 1434 - 1504.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wir begehren mit Ernst von euch, daß ihr Uns in Geschrift förderlich und gründlich berichtet bis vor den Montag in den Pfingstfeyertagen schierist, wieviel Wir und ihr von unsern wegen in unserm Gericht und Herrschaft N. an der Harnaschgeschau wehrlicher Mann gehaben möget, so Wir deren in Kürze bedärfen würden, unsere Anschläge desto besser darauf wissen zu machen. Dessen verlassen Wir Uns zu euch. Datum München am Samstag nach dem heiligen Gottesauffahrtstag (22. May.) Anno ꝛc. 1479.

Dem Pfleger und Richter zu Dachau.

Dem Pfleger und Richter zu Schwaben.

Dem Pfleger und Richter zu Wolfertshausen.

Dem Pfleger und Richter zu Aibling.

Dem Pfleger und Richter zu Tölz.

Dem Pfleger und Richter zu Schongau.

Matheusen Türndl und seinem Richter zu Falkenstein.

Dem

Dem Richter zu Vohburg.
Dem Pfleger zu Paal.
Dem Pfleger zu Starnberg.
Dem Richter zu Landsberg.
Dem Pfleger zu Auerburg.
Dem Pfleger zu Möhring.

3. Herzog Albrechts Schreiben an den Herzog Georg, wegen der Kriegsrüstung gegen die Türken.

Nach dem Originalauffatze im geheimen Staatsarchiv Tom der Reichstaghandlungen 1440-1486.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Als Ew. Lieb gutes Wissen hat, wie Wir beyde nächst hier dem von Salzburg der Türken halben ein Zusagen gethan haben, sind Wir mit unsern Räthen und Landleuten ob den Sachen gesessen, und gerathschlagt, wie die Dinge unserhalben fürgenommen und geordnet werden sollen, und finden hierinn, daß Wir an den Enden, da Wir die unsern hinschicken sollten, deren Kost aus unserm Lande nicht bringen mögen, nachdem Wir der Orten nicht Kästen haben. Hierum so bitten Wir Ew. Lieb bey euern Amtleuten und andern den euern Städten und Märkten und Schlossen zu bestellen und zu schaffen, ob unserm obgemeld-

meldten Zusagen nach Noth thun würde, dem von Salzburg der Türkenhalb Hilfe und Beystand zu thun und zu schicken, daß dann die unsern, so also von Uns geschickt würden, in euerem Lande bey euern Amtleuten und den euern Städten und Schlossen Kost und Nothdurft um einen gleichen ziemlichen Pfenning finden und gehaben mögen, als dann die Nothdurft erheischt. Daran erzeigt Uns Ew. Lieb ein freundlich Gefallen, wiederum freundlich zu verdienen; und bitten dessen euere freundliche verschriebene Antwort bey dem Bothen. Datum München am Pfinztag nach dem heiligen Pfingsttag (3. Juny.) Anno rc. 1479.

Anmerkung. Die nachfolgenden Aktenstücke beweisen, daſs auf diesem Ausschuſstage eine Musterung und Rüſtung gegen die Türken vorgenommen, und eine Defensions-Ordnung verfaſst worden sey.

Daſs übrigens unter dem hierinn vorkommenden Worte: Anlegung keine Geldanlage sondern die Conscription und Musterung verstanden worden sey, beweiset ein, bey dem Jahrgange 1485 vorkommendes Aufgebot vom 30ten Jäner.

Die hier bestimmte Defensionsordnung aber ist in ihrem vollem Innhalte, ausserhalb demjenigen, was das letzterwähnte Aufgebot vom Jahre 1485 hievon anführt, nicht bekannt.

4.

4. Vorstellung einiger Hofmarchsinhaber im Pfaffenhofner Gerichte gegen die Einsendung der Musterungsbeschreibungen zum Landgericht.

Nach dem Original im Archiv Tom der Türkenhilfen 1446 - 1518.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Unsre willige unterthänige Dienste sind Ew. Gnaden allzeit zu voran bereit, gnädiger Herr. Ew. Gnad hat iezt am jüngsten dem Pfleger zu Pfaffenhofen schreiben lassen der Anlegung halben der Türken Reise antreffend auf sein Anbringen und Unterricht, der es Uns zu vernehmen zugeschickt hat, die mit mehrerem innhält, daß Ew. Gnad mit ihm schafft, die ungehorsam sind, noch zu erfordern und ersuchen, daß Wir die armen Leute noch anlegen; wo Wir das nicht thun wollten, daß er sie dann selbst anlege. Daran Wir verstehen mögen, daß er Ew. Gnaden von Uns ungehorsamen geschrieben hat, das sich aber an Uns gegen Ew. Gnaden nicht finden soll. Dann gnädiger Herr alsbald Wir Ew. Gnaden Geschäft und Begehren berichtet worden sind, haben Wir dem Pfleger an Ew. Gnaden statt mündlich und schriftlich geantwortet, daß Wir Ew. Gnaden zu Gefallen die Anlege gern thun wollen, und haben auch die nach Innhalt Ew. Gnaden Geschäft und Begehren gethan, und dermassen gehalten, wem und wohin sie

Ew.

Ew. Gnaden oder Ew. Gnaden Hauptmann weiter zu schicken zu der Türken Reise fürder an Uns erfordert, sollen sie Ew. Gnaden geschickt werden. Denn, daß Wir sie dem Pfleger zum mindesten nicht schicken haben wollen aus den Hofmarchen in das Landgericht, vermeynen Wir nicht schuldig zu seyn. Wir haben auch Wissen, daß die von Camer zu Aernbach dermassen als Wir in den Hofmarchen auch gehandelt hat, und bitten hierauf Ew. fürstlich Gnad Uns darüber als für Ungehorsame nicht zu erkennen; denn, wo Wir Ew. fürstlichen Gnaden zu Gefallen werden mögen, nicht allein mit unsern armen Leuten, sondern mit unser selbst Leib und Vermögen, sind Wir allzeit willig gehorsam. Bitten Ew. Gnad weiter nicht keinerley Eingrif wider Uns zu schaffen noch gestatten, Uns gnädiglich dabey bleiben zu lassen; das wollen Wir mit aller Unterthänigkeit um Ew. fürstliche Gnad verdienen. Datum Jezendorf am Sonntag nach sankt Bartolomäustag (29. August.) Anno ꝛc. 1479.

Jakob der ältere und Wilhelm beyde von Camer zu Jezendorf.

Mathäus Wildenwarter zu Eurenbach.

5. Herzog Albrechts Resolution hierauf.

Nach dem Originalaufsatze loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor liebe getreue. Euer Schreiben Uns iezt gethan der Anlege halben in eueren Hofmarchen wider die Türken haben Wir vernommen, und ist noch unsre Meynung, daß ihr es mit solcher Anlege haltet, die euere schicket und thut, als andre Hofmarchsherrn in unserm Landgerichte Pfaffenhofen gethan haben, damit Wir dessen der eueren halben auch ein lauteres Wissen gehaben mögen. Wo ihr dies aber nicht thätet, so lassen Wir es bey unserm Geschäft, deshalben beschehen, bleiben, dadurch Wir dessen Wissen gewinnen. Datum München am Montag Augustini (30. August.) Anno ꝛc. 1479.

Unsern lieben getreuen Jakoben dem ältern, und Wilhelmen beyden von Camer zu Jezendorf, und Matheusen Wildenwarter zu Eurenbach.

6. Herzog Albrechts Revers für die Schlosskapelle zu Wolfertshausen wegen der angelegten Musterung und Rüstung auf ihre Eigenleute.

Im Archiv. Tom. I. Privilegiorum.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht ꝛc. bekennen als einiger regierender Fürst für Uns, alle unsre

Er-

Erben und Miterben, und thun kund öffentlich mit dem Brief. Als die Eigenleute, die dem heiligen Herrn sankt Niklas und der Kapelle bey unserm Geschloß zu Wolfertshausen von unsern Vorvordern Fürsten zu Baiern rc. zugeeignet und gefreyet, dannoch iezt in der gemeinen christlichen Anlegung der Hilfe wider die Türken als andere in unserm Lande allenthalben angelegt worden sind, daß ihnen solche gemeine Anlegung, iezt wider die Türken beschehen, an ihrer Freyheit, so sie vor haben, wie die lautet und sagt, iezt und fürbas unschädlich seyn soll. Dessen zur Urkund haben Wir den Brief mit unserm Secret-Insiegel besiegelt. Geben zu München am Pfinztag vor dem Sonntag Lätare in der heiligen Fasten (9. März) Anno rc. 1480.

7. Herzog Albrechts Schreiben an die Anwälde des Herzogs Georg von Landshut.

Nach dem Originalauffatze im Archiv Tom der Türkenhilfen 1446 - 1518.

Albrecht rc.

Unsern Grus zuvor besonders liebe. Ew. Schreiben Uns iezt in zweyen Briefen nacheinander gethan, mit eingelegten Schriften dem hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herzog Georgen zuge-

geschickt, Warnung halber der Türkenzug, mitgesandt haben Wir wohl vernommen, und ist Uns wohl solche Warnung durch den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Oheim Erzherzog von Oesterreich &c. dieweil Wir ietzt etliche Tage an unsrer Kurzweil dem Weidwerk gewesen sind, dermassen auch verkündet worden. Solch der Türken Fürnehmen und Handlung Uns als billig getreulich leid ist.

Dann als ihr in solchem eueren Schreiben berührt, die Dinge zu bedenken, ob Noth thun würde, solchem Fürnehmen Widerstand zu thun &c., haben Wir vormalen nach Rath unsrer Räthe und Landleute treflich eine Ordnung gemacht, und bey den unsern also bestellt, so dessen Noth thun würde, wie sich jedermann darinn schicken und halten solle; deshalben ietztmalen nicht Noth thut, weiter darinn zu handeln; dann was Wir unsers Theils gemeiner Christenheit zu gut darinn handeln und fürnehmen sollten und möchten, wären Wir willig. Und bitten euch, wo euch der Sachenhalb weitere Verkündung beschähe, Uns das auch zu wissen zu thun. Datum München am Sonntag Assumptionis Mariä (30. August) Anno &c. 1480.

Herzog Görgens Anwälden zu Landshut.

An-

Anhang zum Jahrgang 1479.

(Zwey Landgebote in Münzsachen, und in Polizeysachen.)

1. Landgebot in Münzsachen.

Aus der Archival-Sammlung der ältesten Landgebote.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Rath und Pfleger Conraden von Wirsperg und Wilhelmen Schaltdorfer unserm Richter zu Wolfertshausen unsern Grus zuvor. Liebe getreue. Nachdem viel fremder Münze in unserm Lande zu Baiern eindringt, daraus demselben unserm Lande und gemeiner Inwohnung etwas Schadens folget, das zu fürkommen, so befehlen Wir euch ernstlich, daß ihr von Stund an in euern Amten vor den Kirchmanigen öffentlich berufen lassest, daß man füro keine andere Münze in unserm Lande nehme noch ausgebe, dann unsre schwarze baierische, auch alte Passauer Münze, böhmische Groschen und Plaphart, wie die bisher genommen und gegeben sind, und die Etschkreutzer nicht höher, dann zu dreyen Pfenningeu derselben unsrer schwarzen baierischen Wehrung, und wollet dessen fleissig Aufsehen haben, und zu thun bestellen, oder von wem das überfahren würde, Uns den und dieselben

so

so bald ihr dessen gewahr werdet, zu wissen thun, die wollen Wir alsdann nach Ungnaden darum strafen; Und ihr thut daran gänzlich unsre Meynung und Heissen. Datum München am Samstag vor sankt Veitstag (12. Juny.) Anno ꝛc. 1479.

2. Landgebot in Polizeysachen, die Beschränkung der Hochzeitmale betreffend.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu Pfaffenhofen, Rathe und lieben getreuen Marquard Hinzenhauser unsern Grus zuvor. Nachdem bisher mehrmals an Uns gelangt ist merkliche Kostung und Beschwerung, so auf den gemeinen Mann in unserm Lande mit den großen Hochzeiten, Schenken, und Kindlmalen gegangen sind, das zu fürkommen, und abzustellen sind Wir zu Rath worden, und schaffen ernstlich mit dir, daß du von Stund an in unserm Landgericht Pfaffenhofen und in den Hofmarchen darinn allenthalben vor offenen Schrannen und den Kirchmanigen in den Pfarren von unsern wegen öffentlich berufen und verbieten lassest bey der nachgeschriebenen Pön, daß es füro mit Hochzeiten und Kindlmalen nicht anders gehalten werde, dann in Maas wie hernach geschrieben steht.

Item

Item zum ersten sollen füro in einer jeden Hochzeit Braut und Bräutigam in ihre Hochzeit und Wirthschaft aus ihren nächsten Freunden, oder wem sie laden wollen auf beyden Theilen nicht mehr laden oder haben, dann 20 Wirthsleute. Es soll auch in solche Hochzeit niemand schicken oder weisen, dann die Wirthsleute die geladen sind.

Item es soll auch in solchen Hochzeiten niemand mehr geben, dann vier Essen, die man gewöhnlich n solchen Hochzeiten pflegt zu geben; doch soll man keinen Fisch oder Krebsen geben, es wäre dann, daß einer Priester oder Edelleute in seiner Hochzeit hätte, denen mag er auf einem Tisch Fische oder Krebsen geben ungefährlich.

Item es soll auch fürbas niemand mehr vor, oder in den Hochzeiten schenken, der nicht darein geladen ist; auch Braut und Bräutigam zu solchem Trinken keinen Plumpf oder ichts empfor geben, sondern wer trinken will, der soll seine Zeche selbst bezahlen.

Item man soll auch in keiner Hochzeit füro weder zum Essen noch sonst keinen welschen Wein geben, es wäre dann an Enden da man nicht anderen, als welschen Wein hätte.

Item

Item es soll auch füro keine Frau kein Kindlmal mehr haben. Welche aber eines haben wollte, die soll doch nicht mehr dazu laden oder haben, dann auf 6 Frauen, und auch denselben in solchen Malen keinen Fisch oder welschen Wein geben.

Wer aber solches widerführe in einem oder mehr Stücken, den oder dieselben die das thäten, so oft das beschähe, sollst du von unsern wegen strafen und wandeln um 10 tt. dl. An dem allen thust du unsre ernstliche Meynung. Datum München am Freytag nach Corporis Christi (11. Juny.) Anno rc. 1479.

Das Landbot ist auch also den vorbenannten Amtleuten im Oberlande, Niederlande, und auf dem Nordgaue zugeschrieben, und beyde Landbote auf die Zeit miteinander ausgegangen.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1480, auf Montag vor Mathäi (18 September.)

(Eine Landsteuer betreffend.)

Anmerkung. Von diesem Landtage hat sich kein Aktenstück, sondern nur das Resultat, nämlich die Hauptrechnung über eine erhobene Landsteuer vorgefunden.

Das Rathsprotocoll des Stadtmagistrates von München aber enthält hievon folgende Stelle.

1. Auszug aus dem Münchener Stadtrathsprotocoll vom Jahre 1480.

Prima Septembris ist angestanden Bartlmä Schrenk 1480.

Landschaft.

Item auf Montag vor Mathäi (18. September) war eingefordert Landschaft durch unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten als regierenden Fürsten. Und wurde von denen von München dazu gegeben Bartlmä Schrenk als Burgermeister vom innern Rath, und Hanns Schluder der ältere vom innern Rath, und Paulus Meußl vom äussern Rath, als

von

von einer Steuer wegen und Hilfe ꝛc. die dann zugesagt worden, doch des dritten Pfenninges minder, dann man seinen Gnaden geben hat zu einer Hilfe die man geben hat von Herzog Christophs wegen.

Item als die Landschaft kamen, wurden aus aller obern Landschaft dazu gegeben 32 Mann. Von den Städten und Märkten nämlich 2 von München, 1 von Landsberg, 1 von Schongau, 1 von Weilheim, 1 von Sulzbach, 1 von Schwandorf, 1 von Hemmau, 1 von Pfaffenhofen, und 1 von Neuenstadt.

Item die 32 sind von ersten von den Prälaten: Abt von Tegernsee, Abt von Ebersberg, Abt von Wessobrunn, Abt von Fürstenfeld, Steingaden, von Polling. Edelleute: Herr Jörg von Preysing, Herr Jörg Marschalk, Jörg Eisenhofer, Stephan Schmieher, Veit Egloffsteiner, Wolfgang Waldecker, Jörg Parsperger, Caspar Torer, Wilhelm Machselrainer, Walther Gumpenberger, Jörg Auer, Michel Wallrab, Conrad Pollinger, Jörg Adelzhauser, Matheus Wildenwarter, Sigmund Hirschauer. Städte 2 von München, 1 von Landsberg, 1 von Schongau, 1 von Weilheim, 1 von Sulzbach, 1 von Schwandorf, 1 von Hemmau, 1 von Pfaffenhofen, 1 von Neustadt.

Erchtag vor Michaelis (26. September) 1480.

Steuer.

Item an dem benannten Tag ist durch einen Rath behabt, eine Gemeinde zu haben von einer Steuer wegen. Die war also durch Rath und Gemeinde behabt. Ungeschworen. Und nämlich vom tt. 1 dl. Der haben 60 dl. Und der Post steht auf Martini. Und wurden zu Steuerern genommen.

Vom innern Rath, Wilhelm Tichtl erwählt durch den äusseren Rath und die Gemeinde.

Vom äussern Rath, Caspar Haldenberger erwählt } vom innern Rath.
Von der Gemeinde, Bartlmä Rudolph erwählt } vom innern Rath.

Steuerschreiber. Lienhard.

Steuerknecht. Augustin Laymer.

2. Hauptrechnung über die Landsteuer vom Oberlande und vom Nordgaue des Jahres 1480.

Aus der Archivalsammlung der ältesten Steuerregister.

Aufschreiben der Landsteuer, so meinem gnädigen Herrn Albrechten gegeben ist, Anno ꝛc. 1480 von dem Oberlande zu Baiern.

Möringer Gericht.

Item anheut Mittwoch nach sankt Dorotheentag Anno ꝛc. 1481 zu München haben die Steuerer von Möring mit Namen Erasm Dieperskircher Pfleger daselbst, Wilhelm Scharfzandt Kastner, und Caspar Höhendorfer Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan, von der Landsteuer so Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in dem Gericht zu Möring gefallen ist, das nächstvergangene Jahr Anno ꝛc. 1480 und bisher; Und die Rechnung gethan in Beywesen die mein gnädiger Herr dazu geschaft hat, mit Namen Matheusen Prazl Rentmeister, Hannsen Rößler Kanzler, und Thoman Rostaler Secretari.

Item zum ersten ist gefallen in Möringer Gericht von den armen Leuten, nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 389 tt. 31 dl.

Item so ist gefallen von der Ehehalten Sold, 35 tt. 4 ß. 1 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld, 14 tt. 36 dl.

Summa aller vorgeschriebenen Steuer und Schreibgeld in Möringer Gericht thut zusammen, 438 tt. 5 ß. 8 dl.

Item Ausgeben das die Steuerer allenthalben auf die Steuer verzehrt haben, auch Bothenlohn und anders thut, 27 tt. 3 ß. 11 dl.

Item so hat man dem Steuerschreiber gegeben, 2 tt. dl.

Item den zween Amtleuten gegeben jedem, 1 tt. dl. thut 2 tt. dl.

Summa thut das vorgeschriebene Ausgeben, 31 tt. 3 ß. 11 dl.

Restat das der Steuer noch über das vorgeschriebene Ausgeben besteht thut, 407 tt. 47 dl.

Pfaffenhofner Gericht.

Item auf heute Montag vor Valentini Anno ꝛc. 1481 haben die Steuerer zu Pfaffenhofen mit Namen Marquard Hinzenhauser Pfleger, Hanns Heusermair Burger daselbst, Hanns Aigensheimer Gerichtschreiber Steuerschreiber, eine ganze völlige Rechnung gethan, von der Landsteuer, die sie von meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts wegen das nächstvergangene Jahr Anno ꝛc. 1480 in den Gerichten Pfaffenhofen, Geisenfeld, Hohenwart, und Geretshausen eingenommen haben; Und die Rechnung haben sie gethan in Beywesen Hannsen Rößlers Kanzlers, Matheusen Prazls Rentmeisters, und Thoman Rostalers Secretari, die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten und Ehehalten in Pfaffenhofner und Geretshauser Amten, mit samt den Hofmarchen darin gelegen, thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 845 tt. 3 ß. 3 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten und

Ehehalten in Geisenfelder Amt mit samt den Hofmarchen darin gelegen, nach Laut der Steuerrechnung thut, 411 tt. 5 ß. dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten und Ehehalten in Hohenwarter Amt mit samt den Hofmarchen darin gelegen thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 241 tt. 5 ß. 1 dl.

Summa alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer thut, 1498 tt. 5 ß. 4 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld thut, 49 tt. 2 ß. 15 dl.

Item so ist mehr gesteuert, das noch ausliegt, 13 tt. 4 ß. 23 dl. Deren sind für ungewiß geschätzt, das man nicht einbringen möge, 6 tt. 4 ß. 23 verloren, also daß dessen noch besteht und verraitet sind, 7 tt. dl.

Summa totalis alles Einnehmens der Steuer mit samt dem Schreibgeld thut, 1554 tt. 7 ß. 19 dl.

Item so thut das Ausgeben, der vorgenannten Steuerer Zehrung, mit samt dem Bothenlohn und das sie von der Steuer wegen ausgegeben, auch ihre Zehrung hier zu München, als sie die Steuer verraitet haben thut, 37 tt. 5 ß. 2 dl.

Item dem Gerichtschreiber als einem Steuerschreiber für seine Mühe gegeben, 4 tt. dl.

Item den 4 Landgerichtsamtleuten gegeben, 8 tt. dl.

Item den 17 Hofmarchsamtleuten ihnen allen gegeben, 4 tt. dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen Ausgebens thut, 53 tt. 5 ß. 2 dl.

Restat noch über das vorgeschriebene der Steuerer

rer Ausgeben, auch das dem Steuerschreiber und den Amtleuten geben, von der Steuer gefallen und geblieben ist thut, 1501 tt. 2 ß. 17 dl.

Item mehr ist bestanden an der Zählung des Steuergeldes, das die Steuerer auch bezahlt haben, in dem vorgeschriebenen Restat sind bezahlt 927 Gulden rheinisch geraitet zu 7 ß. 1 dl. das macht den Zugang, 3 tt. 3 ß. 27 dl.

Wolfertshauser und Tölzer Gericht.

Item anheute Mittichen sankt Valentinstag Anno ꝛc. 1481 zu München haben die Steuerer von Wolfertshausen und Tölz, mit Namen Caspar Winzker Pfleger daselbst, Gilg Gehbeck Richter zu Wolfertshausen, und Leonhard Holzner Gericht- und Steuerschreiber daselbst eine ganze völlige Raitung gethan von der Landsteuer so Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in den Gerichten Wolfertshausen und Tölz gefallen ist, das nächstvergangene Jahr Anno ꝛc. 1480 und bisher. Und die Raitung gethan in Beywesen Thoman Rudolphs Burger zu München, auch seiner Gnaden Räthe mit Namen Matheusen Prazls Rentmeisters Hannsen Rößler Kanzlers und Thoman Rostaler Secretari, die sein Gnad dazu geschaft hat.

Item zum ersten ist gefallen in Wolfertshauser Gericht von den armen Leuten und Ehehalten mit samt den Hofmarchen darin gelegen, 1696 tt. 28 dl.

Item so ist gefallen in Tölzer Gericht von den armen Leuten und Ehehalten mit samt den Hofmarchen darin gelegen Steuer, thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 368 tt. 9 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld in Wolfertshauser und Tölzer Gericht thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 68 tt. 6 ß. 12 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der Steuer wie hievorne geschrieben steht von den vorgeschriebenen zweyen Gerichten mit samt dem Schreibgeld, 2132 tt. 7 ß. 19 dl.

Item so thut der Steuerer und Amtleute Zehrung und Bothenlohn und anders so die Steuerer von der Steuer wegen ausgegeben haben, mit samt 4 tt. 19 dl. Abgang, die verloren sind, alles nach Innhalt ihrer übergebenen Rechnung, 109 tt. 6 ß. 24 dl.

Item so ist Leonharden Holzner Steuerschreiber für seine Mühe geben, thut, 8 tt. dl.

Item den 6 Landamtleuten nämlich dem Knauß zu Perlach, dem Kunzen zu Dingharting Ullen zu Warngau, Hannsen zu Wolfertshausen, Hannsen zu Minsing, und Lukasen zu Tölz ist geben, das die Steuerer unter sie theilen sollen, nachdem ein jeder Mühe gehabt hat; davon sollen die Amtleute ihre Knechte selbst auch ausrichten, 13 tt. dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen Ausgebens thut, 130 tt. 6 ß. 24 dl.

Restat noch darüber der Steuer in Wolfertshauser und Tölzer Gerichten, das den Steuerern gebührt hat zu bezahlen, 2200 tt. 25 dl.

Landsberger Gericht.

Item anheut Pfinztag vor Herrnfaßnacht Anno ꝛc. 1481 zu München haben die Steuerer von Landsberg, mit Namen Jörg Türndl, Erhard Kraler Burger daselbst, Jörg Jesenwanger Steuer- und Gerichtschreiber zu Landsperg eine ganze völlige Raitung gethan, von der Landsteuer so Herzog Albrecht von Baiern ꝛc. in dem Gericht Landsberg, Steingaden, Rotenbuch, Wessobrunn und Diessen ge-

gefallen ist, das nächstvergangene Jahr Anno ꝛc. 1480 und bisher. Und die Raitung gethan in Beywesen Thoman Rudolphs Burgers zu München, auch seiner Gnaden Räthe mit Namen Matheusen Prazl Rentmeisters, Hannsen Rößlers Kanzlers und Thoman Rostaler Secretari, die seine Gnad dazu geschaft hat.

Item zum ersten ist gefallen in Landsperger Gericht, Steingaden, Raitenbuch, Wessobrunn und Diessen, gehört in das Oberamt thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung mit samt den Hofmarchen darin gelegen von den armen Leuten, 857 tt. 51 dl.

Item so ist gefallen in dem obern Amt als vorgeschrieben steht von den Ehehalten thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 80 tt. 70 dl.

Item so ist gefallen in dem niedern Amt genannt Beuerbach von den armen Leuten, 412 tt. 7 ß. 20 dl.

Item Möring und Manching haben die Steuerer zu Möring gesteuert.

Item was von Lichtenberg und Hegneberg von den armen Leuten gefallen ist, das hat mein gnädiger Herr Herzog Albrecht seinem Bruder Herzog Wolfgangen um seiner Bete willen von Freundschaft und keiner Gerechtigkeit wegen einnehmen lassen.

Item so ist gefallen von den Ehehalten in dem vorgeschriebenen Niedern Amt thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 66 tt. 3 ß. 14 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der vorgenannten Steuer von armen Leuten und Ehehalten als vor geschrieben steht thut, 1416 tt. 7 ß. 5 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld thut, 47 tt. 39 dl.

Sum-

Summa Summarum alles Einnehmens der vorgeschriebenen thut mit samt dem Schreibgeld, 1464 tt. 14 dl.

Ausgeben.

Item so thut der vorgenannten Steuerer Ausgeben auf Zehrung, Bothenlohn und anders nach Innhalt der Steuerer Rechnung, mit samt der Zehrung so sie hier zu München, als sie die Steuerrechnung gethan haben, 77 tt. 11 dl.

Item so hat man dem Steuerschreiber für seine Mühe gegeben, 6 tt. dl.

Item den dreyen Landamtleuten jedem 2 tt. dl. geben thut, 6 tt. dl.

Summa alles Ausgebens wie vor geschrieben steht thut, 89 tt. 11 dl.

Restat noch das von der Steuer besteht über alles Ausgeben thut wie vor geschrieben steht, 1375 tt. 3 dl.

Item so haben die Steuerer nichts ausstehendes, dann die H. Christoph und H. Wolfgang nicht steuern haben wollen lassen, mit Namen Conrad Türsch zu Bridriching, Burkard Wirt zu Jesenwang, Zenger von Wengen bey Baierdiessen.

Der Steuerer Rechnung zu Schwaben.

Item auf heute Freytag vor dem Sonntag Invocavit Anno rc. 1481 haben die Steuerer zu Schwaben mit Namen Caspar vom Tor Pfleger, Caspar Neuchinger Richter, Sigmund Grafinger Steuer- und Gerichtschreiber zu Schwaben eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, so Herzog Albrechten von Baiern rc. in dem Gericht Schwaben gefallen ist das nächstvergangene Jahr Anno rc. 1480

und bisher. Und die Raitung gethan in Beywesen Thoman Rudolph Burger zu München, auch seiner Gnaden Räthe mit Namen Matheusen Prazls Rentmeisters, Hannsen Rößlers Kanzlers, und Thoman Rostalers Secretari, die sein Gnad dazu geschaft hat.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten und Ehehalten im Wißheimer Amt mit samt den Hofmarchen darin gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 552 tt. 5 ß. 15 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten und Ehehalten im Northofer Amt mit samt den Hofmarchen darin gelegen thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 403 tt. 6 ß. 21 dl.

Item so ist von den armen Leuten und Ehehalten im Pursinger Amt gefallen mit samt den Hofmarchen darin gelegen thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 518 tt. 5 dl.

Summa totalis des in den vorgeschriebenen dreyen Aemtern der Steuer gefallen ist thut, 1474 tt. 4 ß. 11 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld thut, 32 tt. 4 ß. 17 dl.

Summa alles Einnehmens der Steuer mit samt dem Schreibgeld thut, 1507 tt. 28 dl.

Item so haben die Steuerer ausgegeben, als sie die Steuer angelegt eingebracht und zu dreyen malen gen München von Unterricht und Rechnung wegen der Steuer, verzehrt und anderes einziges Ausgeben Innhalt ihrer Rechnung thut, 71 tt. 38 dl.

Item so hat man dem Steuerschreiber für seine Mühe geben, 6 tt. dl.

Item den dreyen Amtleuten dem Marktl, dem Wil-

Wilhelm und dem Krumschnabl ihrer jedem 2 tt. dl. geben, thut für ihre Mühe, 6 tt. dl.

Item so geht ab das verloren ist, und nicht wissen einzubringen, 3 tt. 86 dl.

Summa alles Ausgebens der Steuer wie vor geschrieben steht thut mit samt dem Abgang, 86 tt. 4 ß. 4 dl.

Restat noch das von der Steuer besteht über alles Ausgeben wie vor geschrieben steht, 1420 tt. 4 ß. 24 dl.

Starnberg.

Item anheute Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere Anno ꝛc. 1481 zu München haben die Steuerer zu Starnberg mit Namen Balthasar Pretschlaipfer Pfleger daselbst, Hanns Weyler, und Conrad Uppisch Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, so Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in dem Gericht zu Starnberg gefallen ist das nächstvergangene Jahr Anno ꝛc. 1480 und bisher. Und die Raitung gethan in Beywesen die mein gnädiger Herr dazu geschaft hat mit Namen Hannsen Rößler Kanzler, Matheusen Prazl Rentmeister, und Thoman Rudolph Secretari.

Item zum ersten ist gefallen in Starnberger Gericht von den armen Leuten Innhalt der Steuerer Rechnung, 462 tt. 6 ß. 17 dl.

Item so ist gefallen von den Ehehalten daselbst, 26 tt. 27 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld, 16 tt. 16 dl.

Summa alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer mit samt den Ehehalten und Schreibgeld, 505 tt. dl.

Item

Item so haben die Steuerer ausgeben auf Zehrung, Bothenlohn und anderes einziges Ausgeben Innhalt der Steuerer Rechnung thut, 28 tt. dl.

Item so hat man dem Steuerschreiber für seine Mühe gegeben, 4 tt.

Item so hat man Jörgen Amtmann und seinem Knecht zu Puchendorf geben für ihre Mühe, 3 tt. dl.

Item so hat man den Steuerern geben für Zehrung, so sie hier zu München gethan, als sie die Steuerrechnung gethan haben, 1 tt. dl.

Summa alles Ausgeben der Steuer wie vor geschrieben steht thut, 36 tt. dl.

Restat noch das von der Steuer besteht über alles Ausgeben wie vor geschrieben steht, 470 tt.

Dessen haben sie bezahlt 300 Gulden rheinisch zu 7 ß. 2 dl. thut, 265 tt. dl.

Aiblinger, Falkensteiner und Auerburger Gericht.

Item am Mittichen nach dem Sonntag Lätare zu Mitterfasten Anno ꝛc. 1481 zu München haben die Steuerer zu Aibling, Falkenstein und Auerburg mit Namen Hanns Schweithart, Benedict Thalheimer und Martin Pock Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, so Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in den obgemeldten Gerichten gefallen ist, das nächstvergangene Jahr Anno ꝛc. 1480 und bisher; Und die Raitung gethan in Beywesen die mein gnädiger Herr dazu geschaft hat Thoman Rudolphs Burger zu München, auch seiner Gnaden Räthe mit Namen Mathensen Prazls, Conraden Ermreichs Secretari, und Hannsen Stupfens.

Item

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten in Auerburger Gericht thut nach Laut der Steuerer Rechnung mit samt den Ehehalten, 155 tt. 4 ß. 18 dl.

Item so ist gefallen in Falkensteiner Gericht mit samt den Ehehalten thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 63 tt. 3 ß. 23 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in Aiblinger Landgericht mit samt den Ehehalten nach Laut der Steuerer Rechnung in allen Aemtern mit Namen Wasner Amt, Waitter Amt, Aschhofer Amt, Böhinger Amt, und Aiblinger Amt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, ausgenommen Hohenrain, den hintern Machselrain, die Freyung, und Beyharting die Hofmarch die mein gnädiger Herr diesmals von Gnaden wegen der Steuer vertragen hat, 1331 tt. 34 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld allenthalben, 46 tt. 5 ß. dl.

Summa totalis alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer mit samt dem Schreibgeld thut, 1596 tt. 6 ß. 15 dl.

Item so haben die Steuerer ausgeben auf Zehrung und Bothenlohn und anderes einziges Ausgeben nach Innhalt der Steuerer Rechnung zu Auerburg, Falkenstein, Aibling, Weyarn und zu München, als sie geschworen haben, und in der Rechnung, thut mit samt den Amtleuten, 45 tt. 83 dl.

Item so geht ab, das man von etlichen armen Leuten nicht einbringen mag, 2 tt. dl.

Item so giebt man Martin Pock Gericht- und Steuerschreiber für seine Mühe, 4 tt. dl.

Item geben 7 Amtleuten, Auerburg, Falkenstein

stein und Aiblinger Gerichten in allem miteinander zu theilen, 12 tt. dl.

Summa alles Ausgebens wie vor geschrieben steht, thut, 63 tt. 83 dl.

Und dazu verzehrt zu Auerburg, Falkenstein und zu Aibling die Amtleute an Futter 4 Schaffel 3 Metzen Aiblinger Maas Haber.

Restat das noch von der Steuer besteht über alles Ausgeben wie vor geschrieben steht, 1533 tt. 3 ß. 22 dl.

Item so geht den Steuerern ab an der Zahlung an dem Auszählen des Geldes, und daß sie 300 Gulden verwechselt haben zu 7 ß. 1 dl. — 3 tt. 86 dl.

Rietenburg.

Item auf heute Mittwoch vor dem heiligen Palmtag Anno ꝛc. 1481 haben die Steuerer zu Rietenburg mit Namen Jörg Schönberger Kastner, Ludwig Krapfl Richter und Steuerschreiber zu Rietenburg eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer so Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in dem Gericht Rietenburg gefallen ist, das nächstvergangene Jahr Anno ꝛc. 1480 und bisher. Und die Raitung gethan in Beywesen Thoman Rudolphs Burger zu München, auch seiner Gnaden Räthe Hannsen Rößlers Kanzlers, Matheusen Prazls Rentmeisters, Hannsen Stupfen Zollners, und Thoman Rostalers Secretari, die seine Gnad dazu geschaft hat.

Und zum ersten ist gefallen der Steuer im Gericht Rietenburg von den armen Leuten und Ehehalten mit samt dem Dörfl Kneitting, Ort, und allen Hofmarchen darin gelegen Innhalt der Steuerer Rechnung thut, 307 tt. 5 ß. 13 dl.

Item

Item so liegt noch aus, das die Steuerer einbringen sollen, 13 tt. dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld, 7 tt. 7 ß. 16 dl.

Summa alles Einnehmens der Steuer mit samt dem Schreibgeld, 328 tt. 4 ß, 19 dl.

Item so haben die Steuerer ausgeben auf Zehrung Bothenlohn und anderes einziges Ausgeben, thut mit samt dem Aufwechsel 2 dl. auf einen Gulden; 20 tt. 6 ß. 4 dl.

Item so hat man dem Steuerschreiber für seine Mühe geben, 4 tt. dl.

Item so hat man dem Carl Landamtmann geben für seine Mühe, 1 tt. dl.

Item so hat man den 4 Hofmarchsamtleuten geben ihrer jedem, 40 dl. thut 5 ß. 10 dl.

Summa alles Ausgebens der Steuer wie vor geschrieben steht, thut, 26 tt. 3 ß. 14 dl.

Restat noch das der Steuer besteht über alles Ausgeben, 302 tt. 45 dl.

Item mehr hat darnach Herr Sigmund Fraunberger aus seiner Hofmarch in Prunn für ihre Steuer geantwortet das Mathäus Prazl Rentmeister von den Steuerern nach der Rechnung empfangen hat, 7 Gulden rheinisch.

Dachau.

Item auf heute Erchtag nach dem Sonntag Cantate Anno rc. 1481 haben die Steuerer zu Dachau, mit Namen Walther Gumpenberger Pfleger, Hanns Hund Richter, Ulrich Petenbeck Gericht und Steuerschreiber daselbst eine ganze völlige Rechnung gethan von

von der Landsteuer, so Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in dem Gericht Dachau gefallen ist das nächstvergangene Jahr Anno ꝛc. 1480 und bisher. Und die Raitung gethan in Beywesen Thoman Rudolphs Burger zu München, auch seiner Gnaden Räthe Hannsen Rößlers Kanzlers, Matheusen Prazls Rentmeisters, und Conraden Ermreichs Secretari, die seine Gnad dazu geschafft hat.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten in des Humbsenamt, mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 220 Gulden 190 tt. 77 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in des Stängleinsamt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 131 Gulden 222 tt. 42 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in des Schnatterbecken Amt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut Innhalt der Steuerer Rechnung, 130 Gulden rhl. 301 tt. 78 dl.

Item so ist es gefallen von den armen Leuten in des Kaisersamt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 44 Gulden rhl. 142 tt. 72 dl.

Summa des Einnehmens der Steuer in den vorgeschriebenen vier Aemtern von den Bauern ausserhalb der Ehehalten, 525 Gulden rheinisch, 856 tt. 29 dl.

Item so ist von den Ehehalten in den vorgenannten vier Aemtern gefallen nach Laut der Steuerer Rechnung, thut, 237 tt. 4 ß. 16 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der vorgenannten Steuer von den Bauern und Ehehalten

als

als vor geschrieben steht, thut 525 Gulden rheinisch, 1093 tt. 5 ß. 15 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld 48 Gulden rhl. 6 ß. 3 dl.

Summa Summarum alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer thut mit samt dem Schreibgeld, 573 Gulden rhl. 1094 tt. 3 ß. 18 dl.

Item so thut der vorgenannten Steuerer Ausgeben auf Zehrung, Bothenlohn, und anderes einziges Ausgeben nach Laut der Steuerer Rechnung, 67 tt. 89 dl.

Item so geht den Steuerern ab, das sie in dem vorgeschriebenen ihrem Einnehmen verraitet haben, und darnach nicht einbringen haben mögen, 7 Gulden rhl. 74 dl.

Item dem Steuerschreiber Ulrich Petenbeck für seine Mühe gegeben, 4 tt. dl.

Item den vier Amtleuten geben nämlich dem Schnatterbecken 3 tt. und den andern dreyen jedem 2 tt., thut, 9 tt. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, der Steuerer Zehrung, Steuerschreiber und Amtleuten mit samt dem Abgang und andern, thut, 86 tt. 6 ß. 13 dl.

Restat das die Steuerer über das Ausgeben als vor geschrieben steht noch schuldig sind worden, 573 Gulden rheinisch, 1006 tt. 4 ß. dl.

Die haben sie Mathensen Prazl Rentmeistern bezahlt.

Paal, Schongau, Peutigau, Murnau und Rauhenlechsberg.

Item auf heute Pfinztag in der Quatember zu Pfingsten Anno ꝛc. 1481 haben die Steuerer zu Paal, Schongau, Peutigau, Rauhenlechsberg und Murnau, mit Namen Wilhelm Aresinger, Hanns Hasenloher, und Asm Pauß Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer so Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in den Gerichten Paal, Schongau, Rauhenlechsberg, Peutigau und Murnau gefallen ist das nächstvergangene Jahr Anno ꝛc. 1480 und bisher. Und die Raitung gethan in Beywesen Thoman Rudolphs Burger zu München, auch seiner Gnaden Räthe Hannsen Rößlers Kanzlers und Matheusen Prazls Rentmeisters, die sein Gnad dazu geschafft hat.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten in Schongauer Gericht mit samt Peutigau, 122 tt. 6 ß. 21 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in Paaler Landgericht mit samt den Hofmarchen darin gelegen nach Laut der Steuerer Rechnung, 1036 tt. 21 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in dem Gericht Murnau, Innhalt der Steuerer Rechnung, 362 tt. 4 ß. 28 dl.

Item so ist gefallen von den armen Leuten in der Herrschaft Rauhenlechsberg dazu gehörend, 52 tt. 3 ß. 6 dl.

Summa der vorgeschriebenen Steuer, thut, 1573 tt. 7 ß. 16 dl.

Item

Item so ist in den vorgeschriebenen Gerichten und Herrschaften allenthalben von den Ehehalten zu Steuer gefallen, 27 tt. 63 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen über Nachlassen so man dessen hat thun müssen, 31 tt. 4 ß. 10 dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen Einnehmens der vorbenannten Steuer mit samt dem Schreibgeld nach Innhalt der Steuerer Rechnung, thut, 1632 tt. 5 ß. 29 dl.

Vermerkt der Steuerer Ausgeben.

Item der Steuerer Ausgeben für Zehrung und Bothenlohn mit samt der Amtleute Zehrung, und das sie zu München verzehrt, als sie die Steuer verraitet haben, thut, 78 tt. 4 ß. 20 dl.

Item Asm Paussen Steuerschreiber geben für seine Mühe, 6 tt. dl.

Item alles Ausgeben allen Amtleuten in den Gerichten Paal, Schongau, Murnau, Rauhenlechsberg mit samt allen Hofmarchen darinn gelegen, thut, 16 tt. dl.

Item so thut der Abgang etlicher armen Leute halben, das man nicht hat einbringen mögen und verloren ist, 2 tt. 7 ß. 13 dl.

Summa thut alles vorgeschriebenen Ausgebens mit samt dem Abgang, 103 tt. 3 dl.

Restat das noch der Steuer über das vorgeschriebene Ausgeben besteht, 1529 tt. 5 ß. 26 dl.

Nordgau.

Item auf heute Sonntag Lätare zu Mittefasten Anno ꝛc. 1481 hat Michael Wallrab Rentmeister

auf dem Nordgau, und Wilhelm Schaltdorfer Landschreiber zu Sulzbach eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, so Herzog Albrechten von Baiern rc. in den hernachgeschriebenen Gerichten und Herrschaften **Lengfeld**, **Regenstauf**, **Sulzbach**, **Schwangdorf**, **Hemmau** und **Velburg** gefallen ist, das nächstvergangene Jahr Anno rc. 1480 und bisher, und die Raitung gethan in Beywesen Thoman Rudolphs Burger zu München auch seiner Gnaden Räthe, mit Namen Matheusen Prazls Rentmeisters, Hannsen Rößlers Kanzlers, und Thoman Rostalers Secretari, die seine Gnad dazu geschafft hat.

Item zum ersten ist gefallen von dem Gericht mit samt der Stadtsteuer zu **Hemmau**, 800 Gulden rheinisch.

Item so ist gefallen von dem Landgericht **Sulzbach** mit samt der Stadtsteuer, 881 Gulden rhl. 2 dl. w.

Item so ist gefallen von dem Gericht mit samt der Stadtsteuer zu **Velburg** über 30 Gulden, die sie noch geben sollten haben nach ihrer Anlege, die hat ihnen unser gnädiger Herr H. Albrecht nach ihrer Bete nachlassen, thut noch 800 Gulden rheinisch 6 dl. w.

Item so ist gefallen von dem Gericht zu **Schwangdorf** mit samt der Stadtsteuer, 354 Gulden rheinisch 2 ß. 9 rhl. dl.

Item so ist gefallen von dem Gericht und Markt zu **Lengfeld** mit samt den Märkten **Kallmünz** und **Schmiedmühlen**, 985 Gulden rheinisch 4 dl. w.

Item so ist gefallen von dem Gericht und Markt **Regenstauf**, 190 Gulden rhl. 39 dl. w.

Summa

Summa alles Einnehmens der Steuer von den vorgeschriebenen Städten Märkten und Gerichten, thut, 4011 Gulden rheinisch, 13 dl. w.

Item so steht noch aus, das in der obgeschriebenen Summe nicht ist, zu Sulzbach von dem Landgericht das noch uneingebracht ist, und man noch fürbas einbringen soll, 18 Gulden rhl.

Davon soll man dem Steuerschreiber und dem Amtmann zu Sulzbach ausrichten, und das übrige was dessen seyn wird, soll der Rentmeister noch einbringen und verraiten.

Item so steht noch aus zu Lengfeld und Regenstauf, das noch uneingebracht ist, und man noch fürbas einbringen soll bey 26 Gulden rheinisch.

Davon soll man den Steuerschreiber und die 4 Amtleute zu Lengfeld, Kallmünz und Regenstauf ausrichten, und das übrige, was dessen seyn wird, soll der Rentmeister noch einbringen und verraiten.

Späterer Zusatz.

Item an den obgeschriebenen 18 Gulden rhl. der ausstehenden Steuer zu Sulzbach ist eingebracht 10 Gulden rhl. 6 ß. 10 dl. Münchener. Das übrige hat nicht eingebracht mögen werden, ist verloren Armuths halben.

Item so ist zu der Steuer von dem Dorf Ilschwang mit samt den andern Gütern zu der Probstey daselbst gehörend in Sulzbacher Herrschaft gelegen zu Steuer gefallen, 31 Gulden rhl.

Item so ist an den vorgeschriebenen 26 Gulden rhl. der ausstehenden Steuer zu Lengfeld und Regenstauf eingebracht 25 Gulden rhl. 60 dl. Münchner. Davon ist geben Hannsen Wißgickl Steuerschreiber

für seine Mühe 8 Gulden rhl. und den 4 Amtleuten unter sie zu theilen, nachdem jeder Mühe gehabt hat 7 Gulden rhl. 60 dl. Münchener, also ist unserm gnädigen Herrn noch bestanden an den vorgeschriebenen 26 Gulden rhl., 10 Gulden rhl.

Thut alles zusammen, 51 Gulden rheinisch, 6 ß. 10 dl. Münchener.

Vohburg, Mainburg und Neustadt.

Item an heute Samstag nach sankt Veitstag Anno ꝛc. 1481 zu München haben die Steuerer von Vohburg mit Namen Berthold Starzhauset Richter, Sixt Wieland Kastner, und Paulus Möringer Gericht und Steuerschreiber daselbst eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer so Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in den Gerichten Vohburg, Mainburg und Neustadt gefallen ist das nächstvergangene Jahr Anno ꝛc. 1480 und bisher. Und die Rechnung gethan in Beywesen Thoman Rudolphs Burger zu München, auch seiner Gnaden Räthe mit Namen Hannsen Rößlers Kanzlers, Matheusen Prazls Rentmeisters, die seine Gnad dazu geschafft hat.

Item zum ersten ist gefallen von den Bauersleuten und Ehehalten in Vohburgeramt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 632 tt. 61 dl.

Item so ist gefallen von Bauersleuten und Ehehalten in Pföringer Amt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 82 tt. 57 dl.

Item so ist von den Bauersleuten und Ehehalten in Siegenburger Amt mit samt den Hofmarchen darin gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 336 tt. 5 ß. 18 dl.

Summa

Summa das die Steuer in den vorgeschriebenen dreyen Aemtern in Vohburger Herrschaft, thut, 1051 tt. 46 dl.

Item so ist von den Bauersleuten in Neustädter Amt gefallen mit samt den Ehehalten und Hofmarchen darinn gelegen, thut Innhalt der Steuerer Rechnung, 208 tt. 4 ß. 7 dl.

Item so ist von den Bauersleuten und Ehehalten in Mainburger Amt mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, gefallen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 263 tt. 6 ß. 15 dl.

Summa Summarum alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer, thut, 1523 tt. 4 ß. 8 dl.

Item so ist ihnen an Schreibgeld gefallen, 50 tt. 6 ß. 8 dl.

Summa aller Steuer mit samt dem Schreibgeld, thut, 1574 tt. 76 dl.

Der Steuerer Ausgeben.

Item so thut der Steuerer Ausgeben auf Zehrung, die sie mit samt den Amtleuten und Hofmarchherrn allenthalben gethan haben, auch Bothenlohn alles nach Innhalt der Steuerer Rechnung, thut, 54 tt. 7 ß. 9 dl.

Item mehr haben die Steuerer verzehrt an dem Heraufreiten und hier zu München als sie die Steuerraitung hier gethan haben, und wieder heim gen Vohburg fünf Nächte mit 5 Pferden, 7 tt. dl.

Item so hat man 6 Landamtleuten und den Hofmarchsamtleuten geben 9 tt. dl. die sollen die Steuerer unter die Amtleute austheilen, jeglichem Amtmann nach seiner Mühe und Verdienen.

Item

Item so hat man der Richterin zu Vohburg geben, 1 tt. dl. Trinkgeld.

Item so hat man dem Steuerschreiber für seine Mühe geben, 6 tt. dl.

Restat das noch der Steuer besteht über das vorgeschriebene Ausgeben, 1496 tt. 3 ß. 7 dl.

Den vorgeschriebenen Restat haben die Steuerer bezahlt Matheusen Prazl Rentmeistern.

Anmerkung. Die Summa des Cataſtralanſchlages im Oberlande (mit Ausſchluſs des Nordgau) war alſo diesmal etwas geringer, als die vorderen vom Jahre 1468 und 1473, nämlich nur 13923 tt. 3 Sch: 23 dl.

Der Ertrag des Schreibgeldes war mit den genannten vorderen 2 Jahren faſt gleich, mit 413 tt. 5 Sch. 22 dl.

Und ſo auch die Regieköſten mit 784 tt. 7 Sch. 24 dl.

Im Nordgaue war der Ertrag der Steuer mit jenem vom Jahre 1468 faſt gleich.

---

3. Vorſtellung der von Wildenſtein an den Herzog Albrecht gegen die Beſteuerung des Dorfes Müllbach.

Nach dem in der obigen Steuerrechnung liegenden Original.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Unsre willige Dienste sind Ew. fürstlichen Gnaden zuvoran bereit. Gnädiger Herr. Als Uns Ew. f. Gnad auf unser Schreiben haben thun schreiben

den Steuerhalben unsers Dorfes zu Müllbach antreffend, berührend wie die von Frauenberg und Parsperg mit andrer Landschaft Steuer zu geben verwilliget, haben Wir unterthäniglich vernommen, und hoffen, daß Uns Ew. f. Gnad mit schuldigen Diensten unverspart erfinden solle. Aber, nachdem die von Frauenberg und Parsperg enhalb der Donau ihre Güter auch haben, der Enden Wir ganz nichts, deshalben vielleicht ihnen nicht Neuigkeit ist; aber nachdem die von Wolfstein, Freudenberger, Schenken, und andre Geschlechter bey Uns Steuer halber nicht fürgenommen sind, und Ew. fürstlich Gnad vormalen der Neuigkeit und Beschwerniß unsrer Schwester und armen Leute halben genugsamlich berichtet sind, und auch von Alter bisher nicht Noth geschehen ist; bitten Wir Ew. f. Gnad, Ew. Gnade wolle Uns so gnädig seyn, und gnädiglich erlassen. Wollen Wir um Ew. f. Gnad mit unsern unterthänigen Diensten willig seyn zu verdienen. Datum am Freytag nach Conversionis Pauli (26. Jäner.) Anno ꝛc. 1481. Besiegelt mit unsers Bruders Ludwigs Sigill, brechenhalb des unsern

Ew. f. G.

Unterthänige Martin Ritter ꝛc. Ludwig und Albrecht von Wildenstein Gebrüder ꝛc.

An Herzogen Albrecht ꝛc.

4. Schreiben des Herzogs Otto von Neumarkt an den Herzog Albrecht in der obigen Angelegenheit.

Loc. cit.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Unser Pfleger zum Holnstein und lieber getreuer Ludwig von Wildenstein hat Uns diese eingelegte Klage fürgebracht, die Wir Ew. Lieb in freundlicher Meynung zu vernehmen senden. Und nachdem als er fürgiebt soll sein Dorf Müllbach durch euch und euere Vorfahren nie mehr dann iezt mit Steuer fürgenommen und nicht dermassen Herkommen ist. Bitten Wir Ew. Lieb in freundlichen Fleiß, die wolle solche Neuerung diesmals auch gütlich abschaffen, und die Billigkeit darinn ansehen. Das wollen Wir um Ew. Lieb freundlich verdienen. Datum Neumarkt auf Donnerstag vor dem Sonntag Oculi (22. März.) Anno ꝛc. 1481.

Otto von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Baiern ꝛc.

5. Beylage zu dem obigen Schreiben des Herzogs Otto von Neumarkt.

Loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ich und meine Brüder haben ein Dorf mit Namen Müllbach bey dem Wildenstein gelegen; als

als haben meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts ꝛc. Amtleute zu Rietenburg mit auf das genannte Dorf eine Steuer gelegt, wiewohl das vor nie keine Steuer gegeben hat; als hat sich der Richter zu Rietenburg unterstanden, und um solche Steuer gepfändet. Bitte ich Ew. fürstliche Gnad, als meinen gnädigen Herrn, mir so gnädig zu seyn, und mit gnädiger Fürderung bey meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. gnädiglich zu ersprieſſen und zu bitten, daß seine fürstliche Gnad gnädiglich geruhen, solches Fürnehmen der vermeynten Steuer und Pfändung gnädiglich abzuschaffen, und bey alten Herkommen bleiben zu lassen. Das will ich um Ew. f. Gnad unterthäniglich verdienen.

Ew. f. G.

Unterthäniger Pfleger zum Holnstein, Ludwig von Wildenstein.

6. Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1482.

Item 1750 tt. dl. für 2000 Gulden rheinisch zu 7 ß. dl. haben Wir zahlt unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten als einigen regierenden Fürsten ꝛc. für die ungewöhnliche Hilfe und Steuer, so man seinen Gnaden durch Land und Leute zugesagt hat

im 1479ten Jahre. *) Und hat seiner Gnaden Rentmeister allererst am Samstag Palmarum (30. März.) empfangen Anno ꝛc. 1482.

7. Landgebot über die Vorkäufe und über die Taxen der Gerichtsprocuratoren.

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger und Richter zu Pfaffenhofen Rath und lieben getreuen Marquarden Hinzenhauser unsern Grus zuvor. Als vormals etliche Gebote in unserm Lande von unsers Landes Nothdurft wegen gethan und ausgegangen sind, und sonders von der Fürkäufer wegen vernehmen Wir, wie solche unsre Gebote nicht gehalten, und gröblich überfahren werden, dessen Wir keinen Gefallen haben, solches zu gestatten, und schaffen ernstlich mit dir, daß du allenthalben in deinem Amte mit ernstlichen Fleisse daran seyest, damit solche unsre Gebote gehalten, und die Fürkäufer gewehrt werden.

Und

*) In dieser Jahrzahl muss sich der Rechnungsführer geirrt haben; denn die Steuer, wenigstens die gemeine Landsteuer, wurde Beweis der vorigen Aktenstücke erst im Jahre 1480 bewilliget.

Uns ist auch fürgebracht, wie die Vorsprecher bey unseren Gerichten die Leute mit ihrem Lohne gros beschweren, und hoh übernehmen, von deswegen Wir iezt mit unsern Räthen und Landleuten zu Rath worden sind, und schaffen mit dir, daß du zu unserm vorgenannten Gericht den Schrannen, so dazu gehören, zween taugliche Vorsprecher bestellest, die Besten so du gehaben magst, die dem Gericht und den Schrannen auswarten, und dazu geschworen seyen, denen auch ihren Vorsprecherlohn setzest, auf ihre Eide weder heimlich noch öffentlich nicht mehr von einem jeden zu nehmen, dann von der ersten Klage 20, und von der anderen Klage 40 dl., und darnach für und für, so lange das währet, von jedem Rechten 40 dl., und daß kein anderer Vorsprecher da rede, dann die vorgemeldten bestellten Vorsprecher. Ob aber jemand auswendige, oder andere Vorsprecher dahin brächte, die mögen denselben da das Recht reden; dannoch nichts desto minder sollen dieselben den bestellten Vorsprechern von jeden Rechten ihren obgenannten gesetzten Vorsprecherlohn geben, und ausrichten. Das ist also unsre ernstliche Meynung. Ob es aber an zweyen Vorsprechern zu wenig seyn wollte, so das versucht, was sich dessen dann Mangels erfinden würde, bringe wieder an Uns, das zu bes-

bessern. Datum München am Erchtag vor sankt Michaelstag (26. September.) Anno ꝛc. 1480.

Anmerkung. In diesem Jahre hat auch Herzog Otto zu Neumarkt eine Steuer ausgeschrieben, bey welcher Gelegenheit laut des nachfolgenden Aktenstückes die Besteuerung der nürnbergischen Besitzungen in baierischen und pfälzischen Gebiete zur Sprache gekommen ist.

8. Nachschrift eines vom Domdechant Johann Neuhauser an den Herzog Albrecht von München erstatteten Berichtes ddto. Regensburg Freytag nach Martini (17. November) 1480.

Im geheimen Staatsarchiv. Tom der Reichstagshandlungen 1440 - 1486.

Auch gnädiger Herr. Ew. fr. G. wollen vernehmen, daß mein gnädiger Herr Herzog **Otto** von Baiern ꝛc. mich und Herrn Martin gebeten hat, ihm von Ew. Gnaden wegen, als seines Vettern, Beystand zu thun auf einen gütlichen Tag, so iezt zu Nürnberg gehalten werde vor Herzog Georgen und den pfalzgräfischen Räthen zwischen sein und denen von Nürnberg, antreffend eine Landsteuer, so er gemeiniglich auf alle seine Landsessen, und also auf der von Nürnberg arme Leute, in seinem Lande sitzend, aufgelegt hat. Auf welch sein Ersuchen wü-

wüsten Wir Uns nicht wohl zu widern, und wurden räthig unter Uns solchen Beystand voran auf die Gütlichkeit nicht zu versagen, angesehen, daß Ew. f. G. auch dergleichen Sache einsmals haben möchte. Hätten Wir nach Ew. Gnaden Willen gehandelt ausserhalb Befehles, sähen Wir fast gerne, und hat Uns die Hofnung darein geführt, so seine Gnad Ew. fr. G. um Beystand oder einen Rath ersucht hätte, es wäre ihm unversagt gewesen. Der Hoffnung nach sind Wir desgleichen daran gekommen, und wüsten es mit Fug nicht abzuschlagen. Dann wie dem, die Sache ist nicht vertragen, sondern auf den nächstkünftigen Tag gen Nürnberg auf Reminiscere aufgeschlagen. Datum ut in Littera.

Anhang zum Jahrgang 1480.

(Eine vorgehabte Geldsammlung der Johanniter zu Folge einer päbstlichen Bulle betreffend.)

Schreiben des Herzogs Albrecht von München, an die Anwälde des Herzogs Georg zu Landshut.

Nach dem Originalauffatze im Archiv. Tom der Türkenhilfen 1446 - 1518.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, besonders liebe. Auf heute ist Graf Rudolph von Werdenberg Sankt Johannis Ordens von Rhodis vor Uns erschienen, werbend, wie ihm von seinen Obern eine päbstliche Bulle geschickt sey, die mehr, dann die er vor verkündet habe, Indulgenz gebe, auch alle andre Bullen und Indulgenzen suspendire; Solche neue Bull und Indulgenz er in Befehl habe allenthalben zu verkünden lassen, das sey er allhier und andern Enden also zu thun im Willen, bittend dessen gen ihm kein Mißfallen oder Ungnade zu empfangen mit mehr Worten ꝛc. Nun haben Wir betrachtet die schweren Läufe der Türkenhalb, daß unser lieber Vetter Herzog Georg und Wir ihres Einzuges in das Haus zu Baiern täglich gewarten und in Sorgen stehen müssen, als sich in ihrem nächsten Zug, da sie das

bai=

baierische Land, als Wir glaublich berichtet sind, in einem Tag haben erlangen mögen, ereignet hat; zusammt der Warnung so Wir kürzlich von Beiten von Schaumburg empfangen, und unserm Vetter verkündet haben. Sollte nun den vermeldten Rhodisern solche ihre erlangte Bulle, die, als Wir vernehmen, in sonderen Punkten und Artikeln viel höher und mehr, dann noch keine in diesem Lande gekommen, privilegirt ist, zu verkünden gestattet werden, brächte ohne Zweifel unser beyden Landen und Leuten **eine merkliche Ersteigerung Geldes**, so dadurch daraus käme. Wir möchten auch alsdann der Türken Einzug in unsre Land mit den unsern, so sie dermassen ersteigert wären, desto minder Widerstandes thun, und will Uns bedunken bey vorgesetzter schwerer Sorge, die Uns vorsteht, unser Vetter und Wir seyen Uns und die unsern auch schuldig zu versehen.

Den und andern Ursachen nach haben Wir Uns auf vorberührte Werbung und Begehrung zu antworten einen Bedacht genommen, ein Monat ungefährlich nächst erscheinend. Aus der Bewegung nachdem unser lieber Vetter und Wir in mittlerer Zeit zusammen kommen werden, davon zu reden, wie Wir Uns förder darin halten sollen. Das wollten Wir in seiner Lieb Abwesen euch unverkündet nicht

nicht lassen, ob die bemeldte Bottschaft zu euch auch kommen würde, dieser Handlung vor Wissen zu haben. Datum München am Sonntag nach Nativitatis Christi (31. December) Anno ꝛc. 1480.

Den Statthaltern zu Landshut.

Anmerkung. Die hiebey producirte Bulle ist auf Octava Idus Septembris 1480 datirt.

Land=

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und mit dem Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Zu Freysing, im Jahre 1481, am Mittwoch vor Martini (7. November.)

(Eine Reichshilfe betreffend.)

1. Ausschreiben der Kaiserlichen Anwälde zur Erstellung der reichsschlussmässigen Kriegeshilfe.

Nach dem Original im geheimen Staatsarchiv. Tom der Reichstagshandlungen 1440 - 1486.

Dem durchleuchtigen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unserm gnädigen Herrn entbieten Wir kaiserliche Anwälde: Haug Graf zu Werdenberg und zum heiligen Berg, und Johannes Kellner kaiserlicher Kammerprocurator Fiscal, unsre willige und unterthänige Dienste bevor. Uns zweifelt nicht Ew. Gnaden sey unvergessen die Handlung und Beschliessung des Kaiserlichen Tages hier zu Nürnberg in dem nächstvergangenen Winter um Martini gehalten, daß auf Fürbringen, das ich Graf Haug gethan habe von der K. Majestät wegen mit Erbf-

nung der grossen Beschwerde seiner K. Gnaden als Voggt der heiligen Römischen Kirche des christlichen Volkes auch teutscher Nation und des heiligen Reiches, seinen Gnaden durch die Churfürsten, Fürsten und gemeine Besammlung von der ganzen Nation wegen Hilfe zugesagt, wie dann das diesmal durch mich als K. Anwald neben meinen gnädigsten und gnädigen Herrn den Churfürsten und Fürsten des heiligen Reiches ausgeschrieben ist, so aber die bemeldten Churfürsten Fürsten und Versammlung dazumal auch zu Bedacht genommen, und ermessen haben die Aufruhr und Kriege, die der König von Hungarn wider unsern allergnädigsten Herrn den römischen Kaiser und die seinen fürgenommen hat, daß die der Hilfe wider die Türken merkliche Verhinderung brächten, auch sich nicht ziemen wollte, die K. Majestät ihren rechten Herrn in unbilliger Weise damit belästiget bleiben zu lassen, haben sie hoffentlich solchen Krieg und Irrung nach der Billigkeit hinzulegen, oder in friedlichen Bestand zu bringen geordnet den hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelmen Bischoffen zu Eichstädt, unsern gnädigen Herrn, und die edeln und gestrengen Herrn Gotzen von Alatsheim und Herrn Georgen von Absperg Ritter, die bey der K. Majestät auch bey dem König zu Hungarn der Dinge also Fleiß thun sollen, als auch durch dieselbe unsere gnädigen Herrn und besondere

sondere gute Freunde nicht mit kleiner Mühe Kost Zehrung viele Zeit mit hohem Fleiß geschehen ist; Und bey der K. Majestät als Liebhaber des Friedens und der Gerechtigkeit, damit auch die zugesagte Hilfe wider die Feinde unsers Herrn Jesu Christi seines heiligen Glaubens und der christlichen Menschen desto fruchtbarlicher und stattlicher unverhindert geschehen möchte, sein kaiserliches Gemüth und Erbietung loblich erfunden, solchermassen, daß er aller Sprüche und Anforderungen, so seine Kaiserliche Majestät zu dem König, und der König zu seiner K. M. vermeynen zu haben gütlich und rechtlich bey den Churfürsten und Fürsten des heiligen Reiches bleiben wolle; das aber der König nicht aufgenommen, sondern abgeschlagen, und für und für seine K. Gnaden in allweg feindlicher That und Handlung beschädiget hat, und das nochmals thut über und wider Recht und aller Billigkeit, auch über die Pflicht damit er seinen K. Gnaden und dem heiligen Reiche mit Gelübden und Eiden hoh verwandt, als solches alles offenbar und kundig ist.

Darum Wir als Anwälde seiner K. Gnaden auf den Befehl und Macht Uns von seiner K. Gnaden befohlen, die Churfürsten, Fürsten, Städte und andre des heiligen Reiches Unterthanen, die bey diesem ietzigen kaiserlichen Tag hier zu Nürnberg,

gewesen sind, ersucht und auf das ernstlichste ermahnt haben, seinen Gnaden und dem Reiche **wider die Ungläubigen, auch wider den König von Hungarn**, seiner K. M. und des heiligen Reiches Hauptfeind und Beschädiger förderliche stattliche und ersprießliche Hilfe zu thun, als sie ihr und andere seiner K. Gnaden und des heiligen Reiches Churfürsten, Fürsten und Unterthanen ihren Pflichten und Verwandtniß nach schuldig seyet.

Darauf nach zeitigem Wohlbedacht eine Erklärung und Zusagen geschehen ist, solcher Hilfe der K. M. schuldig zu seyn, und die unverlängert zu geschehen, ein jeder mit seiner Anzahl nach Auszeigen und Innhalt des Anschlages der alsbald gemacht worden ist durch Churfürsten und Fürsten, also daß ein jeder seine Anzahl zu Roß und zu Fuß guter wehrlicher Männer, wohlgerüstet und mit aller Nothduft auch redlichen Hauptleuten versehen, auf ein Jahr lang von Haus aus zu rechnen, vor sankt Gallentag nächstkünftig zu Wien haben solle. In solchem Euer Gnad mit samt Ew. Gnaden Brüdern angeschlagen ist **hundert vier und dreyssig zu Roß, und hundert zwey und dreyssig zu Fuß.**

Erfordern Wir von wegen unsers allergnädigsten Herrn des römischen Kaisers und mit Rath

seiner

seiner Gnaden Churfürsten und Fürsten, auch in Kraft unsers Befehles und Gewalts, den Wir von seinen K. Gnaden haben, ernstlich gebietend bey den Pflichten damit Ew. Gnad seinen K. Gnaden gewandt ist, und bey Verlierung aller und jeglicher Ew. Gnaden Lehen, Regalien, Gnaden, Brief, Privilegien die Ew. Gnad von seinen K. Gnaden und dem Reiche hat, und dazu bey tausend Mark löthigen Goldes, alles unablässlicher Pön, daß Ew. Gnad Ew. Gnaden obgemeldte Anzahl zu Roß und zu Fuß obberührtermassen mit Nothdurft und Hauptleuten versehen und gefertiget ohne Minderung schicket, daß sie gewißlich auf sankt Gallentag oder davor ohne allem längeren Verzug zu Wien seyen, und darin auf niemand anderen harret, noch verziehet, sondern den euern auch in Befehl gebet, daß sie an das Ende kommen, daß sie sich fürder ordnen lassen und gebrauchen das Jahr aus obgemeldt dem obern Hauptmann der von der K. M. gegeben und geordnet wird. Und Ew. Gnad wolle sich hierin gehorsamlich und gutwillig halten und beweisen, als Ew. Gnad der K. M. dem heiligen Reiche euern Gnaden selbst das schuldig und pflichtig seyet, und sich seine K. Gnad unzweifentlich zu Ew. Gnaden versieht. Wird seine K. M. zu aller Billigkeit mit freundlichen und gnädigen Willen beschulden.

Es

Es ist auch durch Uns als Kaiserliche Anwälde in Kraft unsers Gewaltes von wegen der K. M. und die Churfürsten Fürsten und dieser Versammlung beschlossen gesetzt und geordnet, unablässlich zu halten, daß alle und jegliche, so in solchen Anschlag schicken oder selber ziehen, von niemand mit der That angegriffen und beschädiget werden sollten. Welcher oder welche aber, in was Standes Wesen oder Würde der oder die wären, solches überführen, der oder dieselben sollen in unsers allergnädigsten Herrn des römischen Kaisers Ungnade, und dazu in seiner Gnaden und des Reiches Straffe, und in die obgemeldte Pön gefallen seyn, und die Anstösser desselben sollen dem beschädigten Hilfe Beystand und Handhabung thun. Das wolle Ew. Gnad auch also wissen, Ew. Gnad darnach zu halten haben. Geben zu Nürnberg am Samstag sankt Egidientag (1. September) Anno rc. 1481.

Anmerkung. Ein ganz gleichlautendes Ausschreiben ist unterm nämlichen Tage auch an den Herzog Georg von Landshut ergangen, nur mit dem Unterschiede, dass dort die Anzahl der Mannschaft auf 200 zu Ross, und 200 zu Fuss gesetzt ist.

2. Herzog Albrechts Einberufung einiger Landstände.

Loc. cit.

Wer zum Tag gen Freysing von Landleuten gefordert sey, dem Abschied Nürnberg nach. 1481.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wir begehren an dich, daß du auf Mittichen vor sankt Martinstag schierist (7. November) zu Nacht gen Freysing kommest, dahin der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Georg ꝛc. und etliche unser beyder Landleute auch kommen werden, allda zu rathschlagen der Hilfe halben, davon iezt auf dem Tag zu Nürnberg gehandelt ist. Und bleib nicht aus. Dazu verlassen Wir Uns. Datum München am Erchtag vor Michaelis (25. September) Anno ꝛc. 1481.

Dem von Tegernsee }
= = Ebersberg } Aebte.
= = Windberg }

Dem

Dem von Abensberg.		
Hofmeister.		
Waldecker.		
Egloffsteiner.	Ritterschaft.	
Wilhelm Machselrainer.		
Albrecht Stauffer.		
Hanns Parsperger.		
Peter Rainer.		

Städte.	München 2 Rathsfreunde.
	Landsberg 1.
	Straubing 1.

3. Resultat dieses Ausschußtages.

Loc. cit.

Hernach folgt was unsre Herzog Albrechts und Herzog Georgs ꝛc. Räthe an unsern gnädigen Herrn den Kaiser werben sollen der Hilfe halben wider den König von Hungarn.

Zu erst seinen K. Gnaden unsre unterthänige willige Dienste zu sagen, und darauf unsre Credenz zu antworten.

Darnach zu sagen, seine K. Gnad habe Uns beyden, jeden insbesondere thun schreiben und ermahnen, die Hilfe so in Abschied und Anschlage

zu Nürnberg uns jedem aufgelegt sey, seinen Gnaden zu senden ꝛc.

Nun sey nicht minder, Wir haben auf nächstgehaltenen Tag zu Nürnberg unsre Räthe gehabt, die haben aber in den berührten Abschied und Anschlag von unsern wegen nicht gewilliget, auch nicht zugesagt, allein den angenommen an Uns zu bringen; welchen Abschied Wir nichts minder an unsre beyde **Landschaften gebracht**, die mit samt Uns die Sachen also gewogen und ermessen haben.

Nämlich zu erst, so sey in demselben Abschied begriffen, welcher massen seine K. M. und sonderlich die Fürsten sich solcher Hilfe halben vor zusammen verschreiben sollen. Das sey bisher nicht beschehen oder aufgerichtet, laut desselben Abschiedes. Solche der Fürsten Verschreibung zu voran nothdürftig wäre, angesehen daß Wir beyde für andern Fürsten dem König zu Hungarn am nächsten gesessen. Der habe etwa viel Salzburgische Güter, Schlösser und Befestigungen inne, die unsern Landen zu Baiern fast nahe gelegen seyen.

Zum andern so haben der Cardinal Häßler auch das Capitel (von Passau) merklich Gewerb und Aufruhr von des Stifftes wegen, und sonderlich zu Passau im Lande zu Baiern gelegen, daß sich jeder

Theil

Theil zu Roß und zu Fuß fast stärke. Und geschehen von Passau aus täglich Angriffe in unser Herzog Georgens Land, die noch füro dem Hause Baiern zu Schaden mehr geschehen möchten.

Zum dritten so seyen Wir den Türken, die neulich hievor und auf eine Zeit in Nähe dreyer oder vier Meil Wegs ungefährlich dem Baierlande gewesen seyen auch vor andern Fürsten nahe gesessen.

Deshalben Wir bey unsern Landschaften in Rath nicht finden, Uns die Zeit in einige Hilfe zu geben; S. K. Majestät möge auch aus diesen erzählten Ursachen gar klärlich abnehmen, daß Uns diesmal schwer wäre, in solche Hilfe zu geben. Zuvoran dieweil Wir es, als vor steht, bey unsern Landschaften nicht in Rath finden; angesehen daß Wir die ohne ihre Hilfe und Beystand nicht verbringen mögen.

Darum so sey an Seine K. Gnaden unsre unterthänige und sonders fleissige Bette, die wolle in Ansehung vorgesetzter Ursachen Uns solcher Hilfe halben unangezogen lassen. Und wo Wir seinen K. Gnaden in andern Sachen unterthänige Dienste erzeigen sollen und mögen, dessen wollen Wir in gebührlicher Willigkeit erfunden werden, und befehlet Uns darauf seinen K. G. als unserm g. Herrn.

Unser

Unser Herzog Albrechts eigene Ursachen, die unsre Räthe allein von unsern wegen der K. Majestät sagen sollen, neben und nach Werbung die unser und Herzog Georgens Räthe mit einander thun werden.

Zu erst, so haben Wir Feindschaft von Böheim, die Tags und Nachts unterstehen Uns und die unsern anzugreifen und zu beschädigen, wider Recht und alle Billigkeit; dem in Gegenwehre Wir Uns mit den unsern täglichs und mit schwerer Kostung gefaßt halten müssen.

Zum andern, so sey auf Uns und unsre Brüder eine merkliche Zahl zu Roß und Fuß gelegt, und im Anschlag zu Nürnberg begriffen, und doch wissentlich, daß Wir drey Brüder, deren jeder seinen vierten Theil der Gilt, auch sonderliche Städte, Schloß und Herrschaften inne, deshalben Wir auch nur einen vierten Theil haben. Und Seine K. G. möge wahrlich glauben, daß die Renten und Gilten, so Uns folgen und werden, manches Jahr unsern Gebrauch nicht ausrichten oder ertragen möchten.

Zu dem allen so habe unser lieber Herr und Vatter, auch unser lieber Bruder Herzog Johann loblicher Gedächtniß Uns eine übertrefliche Schuld, und sonderlich etliche schwere Versetzung unsrer

Schlösser und Herrschaften, die Wir derweil auch nicht niessen mögen gelassen, und bisher nicht lösen und bezahlen haben mögen, aus Verhinderung und Irrung der Aufruhr, Uns von unsern Brüdern auch andern bisher in viel Weg zugestanden. Deshalben seine K. G. selbst ermessen möge, daß einige Hilfe seinen Gnaden zu thun dieser Zeit ganz in unserm Vermögen nicht sey. Darauf seine K. M. zu bitten mit aller Unterthänigkeit, die wolle aus vorgesetzten auch andern erzählten Ursachen und sonderlich unserm Unvermögen nach solche Hilfe gnädiglich erlassen; dann Wir Uns je ungezweifelt versehen zu seiner K. G. die sey mehr geneigt Uns zu vorberührter Ablösung und Zahlung der Versetzungen und Schulden zu fördern, dann mehrere Schulden und Versetzungen, deren Wir kein Wiederbringen erlebten, aufzuladen. Das wollen Wir in andre Wege mit unsern gar willigen Diensten um seine K. G. als unsern gnädigen Herrn, zu dem sich unser hohes Vertrauen der und anderer Gnaden versieht, unterthäniglich verdienen.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Zu Freysing, im Jahre 1482, auf Sonntag nach Lucia (16. Dezember) 1481 bestimmt, aber auf Montag nach Invocavit (25. Februar) 1482 verschoben.

(Eine Reichshilfe betreffend.)

1. Erstes Landtagsausschreiben auf Sonntag nach Lucia 1481.

Nach dem Originalauffatz bey den Landschaftssachen.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Wir begehren an dich, daß du auf Sonntag nach sankt Lucientag schierist (16. December) zu Nacht an der Herberg zu seyn zu Uns und unsrer gemeinen Landschaft gen Freysing kommest, dahin der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Georg von Baiern ꝛc. und seine gemeine Landschaft auch kommen werden; allda zu rathschlagen der Hilfe halben davon auf nächstgehaltenen Tag zu Nürnberg ge-

gehandelt ist. Und bleibe nicht aus. Dazu verlassen Wir Uns. Datum München am Freytag vor Corbiniani (16. November) Anno ꝛc. 1481.

2. Fragment eines Verzeichnisses der ausgefertigten Ausschreiben in das Oberland und in das Nordgau.

Nach dem Original bey den L. S.

Dachau. — In Singulari 8 Briefe.

Pfaffenhofen. — 1 Brief edel in Singulari. Mehr in Singulari 8 Briefe. In Plurali 5 Briefe.

Mainburg. — In Singulari 6 Briefe. In Plurali 2 Briefe.

Vohburg. — 1 Brief edel in Singulari. Mehr in Singulari 11 Briefe. In Plurali 1 Brief.

Rietenburg. — 2 edel Briefe. 1 Grafen Brief in Singulari. Mehr in Singulari 12 Briefe.

Regenstauf. — In Singulari 13 Briefe. In Plurali 1 Brief.

Lengfeld. — In Singulari 12 Briefe. In Plurali 1 Brief.

Velburg. — In Singulari 5 Briefe darunter 1 edel. In Plurali 3 Briefe.

Sulzbach. — In Singulari 9 Briefe. In Plurali 7 Briefe.

Schwa-

Schwaben. — In Singulari 26 Briefe. In Plurali 2 Briefe.

Aibling. — In Singulari 17 Briefe.

Auerburg. — In Singulari 1 Brief.

Tölz. — In Singulari 2 Briefe.

Wolfertshausen. — In Singulari 13 Briefe.

Starnberg. — In Singulari 2 Briefe.

Paal. — In Singulari 7 Briefe. In Plurali 3 Briefe.

Landsperg. — In Singulari 10 Briefe. In Plurali 2 Briefe.

3. Summarisches Verzeichniss aller ausgefertigten Ausschreibungen.

Nach dem Original bey den L. S.

Oberland.

In Singulari	212	Briefe,
In Plurali	27	Briefe.
Aebte	11	Briefe.
Stifft	3	Briefe.
Pröbste	12	Briefe.
Städte grosser Form . .	3	Briefe.
Märkte	21	Briefe.
Comenthur	1	Brief.

Thut Oberland mit samt dem Nordgau allerley Briefe 235 (290.)

Ober-

Ober- und Niederland.

Singulari	227	Briefe.
Plurali	22	Briefe.
Aebte	17	Briefe.
Stiffter	4	Briefe.
Pröbste	14	Briefe.
Städte grosser Form	5	Briefe.
Städte kleiner Form	8	Briefe.
Märkte	27	Briefe.
Summa	321 (324.)	

4. Herzog Georgs von Landshut Schreiben an Herzog Albrecht wegen Verschub des Landtages.

Nach dem Original bey den L. S.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Als Ew. Lieb ietzt eueren Kuchenmeister Hannsen Peffenhauser bey Uns gehabt von Erstreckung wegen des Landtages, dem Wir dann unsern Willen deshalben zu erkennen gegeben haben, als Wir nicht zweifeln, er Euch berichtet habe; Und auf daß Wir beyderseits desto baß gleichförmig in der Erstreckung seyn mögen, so haben Wir zur Fürderung der Sachen eine Copie des Ausschreibens solcher Erstreckung halben begreifen lassen, lautend als Ew. Lieb an eingelegter Abschrift vernehmen wird, Und ob euch eueres Theiles dieselbe

Copie

Copie also auszuschreiben, oder ichts darinn zu verändern oder hinzuzusetzen gemeynt seyn will, wolle Ew. Lieb Uns bey diesem Bothen schriftlich wissen lassen, Uns darnach haben zu richten. Datum Landshut am Mittwoch nach Virgili (28. November) Anno rc. 1481.

Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern rc.

5. Beygelegte Copie des zweyten Ausschreibens vom Herzog Georg.

Loc. cit.

Georg rc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Als Wir dir nächst geschrieben und dich auf Sonntag nach sankt Lucientag schierist zu Nacht zu Uns und unsrer gemeinen Landschaft gen Freysing, dahin der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Albrecht von Baiern rc. und seine gemeine Landschaft auch kommen würde, beschieden haben, also sind demselben unsern Vettern und Uns seither merkliche Sachen zugefallen, derhalb Wir auf den benannten Sonntag zu Freysing zu seyn verhindert werden. Und darum begehren Wir an dich, daß du auf Montag zu Nacht nach Sonntag Invocavit

schierist (25. Februar.) wieder zu Uns und unsre gemeine Landschaft gen Freysing kommest, dahin der genannte unser Vetter und seine gemeine Landschaft alsdann auch kommen werden, allda zu rathschlagen der Hilfe halben, davon Wir dir in unsrer nächsten Bescheidung geschrieben haben. Dessen verlassen Wir Uns zu dir. Datum.

6. Antwort des Herzogs Albrecht auf die obige Zuschrift des Herzogs Georg Numer 4.

Anmerkung. Diese Antwort hat sich zwar noch nicht im Original vorgefunden, sie ist aber in dem Archivs-Index des Arodenius mit folgenden Worten angeführt.

H. Albrecht an H. Georgen ꝛc. Es seyen schon bey 200 Ausschreiben verfertiget gewesen, ehe der Peffenhauser sein Kuchenmeister wieder Antwort brachte, laut hier eingeschlossener Abschrift. Seye ihm der Form nicht gemeynt, möge er andern schreiben lassen. München in Vigilia Andreä (29. November) Anno ꝛc. 1481.

7. Herzog Albrecht's zweytes Landtagsausschreiben auf Montag nach dem weissen Sonntag.

Nach dem Originalauffatze bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

Unsern Gruß zuvor (ehrsamer in Gott) lieber getreuer. Den Landtag, so Wir auf Sonntag nach Luciä schierist gen Freysing ausgeschrieben haben, erstrecken Wir fürgefallener Ursache halb, und legen den auf Montag nach dem weissen Sonntag (Invocavit 25. Februar) zu Nacht daselbst zu Freysing zu seyn. Dem wisset also nachzukommen. Datum München an Sankt Andreastag (30. November) Anno ꝛc. 1481.

8. Schreiben der kaiserlichen Anwälde, nämlich des Grafen Haug von Werdenberg und des K. Fiscal's an den Herzog Albrecht.

Anmerkung. Dieses in dem Landtagsabschiede angeführte Schreiben hat sich noch nicht vorgefunden; so ferne es nicht jenes ist vorne S. 353.

9. Schreiben des Papst Sixtus IV. an den Herzog Albrecht.

Im geheimen Staatsarchiv. Tom. Reichstagshandlungen 1440-1486.

SIXTUS PAPA IV.

Dilecte Fili. Salutem et apostolicam Benedictionem. Pro pastoralis Officii nostri debito

multis Lachrymis et amaritudine Cordis esse non potuimus ab ea primum Die, qua per Litteras venerabilis fratris Episcopi Thevanensis Oratoris nostri intelleximus, vos Principes, qui partim per vos, partim per Oratores vestros conventui Norimbergensi interfuistis, omisso Tractatu Concordiae, inter carissimos filios nostros *Fridericum* R. Imp. semper augustum et *Mathiam* Hungariae et Bohemiae Regem illustrem deliberasse arma summere. Quid enim magis deflendum aut lachrymabile evenire possit in praesentiarum, quam cum praeter spem ac desiderium nostrum videamus conventum ipsum per vos pios religiosque principes, fidei catholicae defendendae Telo nobis approbantibus et sollicitantibus indictum, ad effundendum muto Christianorum Sanguinem conversum. Cumque speraremus propter obitum impiissimi Turcorum Tyranni inclytos Germaniae nationis principes, oblato nobis a Deo tanta et tot Votis petita opportunitate, ut veros Christi pugilos decet, non praetermissuros talem benegerendae rei occasionem, ac invictissimo exercitu hostes persecuturos, ecce praeter omnium vota, ac totius christianae Reipublicae Desiderium, periculum impendet, ne ipsi carissimi in Christo Filii mutuis hinc et inde caedibus sese invicem foedent, et quos Rempublicam christianam, jam

pene

pene collabentem fortitudine ac ſapientia ſua in priſtinam dignitatem, fuſis ſpurciſſimis hoſtibus, reſtituturos exſpectabamus, crudeliſſimo bello cum ſanguinis chriſtiani effuſione invicem (quod abſit) conterentur. Non poſſumus igitur non magnopere dolere, cum ſpem atque occaſionem glorioſiſſimae, ac Deo acceptiſſimae Victoriae eripi quodammodo e manibus videamus. Cum autem nihil Fidei catholicae, nihil chriſtianae reipublicae pernicioſius evenire poſse jam reipſa experti ſumus, quam ſi duo iſti principes mutuis diſcordiis impediti contra fidei hoſtes vacare non poſſint, quippe qui auctoritate, potentia et ſtatu, ac locorum, quae utriusque dictionis ſunt, opportunitate vel omnium praecipui eſse poſsunt, ac crudeliſſimos hoſtes non tam comprimendos, quam in tanta opportunitate etiam ex Europa depellendos; poſtquam continuis litteris ac oratoribus noſtris ad utrumque miſſis nihil profecimus hactenus, pro debito paſtoralis officii noſtri, habitis ſuper hoc multis et variis tractatibus unacum venerabilibus fratribus noſtris S R. Eccleſiae Cardinalibus nullum convenientiorem modum tam ſanctae ac neceſsariae pacis bene diſponendae excogitare atque invenire potuimus, cum praeſertim alia media omnia fruſtra tentata ſint ante, quam ſi praefati cariſſimi filii noſtri omnes

Cau-

Caufas et Controverfias fuas ad nos, et fanctam apoftolicam fedem, quae omnium Mater eft et Mifericordia, mifsis ad nos oratoribus fuis concordiae via componendas referrent, ac interea ab omni via facti defifterent. Cum autem Nobilitas tua pro prudentia fua probe intelligat, quanti ponderis et momenti fit hoc negotium, utpote cum in eo totius reipublicae chriftianae falus, et fidei confervandae magna ex parte Summa verfetur, eam hortamur, monemus et per vifcera Mifericordiae Dei noftri Jefu Chrifti, ob fidemque in facro fonte Baptismatis per Nobilitatem tuam fufceptam in Domino requirimus et obteftamur, ut omnia Confilia et Cogitatus fuos dirigat una nobiscum ad pacem vel amicabilem compofitionem inter praefatos cariffimos filios noftros per nos fanctiendam, et pro virili fua apud utrumque principem omni efficacia pro pace et concordia inftet, et ad parendum paternis fuafionibus noftris hortetur. Certi etenim fumus nobilitati tuae et clariffimis Collegis tuis pro fingulari fapientia et auctoritate veftra, rogatu maxime noftro, qui licet immeriti Sedi Apoftolicae, cujus eftis obfervantiffimi, praefidemus, divina etiam gratia opitulante, non defutura vobis adhuc multa optima media ad tam fanctum et necefsarium opus bene conducendum. Qua

in

in re Nobilitas tua rem gloriofo Deo, de cujus fide agere, acceptiffimam, nobis, qui nihil magis quam ipforum pacem expetimus, gratiffimam et apud Deum hominesque gloriofam efficiet. Datum Romae apud fanctum Petrum. Sub annulo pifcatoris Die XVIII. Decembris 1481. Pontificatus noftri anno undecimo.

Dilecto filio, nobili Viro Alberto de Monaco Duci Bavariae &c.

10. Abfchied des Landtages zu Freyfing.

Loc. cit.

Rubrum. Abschied beyder Herrn Landschaft zu Freysing des gehaltenen Tages am Erchtag nach Invocavit (26. Februar) Anno ꝛc. 1482.

Der Landschaft Antwort und Rathschlag Invocavit zu Freysing 1482.

Auf das Fürhalten, so beyde unsre gnädige Herrn heute an der Landschaft gethan haben, auf den Verlesen der K. Majestät Anwälde Brief, nämlich von Graf Haug von Werdenberg und des Fiskals an unsre gnädige Herrn ausgegangen, darauf Ihre Gnaden an eine Landschaft begehrt haben, ihnen zu rathen ꝛc. dieweil nach dem bemeldten der K. Anwälde Brief unser heiliger Vatter der Pabst ihren Gna-

Gnaden jedem insonderheit treffentlich geschrieben hat, daß Ihre Gnaden bey unsern allergnädigsten Herrn dem römischen K. auch dem König von Ungarn Fleiß thun sollten, damit sie die Sache ihrer Irrung auf seine Heiligkeit stellten, und daß sie beyderseits dazwischen die feindliche That gegeneinander ruhen liessen ꝛc. wie das solches die päbstlichen Briefe und andere mit mehr Worten innhalten, so sey der geordneten aus der Landschaft Rath und Gutbedunken der Zeit, daß beyde unsre gnädige Herrn solchem unsers heiligen Vatters des Pabstes Schreiben und Ersuchen in allweg zu voran Nachfolge thun, und eine Bottschaft zu Kaiser und König der Sachen halben schicken, und bey ihnen Fleiß thun sollen, die berührte Irrung auf den Pabst zu stellen, und dazwischen die feindliche That gegeneinander ruhen zu lassen. In mittlerer Zeir sollte sich eine Landschaft auf obgemeldtes Fürhalten, nachdem merklich daran gelegen, und schwer darin zu thun oder zu lassen ist, bedenken, ob dann die Sache also nicht gestellt oder gerichtet würde, so dann hinfür Ihre Gnad eine Landschaft wieder fordern würde, so sollte die Landschaft ihren Gnaden ihren Rath und Gutbedunken auf obgemeldt ihrer Gnaden Fürhalten als gehorsame Unterthanen alsdann zu erkennen geben.

Ihnen gefiel noch wohl, dieweil sie sich versehen, unser heiliger Vatter der Pabst habe andere Fürsten des Reiches der Sachen halben dermassen geschrieben, daß dann ihre Gnad etliche derselben Fürsten ersuchten, die Sache bey der K. Majestät und dem König auf des Pabstes Schreiben, wie vorsteht, mit samt ihren Gnaden zu handeln.

Item etliche aus den Geordneten der Landschaft Gutbedunken ist auch, daß solches unserm heiligen Vatter dem Pabst fürderlich verkündet, ihm dabey der Fleiß, so beyde Herrn vor in den Sachen gethan hätten, zu erkennen geben, und seine Heiligkeit gebeten würde, seine Bottschaft mit samt ihren Gnaden zu unsern Herrn Kaiser und dem König der Sachen halben zu schicken, oder daß seine Heiligkeit solches seinem Legaten, so Seine Heiligkeit iezt hervor hätte, befehle, in den Sachen mit samt ihrer Gnaden Bottschaft bey der kaiserlichen Majestät und dem König fürderlichen getreuen Fleiß zu haben und zu handeln, wie vorsteht. Doch setzen sie solches in Ihrer Gnaden Willen.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1482, im Monate April.

(In unbekannten Gegenständen, ausserhalb der Streitsache wegen Wollnzach.)

Anmerkung. Von diesem Landtage, von welchem Wigiläus Hund in einer hier nachfolgenden Stelle seines Stammenbuches, jedoch ohne Angabe von Zeit und Ort, eine Meldung macht, und von dessen wirklicher Existenz der auch hier nachfolgende Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1482 zeuget, hat sich ausser dem gar kein Aktenstück vorgefunden.

1. Auszug aus Hund's baierischen Stammenbuch. Edit. 1585. I. Th. Seite 299. &c.

Es haben auch die zwo Schwestern Wollnzach, daran ihr Vatter Herr Hanns (Preysinger) auch Theil gehabt, nachgefochten. Derhalb sich nachbenannter Herr Georg (Preysinger) Domherr als männlicher Stamm mit ihnen vertragen, dergestalt daß ihnen Au und Paunzhausen geblieben, und hat ihnen Herr Georg von Wollnzach wegen noch 2200 Gulden müssen hinausgeben Anno ꝛc. 1472. Bey die-

diesem Vertrag sind sie aber nicht geblieben, sondern Herrn Georgen **vor dem Landgericht** Pfaffenhofen, dahin Wollnzach dazumal gehört hat, beklagt; hat **Herzog Georg** die Sachen **für ihn und** seine **Lehenleute** zu schieben begehrt, welches ihm gleichwohl **zu Pfaffenhofen rechtlich aberkannt**, nichtsweniger Herr Georg (Preysinger) gen Landshut citirt worden. Als er aber von wegen zu Pfaffenhofen anhangenden Rechtens nicht erscheinen wollen, sondern darüber an kaiserliche Majestät appellirt, Inhibition begehrt, ist **Herzog Georg** zugefahren, und **Wollnzach eingenommen**; dessen sich Herr Georg (Preysinger) vor Herzog Albrechten, als dem Landesfürsten, **und gemeiner Landschaft** beschwert; derhalben **Herzog Albrecht zu Herzog Georgen geschickt**, die Restitution, oder aber solche Sachen rechtlich auszutragen begehrt. Aber Herzog Georg vermeldet, daß solches Herzog Albrechten nicht zuwider beschehen, sondern von wegen Herrn Georgens verächtlichen Ungehorsam.

2. Auszug aus der Münchener Stadtkamer-Rechnung vom Jahre 1482.

Item 3 tt. 5 ß. 28 dl. zahlt Bartlmä Schrenk selb dritt Zehrung **gen Landshut mit der Landschaft**, zu Herzog Georgen von unsers gnädigen Herrn

Herrn Herzog Albrechts rc. und des Geschlosses wegen zu Wollnzach in der Wochen nach Ostern (14=20. April.) Anno rc. 1482.

Anmerkung. Zu einiger Erläuterung dieser Geschichte wird hier noch folgendes Aktenstück vom Jahre 1483 eingerückt.

3. Schreiben des Georg von Preysing zu Wollnzach an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original im Archiv Tom. XIII. der Fürstensachen.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger lieber Herr. Meine gar willige und unterthänige Dienste Ew. f. Gnaden voran getreulich bereit. Ew. f. G. haben in vergangenen Tagen Herrn Johannsen Neuhauser Domdechanten zu Regensburg geschrieben, befehlend mich der Antwort, so denselben Ew. f. Gnaden von meinem gnädigen Herrn Herzog Georgen rc. meines verderblichen Handels halb, Wollnzach rc. anrührend, auf das jüngste gegeben, zu berichten, das auch gemeldter Domdechant gethan, und ich solche Antwort wohl vernommen habe, die Meynung innhaltend, wie **Zenger** um **Recht für die Lehenleute** hart andringe, und keinen Vertrag willige. Aber dannoch wolle seine Gnad mehreren Fleiß ankehren, noch versuchen, ihn daran zu bringen rc.

gen ꝛc. Gnädiger lieber Herr; nun steht meine Meynung nicht, ist auch nie gestanden bey dem Zenger Vertrag zu üben; Ich vermeyne auch, daß meinem gnädigen Herrn Herzog Georgen nicht Noth thäte, solchen Vertrag so Ew. Gnad mit mir thun sollen, an den Zenger und seine Mitgewandten langen zu lassen, ihren Willen darauf zu erlangen. Ich versieh mich auch nicht, daß Zenger mir zu Guten dazu Willen habe, oder gebe; wann er weiß und erkennt, daß ich und nicht er noch seine Zugewandte gutes Recht zu dem Schloß Wollnzach ꝛc. habe, auf Innhalt solcher guter Verschreibungen, so ich von ihm, seiner Hausfrauen, und andern Zugewandten habe, deren Copien nun bey seinen Gnaden etwa lang gewesen sind. Aber wie dem, damit Ew. f. Gnaden noch mehr meines überfleissigen Erbietens vernehmen, so bin ich willig, und hiemit erbietig, wo sich mein gnädiger Herr Herzog Georg ꝛc. mit mir nach Ew. Gnaden Erkenntniß verträgt, der Billigkeit etwas gleich, so will ich Seinen Gnaden gegen dem Zeuger und allen andern bestimmten Schlosses und seines Zugehörens halb, wie recht ist, fürstehen, und Ew. Gnad rechtlich ohne Schaden halten; Wohlgetrauend mich des Zengers und der andern rechtlich zu erwehren. Bitte hierauf unterthäniglich Ew. f. Gnad als meinen gnädigen Herrn und Landesfürsten auf meine

Kostung nach solchem meinen Erbieten noch mehr Fleiß zu haben, die Dinge in bessern Stand, dann bisher, zu bringen, und zu verfügen, damit ich doch etwas der Billigkeit geniessen möge, als Ew. f. Gnad wohl thun mögen; bin ich schuldig auch willig um dieselbe Ew. fürstlich Gnad mit dem höchsten Fleiß unterthäniglich zu verdienen. Datum Regensburg an des heiligen Kreuztag der Erfindung (3. May.) Anno ꝛc. 1483.

Willig schuldiger und unterthäniger Jörg von Preysing, Herr zu Wollnzach, Domherr zu Regensburg.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu Freysing, im Jahre 1482, am Anfange des Juny.

(In unbekannten Gegenständen.)

Anmerkung. Von diesem Landtage hat sich gar nichts als die nachfolgende einzige Spur in der Münchener Stadtkamerrechnung gefunden.

Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1482.

Item 18 dl. zahlt dem Fritzen Söldner die er zu Freysing verzehrt hat in der Landschaft. Sonntag nach Erasmus (9. Juny.) Anno ꝛc. 1482.

Erster Anhang zum Jahrgang 1482.

(Die neuerlichen Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph von München betreffend.)

Anmerkung. Da in diesem Jahre sich wieder Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht, und dem appanagirten Herzog Christoph entsponnen haben, so wird zur Erhaltung des Fadens der Geschichte, und zur mehreren Verständlichkeit der hierüber nachgefolgten Landtagshandlungen das hievon vorgefundene Fragment hier eingerückt.

Herzog Georgs von Landshut offenes Ausschreiben seines erhaltenen kaiserlichen Commissorium's, an den Herzog Albrecht von München.

Nach dem Original bey den L. S.

Dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. Entbieten Wir Georg von Gottes Gnaden auch Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. unsre freundliche Dienste zuvor, und thun Ew. Lieb zu wissen, daß Uns von dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Friderichen römischen Kaiser ꝛc. unserm gnädigsten Herrn eine Commission in kurzverschienenen Tag überantwortet ist, Sachen halben Euch und den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herrn Christophen auch Pfalzgrafen

bey

bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. eueren Bruder gegeneinander berührend, lautend von Wort zu Wort als hernach geschrieben steht:

„Wir Friederich von Gottes Gnaden, römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Ungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oesterreich, und zu Steyer ꝛc. entbieten dem hochgebohrnen Georgen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unserm lieben Oheim und Fürsten unsre Gnade und alles Gute. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst. Nachdem sich zwischen den hochgebohrnen Albrechten und Christophen Gebrüdern Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unsern lieben Oheimen und Fürsten Irrung, Spänne, und Zwietracht halten, daraus, wo das nicht fürkommen, Aufruhr und Unrath entstehen möchten, das Uns dem gnädigen und freundlichen Willen nach, so Wir allweg zu dem Namen der Herzogen zu Baiern, als unsern gesippten Freunden und nächsten Nachbarn, und ihrem löblichen Hause tragen, ein getreues Leid wäre. Und damit aber solches niedergedruckt, und sie zu beyderseiten in brüderlichen freundlichen Willen kommen, und darinn behalten, auch ihr alle und das löbliche Haus Baiern in Fried und Ruhe bleiben mögen, so empfehlen Wir deiner Lieb an unsrer Statt, ge-

ben dir auch unsre vollkommene Macht und Gewalt mit diesem Brief ernstlich gebietend, daß du beyde obgemeldten Brüder auf einen benannten Tag für dich bescheidest, sie der jemeldten Irrung, Spänn, und Zwietracht halben gegeneinander eigentlich und nach Nothdurft verhörest, und mit allem Fleiß versuchest, sie darum gütlich miteinander zu vereinen. Wo aber die Gütigkeit zwischen ihrer nicht statt haben wollte, Uns alsdann Gestalt der Sachen, wie die von beyden Partheyen für dich gebracht ist, schriftlich unter deinem Insiegel verschlossen in unsre kaiserliche Kanzley eigentlich berichtest, ferner darnach gebührlich in den Sachen wissen zu handeln. Auch damit beyden Partheyen an unsrer Statt, und in unserm Namen, dessen Wir deiner Lieb hiemit sonderliche Macht und Gewalt geben, ernstlich gebietest, in Unguten noch mit der That gegeneinander nichts fürzunehmen, noch den ihren zu thun gestatten, sondern sich darum Rechts vor unser, als römischen Kaiser ihrem rechten Herrn und ordentlichen Richter begnügen lassen, dessen Wir einem jeden auf sein Begehren förderlich gestatten wollen; daran thut deine Liebe und sie unsre ernstliche Meynung. Geben zu Wien am 3ten Tag des Monats May. Nach Christi Geburt 1482. Unsers Kaiserthums im 31sten Jahre.“

Und

Und nachdem Wir mit besonderer Begierde geneigt, Euch und den benannten euern Bruder, euch beyden und dem löblichen Hause Baiern zu guten, in freundlichen brüderlichen Willen zu wissen, was Wir auch dazu fördern und helfen sollen, dessen willig sind: So benennen Wir aus bemeldtem kaiserlichen Befehl Euer Lieb einen Tag, namlich auf Mittwoch sankt Johanns und Paulstag schierist (26. Juny) zu Nacht hier zu Landshut zu seyn, und am Pfingsttag nächst darnach daselbst zu handeln, wie sich in Kraft vermeldter kaiserlicher Commission gebührt. Geben zu Landshut unter unserm Sekret. Am Erchtag nach sankt Eraßmentag (4. Juny.) Anno rc. 1482.

Zweyter Anhang zum Jahrgang 1482.

(Die zwischen den Herzogen Albrecht von München und Georg von Landshut bedungene wechselseitige Steuer = und Scharwerksfreyheit ihrer Kasten und Voggtgüter.)

Herzog Albrechts Verkündung der mit dem Herzog Georg wegen der wechselseitigen Steuer- und Scharwerksfreyheit getroffenen Ueberein-kunft.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv. Tom. III. Privilegiorum.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober = und Nieder-baiern ꝛc.

Entbieten allen unsern Rentmeistern, Pflegern, Kastnern und allen andern unsern Amtleuten und Unterthanen die mit diesem unsern Brief ersucht werden, unsern Grus zuvor, liebe getreue. Wir haben Uns mit dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern Herzog Georgen von Baiern ꝛc. freundlich vertragen, was unser jeder Herr in des andern Lande Gerichten und Gebieten urbars und Kastengüter, die ihm auf seinen Kasten dienen, und dazu Voggtleute, die ihm allein gevoggt sind, haben, daß einer dem andern weder durch sich selbst,

seine

seine Amtleute noch andre von seinen wegen keine Steuer noch Scharwerch darauf legen noch davon nehmen sollen. Das wollten Wir euch unverkündet nicht lassen. Schaffen darauf mit euch allen und euerer jeden insonderheit ernstlich und wollen, daß ihr es von unsern wegen der berührten Sachen halb, wie vor gesetzt ist, und nicht anders haltet. Daran thut ihr unsre Meynung. Dessen Wir Uns ganz zu euch verlassen. Geben zu München unter unserm Secret am Freytag vor sankt Achazientag (21. Juny.) Anno ꝛc. 1482.

Dritter Anhang zum Jahrgang 1482.

(Zwey Landgebote wegen Getreidsperre.)

Aus der Archival-Sammlung der ältesten Landgebote.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger Hannsen Hund, und Egidien Geebecken unserm Richter zu Wolfertshausen unsern Grus zuvor, liebe getreue. Nachdem das vergangene Jahr aus dem Lande zu Baiern viel Getreides verführt worden, daraus eine merkliche Theuerung entstanden ist, die dies gegenwärtige Jahr noch mehr erscheinen, wo das nicht fürgekommen würde; also haben Wir am gemeinen

Nutzens

Nutzens willen, und nachdem Wir zu unsers Hofes auch unsre Lande und Leute zu ihrem Gebrauch Getreides merklich nothdürftig sind, Uns mit dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern Herrn Georgen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in niedern und obern Baiern ꝛc. vereint, aus unsrer beyder Landen weder Korn noch Haber führen zu lassen, bis auf sankt Johannstag der Sonnenwenden schierist. Demnach so schaffen Wir euch ernstlich, daß ihr in eueren Amten vor den Schrannen und Kirchmanigen öffentlich berufen lasset, daß hier zwischen, und des vorbestimmten sankt Johannstag niemand in unserm Lande weder Korn noch Haber aufkaufe, und aus dem Lande zu Baiern führe oder schicke. Ihr sollet auch für euch selbst und durch unsre Amtleute dessen fleissiges Aufsehen haben; und wo solche Ueberfahrer dieses unsers Verbotes betretten werden, die mit samt dem Getreide annehmen, und das von Stund an Uns bringen. Das ist gänzlich unsre Meynung und Heissen, verlassen Uns auch dazu. Datum München am Sonntag vor Galli (13. October) Anno ꝛc. 1482.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger Haunsen Hund und Egidien Geebecken unserm Richter zu Wolfertshausen unsern Grus zuvor, liebe getreue. Als unser

nach-

nächstes Landbot an euch ausgegangen nur Korn und Haber aus unserm Lande nicht zu führen verbietet, ist zu besorgen, daß in anderem Getreide in unserm Lande auch Theuerung erscheinen möchte. Das zu fürkommen, so schaffen Wir euch ernstlich, wie ihr auf dasselbe unser nächstes Landbot Korn und Haber aus unserm Lande nicht zu führen verbieten und berufen lassen habet, daß ihr desgleichen Kern, Weitzen, Gersten und allen andern Getreid aus unserm Lande nicht zu führen in euern Amten auch verbieten und öffentlich berufen lasset, und dessen guten Fleiß habet, auch bey unsern Amtleuten zu geschehen bestellet, damit solches gehalten werde. Daran thut ihr gänzlich unsre Meynung und Heissen. Datum Grünwald an sankt Corbinianstag (20. November) Anno ꝛc. 1482.

Zum Jahrgang 1483.

(Zwey Landgebote wegen den Bettlern und Vaganten — und wegen den Fischdiebstählen.)

Aus der Archival-Sammlung der ältesten Landgebote.

1. Landgebot gegen die Bettler und Vaganten.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger Matheusen Wildenwarter zu Pfaffenhofen, und Marquarden Hinzenhauser Richter daselbst, Rath und lieben getreuen unsern Grus zuvor. Wir vernehmen, daß viel fremder starker Landläufer in unser Land kommen, dabey den armen Leuten viel Gedrängs und Beschwerung zufügen, das Uns nicht zu gedulden ist; Schaffen euch hierauf ernstlich, daß ihr vor allen Kirchmanigen euerer Aemter öffentlich berufen, auch dieses unsers Gebotes Abschrift anschlagen lasset, daß man füro darinn keinen solchen Landläufer, an dem gesehen, daß er nicht mit Alter oder sichtiger Krankheit seines Leibes beladen, dadurch er des Allmosens nothdürftig, sondern zur Arbeit geschickt sey, Bettlers- oder Freyheitsweise mehr umgehen lasse; sondern wo sie gesehen und betretten, daß sie alsdann von Stund durch unsre Amtleute oder die Gebauerschaft derselben Enden angenommen und euch gefäng-

fänglich zugebracht werden, zu behalten, bis ihr das ferner förderlich an Uns bringet; bey wem aber dessen ein Uebersehen mit Willen oder sonst anderer Gefährlichkeit erfahren oder gefunden würde, den und dieselben wollten Wir darum strafen lassen, als sich gebührte. Darnach habe sich ein jeder zu richten. Was aber Bettler, die mit Alter oder offenbarer und sichtiger Krankheit verhaftet, dadurch sie zur Arbeit nicht geschickt, sondern des Allmosens nothdürftig sind, die soll man an ihrer Besuchung des Allmosens ungeirrt lassen. Das ist gänzlich unsere Meynung. Datum am Erchtag nach Sonntags Judica (17. März.) Anno ꝛc. 1483.

Pfleger und Richter zu Wolfertshausen.

Dem Pfleger zu Tölz.

Dem Pfleger und Richter zu Aibling.

Dem Pfleger zu Auerburg.

Dem Pfleger zu Murnau.

Dem Pfleger und Richter zu Paal.

Dem Pfleger und Richter zu Schongau.

Dem Richter zu Landsberg.

Dem Pfleger zu Möring.

Dem Pfleger zu Rauhenlechsberg.

Dem Pfleger zu Starnberg.

Dem Pfleger und Richter zu Dachau.

Dem

Dem Pfleger und Richter zu Schwaben.
Dem Pfleger und Richter zu Pfaffenhofen.
Dem Pfleger und Richter zu Vohburg.
Dem Pfleger und Richter zu Rietenburg.
Dem Pfleger zu Mainburg.
Dem Pfleger zu Neuenstadt.

2. Landgebot gegen die Fischdiebstähle.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor liebe getreue. Wir sind berichtet, daß den Inwohnern euerer Aemter geistlichen und weltlichen ihre Fische aus Gruben, Weyern, und andern Behältern verstohlen werden. Demnach Wir euch ernstlich schaffen, daß ihr durch unsre Amtleute, und andere dessen fleissiges Aufsehen haben lasset, und bestellet, wo füro solche Fischdiebe betretten, daß sie zu Stund angenommen, und gefänglich gehalten, bis Wir dessen von euch erinnert werden, und alsdann auf ferneres unser Geschäft. Daran thut ihr gänzlich unsre Meynung. Datum Altenburg am Sonntag vor Corporis Christi (25. May.) Anno ꝛc. 1483.

Dem Pfleger und Richter zu Pfaffenhofen.
Dem Pfleger und Richter zu Vohburg.

Zum Jahrgang 1484, vom April u. May.

(Drey Landgebote: die Gerichts-Prokuratoren, — die Vogelweide, — und eine Fischordnung auf der Donau betreffend.)

1. Landgebot wegen Selbstvertheidigung seiner Rechtssachen vor Gericht.

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber Richter. Wir werden berichtet, wie sich die Vorsprecher in unserm Lande unterstehen, wo ihm einer das Wort im Rechten selbst redet, wollen sie nichts desto minder von demselben ihren bestellten Lohn haben; das Uns ganz unbillig bedunket. Schaffen darauf ernstlich mit dir, welcher, oder welche ihnen das Wort im Recht selbst reden, daß du den Vorsprechern nicht gestattest, von dem oder denselben Geld zu nehmen, daran thust du unsre ernstliche Meynung. Datum München am Montag nach dem heiligen Ostertag (19. April.) Anno ꝛc. 1484.

2. Landgebot gegen das Abtragen der jungen Vogelnester.

Loc. cit.

Albrecht rc.

Unsern Grus zuvor, lieber Richter. Nachdem Wir berichtet werden, daß man das junge Geflügel fast von den Nesten abtrage, das Uns zu gestatten nicht gemeynt ist, schaffen darauf ernstlich mit dir, daß du allenthalben in deinem Amt berufen und gebieten lassest, daß füro niemand keinen jungen Vogel mehr von den Nesten trage, noch abnehme, ausgenommen Arn, Raben, Kran, Ruechen, Erngries, und andere dergleichen grosse und schädliche Geflügel. Welcher aber solches überführe, den sollst du von unsern wegen darum strafen. Du sollst auch solches Bot füro andere Jahre auch dermassen ausgehen lassen. Daran thust unsre Meynung. Datum München am Mittwochen nach Jubilate (12. May) Anno rc. 1484.

3. Landgebot die Fischerey auf der Donau zwischen Vohburg und Straubing betreffend.

Loc. cit.

Albrecht rc.

Entbieten allen und jeglichen unsern Pflegern Richtern und Amtleuten zwischen Vohburg und Straubing

bing unsern Grus zuvor, liebe getreue. Wiewohl Wir vormalen mit Verwilligung andrer Fürsten und Herrn, unsrer Freunde, eine Ordnung des Fischwerks halben auf der Donau wie man das halten und handeln soll, haben ausgehen lassen, werden Wir berichtet, daß dannoch über und wider dieselbe Ordnung von andern auswendigen Fischern und Unterthanen große Verödung mit Fischen in der Donau beschehe, das zu fürkommen sind Wir zu Rath worden, die vorgemeldte Ordnung mit Mehrung etlicher Artikel, als hernach begriffen sind, wiederum auf dem Wasserstrom der Donau unsers Landes und Fürstenthumes zu erneuen; darauf so befehlen Wir euch allen, und einem jeden besonders ernstlich schaffend, daß euer jeder in seinem Amt öffentlich gebieten berufen und verkünden lasset, daß alle Fischer und andre Inwohner euer Aemter und Pflegen, die da Gerechtigkeit in der Donau zu fischen haben, die nachfolgenden Artikel mit dem Fischen auf der Donau von Vohburg bis gen Straubing also halten, bey Vermeidung hernach begriffener Strafe und Pön. Euer jeder in seinem Amt soll auch selbst Fleiß haben, und darob seyn, solche Ordnung zu halten; Und welche das nicht thäten, dessen ihr selbst gewahr oder glaublich erinnert würdet, den oder dieselben sollet ihr von Stund an in Fangniß nehmen, und daraus nicht lassen, ohne

unser

unser sonderes Geschäfft. Dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu euch.

Des ersten so sollen die Legschäffel, die dicken Garn und Holzreiser, die man an die Senkel leget, nimmer geködert werden, und verdeckte Reise soll man auch nicht mehr legen. Auch die Köderkörbe, und kein Schweiber soll man vor sankt Bartolomäustag auch nicht legen. Sie sollen auch nicht länger liegen, dann bis Ostern; so soll man sie darnach an das Gestatt legen. Es soll auch kein Fischer keinen Zaunschirm nicht haben.

Item es soll auch kein Fischer kein Gerewderpurd nicht mehr legen, und kein Wat haben, da man die Purd mit hebt, dann das Brut damit fast verdorben wird.

Item es sollen fürbas alle Fischer, die Zugänge haben von der Donau, alles das halten, das andre Fischer halten.

Item alle, die mit Pern ausgehen, sollen Pern austragen, die das Licht haben, als das Pritl hat.

Item es soll auch verboten seyn allen Fron- und gemeinen Fischern, daß sie keinen Hechten, Karpfen, Rothuchen, noch Parben nicht fangen, einsetzen noch verkaufen, sie haben dann die Länge, die das Maas hat.

Item

Item es soll auch fürbas niemand mit keinerley Zeug noch Angeln mehr auf der Donau, noch auf den Wässern, die von der Donau Zugang haben nicht mehr fischen, noch in denselben zugehenden Wässern nicht mehr fürsetzen, dann die Fron- und gemeinen Fischer, die verdiente Wässer an denselben Wässern haben; Und dieselben Fischer sollen dannoch in aller Arbeit das Pritl halten, und ninders fürsetzen.

Item es sollen auch die Archen in der Donau alle hin und abgethan werden, nachdem und sie der Donau fast schädlich sind, und ein jeder Fischer, der Archen gehabt hat, soll sich fürbas des Fischens tragen als andre Fischer auf der Donau.

Item welcher Fischer, Burger oder Bauer, das Maas an Hechten, Karpfen, Rothuchen oder Parben überfährt, der soll von jedem Fisch geben 12 dl. zu Wandel. Welcher Fischer aber der obgeschriebenen Artikeln einen, ihrer mehrere, oder sie alle überfährt, das sich wahrlich erfindet, der soll der Herrschaft geben einen Gulden rheinisch und 60 dl. den Fischern zu ihrer Zunft in dem Gericht darinn er sitzt, als oft er das überfährt.

Item es soll auch das Schrotten verboten seyn von Ostern bis auf Sonnenwenden, und darnach nim-

nimmer, dann das auch eine Oedung und Verjagen aller Fische in der Donau bringt.

Item man soll auch kein Hechtl in die Weyer setzen, es habe dann das Maas.

Item das Recheln in der Donau bringt auch eine große Oedung der Fische, soll fürbas nimmer geschehen.

Item es sollen auch die dicken Garn ganz verboten seyn, und keines an das andere mehr gebunden werden, wann das eine große Oedung an den Fischen bringt.

Item auch so soll fürbas kein gemeiner Mann in der Donau nicht scheren, wann sie die Sängl der Parben nicht erkennen, und ist deshalben eine große Oedung damit daran geschehen. Aber die Fischer mögen wohl scheren, doch daß ihrer keiner kein Sängl Parben fangen soll, bey der obgenannten Busse.

Und der Worten, daß solche vorgeschrieben unser Fürnehmen und Ordnung dester bas gehalten werde, so ist unser Geschäfft und ernstliche Meynung, daß ein jeder unser Pfleger, Richter und Amtmann in seinem Amt Fischer und andere bestelle, die da schwören, daß sie auf solche unsre Ordnung und Verbot ein fleissiges Aufsehen haben, damit

das

das gehalten werde; Wer aber das überführe, daß sie den oder dieselben öffnen, und zur Straffe bringen wollen.

Wir wollen auch ernstlich, daß alle unsre Prälaten, Ritter, Knechte und andere die unsern, die Fischlehen auf der Donau haben, diese unsre Ordnung und Gebot in keine Weise irren, sondern bey und mit ihren Fischern ernstlich schaffen, und darob seyen, solches festiglich zu halten, und dawider nicht zu thun; bey Vermeidung der vorgeschriebenen Busse. Geben, und mit unserm Secret versiegelt zu München am Pfinztag vor dem Sonntag Cantate (13. May) Anno ꝛc. 1484.

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Zu Weilheim, im Jahre 1484, im Dezember.

(Wahrscheinlich in den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph.)

Anmerkung. Von diesem Ausschufstage findet sich gar nichts, als die Spur seiner Existenz in dem nachfolgenden Auszuge aus der Münchner Stadtkammerrechnung, aus welchem auch die Vermuthung hervorgeht, dafs die Landleute nicht vom Herzog Albrecht, sondern vom Herzog Christoph nach Weilhelm berufen worden seyen.

Auszug aus der Münchner Stadtkammerrechnung vom Jahre 1484.

Item 6 tt. 1 ß. 20 dl. zahlt für Zehrung, die Franz Ridler, Bartlmä Schrenk und Lorenz Weissenfelder gethan haben, selb 7. und waren geschickt zu unsern gnädigen Herrn Herzog Christoph nach seiner Gnaden Begehren gen Weilheim zu andern Landleuten. Luciä (13. December) 1484.

Anmerkung. In diesem Monate ist das nachfolgende kaiserliche Mandat an den Herzog Christoph erlassen worden, welches ihm aber durch den Notarius

Jo-

Johann Pöringer erst am grünen Donnerstag (Antlasstag in der Charwoche) 31. März 1485 in der Stadt Landshut insinuirt wurde.

Kaiserliches Mandat an den Herzog Christoph.

Nach dem Notariatsinstrument im Archiv Tom. XIII der Fürstensachen.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Herzog zu Oesterreich zu Steyer zu Kärndten und zu Krain, Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der hochgebohrne Albrecht Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern unser lieber Oheim und Fürst fürbringen hat lassen, Wiewohl unsre Vorfahren am Reich römische Kaiser und Könige aus nothdürftiger Bewegniß dem heiligen Reiche auch seinen Fürstenthumen zu gut gesetzt und geordnet, daß die Fürstenthümer des heiligen Reiches ungetheilt und unzertrennt bleiben sollen, und er das Fürstenthum Baiern, so von seinen Vorvordern auf ihn undan dre seine Gebrüder gefallen ist, mit unsrer als römischen Kaisers Verwilligung etwa lange Zeit ungetheilt inngehabt, und Uns, ihm selbst, und seinen Brüdern zu gut mit vieler Mühe dermassen regiert, daß sich das wohl gebessert hat. Dennoch nichts desto

minder vermuthe und unterstehe der hochgebohrne Christoph Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern unser lieber Oheim und Fürst, sein Bruder, über solch unsrer Vorfahren Ordnung und Gesetze, auch daß er der Jahre jünger dann er sey, dasselbe Fürstenthum zu theilen und zu zertrennen, und einen vierten Theil an Land und Leuten ihm zuzutheilen, und folgen zu lassen. Daraus, wo das beschehen und durch Uns gestattet werden sollte, unser und des heiligen Reiches Eigenthum in Veränderung und Abnehmen, auch ihm und seinen Nachkommen, regierenden Fürsten zur Schwächung und Minderung ihrer fürstlichen Stände merklich käme. Und hat Uns darauf demüthiglich anruffen und bitten lassen, in solches gnädiglich zu sehen, und dasselbe Fürstenthum unzertrennt zu behalten und bleiben zu lassen.

Und so Wir nun dem loblichen Hause Baiern in dem und anderem zu Ehre, Aufnehmung und Gutem, auch zur Handhabung unsrer Vorfahrer am Reiche Gesetzen und Ordnungen allweg geneigt gewesen und noch sind; Demnach so gebieten Wir dem genannten unserm lieben Oheimen und Fürsten Herzog Christophen von römischer Kaiserlicher Macht und rechter Wissen, bey Verlierung des Theiles, den er an dem vorbestimmten Fürstenthum hat, zu Stund, so er herwieder thäte an Uns und das Reich

ohne

ohne Mittel als verwürcht verfallen zu seyn, und dazu einer Pön, nämlich 100 Mark löthigen Goldes Uns in unsre kaiserliche Kamer unabläßlich zu bezahlen, ernstlich mit diesem Brief und wollen, daß er ohne alles Verziehen nach genugsamer Verkündung dieses unsers Gebotsbriefes solch sein Fürnehmen der Theilung abstelle und das gemeldte Fürstenthum ungetheilt und bey loblicher Regierung des genannten unsers lieben Oheims und Fürsten Herzog Albrechten seines Bruders, als vor ihm des ältern bleiben lasse, damit dasselbe Fürstenthum, unser und des heiligen Reiches Eigenthum wider obberührte Gesetze und Ordnung unsrer Vorfahren am Reiche, und sonderlich wider Kaiser Sigmunds unsers Vorfahren eigenen Rechtspruch, Uns durch glaublichen Schein fürgebracht, nicht in Veränderung gesetzt noch geschmälert, auch Uns und dem heiligen römischen Reiche desto stattlicher davon geschehen und gedient werden möge, als sich aus schuldiger Lehenspflicht zu thun gebührt. So ferne derselbe Herzog Christoph unser und des heiligen Reiches schwere Ungnade und Verlierung der vorgeschriebenen Pön vermeiden wolle. Wo aber der jetztgemeldte Herzog Christoph solches nicht schuldig zu seyn, und einige rechtliche Einrede dagegen zu haben vermeynte, wollen Wir ihn hiemit vor Uns als römischen Kaiser und Lehenherrn des genannten Fürsten-

stens

stenthumes, seinem ordentlichen Richter und rechten Herrn, das Recht vorbehalten, darin Wir Uns zu rechtlichen Austrag der Sachen nach Gebührlichkeit halten wollen. Geben zu Linz mit unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel besiegelt am 13. Dezember Anno ꝛc. 1484. Unsrer Reiche des römischen im 45ten, des Kaiserthums im 33ten, und des Hungarischen im 26ten Jahr.

Zum Jahrgang 1485, vom Monate Jäner und Februar.

(Eine Kriegsrüstung betreffend.)

1. Aufgebot der Pfleger und Beamten zur Kriegsrüstung.

Nach dem Originalauffatze im Archiv Tom der Musterungen 1434 - 1504.

Albrecht ꝛc.[1]

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Wir haben dir vormals geschrieben und geschafft, nachdem die Läufe allenthalben geschwind, auch Wir mit mancherley Geschäften beladen sind, dich mit Knechten Pferden und Harnasch in der Anzahl, damit du Uns zu warten verbunden bist, zu rüsten und gerüstet zu halten. Das schaffen Wir dir nochmals ernstlich, also wann Wir dir füro schreiben, daß du dann wohl=

wohlgerüstet und bereit seyest zu kommen, dahin du von Uns beschieden werdest. Daran thust du, zu samt dem du das nach deinen Dienstpflichten noch zu thun verbunden und schuldig bist, gänzlich unsre Meynung; verlassen Uns auch dazu. Dann wo du nicht dermassen gefunden würdest, so würden Wir gegen dir handeln als sich gebührte. Datum München am Sonntag vor Purificationis Mariä (30. Jäner) Anno ꝛc. 1485.

Dem Pfleger zu Schwaben.
Dem Pfleger zu Aibling.
Dem Pfleger zu Auerburg.
Dem Pfleger zu Tölz.
Pfleger und Richter zu Wolfertshausen.
Dem Pfleger zu Starnberg.
Pfleger, Richter zu Pfaffenhofen.
Pfleger zu Mainburg.
Pfleger, Richter und Kastner zu Vohburg.
Pfleger zu Neustadt, Schambeck.
Pfleger, Richter, Kastner zu Rietenburg.
Pfleger, Richter, Gleitsmann zu Hem̃au.
Pfleger zu Regenstauf.
Pfleger, Rentmeister zu Lengfeld.
Forster zu Pointen.
Pfleger zu Kallmünz.
Pfleger zu Schwangdorf.
Landschreiber zu Sulzbach.

Pfle=

Pfleger zu Velburg.

Pfleger, Richter, Kastner zu Kelheim.

Pfleger zu Rauhenlechsberg.

Pfleger zu Schongau.

Pfleger zu Möring.

Richter zu Paal.

Richter zu Landsberg.

NIEDERLAND.

Pfleger zu Abach.

Pfleger zu Haidau. Jan von Wessels künftiger Pfleger.

Pfleger zu Leonsperg.

Offenstetter Jägermeister.

Oberrichter, Rentmeister, Mautner zu Straubing.

Pfleger und Richter zu Mitterfels.

Pfleger zu Falkenstein.

Pfleger zu Neuenramsperg. Winkler.

Pfleger zu Peilnstein. Peter Raid.

Pfleger zu Kötzting. H. Pretstorfer.

Pfleger zu Furth. Michelspeck.

Pfleger zu Eschlkam.

Pfleger zu Neukirchen.

Dem Richter und Kastner zu Viechtach.

Dem Pfleger zu Kalmberg. Wilhelm Pretstorfer.

Pfleger und Kastner zu Deckendorf.

Hann=

Hannsen Sattlbogen } haben Sold von Haus aus.
Herrn Heinrich Nothaft }

Singulari 29.
Im Plurali 12.

2. Aufgebot zur Rüstung und Musterung des Landvolkes im Oberlande.

Loc. cit.

Auch haben Wir in deinem Amt und andern unsern Herrschaften und Gerichten unsers Oberlandes das beyläufig 5 Jahren ist, eine Anlege eines Harnasch, dazu den achten Mann zum Auszug, und was ein jeder für Harnasch und Wehre haben solle, ordnen lassen *), dieselben Geordneten Uns mit ihren und ihrer Hauptleute Namen aus einem jeden unsern Gericht geschrieben zugesandt sind. Nachdem Wir aber betrachten, daß im vergangenen Sterben etliche derselben geordneten Fußknechte mit Tod vergangen sind, so befehlen Wir dir ernstlich, daß du die Anzahl in deinem Amt fürgenommen, und welcher daraus mit Tod vergangen wäre, einen andern geschickten an seiner statt ordnest, auf einen genannten Tag zusammen gebieten lassest, so in ihrem Harnasch und Wehre beschauest.

*) Scheint sich auf die, dermalen noch mangelnde Defensionsordnung vom Jahre 1479 zu beziehen.
Vid. p. 308.

schauest, und musterest, daß ein jeder von Harnasch und Wehre habe, der ihm zugeordnet, gerichtet, also wann er gefordert werde, daß er dann zum Auszug auf und bereit sey. Nimm auch solche Beschau dermassen für, damit ihnen die Trinkens und Zehrens halben desto minder zu Beschwerung komme. Das ist unsre Meynung. Datum ut in Littera.

Aibling. Landsberg. Richter.
Auerburg. Pfaffenhofen.
Tölz. Vohburg.
Paal. Richter. Dachau.
Starnberg. Neustadt.
Schongau. Schwaben.
Möring. Wolfertshausen.

3 Aufgebot zur Rüstung und Musterung des Landvolkes auf dem Nordgau.

Loc. cit.

Auch so befehlen Wir dir, was du wehrlicher Mann in deinem Amt habest, die mit ihren Harnasch und Wehren auf einen genannten Tag zusammen gebieten lassest, sie beschauest und musterest, also wann sie gefordert, daß sie dann mit ihrer Wehre und Harnasch gerüstet und bereit seyen zu ziehen, dahin sie beschieden werden; Und nimm solche Beschau

der-

dermassen für, damit sie trinkens und zehrens halber desto minder zu Schaden kommen. Schreibe auch auf, wie viel du der in deinem Amt wehrlichen mit Harnasch und Wehre wohl erzeugt habest, nämlich wie viel mit Schwein- oder Elspiessen, Helmparten, Armbrust und Büchsen, und berichte Uns das schriftlich, Das ist unsre Meynung.

Rietenburg. Plurali.
Hemmau. Plurali.
Regenstauf.
Lengfeld. Plurali.
Kallmünz.
Schwangdorf. Singulari
Landschreiber Sulzbach. Singulari.
Pfleger zu Velburg. Singulari.

4. Nachgefolgte Einberufung zum Kriegsdienst.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, edler lieber getreuer. Wir schaffen ernstlich mit dir, daß du auf den weissen Sonntag (20. Februar) schierist zu Nacht auf das beste gerüstet, so du mit Knechten, Pferden und Harnasch aufkommen mögest, zu Uns her gen München kommest, und darnach gerichtet seyest, weiter in unserm Dienst und Geschäften zu reiten. Daran thust du unsre Meynung. Dazu Wir Uns verlassen. München am Samstag nach unser lieben Frauen Lichtmesstag (5. Februar) Anno ꝛc. 1485.

Pfle-

Pfleger zu Kelheim.
Pfleger zu Rietenburg.
Pfleger zu Schwaben.
Pfleger zu Aibling.
Pfleger zu Tölz.
Pfleger zu Wolfertshausen.
Pfleger zu Starnberg.
Pfleger zu Pfaffenhofen.
Richter zu Pfaffenhofen.
Pfleger zu Mainburg.
Kastner zu Vohburg.
Pfleger zu Neustadt.
Pfleger zu Rauhenlechsberg.
Pfleger zu Schongau.
Pfleger zu Möring.
Richter zu Weilheim.
Richter von Landsperg.
Kastner zu Kelheim.
Pfleger zu Landsperg.
Jägermeister in Niedernbaiern.
Pfleger zu Lengfeld.
Cunzen von Grumbach.
Pfleger zu Veldorf. Eraßmen Höhenkirchner ein Zettl einzulegen, daß er das Schloß mit einem guten Knecht versehe.
Pfleger Regenstauf.
Sinzenhofer Jägermeister.
Mathäus Windholz 1 Pferd.
Alexander Marschalk.
Herr Hannsen Freundsperg.
Caspar Torer.
Wilhelm Ahaimer.
Richter Wolfertshausen.
Simon Forster 1 Pferd.
Walther Gumpenberger.

5. Absagbrief der Dienstleute des Herzogs Albrecht gegen den Herzog Christoph.

Nach dem Original im Tom XIII der Fürstensachen.

Dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Christophen, Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Obern und Niedern Baiern ꝛc. entbieten Wir hernach benannte, Wir sind von dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Obern und Niedern Baiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn, als seiner Gnaden Diener in seiner Gnaden Dienst erfordert. Ob Wir nun darin in icht gebraucht würden, das wider Euer Gnad, darum Uns Noth wäre, unsre Ehre gen Ew. Gnaden zu bewahren, das wollen Wir mit diesem Brief genugsamlich gethan haben. Besiegelt mit mein Niklasen Herrn zu Abensberg, Jörgen von Eisenhofen, Hofmeisters, und Alexanders zu Pappenheim Marschalks eigenen fürgedruckten Insiegeln, deren Wir Uns alle nachgeschriebene mit gebrauchen. Geben an dem weissen Sonntag (20. Februar) Anno ꝛc. 1485.

Grafen.

Jörgl zu Helfenstein
Hanns und Ulrich zu Montfort die jüngern
Hanns zu Sarwerden

Niklas Herr zu Abensberg.
Bernhardin von Stauf Herr zu Ehrnfels.
Jörg von Eisenhofen Hofmeister.

Ritter

Ritter.

Hanns von Freundsperg.
Jörg von Stein.
Hanns von Pienzenau.
Asm von Seiberstorf.
Jörg von Gumpenberg.

Alexander zu Pappenheim Marschalk.
Caspar vom Tor.
Wilhelm von Maxlrain.
Burkard von Rorbach.
Degenhart von Offenstetten.
Cunz von Grunbach.
Jörg Rothaft.
Hanns von Pienzenau.
Hanns von Peffenhausen.
Albrecht von Murach.
Jörg von Freyberg.
Wilhelm von Ahaim.
Wolf von Schmiehen.
Wolf von Asch.
Jeronimus von Seiberstorf.
Veit von Maxlrain.
Caspar von Hellrit.

Wolf von Rorbach.
Martin von Randeck.
Eustachius von Dynngen.
Bernhard von Seiberstorf.
Fridrich von Dankenswiler.
Jörg von Aletsheim.
Jörg von Egloffstein.
Heinrich von Pünau.
Mathäus Wildenwarter.
Hanns Puchbeck.
Ulrich Sinzenhofer.
Erasm Michelspeck.
Erasm Höhenkirchner.
Jörg Schambeck.
Erhard und Heinrich die Muckenthaler.
Degenhard Wazmanstorfer.
Balthasar Pretstorfer
Hanns Wallrab.
Fridrich Hinzenhauser.
Sixt und Jakob die Wieland.
Wolfgang Lanntkofer.
Joachim von Stäben.

An=

Antoni Schenk von Landeck.
Jeronimus Syrg.
Hanns von Kappel.
Stephan Tapfheimer von Schlüsslfeld.
Pongraz Eisenreich.
Jörg Kizmagl.
Peter Raid.
Caspar Hertting.
Moriz Sandizeller.
Wilhelm von Altheim.
Leonhard Haslinger.

Zum Jahrgang 1485, vom Monate März.

(Die Besitzergreifung der Herrschaft Abensberg betreffend.)

Anmerkung. Nachdem Herr Nicolaus von Abensberg der letzte seines Geschlechtes am 28ten Februar 1485 von dem Gefolge des Herzogs Christoph nächst Freysing erstochen wurde, liess Herzog Albrecht und zwar nach seinem eigenen Ausdrucke in der Eigenschaft als Landesfürst diese Herrschaft durch Haugen Grafen von Montfort, und Georg Nothaft alsogleich in Besitz nehmen, befriedigte jedoch die Ansprüche des Johann Grafen von Montfort. Zur Erläuterung dieser bisher nicht nähers bekannt gewesenen Geschichte werden hier einige Actenstücke eingerückt.

1. Bericht der Besitznamscommissarien.

Nach dem Original im Archiv. Tom XIII der Fürstensachen.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Unsre willige unterthänige Dienste sind Ew.

f.

Gnaden zuvor bereit, gnädiger Herr. Als Wir Ew. f. Gnad bey Leonharden Jäger geschrieben, auch dabey Graf Hannsens von Montfort Begehren verschlossen zugesandt, haben Wir nach derselben Zeit weiter mit gemeldtem Grafen Unterredung gehalten, und die Sachen der Meynung endlich geschlossen, daß Uns Graf Hanns, auch die Inwohner Uns das Schloß eingegeben und Huldigung gethan haben. Darauf Wir Graf Hannsen gelübdet und glaublich zugesagt, daß ihm Ew. f. G. 5000 Gulden rheinisch auf sankt Johannistag zu Sonnenwenden im sechs und achtigsten Jahre künftig nach redlicher Nothdurft zu bezahlen verschreiben, und ihm dessen einen Schuldbrief bey Antworter dieses Briefes schicken sollen; Wenn zuvoran ist man ihm 1000 Gulden schuldig, die ihm die von Abensperg seelige, als ihr Morgengab geschaft hat, und die übrigen 4000 Gulden haben Wir ihm von Ew. Gnaden wegen zugesagt, auf die Ursache, daß ihm der von Abensperg seliger, als er am jüngsten von Heim aus geritten ist, befohlen habe das Schloß innzuhaben, und ob Gott über ihn biete, dasselbe zu behalten. Ihm ist auch von Jugend auf von dem von Abensberg glaublich zugesagt, ihn als seinen Sohn zu betreuen, dessen Wir dann von mannig glaubhafte Rede vernommen haben. Ihm soll auch dazu nach-

folgen

folgen alles Silbergeschirr, perlene Kleider, Kleinod, Roß, Harnasch des von Abensberg seligen gewesen; Und was man einem jeden für Sold und Schäden schuldig wird, das soll ihnen Ew. Gnad bezahlen.

Uns haben auch die **Burger zu Abensberg Huldigung gethan**, dann auf Morgen wollen Wir gen **Randeck** und **Altmanstein** unsre Bottschaft schicken, dieselben Schlösser und Märkte auch zu erfodern, im Verhoffen, daß Uns nicht viel Widerstand beschehe; Und was Wir daselbst erlangen, wollen Wir Ew. f. G. wissen lassen. Datum an der Mittichen Nacht nach dem Sonntag Reminiscere (2. März) Anno ꝛc. 1485.

Haug Graf zu Montfort und Jörg Nothhaft zu Wernberg.

2. Letztwillige Disposition der Martha Frau von Abensberg, gebohrnen von Werdenberg.

loc. cit.

Vermerkt das Geschäft, so die wohlgebohrne Frau Martha, Frau zu Abensberg, gebohrne Gräfin zu Werdenberg meine gnädige Frau in Beywesen des würdigen andächtigen, auch der edeln festen und weisen Herrn Hannsen Dechants zu Rohr, Hannsen Judmanns zu Affecking, Jörgen Saurers Richters und Kastners zu Abensberg,

Michael Schlegemauers, und mein Johannsen Mernschatz Secretarien mit Willen und Zugebung des wohlgebohrnen Herrn Niklasen Herrn zu Abensberg meines gnädigen Herrn gethan und vermeynt hat, folgt hernach verzeichnet, und ist geschehen am Freytag nach unsers lieben Herrn Fronleichnamstag Anno rc. 1483.

Item am Anfang hat ihre Gnad, so ihres Lebens auf diesem Erdreich nicht mehr seyn sollte, nach ihrem Abgang, da Gott lang vor sey dem wohlgebohrnen Herrn Johannsen Grafen von Montfort und Rotenfels vermeynt und geschaft ihre Morgengab, nämlich 1000 Gulden rheinisch, so ihr der gemeldte mein gnädiger Herr Niklas Herr zu Abensberg verschrieben und vermacht hat; wie dann das mein gnädiger Herr mit ihren Gnaden abgeredet hat.

Item ihren rothen goldenen Rock zu sankt Barbara Pfarrkirchen hier zu Abensberg, und eine lange Pfaid zu einer Alm daselbsthin.

Item die von Rohr sollen die Wahl haben unter der schwarzen sammtnen Hauben und dem schwarz sammtnen Rock in ihr Gotteshaus zu nehmen, welches ihnen gefällt; die obgemeldten zwey Stücke hat sie beyde gen Rohr vermeynt, daraus soll man Meßgewand und Levitenröcke machen zu ihrer Begräbniß.

Item

Item einen Paternoster von ihrer Schwester der von Zoller und einen Ring mit einem Saphyr ihrer Schwester von Buchau der Aebtissinn.

Item ihren besten Schleyer ihrer Schwester Frauen Anna.

Item darnach ihren besten Schleyer nach dem obgemeldten, ihrer Schwester der von Zoller Tochter der Truchsessinn.

Item darnach aber den besten Schleyer meines Herrn Graf Johannsen Schwester der von Geräzeck genannt Kunigund.

Item darnach aber einen Schleyer Graf Jörgen von Werdenbergs Tochter Jungfrau Magdalenen.

Item den andern zweyen, Graf Jörgen von Werdenbergs Töchtern zween rothe golden beschlagene Borten, als sie zusammgebunden, und ein Zettel dabey ist.

Item mehr einen rothen golden beschlagenen Borten Graf Hannsens Schwester Jungfrau Elsbeten.

Item der Muckenthalerin von Hönheim einen schwarzen landischen Rock.

Item der Rudin, einen grauen Rock.

3. Herzog Albrechts Resolution auf den obigen Commissions-Bericht.

Loc. cit.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Obern- und Niedernbaiern.

Unsern günstlichen Grus zuvor, wohlgebohrner liebe getreue. Wir haben euer Schreiben mit Verkündung der Unterthaidung, so ihr um Abtrettung des Schlosses Abensberg mit Graf Hannsen gethan habt, vernommen, und wiewohl Uns die schwer ist, jedoch so wollen Wir sie annehmen. Schicken euch darauf hiebey unsern Schuldbrief um 5000 Gulden rheinisch, als ihr vernehmen werdet; dem wollet ihm also überantworten. Habt allenthalben fleissiges Aufsehen Tag und Nacht, als Wir Uns zu euch ungezweifelt versehen. Daran thut ihr unsre Meynung und sonderes Gefallen. Datum München am Pfinztag vor Sonntag Oculi (3. März) Anno ꝛc. 1485.

Graf Haugen, und Jörgen Rothhaft.

4. Herzog Albrechts Schuldverschreibung an den Graf Johann von Montfort.

Loc. cit.

Von Gottes Gnaden Albrecht ꝛc. bekennen für Uns und unsre Erben öffentlich mit dem Brief; als der wohlgebohrne unser besonders lieber Johannes Graf

zu

zu Montfort Herr zu Rotenfels Uns als einigen regierenden Landesfürsten das Schloß Abensbensberg abgetretten und das eingeantwortet hat, also daß Wir ihm dagegen für weyland Niklasen Herrn zu Abensberg Gemahlinn, guter Gedächtniß, Morgengab, so sie ihm geschafft, tausend, und dazu für andre seine Sprüche, so er zu des genannten von Abensberg verlassenes Gut zu haben vermeynt hat viertausend alles rheinische Gulden bezahlen sollen; Gereden und versprechen Wir darauf bey unsern fürstlichen Würden, daß Wir und unsre Erben dem genannten Graf Hannsen und seinen Erben solche 5000 Gulden rheinisch guter Landeswährung in 8 Tagen vor oder nach sankt Johannis der Sonnenwenden, der im 1486ten Jahre schierist erscheinen wird, ohne allem Schaden ausrichten und bezahlen sollen und wollen. Ob Wir aber das nicht thäten, so mögen sie deren, auch ob sie deshalb einigen Schaden empfiengen, das redlicher Schaden hiesse und wäre, bekommen zu Uns, unsern Erben allen unsern Landen Leuten und Gütern, sich deren darum unterziehen, die innhaben nutzen und gebrauchen, so lang und viel, bis zur völliger Bezahlung Hauptguts und aller Schäden. Darinn oder dawider Wir ihnen keine Irrung oder Widerstand thun, auch darum keine Ungnade zufügen wollen oder schaffen gethan werden in einige Weise.

Alles

Alles treulich ohne Gefährde. Dessen zur wahren Urkunde geben Wir ihm den Brief mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt zu München am Pfinztag vor Sonntag Oculi (3. März) Anno ꝛc. 1485.

5. Herzog Sigmunds spätere Negoziation um die Acquisition von Abensberg.

Nach dem Originalauffatze im Archiv Tom XIII. der Fürstensachen.

Sigmund ꝛc.

Lieber Peffenhauser, als Wir an dir gemerkt haben, daß Wir die Lehenschaft der Herrschaft zu Abensberg Randeck und Altmanstein, und was Weyland Niclas Herr zu Abensberg vom Reich zu Lehen gehabt hat unter 20000 Gulden rheinisch bey der kaiserlichen Majestät nicht erlangen mögen, dessen sind Wir erschrocken; angesehen daß die Summe übertreflich groß, und Uns schwer ist, und sind ungezweifelt, wo die K. M. derselben Herrschaft Gestalt, Vermögen, und ihrer Gilt Wissen hätte, auch was durch des von Abensberg seeligen Tod davon fällt, als Wir dessen wahre Verständniß haben, seine K. M. liesse sich zusamt Ansehung unsrer allen willigen Dienste und Uns zu Gnaden viel eines ziemlicheren Geldes von Uns begnügen. Darum so wollest Seine K. G. der hernachgeschriebenen Abgänge berichten.

Item

Item die Herrschaft Abensberg, Randeck und Altmanstein haben wahrlich über 2000 Gulden rheinisch jährlicher Gilt nicht. Nun ist von dem von Abensberg seeligen seiner Gemahlinn ihr Heurathgut nämlich 2000 Gulden rheinisch auf dem Schloß Altmanstein verschrieben; dieselben sind mit des von Abensberg Tode wiedergefallen an ihre nächste Erben die Grafen von Wernberg, die ist man schuldig zu bezahlen.

Item so fällt davon durch des von Abensberg Tod dem Kloster von St. Haimeran und andern Klöstern Voggtey, die ihnen ledig worden sind, und er nur sein Lebtag gehabt hat, dadurch sie in Kraft ihrer Privilegien die sie, als sie sagen, andre Vöggte aufzunehmen haben, zum mindesten jährlich 400 Gulden Geldes.

Item mehr fällt von Abensberg ein Wiesmad, genannt der Ganger, trägt jährlich bey 100 Gulden Geldes, ist Lehen von unserm Bruder Herzog Albrechten, nach Laut brieflicher Urkunden, und seiner Lieb ledig heimgefallen.

Item so steht auf Abensberg Graf Hannsen von Montfort 1000 Gulden Morgengab ihm verschafft, mehr 4000 fl. um Abtrettung des Schlosses, thut 5000 Gulden rheinisch.

Item

Item so hat unser Bruder des von Abensberg Dienstleute, reisige und andre ihrer ausstehenden Solde entrichtet nach Laut der Quittanzen darum genommen bey 500 Gulden rheinisch.

Item so ist der von Abensberg schuldig, darum etwa viel Gelter nachlaufen, dann sein Wesen und Bauen hat ihm kein Geld gelassen, und ist der Schuld mehr dann Wir wissen, und achten die zum mindesten auf 1500 Gulden rheinisch. Darum wird unser Bruder auch angelangt.

Thut also, das von der Herrschaft und Schlossen fällt Schuld die man bezahlen muß, 9000 Gulden rheinisch, und jährlichen Geldes bey 500 Gulden rheinisch.

Item so mag viel eigens bey der Herrschaft seyn, das vom Reich nicht Lehen ist; dessen Wir nicht aber wissen. Das fällt den Erben zu.

Und dieweil nun soviel davon fällt, mag die K. M. selbst ermessen, wie gut die Herrschaft bleibt; sollten Wir dann ein solches merkliches Geld, als Wir an dir merken, der K. M. geben, ist Uns gar schwer, als seine K. M. selbst verstehen mag, dann es bedäucht Uns gekauft, und Wir darinn unsre unterthänige willige Dienste, nach gnädiger Vertröstung Uns mehrmals beschehen, nicht begnadet

seyn,

seyn, darum sind Wir zu der K. M. je ganz unterthäniglich verhoffend, die bedenke obgeschriebenen Abgang und Abfall von der Herrschaft Abensberg, und dabey Seiner Gnaden jetzgemeldte gnädige Vertröstung um Ergötzung unsers Dienstes, auch unsre merkliche Nothdurft, und setze neben einem ziemlichen Geld den mehreren Theil seiner Gnaden, begnade Uns in unserm Anruffen und Begehren zu sonderen Gnaden und Belohnung unsrer willigen Dienste, und wolle Uns, unserm Bruder Herzog Albrechten, und unsern Erben des Reiches Lehen, von dem von Abensberg ledig worden, gnädiglich leihen, und ein gleiches Geld zu nehmen. Das wollen Wir beyde mit unsern Leiben und Gut um seine K. Gnad verdienen.

Item ob du je keine Minderung der vorgeschriebenen 20000 Gulden rheinisch erlangen möchtest, so thue Fleiß und ist auch eine Nothdurft, daß unser Bruder Herzog Albrecht von der K. M. um die 4000 Gulden rheinisch von Graf Hannsen, nachdem er seiner Liebe Briefe und Insiegel darum hat, ledig gemacht und deshalben ohne Schaden gehalten werde; denn du magst selbst verstehen, sollten der K. M. 20000, Graf Hannsen 4000, zusamt den 1000 fl. für der Frauen Morgengab, dem von Werdenberg heimfallendes Gut 2000, den Geldern 2000,

Herrn

Herrn Sigmund Prüschenken 1000, dem Walder 400 gegeben, würde treffen über das Wir sonst verschenken und darauf legen 30400 Gulden rheinisch; darum so würden Wir von der K. M. der 4000 Gulden gen Graf Hannsen billig ledig gemacht, und daß Wir dieweil an Bezahlung der 20000, 4000 innenbehalten, bis Wir von Seinen K. Gnaden Graf Hannsens als vorsteht, darum ledig gemacht sind.

Item nachdem die K. M. Wissen hat der Aufruhr zwischen Uns Herzog Albrechten und Herzog Christophen, derhalben Wir Uns am Gelde nicht gerne entblößen, so wissen Wir auch ein solches trefliches Geld so eilend nicht aufzubringen. Thue Fleiß, daß die K. M. iezt von Uns bezahlt nehme 6000 Gulden, und zu dem andern Uns zu sonderen Gnaden ziemliche Zeit und Frist gebe auf genugsame Verschreibung.

Das Geld zu Nürnberg, Augsburg, Ulm, Salzburg zu nehmen.

Vergesset nicht Herrn Burian's Brief zu gebrauchen.

Eine Commission an den von Tegernsee, Gelübd und Eid anstatt des Kaisers aufzunehmen.

Item ob K. M. nur auf eine Person leihen wollte, nicht mehr dann 16000 Gulden zu geben.

Item

Item ob er das theilen wollte, und Altmanstein und Randeck söndern, will dannoch Herzog Albrecht 10000 fl. geben auf seine einige Person.

Item Lehenbriefe in antiqua Forma.

Anmerkung. Der Besitz von Abensberg, so wie die im nächstfolgenden Jahre 1486 geschehene Subjection der Reichsstadt Regensburg sind nachher vom Kaiser Friderich heftig angefochten, und beyde Gegenstände in die Streittigkeiten mit dem Löwlerbunde verwebt worden. Deswegen in dem 10ten Bande bey den Löwlerbundsakten noch einiges hievon vorkommen wird.

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1485, auf Dienstag in den Osterfeyertägen (5. April.)

(Eine Landsteuer betreffend.)

1. Einberufung einiger Landstände.

Nach dem Originalauffatze im Archiv. Tom XIII. der Fürstensachen.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wir begehren ernstlich an dich, daß du merklich unsrer auch Landes Nothdurft halb, auf am Erchtag in den Osterfeyertagen (5. April) schierist zu Nacht zu Uns hieher kommest, und nicht ausbleibest. Dazu verlassen Wir Uns gänzlich. Datum München an dem heiligen Palmabend (26. März) Anno ꝛc. 1485.

Oberland.

Seitz Törringer.
Herr Sebastian Seiberstorfer.
Walther Gumpenberger.
Stephan Schmieher.
Wilhelm Abaimer.
Sebastian Rorbeck.
Wilhelm Pienzenauer.
Jörg Puebinger.
Andrä Weichinger.

Hanns

Hanns Hund.
Zacharias Höhenkirchner.
Hanns Parsperger.
Albrecht v. Wildenstein.
Albrecht Hausner.

Aebte und Pröbste im Oberlande.

Tegernsee.
Beuern.
Steingaden.
Ettal.
Wessobrunn.
Ebersperg.
Fürstenfeld.
Heiligen Berg.
Raitenbuch.
Polling.
Diessen.
Understorf.
Schöftlarn.

Städte.

Landsberg.
Schongau.
Weilheim.
Pfaffenhofen.
Neustadt.
München.

Niederland.

Aebte.

Windberg.
Obernaltaich.
Prüfening.

Wolfgang Ramlsteiner.
Erasm Paulstorfer.
Hanns von Degenberg.
Peter Rainer.
Paulus Leiblfinger.
Hanns Paulstorfer der ältere.

Den

Den vorgeschriebenen Zettel einzulegen:
„wollest auch wohlgerüstet und erzeugt zum „Ernst geschickt auf bestimmten Tag kommen, „als du stärkest mögest darnach gerichtet bey „Uns zu bleiben, so lange Wir deiner noth„dürftig sind.“

Anmerkung. Beweise des nachfolgenden Aktenstückes sind zwar einige der obigen einberufenen Individuen ausgeblieben, dagegen aber einige andere, von deren Berufung sich nichts zeiget, erschienen.

2. Gedächtnisszettel über diejenigen Landstände, welche die Steuer zugesagt, und nicht zugesagt haben.

Nach dem Original bey den L. S.

Prälaten.

Tegernsee.	Fürstenfeld.
Beuern.	Raitenbuch.
Ebersperg.	Underftorf.
Prifening.	Windberg.
Obernaltach.	Steingaden.
Wessobrunn.	Schöftlarn.
Ettal.	Polling.
Heiligenberg.	

Ritterschaft.

Steffan Schmieher.
Bernhardin von Stauff.
Herr Sebastian Seiboltstorfer.
Hanns Pienzenauer.
Peter Rainer.
Wilhelm Machselrainer.
Gamreth Pienzenauer. nicht.
Hanns Parsperger.
Seitz Törringer. nicht.
Hanns Paulstorfer.
Aßm Paulstorfer.
Herr Jörg Gumpenberger.
Walther Gumpenberger.
Paulus Leiblfinger.
Wolfgang Ramelsteiner.
Zachareus Hohenkirchner.
Augustin Schweithart. nicht.
Hanns Schweithart. nicht.
Jörg Puebinger. nicht.
Veit Machselrainer.
Wolfgang Schmieher.
Caspar Torer.
Mathäus Lintacher.
Jörg Ottenhofer. nicht.
Andrä Widerspacher. nicht.
Jörg Salldorfer. nicht.
Wilhelm Neuchinger. nicht.
Seuer zu Eisendorf. nicht.
Hanns Per.
Christan Halder.

Die andern vorgeschriebenen alle, wo kein: nicht steht haben ihrem gnädigen Herrn Hilfe und Beystand zugesagt.

Städte Bottschaft.

München.

Thoman Rudolph.
Hanns Schluder der ältere.
Bartlmä Schrenk.
Wilprecht.
Meußl.

Landsberg.

Conrad Rehlinger.
Ulrich Lippl.

Schongau.

Sie haben Hilfe zugeschrieben. { Staudigl.
Mang Schwab. }

Weilheim.

Mathäus Airenschmalz.
Veit Schröder. } wollen es anbringen, nicht zweifelnd, sie thun das wie andere.

Pfaffenhofen.

Scheyer.
Griesstetter.

Neustadt.

Hanns Bart.
Leonhard Senng.

Straubing.

Gschirr.

Eblinger.

Deckendorf.

Kleuber.

Haider.

Kelheim.

Sigmund Eck.

Hernach folgen so Landesnothdurft halben gefordert, und ausgeblieben sind.

Der von Degenberg.
Wilhelm Ahaimer.
Sebastian Rorbeck.
Wilhelm Pienzenauer.
Albrecht von Wildenstein.
Hanns Hund.
Albrecht Hausner.

2. Erklärung der Steuerbewilligung von Seite der Stadt Schongau.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. f. G. sind unsre unterthänige schuldige und willige Dienste allzeit zuvor, bereit. Gnädiger Herr. Als dann auf Ew. f. G. Forderung unsre

Rathsfreunde iezt in den nächstverschienenen Osterfeyertagen auf dem gehaltenen Landtag gewesen, und allda dieselben unsre Rathsfreunde des gebrauchten Handels des Beystandes halben kein Zusagen gethan, sondern ein Bedenken, und solches an uns zu bringen begehret, so dann Ew. f. G. ihnen ein Vergönnen gethan, auch sie Uns, und Wir an eine Gemeinde langen haben lassen, und fürgehalten; Gnädiger Herr, demselben nach sagen Wir, auch eine Gemeinde Ew. f. G. solche Hilfe und Beystand in Maas wir und andere getreue Landleute auf dem benannten Landtag Ew. f. G. gethan und zugesagt haben, bitten auch von Uns in Ungnaden nicht vermerken, wo Wir dann das um Ew. f. G. mit unsern unterthänigen, schuldigen, und willigen Diensten verdienen mögen, wollen Wir thun allzeit als die gehorsamen. Befehlen uns auch dabey Ew. f. G. unser gnädiglich zu bedenken. Datum Montags nächst nach Quasimodo (11. April) Anno ꝛc. 1485.

Ew. f. G.

Unterthänige willige Burgermeister
und Räthe zu Schongau.

4.

4. Hauptrechnung über die Landsteuer im Oberlande vom Jahre 1485.

Aus der Sammlung der ältesten Steuerrechnungen.

Anmerkung. Das Original ist zwar in den ersten Blättern so beschädiget, dass die nachfolgenden Lücken haben gelassen werden müssen; es zeigen aber doch die noch erhaltenen Worte bestimmt, dass diese Landsteuer b e y d e n Herzogen gegeben, und von b e y d e n eingenommen worden sey.

. . . . Herzog Albrecht und . . Bruder Herzog . . . zu geben zugesagt . . ist das . . . Lxxxv (1485) haben Wir Rechnung von den . . . der Herrschaften dazu geschworen, aufgenommen, durch die, die Wir dazu verordnet und geschafft haben, mit Namen Unser Herzog Albrechts, Mathäus Prazl Rentmeister, Hanns Rößler unser Kanzler, Hanns Stupf unser Zollner, und Thoman Rudolph unser Burger zu München; und von Unser H. Christophs wegen Hanns Truchseß von Hesingen, Ulrich Adelzhofer und Sigmund Prucker unser Kanzler.

Item anheute Pfinztag vor dem Sonntag Quasimodogeniti Anno ꝛc. 1486 zu München haben die Steuerer in der Herrschaft Schwaben mit Namen Thoman Rostaler Secretari, Caspar Rasp Richter,

und Sigmund Grafinger Gericht und Steuerschreiber zu Schwaben Rechnung gethan, was Uns in dem Gericht Schwaben zu Steuer gefallen ist.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten und Ehehalten in Wißheimer Amt mit samt den Hofmarchen darin gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 668 tt. 51 dl.

Item so . . . .
Northofer . . . .
thut nach . . . .
190 tt. . . . .

Item so ist von den armen Leuten und Ehehalten in Purfinger Amt gefallen mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 546 tt. 3 dl.

Item mehr ist gefallen und eingenommen an Schreibgeld in dem vorgeschriebenen Gericht allweg vom Pfund 8 dl. thut in einer Summa, 56 tt. 6 ß. 20 dl.

Summa alles Einnehmens der Steuer von den armen Leuten, Ehehalten und Schreibgeld thut, 1762 tt. 11 dl.

. . haben die . . . . verzehrt als sie die
. . Steuer angelegt . . einziges Ausgeben
. . Innhalt ihrer . . . zusamt der Zehrung
. . Rechnung, 71 tt. 5 ß. 9 dl. 1 Heller.

Item so hat man dem Steuerschreiber für seine Mühe gegeben, 6 tt. dl.

Item den dreyen Amtleuten dem Markl, Wilhelm, und Krumschnabl ihrer jedem 2 tt. dl. für ihre Mühe geben thut, 6 tt. dl.

Summa alles Ausgeben der Steuerer Zehrung und Sold thut, 83 tt. 5 ß. 9 dl. 1 Heller.

Restat

Restat . . . . . . besteht . . . . . .
Steuerer Ausgeben, 1678 tt. 3 ß. 1 dl. 1 Heller.

Thut zu rheinischem Gold allweg 7 ß. für 1 Gulden geraitet 1918 Gulden rheinisch, 31 dl. 1 Heller.

Aiblinger, Falkensteiner und Auerburger Gericht.

Anheut Freytag vor dem Sonntag Quasimodogeniti Anno ꝛc. 1486 zu München haben die Steuerer in den Herrschaften Aibling, Falkenstein, und Auerburg, mit Namen Jörg Fraß Pfleger, Benedict Thalheimer Castner, und Martin Bock Gericht- und Steuerschreiber zu Aibling Rechnung gethan, was Uns in obgeschriebenen dreyen Gerichten zu Steuer gefallen ist.

Item zum ersten ist gefallen in Falkensteiner Gericht von den armen Leuten und Ehehalten thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 87 tt. 5 ß. 2 dl.

Item so ist gefallen in Auerburger Gericht von den armen Leuten und Ehehalten thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 211 tt. 7 ß. 8 dl.

Item so ist gefallen von den armen . . . .
Aiblinger Landgericht nach Laut. . . . . .
in allen Aemtern, mit Namen Waßner . . . .
Amt, Aschhofer Amt, Vöhinger Amt und . . .
mit samt den Hofmarchen darin gelegen, auch **Waldeckers** *) Gerichtsleute, zusamt des Marktes

*) Von **Hohenwaldeck** ist ein individuelles Steuerregister vom Jahre 1475 vorhanden. Der Eingang lautet also: Das ist das Steuerbuch, Anno im 1475 Jahr. und ist das die Steuer die mein Herr von

tes Miesbach, und die Bauersleute auch die Voggtleute der Chorherrn zu Schliers, desgleichen die Burger in Herzog Georgs Land nach Laut des Steuerbuches, 2236 tt. 4 ß. 29 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld allenthalben, 68 tt. 3 ß. 20 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer mit samt dem Schreibgeld thut, 2604 tt. 4 ß. 29 dl.

Item so haben die Steuerer ausgeben und verzehrt als sie die Steuer angelegt und eingebracht haben, und anders einziges Ausgeben, Innhalt ihrer Rechnung, thut mit samt der Zehrung in der Rechnung, 90 tt. 6 ß. 8 dl.

Item so hat man Martin Pock Gericht- und Steuerschreiber für seine Mühe geben, 6 tt. dl.

Item geben 9 Amtleuten Auerburg, Falkenstein, Aiblinger, Waldeckers, und der Chorherrn zu Schliers Gerichten in allem miteinander zu theilen, 15 tt. dl.

Item so geht ab, das sie zu . . . . allweg auf 1 Gulden 2 dl. 1 Heller (Aufwechsel auf

---

Waldeck Herr Wolfgang angelegt hat. — Der Schluss: Item mein Herr von Waldeck hat empfangen von wegen der Steuer 357 rheinische Gulden und 34 dl. an sankt Maria Magdalenatag im 1475 Jahr. — Auf dem pergamenen Umschlag dieses 1475ten Steuerregisters steht von aussen geschrieben: Ein altes Waldecker Steuerbuch, darnach man den Herrn H. Albrecht und H. Christophen gesteuert hat Anno 2c. 1485.

auf den Gulden) . . . . 20 tt. 4 ß. dl.

Summa alles Ausgebens, wie vor geschrieben steht, thut, 132 tt. 2 ß. 8 dl.

Restat das noch von der Steuer besteht über alles Ausgeben, wie vor geschrieben steht, 2472 tt. 2 ß. 21 dl.

Thut an rheinischem Golde zu 7 ß. dl. gemacht den Gulden 2825 Gulden rh. 3 ß. 21 dl.

Wolfertshauser und Tölzer Gericht.

Item anheut Montag nach Sonntag Quasimodogeniti Anno ꝛc. 1486 zu München haben die Steuerer in den Herrschaften Wolfertshausen und Tölz, mit Namen Caspar Winzrer Pfleger zu Tölz, und Wilhelm Machselrainer Pfleger zu Wolfertshausen, und Hanns Pertl Gericht- und Steuerschreiber daselbst Rechnung gethan, was Uns in obgeschriebenen zweyen Gerichten gefallen ist.

Item zum ersten ist gefallen in Wolfertshauser Gericht von den armen Leuten und Ehehalten mit samt den Hofmarchen darin gelegen thut, 1966 tt. 3 ß. 8 dl.

Tölz. — Item so ist gefallen in Tölzer Gericht von den armen Leuten und Ehehalten mit samt den Hofmarchen darin gelegen, Steuer, thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 423 tt. 6 ß. 25 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld in Wolfertshauser und Tölzer Gericht thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 79 tt. 3 ß. 26 dl.

Summa totalis alles Einnehmen der Steuer wie vor geschrieben steht, von den vorgeschriebenen zweyen Gerichten mit samt dem Schreibgeld über den Abgang, 2469 tt. 5 ß. 29 dl.

Aus-

Ausgeben.

Item so haben die Steuerer ausgeben und verzehrt als sie die Steuer angelegt und eingebracht haben, und anderes einziges Ausgeben Innhalt ihrer Rechnung thut mit samt der Zehrung in der Rechnung, 108 tt. 45 dl.

Item so ist Hannsen Pertl Steuerschreiber für seine Mühe gegeben thut, 9 tt. dl.

Item geben 6 Landamtleuten nämlich dem Knaus zu Perlach, dem Cunzen zu Dingharting, Ulln zu Warngau, Hannsen zu Wolfertshausen, Hannsen zu Minsing, und Lukasen zu Tölz. Davon sollen die Amtleute ihre Knechte selbst auch ausrichten, 14 tt. dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen Ausgeben thut, 131 tt. 45 dl.

Restat das noch von der Steuer besteht über alles Ausgeben wie vor geschrieben steht, 2338 tt. 4 ß. 14 dl.

Thut zu rheinischen Gulden gemacht den Gulden zu 7 ß. dl. 2672 Gulden rheinisch 4 ß. 14 dl.

Starnberg.

Item anheute Mittwoch nach Sonntag Quasimodogeniti Anno ꝛc. 1486 zu München haben die Steuerer in der Herrschaft Starnberg mit Namen Wilhelm Machselrainer Pfleger zu Wolfertshausen, Hanns Weiler und Conrad Yppisch Steuerschreiber Rechnung gethan, was Uns von obgeschriebenen Gericht gefallen ist.

Item zum ersten ist gefallen in Starnberger Gericht von den armen Leuten und Ehehalten Innhalt der Steuerer Rechnung, 699 tt. 87 dl.

Item

Item so ist gefallen an Schreibgeld, 23 tt. 74 dl.

Summa alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer mit samt dem Schreibgeld, 722 tt. 5 ß. 11 dl.

Item so haben die Steuerer ausgeben und verzehrt als sie die Steuer angelegt, und eingebracht haben, und anderes einziges Ausgeben Innhalt ihrer Rechnung thut mit samt der Zehrung in der Rechnung und 2 tt. die in Wolfertshauser Gericht Ausgebens halb nicht gelegt sind, 25 tt. 70 dl.

Item so hat man dem Steuerschreiber für seine Mühe geben, angesehen daß er von der Herrschaft kein Amt hat, 6 tt.

Item Lienharden Amtmann für seine Mühe geben, 5 tt. dl.

Summa alles Ausgebens der Steuer wie vor geschrieben steht, 36 tt. 70 dl.

Restat das noch über der Steuerer Ausgeben besteht, wie vor geschrieben steht, thut, 686 tt. 3 ß. 1 dl.

Thut zu rheinischen Gold, den Gulden zu 7 ß. dl. gemacht 784 Gulden 3 ß. 1 dl.

Item . . Niedermaier Burger zu München hat geben von seinem Gebrauch den er hat mit samt seinem Aiden auf seiner Mühl nach der Rechnung bezahlt, 2 tt. dl.

Möring.

Item anheute Samstag vor Sonntag Misericordia Domini Anno ꝛc. 1486 zu München haben die Steuerer in der Herrschaft Möring mit Namen Eraßm Diepersfircher Pfleger zu Möring, Jakob Tanner Kastner zu München, und Caspar Hohendorffer Gericht= und Steuerschreiber zu Möring

Rech=

Rechnung gethan, was Uns von obgeschriebenen Gericht gefallen ist.

Item zum ersten ist gefallen in Möringer Gericht von den armen Leuten und Ehehalten nach Innhalt der Steuerer Rechnung thut, 511 tt. 4 ß. 2 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld, 17 tt. 12 dl.

Summa alles vorgeschriebenen Steuer- und Schreibgeldes in Möringer Gericht thut zusammen, 528 tt. 4 ß. 14 dl.

Ausgeben.

Item ausgeben, was die Steuerer allenthalben auf die Steuer verzehrt, als sie die angelegt und eingebracht haben, und anderes einziges Ausgeben, Innhalt der Steuerer Rechnung thut mit samt der Zehrung in der Rechnung mit samt dem Aufwechsel auf den Gulden 5 Heller, 37 tt. 3 ß. 11 dl.

Item so hat man dem Steuerschreiber geben, 2 tt. 4 ß. dl.

Item zweyen Amtleuten geben jedem 10 ß. dl. thut, 2 tt. 4 ß. dl.

Summa thut des vorgeschriebenen Ausgeben, 42 tt. 3 ß. 11 dl.

Restat das der Steuer noch über das vorgeschriebene Ausgeben besteht, thut, 486 tt. 23 dl.

Thut zu rheinischem Gold den Gulden zu 7 ß. dl. gemacht 555 Gulden rh. 4 ß. 3 dl.

Pal, Schongau, Peutingau, Murnau, und Rauhenlechsberg.

Item anheute Montag nach Sonntag Misericordia Domini Anno rc. 1486 zu München haben die

die Steuerer in den Herrschaften Paal, Schongau, Peitingau, Murnau und Rauhenlechsberg mit Namen Christan Halder Pfleger zu Murnau, Ulrich Ramung zu Rameck, Mang Schwab von Schongau, und Peter Eisenhofer Steuerschreiber Rechnung gethan, was Uns von den obgeschriebenen Herrschaften gefallen ist.

Item zum ersten ist gefallen in den obgeschriebenen Herrschaften mit samt den Hofmarchen darin gelegen von den armen Leuten und Ehehalten, 2882 tt. 4 ß. 8 dl. 1 Heller.

Item so ist gefallen an Schreibgeld, 84 tt. dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen Einnehmens der vorbenannten Steuer mit samt dem Schreibgeld nach Innhalt der Steuerer Raitung thut, 2966 tt. 4 ß. 9 dl.

Ausgeben.

Item der Steuerer Ausgeben für Zehrung und Bothenlohn mit samt der Amtleute Zehrung, und das sie zu München verzehrt, als sie die Steuer verraitet haben thut, 98 tt. 6 ß. 22 dl.

Item dem Steuerschreiber Peter Eisenhofer für seine Mühe geben, 7 tt. dl.

Item so hat man allen Amtleuten in den Gerichten Pal, Schongau, Murnau und Rauhenlechsberg geben, Landamtleuten mit samt den Hofmarchamtleuten, 16 tt. 3 ß. 5 dl.

Item dem Wolauf geben als einem Mithelfer für seine Mühe, der in allen Landgerichten verholfen hat, 4 tt. dl.

Item so geht ab, das die Steuerer auf etliche Sedl geschlagen hatten, das abgeschaft, und das ein Amtmann Murnauer Gerichts hinweg getragen

hat,

hat, ist 6 Gulden, und ausständiges, das man nicht einzubringen weiß, thut alles, und Amtmann von Seefeld Geschäft davon zu entrichten, 14 tt. 6 dl.

Summa alles Ausgeben der Steuerer Zehrung, Amtleute, Sold und Abgang, 140 tt. 2 ß. 3 dl.

Restat noch das über Ausgeben der Steuer besteht, 2826 tt. 2 ß. 6 dl.

Thut zu rheinischen Gold den Gulden zu 7 ß. dl. gemacht 3230 Gulden rheinisch 6 dl.

Pfaffenhofen.

Item an heute Freytag vor Sonntag Jubilate Anno ꝛc. 1486 zu München haben die Steuerer in der Herrschaft Pfaffenhofen mit Namen Mathäus Wildenwarter Pfleger, Marquard Hinzenhauser Landrichter, Fridrich Glöcklsperger Kastner, und Hanns Eigenschmied Gericht- und Steuerschreiber zu Pfaffenhofen Rechnung gethan, was Uns von obgeschriebenen Gericht gefallen ist.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten und Ehehalten in Pfaffenhofner Geisenfelder und Hohenwarter Herrschaft mit samt den Hofmarchen darin gelegen Innhalt der Steuerer Rechnung thut, 1961 tt. 13 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld, 65 tt. 2 ß. 28 dl.

Summa alles Einnehmens der vorgeschriebenen Steuer mit samt dem Schreibgeld thut, 2026 tt. 3 ß. 11 dl.

Item so haben die Steuerer ausgeben und verzehrt mit samt dem Bothenlohn, der Amtleute Zehrung, und Zehrung zu München in der Rechnung

thut

thut Innhalt der Steuerer Rechnung, 36 tt. 7 ß. 16 dl.

Item dem Steuerschreiber für seine Mühe gegeben, 6 tt. dl.

Item den vier Landgerichtsamtleuten auch für ihre Mühe geben, 10 tt. dl.

Item den 17 Hofmarchsamtleuten für ihre Mühe, das die Steuerer unter sie theilen sollen, nach dem ein jeder Mühe gehabt hat, 6 tt. dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen Ausgebens mit des Steuerschreibers und Amtleute Sold, 58 tt. 7 ß. 16 dl.

Restat das noch über der Steuerer Ausgeben besteht, 1967 tt. 3 ß. 25 dl.

Thut zu rheinischen Gold den Gulden für 7 ß. dl. gemacht 2248 Gulden rh. 3 ß. 25 dl.

Landsberg.

Item an heute Samstag vor Sonntags Jubilate Anno ꝛc. 1486 zu München haben die Steuerer in der Herrschaft Landsberg mit Namen Erhard Kräler Burgermeister, Ulrich Spiegel, und Jörg Jesenwanger Gerichtschreiber zu Landsberg Rechnung gethan, was Uns von obgeschriebenen Gericht gefallen ist.

Item zum ersten ist gefallen von den armen Leuten und Ehehalten in Landsperger Gericht, desgleichen in den dreyen Aemtern in dem oberen, mitteren, und niedern Amt mit samt den Hofmarchen darin gelegen, 3038 tt. 4 ß. 23 dl.

Item so ist gefallen an Schreibgeld thut 100 tt. 4 ß. 24 dl.

An-

Anmerkung. Hier fehlen im Original 2 Bogen, welche die Steuerausgaben von Landsberg, dann die Gerichter Dachau, Rietenburg und Vohburg enthalten mufsten.

Ausgeben.

Item so thut der Steuerer Ausgeben und Zehrung, als sie die Steuer angelegt und eingebracht haben, mit samt der Amtleute Zehrung, einzigen Ausgeben, Botenlohn, und der Zehrung in der Rechnung zu München beschehen, Innhalt ihrer Register, 70 tt. 78 dl.

Item so hat man 6 Landamtleuten und den Hofmarchamtleuten für ihre Mühe geben, das dann die Steuerer und die Amtleute jedem nach seiner Mühe austheilen sollen, auch der Frauen des Starzhausers Hausfrauen zu Trinkgeld, 12 tt. dl.

Item so hat man dem Steuerschreiber für seine Mühe geben, 8 tt. dl.

Summa alles Ausgebens der Steuer mit samt des Gerichtschreibers und der Amtleute Sold, 90 tt. 78 dl.

Restat das noch besteht über das vorgeschriebene Ausgeben, 1946 tt. 4 ß. 8 dl.

Thut zu rheinischen Gold den Gulden zu 7 ß. dl. gemacht 2224 Gulden rheinisch 4 ß. 8 dl.

Daran geht ab auf das Gold zu Aufwechsel auf 500 Gulden zu 2 dl. thut 4 tt. 40 dl.

Anmerkung. Wegen den vielen Defecten kann keine Summe des Cataſtralanſchlages zur Vergleichung mit den vorderen Jahren gezogen werden. Man

sieht

sieht aber aus den einzelnen Summen, daſs diese hier um ein beträchtliches höher, als die vorderen 3 Cataſtralanſchläge von den Jahren 1468, 1473 und 1480 waren.

5. Auszug aus der Münchener Stadtkammerrechnung vom Jahre 1485.

Item 1750 tt. dl. haben Wir zahlt an 2000 Gulden rheinisch unserm gnädigen Herrn zu einer ungewöhnlichen Steuer, davon in der nächsten gemeinen Landschaft geredet, und darnach ein Rath mit der Gemeinde die zu geben, zu Rath worden ist. Recepit Urban Kräſtorfer unsers gnädigen Herrn Rentschreiber, nach Laut der Quittanzen am Montag vor Antoni 1486.

Anmerkung. Während dieſem Landtage hat Herzog Albrecht in dem Zwiſte mit ſeinem Bruder Herzog Chriſtoph folgendes offenes Ausſchreiben zu ſeiner Verantwortung ausgehen laſſen.

6. Herzog Albrechts Ausſchreiben an verſchiedene Fürſten und Städte.

Nach dem Originalauffatz im Archiv Tom XIII der Fürſtenfachen.

Unsre freundliche Dienste und alle Güte zuvor. Hochgebohrner Fürst lieber Oheim (mut. mut.) Unser

Unser Bruder Herzog Christoph hat bisher etwa lang viele muthwillige Händel, von Uns dazu ganz ungeursacht, wider Uns fürgenommen, die Wir als der, der zu Aufruhr nicht geneigt ist, nicht ihm, sondern unsern Landen und Leuten zu guten geduldet haben. Nun langt Uns an, wie Wir von ihm viel verunglimpft, dadurch Wir geursachet werden, dagegen unsern wahren Glimpf und Gestalt ergangener Händel Ew. Lieb und andern zu offenbaren, freundlich bittend an Verhörung desselben nicht Verdruß zu empfangen.

Wir sind auf eine Zeit durch unsern lieben Bruder Herzog Sigmunden und etliche unsre Landleute mit unserm Bruder Herzog Christophen vertragen worden, daß Wir 10 ganze Jahre regierender Fürst unsrer Lande und Leute seyn, und er Landsberg mit aller Nutzung die Zeit aus innhaben solle, doch Uns alle Obrigkeit vorbehalten. Dieselben Jahre zu unser lieben Frauen Lichtmeßtag nächst aus und verschienen sind, laut des Vertragsbriefes der mindern Zahl im 75ten Jahre ausgegangen.*) Nach Endigung solchen Vertrages hat er etwa viele Fußknechte bestellt, deren etliche zu ihm in das Schloß Landsberg gebracht, die anderen in Nähe dabey gelegt, in Meynung unsre Stadt und die Inwohner daselbst

*) Hiervorne Seite 160 eingerückt.

daselbst zu überfallen, sie, auch fürder unsre Lande und Leute daraus zu beschädigen; als dann das die seinen unverborgen gesagt. Deshalb Uns die unsern als regierenden Fürsten sie von solcher schwerer Sorge und Beschädigung zu verhüten angerufen haben. Und so Wir nun Uns selbst, auch ihnen unsern Landen und Leuten dies wohl schuldig gewesen sind, haben Wir ihm geschrieben, nachdem die 10 Jahre, die er Landsberg inn gehabt habe, laut obberührten Vertrages zu Lichtmeß nächst aus und vergangen seyen, begehren Wir an ihm bey den seinen im Schloß daselbst zu bestellen, Uns dies abzutretten ꝛc. und solche Abtrettung über etliche Täge darnach an seinem Pfleger Ulrichen Adelzhofer und Hannsen Diesser begehren lassen, die das ohne aller Widerrede williglich gethan, und dabey gesagt haben, ihnen sey von unserm Bruder vorgenannt, ihrem Herrn, vor acht Tagen befohlen gewesen, ob Wir oder jemand von Unsern wegen das bemeldte Schloß erfordern würde, Uns das alsdann abzutretten, und haben Uns beyde dabey gebeten, ihnen etliche Wein Schmalz und Heu, etliches unserm Bruder, und eines Theils ihm, dem Pfleger, zugehörig, abzukaufen, das Wir gethan und wohl bezahlen, ihm auch alle andre fahrende Habe, nicht Pfenningswerth ausgenommen, frey und ohne alle Irrung folgen lassen, und dazu Wägen geschafft, wie-

wiewohl unser Bruder Herzog Christoph, als Wir berichtet werden, ausgiebt, Wir sollen ihn seiner fahrenden Hab, Silbergeschirres, Kleider und anders entwehrt haben; das soll sich nimmermehr erfinden, denn Wir haben ihm und den seinen weder Pfennings noch mehr werth entfremdet oder entfremden lassen.

Und als darnach etliche unsrer Landleute und Diener, so mit Uns zu Landsberg hie von Uns geschieden, und auf dem Wege gewesen sind, wieder anheim zu reiten, haben der genannte unser Bruder und die seinen auf sie gehalten, über daß sie sich zu ihm ganz keines Argens versehen haben, sie unbewahrt und unentsagt angegriffen, niedergeworfen, gefangen, etliche vom Leben zum Tod gebracht, ihnen dazu ihr Hab, Geld, Kleinod und anderes gewaltiglich genommen, vielleicht auf Meynung, als sollen sie seine entsagte Feinde, und worden seyn durch eine Schrift, *) ihm, ehe sie mit Uns gen Landsberg geritten sind, gethan, lautend, nachdem Wir sie als unsre Diener in unsern Dienst gefordert, ob sie nun darinn zu icht gebraucht würden, das wider ihn, darum ihnen Noth wäre, ihre Ehre zu bewahren, das wollen sie mit solcher Schrift ge-

*) Hier vorne Seite 413 eingerückt.

gethan haben. Nun gestehen die unsern nicht, daß sie dadurch seine entsagte Feinde, denn sie seyen von Uns wider ihn ganz zu nichts, das Bewahrung ihrer Ehre bedürft habe, gebraucht worden. Haben auch ihm oder den seinen weder an ihren Leiben oder Gütern gar keinen Schaden zugefügt; Und sind Uns dazu etliche unsre Diener erschlagen und gefangen, die er zusamt Entfremdung ihres Habes und Gutes noch gefänglich hält, die ihm gar nichts geschrieben haben. Das wider den Vertrag ist, zu Regensburg durch Weyland den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herrn Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein Herzog in Nieder und Oberbaiern ꝛc. seliger Gedächtniß und andrer zwischen Uns beyden der minderen Zahl im 72ten Jahre gemacht *), klar innhaltend, daß keiner den andern befehden oder bekriegen soll, bey Verlierung einer Pön; in dieselbe er dadurch nicht allein, sondern auch in Pön der goldenen Bull, königlichen Reformation zu Frankfurt und vierjährigen erstreckten Frieden zu Regensburg ausgegangen, und nämlich von aller seiner Anforderung und Gerechtigkeit, als verwürkt, gefallen ist, als das die angezeigte goldene Bulle, königliche Reformation, und vierjährige Frieden klärlich ausweisen. Darüber hat dannoch auf dem

*) Hier vorne Seite 67 eingerückt.

gütlichen Tag am Montag vor Annunciationis Mariä nächstvergangen (21. März) zu Landshut vor dem hochgebohrnen Fürsten unserm Vettern Herrn Georgen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Niedern und Obernbaiern, auch des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Oheims Herrn Sigmunds Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. Räthen gehalten, der bemeldte unser Bruder eine unziemliche Forderung an Uns gethan, das Regiment und Theilung unsers Fürstenthums berührend. Dazu haben Wir geantwortet, Wir seyen ihm keinerley Theilung oder Regimentes berührten Fürstenthumes schuldig, aus nachfolgenden Ursachen: Des ersten, daß Theilung des Fürstenthumes nach Sage gemeiner geschriebenen Rechten, geistlicher und weltlicher, auch der goldenen Bulle verboten. Des andern, daß Wir vor ihm zum Regiment der ältere seyen. Zum dritten haben Wir weiter angezeigt, zu den Zeiten, als Herzog Ludwig Graf zu Mortani gegen unsern Anherrn und Vettern Herrn Ernsten und Herrn Wilhelmen als Herzogen zu Baiern vor Weiland Herrn Sigmunden römischen Kaiser seeliger Gedächtniß zu Presburg von Erbschaftswegen des Niederlandes zu Baiern, durch Herzog Johannsen von Holland seeliger verlassen, im Recht gestanden, seyen etliche Briefe von vergangener Theilung des Landes zu Baiern sagend, in Recht fürgekommen,

und

und als Haupt zu Pappenheim des heiligen Reiches Erbmarschalk die gehört habe, seye er im Recht vorgetretten, hoffend, das genannte Niederland wäre dem Reich verfallen und ledig worden, dingte deßhalben dem genannten Kaiser Sigmund darinn sein Recht aus. Darauf habe derselbe Kaiser Sigmund als Richter gesprochen, nicht allein das Niederland, sondern das ganze Land zu Baiern sey ihm und dem Reiche ledig und verfallen; nämlich darum, daß zu derselben Fürsten zu Baiern Theilung, die sie gethan hätten, ohne römischer Kaiser oder Könige, als der rechten Lehenherrn Willen und Wissen, derselben Lehenherrn Gunst und Willen nie gekommen wäre. Jedoch aus sonderen Gnaden, damit er denselben Fürsten und dem Hause zu Baiern geneigt gewesen wäre, hätte er ihnen solches begeben, das Land wieder an sie gewandt, und ihnen das gegeben, alles nach Laut eines Urtheilsbriefes zwischen den vorgenannten Fürsten, der minderen Zahl im 29ten Jahre (1429) ausgegangen. Daraus werde verstanden, daß durch vorangezeigte geschriebene Rechte Theilungen der Fürstenthümer verboten, daß sie auch in Uebung, und vormals wider vergangene ungebührliche Theilung des Landes zu Baiern auch gebraucht worden seyen.

Diese Ursachen haben auch unsern allergnädigsten Herrn, Herrn Friderichen römischen Kaiser bewegt, daß er durch seinen offenen Brief der minderen Zahl im 84ten Jahre ausgegangen *) aus kaiserlicher Macht und rechten Wissen unserm vorgenannten Bruder Herzog Christophen geboten hat, bey Verlierung seines Theiles an unserm Fürstenthum zu Stund, so er dawider thäte, an Seine K. Gnad und das Reich ohne Mittel als verwürkt verfallen zu seyn, und dazu einer Pön, nämlich 100 Markt löthigen Goldes unabläßlich zu bezahlen, daß er ohne alles Verziehen nach genugsamer Verkündung solches Gebotbriefes sein Fürnehmen der Theilung abstelle, das Fürstenthum ungetheilt, und es bey unsrer Regierung, als vor ihm des ältern bleiben lasse, damit dasselbe unser Fürstenthum, seiner kaiserlichen Gnaden und des Reiches Eigenthum, wider vorberührte geschriebene Rechte, Gesetze und Ordnungen seiner Vorfahrer am Reich, und sonders wider Kaiser Sigmunds, seines Vorfahrers, eigenen Rechtsspruch, vor angezeigt, nicht in Veränderung gesetzt oder geschmälert werde ꝛc.

Und wiewohl Wir demselben unserm Bruder aus vorgesetzten Ursachen nicht allein Theilung und Re-

*) Hier vorne Seite 403 eingerückt.

Regierung halber unsers Fürstenthums, sondern auch um andre seine Ansprüche oder Forderung seines vätterlichen Erbtheiles nichts schuldig seyen, seine Verhandlung, und dagegen die Innhaltung der goldenen Bull, königlichen Reformation, und vierjährigen Friedens angesehen, jedoch unserm vorgenannten lieben Vettern Herzog Jörgen, und den österreichischen Räthen, als Unterthaidingern zu Gefallen, und unsernhalb Nachrede zu fürkommen, haben Wir Uns gütlich erboten ihm zu geben so viel, als Herzog Sigmunden dem ältesten oder Herzog Wolfgangen dem jüngsten unserm Bruder, oder aber den vierten Theil der Gilt unsers Fürstenthumes, ausgeschlossen was über das Regiment gehe, nach Innhalt der Rechnung im nächsten Vertrag *) zwischen Uns und ihm zu Straubing in seinem Beywesen geschehen.

Solches hat er alles verachtet, und nicht aufgenommen. Und dieweil Wir ihm, nun als der ältere vor angezeigten Ursachen nach, weder Regiments noch Theilung unsers Fürstenthumes schuldig sind, auch das nicht zu thun haben oder mögen, so haben Wir Uns auf vorberührtes sein Abschlagen und Verachten unsers gütlichen Erbietens um seine vermeynte Sprüche und Forderung zu Recht erboten

für

*) Hier vorne Seite 160 eingerückt.

für unsern vorgenannten allergnädigsten Herrn dem römischen Kaiser unserm ordentlichen Richter, wo es ihm aber nicht gemeynt wäre, nachdem Wir dann um Theilung und Regiment unsers Fürstenthums als ein Lehenmann ninderst anderswo, dann vor unserm Lehenherrn darinn Rechtens pflegen sollen und mögen, so haben Wir Uns ferner erboten, ihm ausserhalb der angezeigten zweyer Stuck, Regiment oder Theilung berührend, um seine Sprüche und Forderung seines vätterlichen Erbtheiles Rechtens zu seyn vor unserm vorgenannten lieben Oheimen und Vettern beyden samentlich oder jeden sonderlich, oder von unser aller Gebrüder Landleuten, deren jeder eine gleiche Anzahl nehme. Doch also, daß er Uns um unsre Sprüche und Forderungen, so Wir zu ihm haben, an der Enden einem, welches er aufnimmt, Wiederrechtens sey, daß eines mit dem andern zugehe, und was daselbst mit Recht erkannt wird, dabey ungeweigert zu bleiben.

Solche unsre endliche und schleunige Erbietung des Rechtens hat er auch verachtet und nicht aufgenommen, sondern dagegen ungebührliche Rechtbote fürgeschlagen, auf Meynung erkennen zu lassen, ob er gepfändet und entsetzt des seinen schuldig sey zu Recht zu kommen; Hoffend, wo Wir das aufnähmen, im Recht einen Vortheil zu erlangen; als

sollte

sollte dadurch von Uns begeben und bekennt seyn, daß Wir ihn gepfändet oder des seinen entsetzt hätten. Das Wir ihm doch als vorsteht, nicht gestehen. Und ist unförmlich, auch ohne Noth im Recht einige Erklärung zu hören, ob ein Kläger gepfändet zu Recht zu kommen schuldig sey, nachdem allen denen, die das Recht wissen, unverborgen, daß niemand schuldig ist zu klagen, er sey gepfändet oder ungepfändet.

Und sind in ungezweifelter Hoffnung aus dem allen werde gar klärlich verstanden, daß Wir Uns gegen unsern vorgenannten Bruder in Gütigkeit und zu Recht mehr dann genugsam erboten haben, und aller Billigkeit bey Uns kein Gebruch erschienen sey.

Das haben Wir Ew. Lieb als unserm freundlichen lieben Oheimen unverkündet nicht lassen wollen, gar freundlich bittend, ob die Sachen Uns zu Unglimpf und anders dann vorsteht, an dieselbe Euer Lieb gelangen wäre, oder noch langen würde, dem keinen Glauben zu geben; auch vorgeschriebene Gestalt unsers Glimpfs und Gerechtigkeit den unwissenden, wo ihr davon reden höret, Uns zu Guten, zu entdecken. Das kommt Uns gar zu freundlichen annehmigen Dank und Wohlgefallen von Ew. Lieb, um die Wir es in solchem und viel mehrerem gerne wieder freundlich verdienen wollen. Datum Mün-

chen am Freytag vor Sonntag Quasimodogenitt (8. April) Anno ꝛc. 1485.

Dem römischen Kaiser.	Regensburg.
König zu Hungarn.	Landshut, 1 offener Brief.
König zu Böhmen.	Ulm.
H. Sigmunden.	Augsburg.
Markgrafen Albrechten von Brandenburg.	Nördlingen.
Dem Pfalzgrafen.	Dinklspiel.
Herzog Otten.	Memmingen.
Dem Markgrafen zu Baaden.	Ravensburg.
Dem von Würtenberg.	Gemeine Eidgenossenschaft.
Herrn von Sachsen.	Der Gesellschaft St. Jörgen Schildes im Hagau.
Salzburg Erzbischoff.	Haugen, Ulrichen } Grafen zu Montfort.
Eichstädt, Regensburg, Augsburg, Constanz } Bischöffe.	Etliche offene Briefe in Städten anzuschlagen.

Anmerkung. Beweise des nachfolgenden Auszuges aus der Münchener Stadtkamerrechnung sind zu Ende dieses Landtages einige Deputirte der Stadt München, sammt einigen Edelleuten am 16ten April zu dem Herzog Christoph nach Wasserburg geritten, worauf am 20ten April ein Ausschußtag zu Erding gehalten wurde.

Aus-

Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1485.

10 tt. 18 dl. Zehrung Hannsen Wilprechten selb dritt gen **Wasserburg**, mit samt **etlichen** Rittern und Edelleuten **von der Landschaft** geritten, zu unsern gnädigen Herrn Herzog Christoph, als der mit unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht in Irrung. Samstag nach Tiburtii (16. April) Anno ꝛc. 1485.

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu Erding, im Jahre 1485, auf Mittwoch nach Misericordia (20. April.)

(In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph.)

Anlaſsbrief der Herzogen Albrecht und Christoph in ihren Differenzen auf den Kaiser und auf 64 ihrer Landleute.

Nach dem Original im geheimen Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht und Wir Christoph Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen öffentlich hiemit. Als zwischen Uns Spänne und Irrung entstanden sind, nämlich daß Wir Herzog Christoph vermeynen, unser genannter Bruder Herzog Albrecht sey schuldig Uns zum Regiment oder unsern vierten Theil unser aller Gebrüder Fürstenthumes, so Uns von unserm lieben Herrn und Vatter seeligen Gedächtniß, verlassen ist, kommen zu lassen. Dagegen Wir Herzog Albrecht dies nicht schuldig zu seyn, dabey auch Spruch und Forderung zu ihm zu haben vermeynen. Also sind Wir beyde durch etliche

unsrer Landleute von Prälaten, Ritterschaft und Städten, hiernach benannt, um alle Sprüche und Forderungen, keine ausgenommen, so einer zu dem andern zu haben vermeynt, geeinet und vertragen, wie hernach geschrieben folgt, nämlich daß Wir Herzog Albrecht unserm Bruder Herzog Christophen um seine Sprüche und Forderung, Regiment und Theilung unsers Fürstenthumes berührend, vor unserm allergnädigsten Herrn dem römischen Kaiser, den Wir beyderseits um förderliche Tagssatzung ersuchen und bitten sollen, und um andre seine Sprüche und Forderungen, ausserhalb der vorgemeldten zweyen Stücke Regiment und Theilung antreffend, es sey um seinen vätterlichen Erbtheil oder anderes nichts ausgenommen, vor einer gleichen Anzahl unsrer Landleute, deren unser jeder 32 aus geforderter Landschaft nehmen und erkiesen nämlich Sechs von den Prälaten, 3 aus dem Niederlande, 3 aus dem Oberlande, und wo solche der Prälaten Anzahl im Niederlande füglich nicht zu finden wäre, so mag die aus dem Oberlande erfüllt werden, vierzehen aus der Ritterschaft, 7 aus dem Oberlande und 7 aus dem Niederlande, zwölf aus den Städten, die iezt in den Räthen derselben Städte sind, aber nämlich 6 aus dem Oberlande, und 6 aus dem Niederlande, darinn Wir Herzog Albrecht den ersten, und Wir Herzog Christoph den andern, und also

in

in dieser Ordnung wechselweise, bis unser jeder seine Anzahl der 32 genommen hat, nennen und erkiesen, Rechtens seyn sollen und wollen, doch an jedem Ende Uns alle unsre Nothdurft vorbehalten.

Dagegen sollen und wollen Wir Herzog Christoph unserm Bruder Herzog Albrechten um alle seine Sprüche und Forderungen, keine ausgenommen, so er zu Uns zu haben vermeynt, vor der bemeldten Anzahl unsrer Landleute auch Rechtens seyn, Uns darinn alle unsre Nothdurft vorbehalten, also daß ein Recht mit dem andern zugehe und Wir beyde Fürsten, und unser jeder sollen in solcher rechtlicher Uebung keinen gefährlichen Verzug oder Längerung des Rechtens suchen noch begehren; Wo Wir aber das thäten, so soll Uns das von den erkiesten unsern Landleuten nicht gestattet noch zugegeben, sondern mit Recht versagt werden, wie Recht ist. Und solch Recht und Gegenrecht soll beyderseits nach genugsamer unser beyder nothdürftiger Verhörung, und endlichen Rechtssätzen in zehen Wochen den nächsten ungefährlich durch die erkiesten Rechtsprecher zu endlichen Urtheil gebracht und vollzogen werden. Und wo einer oder mehr derselben erkiesten nach Annehmung solches Anlasses nicht wollten oder möchten, aus was Ursachen oder Verhinderungen sich das begäbe, solchen Rechten gewarten,

so

so soll unser jeder, auf welchem Theil solches beschähe, Macht haben und schuldig seyn, so viel an derselben statt zu nehmen, damit die gewilligte Anzahl der Landleute wieder erfüllt werde. Dieselben sollen alsdann mit andern vor erkiesten alles das vollbringen wie oben gemeldt und ihnen Macht gegeben ist.

Und was also von der kaiserlichen Majestät oder vorbenannter Anzahl unsrer Landleute aller oder dem mehreren Theil zu Recht erkannt oder gesprochen wird, es seyen unterredliche oder endliche Urtheile, dabey sollen Wir es beyderseits ohne aller Weigerung oder Auszug bleiben lassen, und dem stracks Vollziehung thun, auch unser jeder sich dawider ganz keines Behelfes, wie der wider ein jedes ergangenes Urtheil erdacht oder gefunden möchte werden, nichts ausgenommen, gebrauchen. Und die Rechtfertigung vor der kaiserlichen Majestät soll ruhen, bis unser beyder Rechtfertigung vor unsern Landleuten zu Ende gebracht ist, damit ein Austrag den andern nicht verhindere.

Darauf so sollen Wir vorgenannte beyde Fürsten, und die unsern, auch alle so darunter verdacht und verwandt sind miteinander gerichtet und vertragen seyn, und Wir ausserhalb Rechtens in unguten miteinander nichts zu thun oder zu handeln haben

und

in einige Weise, und Wir Herzog Christoph die gefangenen, unserm Bruder Herzogen Albrecht zugehörig, von Stund auf eine alte Urfehde ledig zählen. Doch vorbehalten, daß sich unser jeder um alle Sachen und Händel, sich bis auf heut Dato dieses Briefes begeben oder verlaufen, aller seiner Nothdurft gen den andern gebrauchen möge, also daß dieser Vertrag oder Anlaß jedem Theil seiner Sprüche und Forderungen vergangener Händel, ganz nichts benehmen soll;

Und soll darauf in zweyen Monaten, den nächsten, der Sachen halb unsere **Landschaft** gen **München** gefordert und Tag gesetzt, auch den Sachen wie oben nachgegangen werden, doch vorbehalten, ob Wir Herzog Albrecht etliche unsre Amtleute von unsern Schlössern und Aemtern nicht füglich auf denselben Tag fordern möchten, das soll Uns unvergriffen und unschädlich seyn. Doch also, wo unser Bruder Herzog Christoph seines Theils einen oder mehrere derselben unsrer Amtleute erkiesen würde, wollen Wir dieselbe zu fordern schuldig seyn.

Solches alles so vorsteht zu halten und vollziehen, dawider durch Uns selbst oder jemand andern heimlich oder öffentlich nicht zu thun noch zu gestatten, hat unser jeder dem andern bey fürstlichen Würden geredet und versprochen in Kraft dieses Briefes,

dazu

dazu bey Verwirkung einer Pön, nämlich hundert-tausend Gulden rheinisch, darinn der diesen Vertrag oder Anlaß gar oder eines Theiles nicht hielte, oder dem genug thäte, zur Stund als verworcht gefallen, und die seinem Widertheil, der solchen Vertrag haltend ist, in einem Monat dem nächsten darnach zu bezahlen schuldig, derselbe Pönfällige auch alsdann damit aller seiner Gerechtigkeit Sprüche und Anforderung gegen demselben gehorsamen und haltenden Theil verlustig ist, und seyn soll. Und ob er solche Pön dem gedachten gehorsamen Theil in vorbenannter Zeit nicht ausrichtet und bezahlt, so soll derselbe gehorsame und haltende Theil desselben pönfälligen Theiles Renten und Gilten so lang einnehmen und innhaben, bis zur völligen Bezahlung derselben verfallenen Pön; darin unsre Landschaft demselben gehorsamen Theil bis zur völligen Einbringung solcher Pön getreue Hilfe und Beystand thun soll; Und daneben nichts minder in vorgemeldter Maas in Krafft und Würden seyn und bleiben soll, was mit Recht durch die erkiesten Landleute erkannt wird, dasselbe auch mehrgemeldte Landschaft handhaben helfen soll.

Doch in dem allen Uns beyden Fürsten vorbehalten, daß dieser unser Anlaß und Rechtfertigung andrer unsrer Verschreibung, zwischen Uns vor aus-

gegangen, nicht abnehme noch aufhebe, sondern die wie vor in ihren Würden bleiben sollen. Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen alles zur kräfftigen Urkunde haben Wir vorbenannte beyde Fürsten zwey Briefe in gleicher Laut mit unsern Insiegeln besiegelt aufrichten lassen, und unser jeder einen angenommen. So haben Wir nachbenannte Paulus Abt zu Wessobrunn, Ulrich Abt zu Windsberg, Heinrich Nothaft zu Wernberg, Sebastian von Seiboltstorf beyde Ritter, Hanns von Parsperg zu Flüglsperg, Hanns von Paulstorf zu der Kürn der ältere, Hanns Wilprecht Burger und des Rathes zu München, Andrä Gschirrer Burger und des Rathes zu Straubing als Bethaidinger dieses Vertrages und Anlasses zu mehrerem Schein verfügt, daß die gedachten der von Wessobrunn, Nothhaft, der von Seiboltstorf, der von Parsperg und Wilprecht für Uns alle ihre Insiegel auch hieran gehangen haben, deren Wir Uns die Zeit mit gebrauchen, Gebrechen halb der andern unsrer eigenen Insiegeln auf dasmal, doch Uns unsern Erben und Nachkommen ohne Schaden. Geschehen zu Aerding am Mittichen nach Sonntag Misericordia Domini (20. April) Anno rc. 1485.

Zum

Zum Jahrgang 1485, vom Monate May.

(Kriegsrüstung betreffend.)

1. Aufgebot zur Kriegsrüstung in den Gerichtern des Oberlandes.

Nach dem Originalauffatze im Archiv. Tom der Musterungen 1434-1504.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Wir schaffen ernstlich mit euch darob zu seyn, damit die (80) Mann, so in eueren Aemtern zum Auszug geordnet, mit Harnasch, Wehre, und dazu mit (4) guten starken wohlzugerichteten Reisewägen versehen; also wann Wir euch über kurz, oder lange Zeit schreiben, daß sie dann zu Stund auf und bereit seyen zu kommen, dahin sie beschieden werden. Dazu verlassen Wir Uns gänzlich. Datum München am Samstag nach Ascensionis Domini (14. May) Anno ꝛc. 1485.

	Mann.	Wägen.
Dem Pfleger und Richter zu Schwaben	80.	4.
Pfleger und Richter zu Wolfertshausen	265.	15.
Pfleger und Richter zu Aibling . .	205.	12.
Dem Richter zu Falkenstein	15.	1.
Pfleger zu Tölz	30.	2.
Richter zu Paal.	140.	8.
Pfleger zu Starnberg	30.	2.

	Mann.	Wägen.
Pfleger und Richter zu Schongau .	30.	2.
Pfleger zu Möring	25.	2.
Richter zu Landsperg	200.	10.
Pfleger und Richter zu Pfaffenhofen.	107.	6.
Pfleger und Richter zu Vohburg .	130.	7.
Pfleger und Richter zu Dachau . .	300.	14.
Pfleger zu Neustadt	20.	1.
Richter zu Rietenburg	20.	1.

Summa 1377 Mann (?) und 74 Wägen.

2. Aufgebot zur Kriegsrüstung an die Städte und Märkte im Oberlande.

Loc. cit.

Albrecht rc.

Unsern Grus zuvor, weise liebe getreue. Wir begehren ernstlich, daß ihr bey euch (50) Mann zum Auszug ordnet, mit Harnasch, Wehre, und nämlich mit Geschoß, Armbrust, und Büchsen, so ihr meist möget, dazu mit (3) guten starken wohlzugerichteten Reisewägen versehet, also wann rc. ut supra.

Der Stadt Landsperg .	50 Mann.	3 Wägen.
Stadt Schongau . . .	20 Mann.	1 Wagen.
Stadt Weilheim	16 Mann.	1 Wagen.
Stadt Neustadt	16 Mann.	1 Wagen.

Stadt

Stadt Pfaffenhofen . .	16 Mann.	1 Wagen.
Markt Vohburg . . .	6 Mann.	
Markt Geisenfeld . .	8 Mann.	1 Wagen.
Markt Hohenwart . .	6 Mann.	
Markt Tölz	10 Mann.	1 Wagen.
Markt Wolfertshausen .	8 Mann.	
Markt Grafing . . .	5 Mann.	
Ihnen sind hernach 2 Mann nachgegeben.		
Markt Pföring . . .	6 Mann.	1 Wagen zusamensetzen.
Markt Siegenburg . .	4 Mann.	
Markt Dachau . . .	10 Mann.	1 Wagen.
Markt Riedenburg . .	10 Mann.	1 Wagen.
Markt Aibling. Ist nicht geschrieben	8 Mann.	
Summa	399 Mann (?)	12 Wägen.

3. Aufgebot zur Kriegsrüstung im Niederlande.

Loc. cit.

Niederland.

Dem Hauptmann vor dem Wald zu schreiben, daß er allenthalben aus unsern Gerichtern ienhalb der Donau gelegen 200 guter Fußknechte, der besten so er sie zum Krieg geschickt haben mag mit Harnasch und Wehre zum Ernst, auch dazu mit 12 guten starken und wohlzugerichteten Reisewägen versehen, ordne, also wann Wir ihm über kurze oder lange Zeit ꝛc. Ut supra.

	200 Mann.	12 Wägen.
Desgleichen dem Pfleger zu Haidau zu schreiben um	40 Mann.	3 Wägen.
Desgleichen zu schreiben dem Richter von Kelheim um	60 Mann.	3 Wägen.
Der Stadt Straubing um	100 Mann.	6 Wägen.
Der Stadt Deckendorf	50 Mann.	3 Wägen.
Der Stadt Kelheim .	30 Mann.	2 Wägen.
Markt Bogen . . .	10 Mann.	1 Wagen.
Markt Abach . . .	10 Mann.	1 Wagen.
Summa	500 Mann.	31 Wägen.
Summa totalis	2489 (?) Mann.	118 (?) Wägen.

Anmerkung. Das obige, vielleicht durch die Streitigkeit mit dem Herzog Christoph veranlaſste Aufgebot ist durch das nachfolgende Ausschreiben in kurzer Zeit wieder eingestellt worden.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Wir schaffen mit euch, daß ihr unser jüngstes Geschäft euch der Anlege und Reisewägen halb gethan, gen die armen Leute ruhen und anstehen lasset, auf ferneres unser Geschäft. Daran thut ihr unsre Meynung. Datum München am Sonntag Trinitatis (29. May) Anno ꝛc. 1485.

Land=

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1485, auf Sonntag vor Veitstag (12. Juny.)

(Einen neuen Vergleich zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph betreffend.)

1. Landtagsausschreiben.

Nach dem Originalauffatz bey den Landschaftsfachen.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Dem Anlas nach zwischen Uns, und unserm Bruder Herzog Christophen aufgerichtet begehren Wir ernstlich an dich, du wollest auf Sonntag vor sankt Veitstag (12. Juny) schierist zu Nacht zu Uns und unsrer gemeinen Landschaft her kommen, und nicht ausbleiben, damit deinethalben nicht Gebruches erscheine. Dazu verlassen Wir Uns. Datum München am Freytag nach Ascensionis Domini (13. May) Anno ꝛc. 1485.

2. Entschuldigungsschreiben des Christoph von Freudenberg.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Euern fürstlichen Gnaden sind meine willige und schuldige Dienste mit Fleiß bereit. Gnädiger Herr. Ew. Gnaden Schreiben, mir gethan, habe ich verlesen, berührend Ew. Gnad mich zu Ew. fürstlichen Gnaden zu verfügen auf Sonntag vor Viti her gen München. Gnädiger Herr, wäre ich dessen Ew. fürstlichen Gnaden gar willig zu thun, bin ich mit meines gnädigen Herrn des Pfalzgrafen Diensten und Aemtern beladen, daß ich auf dasmal Euern fürstlichen Gnaden nicht kommen mag, Aufruhr halben so im Lande zu Böhmen auch andrer Enden sind. Gnädiger Herr, bitte ich Ew. f. G. mir das nicht in Ungnaden aufzunehmen, will ich um Ew. f. G. mit meinen willigen und unterthänigen Diensten verdienen. Datum an dem achtisten nach unsers lieben Herrn Frohnleichnamstag (9. Juny) Anno ꝛc. 1485.

Christoph von Freudenberg, Landrichter zu Amberg.

3. Entschuldigungsschreiben des Ruprecht Eitenhart.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine willige, gehorsame, unterthänige Dienste sind Euern fürstlichen Gnaden allzeit bereit. Gnädiger Herr. Als mir Ew. fürstlich Gnad geschrieben und gefordert hat in Ew. Gnaden Landschaft, füge ich Ew. f. G. zu wissen, daß ich länger dann sechszehn Wochen krank gewesen und noch bin, und mag nicht kommen. Und bitte Ew. f. G. wolle mein gnädiger Herr seyn. Datum am Freytag nach Bonifazi (10. Juny) Anno ꝛc. 1485.

Ruprecht Eitenhart zu Pirkensee.

Anmerkung. Nach einer Anführung im Archivsindex des Arodenius, worüber aber die Urkunde sich noch nicht vorgefunden hat, verstanden sich die beyden Herzogen am Erchtag vor Viti (14. Juny) weil die gebührende Zahl zu den 64 Schiedsmännern in Niederbaiern nicht zu finden sey, den Mangel mit so viel aus dem Oberlande zu ersetzen.

4. Herzog Albrechts Gedächtnißzettel über ie seinerseits zu wählende 32 Schiedsleute aus er Landschaft.

Nach dem Original bey den L. S.

Oberland.

Prälaten.

Der von Tegernsee.
Der von Ebersberg.
Der von Beuern.
Der von Wessobrunn.
Der von Steingaden.
Der vom heiligen Berg.
Der von Fürstenfeld.

Niederland.

Der von Windberg.
Der von Prüfening.
Der von Obernaltaich.

Oberland.

Ritterschaft.

✝ Hofmeister.
✝ Herr Hanns Pienzenauer.
Veit von Egloffstein.
Hanns von Parsperg.
✝ Wilhelm Machselrainer.
✝ Walther Gumpenberger.
Wilhelm Schaltdorfer.

Ob Herzog Christoph die vier, so vorsteht mit Kreutzen (✝) bezeichnet sind, verwerfen würde, die hernach geschriebenen vier bezeichneten an ihrer statt zu nehmen.

✝ Marquarden Hinzenhauser.
✝ Erasmen Dieperskircher.
✝ Ulrichen Ramung.
✝ Casparn Winzrer.

Lückenbüsser.

Herr Sebastian Seiboltstorfer.
Wilhelm Ahaimer.
Wolf Schmieher.
Caspar Neuchinger.

Niederland.

Ritterschaft.

✝ Herr Bernhardin von Stauf.
Herr Heinrich Nothaft.
Herr Silvester Peffenhauser.
✝ Jörg Nothhaft.
Hanns Paulstorfer.
Peter Rainer.
Sigmund Waltenhofer.

Ob die zween vor bezeichneten auch verworfen würden, alsdann die hernach bezeichneten zu nehmen.

✝ Herr Jörgen Donrsteiner.
✝ Hannsen Satlboger.

Lücken=

Lückenbüsser.

Herr Hanns Stauffer.
Erasm Paulstorfer.
Hanns Zenger.

München.

Thoman Rudolph.
Hanns Wilprecht.
Franz Ridler.
Schrenk.
Ludwig Pötschner wieder ausgestrichen.
Hanns Ligsalz wieder ausgestrichen.
Andrä Stupf.

Sulzbach.

Bilber.
Ullmann Kellner.

Landsberg.

Erhard Kraler.
Jörg Martein.
Conrad Rehlinger.

Schongau.

Staudigl.
Mang Schwab.

Straubing.

Lerchenfelder.
Schmidl.

Gschir=

Gschirrer.
Eblinger.
Hirsch.

Deckendorf.

Kleuber.
Hofmeister.

Kelheim.

Sigmund Eck.

5. Herzog Christophs Regierungsverzicht an den Herzog Albrecht auf beyder Lebenslang nach Vermittlung der 14 Schiedsmänner aus der Landschaft.

Nach dem Original im geheimen Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund gen allermänniglich mit dem Brief. Als sich zwischen dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. als einigen regierenden Fürsten und Uns Spänne und Irrungen gehalten, also daß Wir vermeynt haben, derselbe unser lieber Bruder sollte Uns zum Regiment oder unsern vierten Theil unser aller Gebrüder Fürstenthum kommen lassen, dessen aber seine Liebe nicht schuldig zu seyn, und

dabey

daben auch Sprüche und Forderung zu Uns zu haben vermeynte, darum Wir beyde Uns zu rechtlichem und endlichem Austrag und Entschied, nämlich Regiment und Theilungshalben auf unsern allergnädigsten Herrn den römischen Kaiser, und um andre unser beyder Sprüche auf 64 Personen aus gemeiner unser Landschaft von Prälaten Ritterschaft und Städten hernachbenannt veranlaßt und verschrieben hatten, also sind Wir durch gütliche und fleissige Arbeit und Unterthaidigung derselben unsrer getreuen Landleute zwischen Uns beyden gethan, und das lobliche gute Regieren, so der genannte unser lieber Bruder Herzog Albrecht Uns allen Gebrüdern, auch allen unsern Landen und Leuten zu guten bisher unverdrossentlich gethan hat, und ob Gott will ungezweifelt noch füran thun wird, bewegt, daß Wir demselben unserm lieben Bruder Herzog Albrecht mit wohlbedachten Muth, zeitigen vor Rath unser lieben Freunde Räthe und lieben getreuen unsern Theil alles unsers Erbes und Gutes, Land und Leute befohlen, ein und übergeben haben, befehlen und übergeben ihm das alles iezt als dann unwiederruflich, wie das dann am allerbeständigsten, austräglichsten und kräfftigsten seyn soll und mag wissentlich in Kraft dieses Briefes, also, daß der genannte unser lieber Bruder Herzog Albrecht nun füran sein und unser Lebtage lang

denselben unsern Erbtheil allen innhaben, regieren, nutzen und niessen mag, wie seinen Erbtheil ohne alles Widersprechen unser, oder männiglichs von unsern wegen. Und ob Wir denselben unsern Erbtheil vormals jemands anderem verschrieben hätten, oder noch füran verschreiben würden, wollen Wir, daß die alle und jegliche gegen dieser gegenwärtigen Verschreibung ganz unwürdig und kraftlos seyn sollen.

Und darauf so soll der genannte unser lieber Bruder Herzog Albrecht Uns dagegen eingeben, und unser Lebtage folgen lassen das Schloß **Paal**, die Stadt **Weilheim**, Schloß und Stadt zu **Schongau**, auch das Schloß **Rauhenlechsberg**. Dieselben Schlösser und Städte Wir mit allen und jeglichen ihren Aemtern, Gilten, Nutzungen, Gerichten, Wildbannen und Zugehörungen innhaben, mit besetzen und entsetzen, und sonst damit handeln mögen nach unserem Nutzen und Gefallen, doch daß Wir derselben Städte und Schloß keines, noch ichts davon versetzen oder verkaufen sollen oder wollen in einige Weise, ohne des obgenannten unsers lieben Bruders Herzog Albrechts Wissen und Willen. Und was und wieviel derselbe unser lieber Bruder Herzog Albrecht zu samt den Renten und Gilten der vorbenannten Städte und Schlösser jährlich an

Geld von der Hand geben soll, dessen hat Uns seine Liebe einen sonderen Brief gegeben.

Es soll auch seiner Lieb als regierenden Fürsten an den genannten Schlössern und Städten allen ihren Inwohnern und zugehörigen geistlichen und weltlichen alle Obrigkeit zustehen und vorbehalten seyn, und ihm sollen die Richter, so Wir zu jeder Zeit zu denselben Gerichten aufnehmen und setzen werden, schwören, auch den Bann über das Blut zu richten von ihm empfangen; Und alle Gedinge von den Gerichten für ihn und seiner Liebe Hofgericht geschehen. Alles ohne Widersprechen unser und männiglichs von unsern wegen.

Wir sollen und wollen auch die vorbenannten Städte, alle Inwohner und Zugehörige derselben geistlich und weltlich bey allen ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten und alten guten Gewohnheiten, desgleichen alle Mäuten Zölle und Geleite bey altem Herkommen halten; die Strassen der vorbenannten Herrschaften und Gebiete befrieden, und niemand vergewältigen, sondern einen jeden bey gleichen billigen Rechten bleiben lassen, und zu den bemeldten Schlössern und Städten von unser selbst oder andrer wegen keinen Krieg anfangen noch fürnehmen; auch niemand dazu hausen, hofen, ätzen, oder tränken daraus Landen und Leuten einigerley Un-

Unrathes oder Beschädigung entstehe, noch dies keinem den unsern, oder jemands anderen gestatten zu thun, ohne Rath Willen und Wissen des vorgenannten unsers lieben Bruders Herzog Albrechts.

Und darauf so sollen Wir vorgenannter Herzog Christoph an denselben unsern lieben Bruder Herzog Albrechten unser Lebtag aus ganz nichts mehr zu fordern haben, in einige Weise, sondern seine Lieb, und alle die, so ihm bisher angehangen und verwandt gewesen und noch sind, sollen aller vergangener Sachen halben, sich bis auf heut Dato des Briefes verlaufen, mit Uns gänzlich gerichtet und vertragen seyn.

Wir wollen auch füran um keinerley Sache gegen ihn in Aufruhr, Fehde oder Unwillen mehr kommen, sondern Uns mit samt den unsern gegen ihm und den seinen halten, wie dann deshalben die Bericht, vormals zu Regensburg zwischen Uns beyden ausgegangen, klärlich davon innhält, und ausweiset. Alles getreulich und ungefährlich.

Und Unterthaidinger dieser unsrer Uebergabe und Verschreibung sind die würdigen in Gott, edlen, festen und weisen unsre liebe getreue: **Conrad zu Tegernsee, Sebastian zu Ebersberg, Narciss zu Beuern, Paulus zu Wessobrunn, Leonhard zu Für-**

stenfeld, Johannes zu Prifening, Andreas zum heiligen Berg, Pongraz zu Metten, Ulrich zu Windberg, Caspar zu Steingaden, Aebte. Ulrich zu Undenstorf, und Johannes zu Polling, Pröbste. — Johannes Herr zum Degenberg, Erbhofmeister, Sigmund von Frauenberg, Herr zum Hag, Bernhard von Stauff, Herr zu Ehrnfels, Silvester Peffenhauser, Sebastian von Seiboltstorf beyde Ritter, Jörg von Eisenhofen, Hofmeister, Veit von Eglofstein, Hanns von Parsperg, Seitz Törringer, Hanns Sattelbogen, Hanns von Paulstorf der ältere, Hanns Judenmann, Caspar vom Tor, Wilhelm von Machselrain, Walther von Gumpenberg, Peter Rainer, Achatz Nusberger, Hanns Zenger, Jörg Nothaft, Christoph Rainer, Hanns von Paulstorf der jüngere, Wilhelm Aresinger, Wilhelm Schaltdorfer, Sigmund Waltenhofer, Hanns Schweithart, Sebastian Adelzhofer, Ulrich Spiegel, Christoph Diethoch genannt Lung — Und Thomas Rudolph, Franz Ridler, Christoph Rudolph, Andrä Stupf, Wilhelm Tichtl, Hanns Wilprecht, Bartlmä Schrenk, Heinrich Bart, Hanns Schluder der jüngere, Sigmund Sachner, Paulus Meisel, Caspar Hundertpfund, Lorenz Weissenfelder, Gabriel Meilskirchner, und Jörg Lercher von München, Erhard Kraler von Landsberg, Jörg Lerchen-

fel-

felder und Andrä Gschirrer von Straubing, Sigmund Loneisen von Sulzbach, Conrad Staudigl von Schongau, **Conrad Ungut** und Jörg Tütner von Kelheim, **Andrä Hofmeister** und **Urban Göppinger** von Deckendorf.

Dessen zur wahren Urkund haben Wir vorgenannter Herzog Christoph dem obgemeldten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten den Brief gegeben mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt, darunter Wir Uns bey unsern fürstlichen Würden und Ehren verbinden, alles das wahr und stätt zu halten, das vor geschrieben steht. Gefährde und Arglist hierinn ganzlich ausgeschieden.

Und zu mehrerer Befestigung alles vorgeschriebenen, so haben Wir vorgenannte Abt Conrad zu Tegernsee, Abt Ulrich zu Windberg, Johannes Herr zum Degenberg, Erbhofmeister, Sigmund von Frauenberg, Herr zum Haag, Sebastian von Seiboltstorf, Ritter, Veit von Egloffstein, Hanns von Sattelbogen, Hanns von Parsperg, Hanns von Paulstorf der ältere unsre eigene Insiegel, dazu die von München ihrer Stadt Insiegel für Uns und sie selbst und alle andre vorgenannte auch an den Brief gehangen, Uns allen unseren Erben und Nachkommen ohne Schaden. Geschehen zu München am Freytag nach sankt Veitstag (17. Juny) Anno rc. 1485.

Anmerkung. Nach einem bey den Akten liegenden Zettel waren diejenigen, welche hier oben mit deutscher Cursiv-Schrift gedruckt sind, die vom Herzog Albrecht gewählten 32 Individuen.

6. Herzog Albrechts Appanagial-Verschreibung für den Herzog Christoph.

Nach dem Original im geheimen Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen als einiger regierender Fürst, und thun kund allermänniglich öffentlich mit dem Brief. Als sich zwischen dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herrn Christophen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. und Uns Spänne und Irrungen gehalten haben, also daß seine Lieb vermeynt hat, Wir sollten ihn zum Regiment oder seinen vierten Theil unsrer aller Gebrüder Fürstenthums kommen lassen, das Wir aber nicht schuldig zu seyn, und dabey auch Sprüche und Forderungen zu seiner Liebe zu haben vermeynen, darum Wir beyde Uns zu rechtlichen und endlichen Austrag und Entschied, nämlich Regiments und Theilungshalben auf unsern allergnädigsten Herrn den römischen Kaiser, und um andre unser beyder Sprüche auf 64 Personen aus gemeiner unsrer Landschaft von Prälaten, Ritterschaft und

Städ-

Städten, hernach benennt, veranlaßt und verschrieben hatten; also ist der genannte unser lieber Bruder Herzog Christoph durch gütliche und fleissige Arbeit und Unterthaidigung derselben unsrer getreuen Landleute zwischen unser beyder gethan, und das löbliche gute Regieren, so Wir Herzog Albrecht Uns allen Gebrüdern, auch allen unsern Landen und Leuten zu gut bisher unverdrossentlich gethan haben, und ob Gott will ungezweifelt noch füran thun wollen, bewegt, daß Uns seine Liebe mit wohlbedachtem Muth, zeitigem vor Rath seiner lieben Freunde Räthe und Getreuen seinen Theil alles seines Erbes und Gutes, Land und Leut befohlen, übergeben und verschrieben hat, unwiederruflich, wie dann das am allerbeständigsten, austräglichsten, und kräftigsten seyn soll und mag, also daß Wir nun füro unser und sein Lebtage lang denselben seinen Erbtheil allen innhaben, regieren, nutzen und niessen mögen, wie unsern Erbtheil, ohne alles Widersprechen desselben unsers Bruders Herzog Christophs, und männiglichs von seiner Liebe wegen.

Doch so sollen und wollen Wir seiner Liebe dagegen eingeben, und sein Lebtag folgen lassen das Schloß **Paal**, die Stadt **Weilheim**, Schloß und Stadt zu **Schongau** auch das Schloß zu **Rauhen lechsberg**, dieselben Schlösser und Städte unser

obgenannter lieber Bruder Herzog Christoph mit allen und jeglichen ihren Aemtern Gilten, Nutzungen, Gerichten, Wildbannen und Zugehörungen innhaben, mit besetzen, entsetzen, und sonst damit handeln mag nach seiner Lieb Nutz und Gefallen, doch daß seine Lieb derselben Städte und Schlösser keines noch ichts davon versetzen oder verkaufen soll in einige Weise ohne unsern Wissen und Willen. Und was und wie viel Wir dem vorgenannten unserm lieben Bruder Herzog Christophen zusamt den Renten und Gilten der vorbenannten Städte und Schlösser jährlich an Geld von der Hand geben sollen, dessen haben Wir seiner Liebe einen sonderen Brief gegeben.

Es soll auch Uns als regierenden Fürsten an den genannten Städten und Schlössern, allen ihren Innwohnern und Zugehörigen geistlichen und weltlichen alle Obrigkeit zustehen und vorbehalten seyn; Und Uns sollen die Richter, so er zu jeder Zeit zu denselben Gerichten aufnehmen und setzen wird, schwören, auch den Bann über das Blut zu richten von Uns empfangen; Und alle Geding von den Gerichten für Uns und unser Hofgericht beschehen; alles ohne Widersprechen seiner Lieb und männiglichs von seinen wegen.

Der benannte unser lieber Bruder Herzog Christoph soll auch die vorbenannten Städte, alle Inwohner und Zugehörige derselben geistlich und weltlich bey allen ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, und alten guten Gewohnheiten, desgleichen alle Mäute, Zölle und Geleite bey altem Herkommen halten, die Strassen der vorbenannten Herrschaften und Gebiete befrieden, und niemand vergewaltigen, sondern einen jeden bey gleichen billigen Rechten bleiben lassen, und zu den bemeldten Schlossen und Städten von sein selbst oder andrer wegen keinen Krieg anfangen oder fürnehmen, auch niemand dazu hausen, hofen, ätzen, oder tränken, daraus Landen und Leuten einigerley Unraths oder Beschädigung entstehe, noch dies keinem den seinen oder jemands anderem gestatten zu thun, ohne unserm Rath Willen und Heissen.

Und darauf so soll unser vorgenannter lieber Bruder Herzog Christoph zu Uns Herzog Albrechten obgenannt sein Lebtag aus ganz nichts mehr zu fordern haben in einige Weise, sondern seine Lieb, und alle die, so ihm bisher angehangen und verwandt gewesen und noch sind, sollen aller vergangener Sachen halb, bis sich auf heut Dato des Briefes verlaufen, mit Uns gänzlich gerichtet und vertragen seyn. Wir wollen auch füran um keinerley Sache

gegen

gegen ihn in Aufruhr Fehde oder Unwillen kommen, sondern mit samt den unsern Uns gegen ihn und den seinen halten, wie dann deshalb die Bericht vormals zu Regensburg zwischen Uns beyden ausgangen, davon klårlich innhålt und ausweiset. Alles treulich und ungefåhrlich.

Und Unterthaidinger der vermeldten unsers lieben Bruders Herzog Christophs Uebergabe und Verschreibung sind die würdigen in Gott, edlen, festen und weise, unsre liebe getreue: Conrad zu Tegernsee ꝛc. (Nun folgen die Namen der 64 Schiedsmänner, welche bereits in der kurz vorhergehenden Urkunde eingerückt sind.)

Dessen zur wahren Urkund haben Wir vorgenannter Herzog Albrecht dem obgemeldten unserm lieben Bruder Herzog Christophen den Brief geben mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt, darunter Wir Uns ꝛc. (Schluſs und Siegler ganz wie in der vorhergehenden Urkunde.)

Geschehen zu München am Freytag nach sankt Veitstag (17. Juny) Anno ꝛc. 1485.

Zum Jahrgang 1485, vom Monate July.

(Der Herzogen Sigmund und Albrecht Erbschafts-Verschreibung an den Herzog Georg von Landshut betr.)

Herzog Georgs Acceptationsurkunde seiner von den Herzogen Sigmund und Albrecht erhaltenen Erbeinsetzung.*)

Nach dem Original im geheimen Hausarchiv.

Wir Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. bekennen für Uns und alle unsre Erben öffentlich mit diesem Brief gen allermänniglich. Als die hochgebohrnen Fürsten unsre liebe Vettern Herr Sigmund und Herr Albrecht als einiger regierender Fürst, beyde Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. Gebrüder, aus sonderen freundlichen Willen zu Uns tragend, und dazu angesehen, wie ihr beyder Lieb und Wir gesippter Freundschaft und Erbschaft halben einander verwandt seyen, Uns eine Verschreibung gegeben haben, von Wort zu Wort also lautend:

„Von

*) Diese Urkunde ist in der Streitsache über die Verlassenschaft des Herzogs Georg in der Duplic des Pfalzgrafen Ruprecht unter Lit. N. und in der Tripplic des Herzogs Albrecht unter Lit. P. producirt worden, s. Köllneri Ephemerides Belli palatino-boici in Oefele Script. R. B. II. 474.

„Von Gottes Gnaden Wir Sigmund und Wir Albrecht als einiger regierender Fürst, beyde Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. Gebrüder, bekennen gen allermänniglich öffentlich mit dem Brief, daß Wir mannigfaltiglich mit sonderer Begierde in unserm Gemüthe betrachtet und zu Herzen genommen haben, wie das löbliche Haus und Fürstenthum zu Baiern in mehr Würde, Ehre und Aufnehmen kommen möchte, und in Uns selbst auch in Rath nichts besseres und füglicheres erfinden mögen, dann wo daßselbe Fürstenthum in eines einigen Fürsten von Baiern Hand Gewalt und Regierung, daß solches dem Haus und Fürstenthum Baiern am allernützlichsten wäre. Solchem unsern Willen, auch andern merklichen Ursachen nach Uns dazu bewegend, und sonderen freundlichen Willen, den Wir zu dem hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Vettern Herrn Georgen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in niedern und obern Baiern ꝛc. haben und tragen, und dazu angesehen, wie seine Lieb und Wir gesippter Freundschaft und Erbschaft halben miteinander verwandt sind; so haben Wir denselben unsern freundlichen Herrn und Vettern Herzog Georgen zu unsern nächsten Erben instituirt, geordnet, gesetzt, und gemacht, setzen, ordnen, benennen und machen auch seine Lieb ietzt alsdann unwiderruflich zu unsern

näch-

nächsten Erben, wie das nach Sag geistlicher und weltlicher Rechte am alleraußträglichsten und beständigsten Kraft Macht und Vollkommenheit haben soll und mag, wissentlich in Kraft dieses Briefes, also, ob Wir vorgenannter Herzog Albrecht vor dem gemeldten unsern lieben Vettern Herzog Georgen ohne ehliche leibliche Mannserben von dieser Welt, das Gott der allmächtige lange verhüten wolle, mit Tod abgiengen, was dann Wir Herzog Albrecht zu derselben Zeit an Landen und Leuten haben und verlassen, das soll seine Lieb, als unser nächster Erbe vor männiglich erben, zu gleicher Zeit und soviel zu achten, als ob er unser ehlicher leiblicher Sohn wäre. Damit soll auch alsdann zur Stunde unser Herzog Sigmunds Theil an Landen und Leuten, so viel ererbt oder sonst überkommen haben, an den genannten unsern freundlichen lieben Vettern Herzog Georg fallen und gefallen seyn, also daß ihm und seinen ehlichen leiblichen männlichen Erben und derselben Mannserben solcher unser beyder Gebrüder Herzog Sigmunds und Herzog Albrechts Theil an Landen und Leuten zu regieren und sonst zustehen und nachfolgen, auch sich dessen alles zu unterstehen, innzuhalten, und damit zu handeln, und zu schaffen haben sollen, als anderem ihrem eigenen Gut, ohne männiglichs Widersprechen, Irrung und Einrede; doch mit der Unterschied, ob Wir

Her-

Herzog Sigmund dannoch im Leben wären, daß der vorgenannte unser lieber Vetter Herzog Georg, und die vorgemeldten seine Mannserben Uns unser Lebtag aus bey Innhabung unsrer Schlösser, Herrschaften und Herrlichkeiten mit ihren Aemtern, Nutzungen und Zugehörungen, und unsre fahrende Hab ohne allen Abbruch oder Irrung wie bisher bleiben lassen und handhaben, und dazu Uns jährlich in Geld und andern so viel geben sollen, als Uns der obgenannte unser lieber Bruder Herzog Albrecht gegeben hat, nach Laut der Briefe, so Wir darum von seiner Liebe haben, und zu dem allen jährlich mehr zweytausend Gulden rheinisch guter Landeswährung. Es sollen auch alsdann derselbe unser lieber Vetter, und seine eheliche leibliche männliche Erben und derselben Mannserben solch unsre Lande und Leute geistlich und weltlich Städte und Märkte alle Inwohner und Zugehörige, so die als hievor geschrieben steht, an sie gefallen sind, auch alle andre bey allen ihren Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Verschreibungen, Rechten, Sätzen, altem Herkommen und guten Gewohnheiten die sie von unsern Vorfahrern oder Uns erworben und hergebracht haben, bleiben lassen, ihnen die gnädiglich confirmiren und bestätten, auch alle und jegliche Briefe, Verschreibungen und Todtengeschäfte von Uns ausgegangen, vollziehen und sonst in allen

an-

andern Sachen sich halten, wie dann nach gemeinen Rechten einem jeden Erben, der geerbt hat, zu thun gebührt. Gänzlich ohne alles Widersprechen Irrung und Einrede. Wir vorgenannte beyde Gebrüder und unser jeder sollen und wollen auch weiter niemands anderen zu unsern nächsten Erben instituiren, ordnen oder machen; ob Wir es aber vormals gethan hätten, oder noch füran thäten, so soll es ganz unkräftig und untauglich seyn. Und ist gänzlich unser Willen und Meynung, daß Uns beyde und unsrer jeden niemand andrer erben, auch unser beyder und unser jeder Theil an Landen und Leuten an niemands andern fallen soll, dann an den vorgenannten unsern lieben Vettern Herzog Georgen wie vor geschrieben steht. Wäre aber, daß der genannte unser lieber Vetter Herzog Georg vor Uns Herzog Albrechten mit Tod abgienge, oder Wir Herzog Albrecht ehliche leibliche Mannserben überkämen, und nach unserm Tode verliessen, so soll alsdann zur Stund dieser gegenwärtiger auch alle andere unsre Briefe, vorgemeldter Sachen halb ausgegangen, ganz ab, todt, und kraftlos seyn, Uns und unsre Erben nicht mehr binden in einige Weise. Alles getreulich und ungefährlich. Und dessen zur wahren Urkunde geben Wir vorgenannte beyde Gebrüder unserm obgemeldten lieben Vettern Herzog Georgen diesen Brief mit unser beyder anhangenden

Insiegel besiegelt, und beschehen zu München am Pfinztag nach sankt Ulrichstag (7. July) nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1485 Jahre."

Also gereden und versprechen Wir vorgenannter Herzog Georg bey unsern fürstlichen Würden und Treuen in Kraft des Briefes, daß Wir und unsre Erben solche unsrer lieben Vettern Verschreibung in allen und jeglichen ihren Punkten und Artikeln stätt halten, und allem dem genug und Vollziehung thun sollen und wollen, das sie von Uns innhält, ohne unser, unsrer Erben, oder sonst allermännigliche Widersprechen, Irrung, und Einrede, und gänzlich ohne allem Behelf., wie der dawider gefunden oder erdacht werden möchte in einige Weise. Alles getreulich und ungefährlich. Dessen zur wahren Urkund haben Wir den mehrgenannten unsern lieben Vettern Herzog Sigmunden und Herzog Albrechten dagegen diesen Brief geben mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt, beschehen am Pfinztag nach obgenannten sankt Ulrichstag (7. July) als man zählet rc. 1485.

Zum Jahrgange 1485, vom Monate Dezember.

(Eine Veränderung in der Appanage des Herzogs Sigmund betreffend.)

1. Herzog Sigmunds Urkunde über die mit dem Herzog Albrecht ausgetauschten Güter.

Nach dem Original im geheimen Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Wir Sigmund Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niederbaiern ꝛc. bekennen für Uns und alle unsre Erben öffentlich mit dem Brief, daß Wir um besseren unsers Nutzens und Nothdurft willen dem hochgebohrnen Fürsten unserm freundlichen lieben Bruder Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. und allen seinen Erben mit guter Vorbetrachtung und rechter Wissen in Kraft dieses Briefes ein- und übergeben haben die nachbenannten unsre Schlösser Stücke und Güter, nämlich die Schlösser **Starnberg** und **Grünenwald**, die Schwaig zu **Laufzorn** mit samt dem Wiesmad die Hell genannt, den Hofoltingerforst, Grünwalderforst, Baierbrunnerforst, Neuriederforst, Forsterriederforst, auch das Hubloch und das Viecht bey dem Weilberg mit samt ihren Forstamten und zugehörigen Hölzern, auch mit samt zwey

Pfund

Pfund Geldes auch der Hublachhub; mehr die Toratsmühl zu München, den Meysinger See, den Deichselfurt, auch die Weyer zu Rotbach, Moching, und Puchschlagen, und den Anger zu Tanning. Die genannten Stuck alle und jede besonders mit allen und ihres jeden Gerichten, Herrlichkeiten, Thiergärten, Wildbannen, Renten, Nutzen, Gilten, Voggteyen, Fischereyen, Fischnutzungen, Weiden, Wasser, Holz, Holzmarchen und was allenthalben dazu oder darein gehört, es sey hierin benennt oder nicht, zu durchschlechts ganz nichts ausgenommen noch hintangesetzt, wie Wir das inngehabt, gebraucht und genossen haben, dann allein die Lehenschaft der Messe zu Grünenwald, die behalten Wir Uns vor, sonst alles und jedes vorbenannt Wir Uns hiemit gänzlich verzeihen, aus unsrer und unsrer Erben Gewalt Nutz und Gewähr in des benannten unsers lieben Bruders Herzog Albrechts und seiner Erben Gewalt Nutz Gewehr und Gebrauch darein Wir sie setzen mit dem Brief, also daß sie damit handeln thun und lassen mögen, als mit anderen ihren eigenhaften Gut, ohne Uns, unsrer Erben und männiglichs Irrung und Widersprechen.

Dagegen und um das alles hat Uns der vorgenannte unser lieber Bruder Herzog Albrecht eingeantwortet und übergeben das Burgstal und Dorf zu

Bai-

Baierbrunn, mehr vier Güter nämlich einen Hof zu Biburg, darauf Sixt Törsch; mehr das Holzlehen daselbst mit samt vier Holzschlägen, darauf der Schneider; mehr den Hof zu Obernpachern darauf Leonhard Penz; mehr den Hof zu Goppertshofen darauf Hanns Lunglmaier sitzt, alle in Dachauer Landgericht gelegen, mit Gericht, Renten, Gilten, Nutzung, Weiden, Fischereyen und aller andern Herrlichkeit und Zugehörungen, nichts ausgenommen, dazu den Wildbann auf der Au unterhalb der Isarbrücke zu München; doch so soll seiner Lieb und seinen Erben das Holz daran, und den Hüter darüber zusetzen zustehen. Mehr hat Uns seine Lieb gegeben die Weid genannt auf den Rechbergen, dahin soll Uns seine Lieb zu Aufrichtung eines Herdterhaus, darinn ein Herdter Sommerszeit wohnen mag, zu ungefährlicher Nothdurft am Baierbrunnerforst Holz geben. Mehr soll Uns seine Lieb aus benannten Baierbrunnerforst, oder ob daran kein Aß wäre, am Holz genannt der Högel jährlich 50 Schweine gehen lassen. Und als Uns seine Lieb durch einen alten Vertrag wohl schuldig ist jährlich 100 Futter Holz zu unserm Haus allhier zu geben und führen zu lassen, dazu soll Uns seine Lieb jährlich am Baierbrunnerforst 300 Futter Brennholz zu unserm Schloß Menzing und zu unserm Haus allhier zu München geben und folgen lassen.

Und zu dem allen so vor geschrieben steht, auch zusamt unserm Provision Geld so Uns seine Lieb nach Laut einer besonderen Verschreibung schuldig ist, soll Uns seine Lieb unser Lebtag aus jährlich geben 434 Gulden rheinisch, 6 Schilling, 22 Pfenning, nämlich alle Quatember 106 Gulden rheinisch 50 Pfenning und 1 Haller guter Landeswährung; und zu der Quatember Pfingsten schierist anzuheben, alles nach Laut seiner Liebe Briefe Uns darum übergeben, und um eine jede Bezahlung sollen und wollen Wir seine Lieb quittiren nach redlicher Nothdurft, und darauf so haben Wir derselben seiner Liebe die Briefe und Urkunden die Wir um die vorbenannten Stuck Gut oder Gilt sagend, von seiner Lieb gehabt haben wieder übergeben und geantwortet. Ob aber derselben Briefe einer oder mehr durch Vergessen verlegt wäre, und füran in unsrer oder andrer Leute Gewalt gefunden würden und fürkämen, die sollen ganz ab und kraftlos, und dem genannten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten und seinen Erben unschädlich seyn. Alles treulich und ungefährlich. Und dessen zur wahren Urkund geben Wir seiner Lieb diesen Brief mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt zu München am Montag vor sankt Lucientag (12. December) Anno ꝛc. 1485.

2.

2. Herzog Albrechts Urkunde über die mit dem Herzog Sigmund ausgetauſchte Güter ddto. eodem.

Iſt mit der obigen Urkunde mutatis mutandis ganz gleichlautend. Bey dem Originalaufſatze derſelben aber (Tom. XIII. der Fürſtenſachen) befindet ſich noch folgender Separatartikel.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht ꝛc. bekennen öffentlich, als Wir durch den Wechſel und Vertrag, ſo Wir mit dem hochgebohrnen Fürſten unſerm lieben Bruder Herrn Sigmunden ꝛc. um Grünenwald gethan haben, ſchuldig ſind, ſeinen lieben Söhnen Hannſen und Sigmund auf ihr beyder Leib 50 fl. rheiniſch Leibgedings zu kaufen, alſo verſprechen Wir ſeiner Lieb das alſo zu thun hierzwiſchen und Pfingſten ſchieriſt kommend, und darüber unſern Willbrief zu geben, treulich ungefährlich. Deſſen geben Wir ſeiner Lieb zu Urkund dieſen Brief unter unſerm Secret. Zu München an ꝛc.

Zum Jahrgang 1486.

(Zwey Landgebote, eines die Friedensstörer — und das andere die Verkündung der Subjection der Stadt Regensburg betreffend.)

1. Landgebot gegen die Friedensstörer.

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu N. und lieben getreuen N. gegenwärtigen und einem jeden künftigen Pfleger daselbst unsern Grus zuvor. Als sich bisher im Lande zu Baiern etwa oft begeben hat, daß etliche Personen muthwilliglich, und über daß denselben Personen gebührlichen Rechtens gegen ihren Widertheilen nicht versagt ist, ausgetretten sind, und ihrer Widerparthey und andern Innwohnern unsers Landes über völlige Rechtbote mit Brand und in anderweg beschädiget und dadurch oder sonst mit ihren drohlichen Schriften die unsern gedrungen und geschätzt haben, ihnen Geleit und darnach Landeshuld auszutragen, und sich nach ihrem Willen mit ihnen um ihre vermeynte Sprüche und Forderungen wider Recht zu vereinen, das dann eine merkliche Beschwerung bisher in unserm Lande gewesen ist. Solches aber zu fürkommen, so haben der hochgebohrne

bohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Georg von Baiern ꝛc. und Wir Uns miteinander vertragen und vereint, daß sein Lieb und Wir, auch keiner seiner noch unser Amtmann, er sey Vizedom, Rentmeister, Landschreiber, Pfleger, Richter, noch andrer, auch keiner unsrer Landsessen, in was Würden oder Wesen, der oder die sind, weder in den Landgerichten, Städten, Märkten, Hofmarchen, Dörfern noch sonst hinfür keinen, der in unser eines Lande austritt, dem Recht vor seines Widertheiles geordneten Richter nach Gewohnheit desselben Gerichtes, darinn er gesessen, nicht versagt ist, noch seinen Helfern, oder die sie wissentlich enthalten, ätzen, tränken, oder andern Zuschub thäten, einiges Geleit noch Landshuld gegeben, noch der Eingang und Einwohnung in unser beyden Landen mehr zu haben gestattet werden soll, weder aus Vette noch einiger andrer Sache, wie die erdacht werden möchte; sondern der und dieselben Austretter und dazu die sie in unsern Landen wissentlich behausen, ätzen, tränken oder einigen andern Zu= oder Fürschub thun würden, sollen unser beyder Lande Eingang und Einwohnung ihr Lebtag aus versagt und beraubt seyn. Wo man auch solche Austretter, oder die sie als vorsteht behausen oder Zuschub thun würden, in unser benannten Fürsten eines Lande Gerichten, Städten, Märkten oder andern Gebieten betretten würde, gegen

den und denenselben soll um solche Verhandlung nicht anders, dann mit strengen Rechten ohne alle Gnade gehandelt und vollfahren werden. Das haben Wir dir nicht verhalten wollen. Schaffen darauf ernstlich mit dir und wollen, daß du solches wie vorsteht, alsbald dir dieser unser Brief geantwortet wird, öffentlich und mehrmals vor den Kirchen auch den Landschrannen deines Amtes, so die Menge des Volkes beyeinander ist, mit laütern Worten zu berufen bestellest. Nämlich, wer mehr nach unser lieben Frauen Lichtmeßtag austrätte, und die Leute unterstehe zu dringen, daß es gegen den und demselben auch ihren Helfern, Zulegern, Enthaltern und Zuschiebern obgemeldtermaas ohne alle Gnade gehalten und also gestraft werde. Auf daß sich ein jeder davor zu hüten wisse, und durch seine Unwissenheit nicht entschuldigen möge. Wo aber du Pfleger oder andre Amtleute deines Amtes darin säumig seyn würdet, wollen Wir euch selbst ohne alle Gnade darum an Leib und Gut ungestraft nicht lassen. Darnach wisse dich zu richten. Datum Straubing am Montag nach Sebastiani (23. Jäner) Anno ꝛc. 1486.

2. Verkündung der Stadt regensburgischen Subjection durch ein Landgebot im Oberlande, Niederlande, und Nordgaue.

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor liebe getreue. Nachdem die fürsichtigen, weisen, unsre liebe getreue Kämerer, Rath und gemeiniglich die Burger unsrer Stadt Regensburg sich und die Stadt, als eine Freystadt, die mit Eiden oder andern Pflichten, desgleichen mit einigen Zinsen oder Tributen niemand verbunden, dann, soviel alle Handwerke, Uns zinsbar, auch ohne Mittel niemanden gerichtsbar gewesen ist, dann den Gerichten bey ihnen, die mehreres Theiles Uns erblich zugestanden sind, aus merklicher ihrer Nothdurft, ihrer und der Stadt Verderben und Zerstörung zu vorkommen, Uns, allen unsern Erben und Nachkommen zu eigen gegeben haben, nach Laut eines Vertrages zwischen Uns und ihnen darum aufgerichtet, so befehlen Wir euch ernstlich, daß ihr nun füro sie und ihre Bürger, wo die in euer Amt kommen fördert, und befohlen haltet, wie andre die unsern. Auch das bey den Inwohnern euerer Amte zu thun bestellet, und dabey öffentlich berufen lasset, ob den genannten den unsern von Regensburg über

solche

solche ihre Vereignung der Stadt, Uns, als vorsteht, gethan, von jemand nachgeredet würde, als sollten sie daran unbilliges gehandelt haben, daß ihr den und dieselben gefänglich annehmet, verwahrt behaltet, und Uns dessen erinnert, die wollen Wir alsdann darum an ihren Leib und Gut ungestraft nicht lassen. Das ist gänzlich unsre Meynung. Datum München am Sonntag vor Assumptionis Mariä (13. August) Anno ꝛc. 1486.

Dem Rentmeister und Pfleger zu Lengfeld.

Dem Landrichter, Pfleger, oder in seiner Abwesenheit Hannsen Ramung seinem Verweser und Landschreiber zu Sulzbach.

Dem Pfleger zu Schwangdorf.

Dem Pfleger zu Velburg.

Dem Pfleger und Richter zu Hemmau.

Dem Pfleger und Richter zu Kallmünz.

Dem Pfleger zu Regenstauf.

Dem Pfleger, Richter und Kastner zu Vohburg.

Dem Pfleger und Richter zu Rietenburg.

Dem Pfleger zu Neustadt.

Dem Pfleger zu Mainburg.

Dem Pfleger und Richter zu Abensberg.

Dem Pfleger, Richter und Kastner zu Kelheim.

Dem Pfleger zu Abach.

Dem Pfleger zu Haydau.

Dem Pfleger zu Donaustauf.

Dem Pfleger zu Falkenstein.

Dem Pfleger zu Furt, Hauptmann.

Dem

Dem Pfleger zu Kötzting.
Dem Pfleger zu NeuenRamsperg.
Dem Pfleger und Richter zu Mitterfels.
Dem Pfleger zu Kalmberg und dem Richter im Viechtreich ist zusammen geschrieben.
Dem Pfleger und Richter zu Deckendorf.
Dem Pfleger zu Leonsperg.
Dem Oberrichter und Rentmeister zu Straubing.
Dem Richter zu Dietfurt.
Dem Pfleger zu Randeck.
Dem Pfleger zu Altmanstein.
Dem Pfleger, Richter und Kastner zu Pfaffenhofen.
Dem Pfleger und Richter zu Dachau.
Dem Pfleger und Richter zu Landsberg.
Dem Richter zu Weilheim.
Dem Pfleger und Richter zu Wolfertshausen.
Dem Pfleger und Richter zu Aibling.
Dem Pfleger und Richter zu Schwaben.

Zum Jahrgang 1487, vom May.

(Die Reformation des Landrechts betreffend.)

Gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts hatten die Herzogen von München und Landshut gemeinschaftlich durch ihre nach Erding abgeordneten Räthe Kaiser Ludwigs Rechtbuch, oder vielmehr jenes unter diesem Namen bekannte jüngere Rechtbuch, welches seine Söhne im Jahre 1346 haben ausgehen

laſſen,

lassen, vor Hand genommen, und eine Reformation des Landrechtes berathschlagen lassen.

Das hierüber gehaltene Prothocoll, welches das so eben erwähnte alte Rechtbuch von Titel zu Titel verfolgt, und nachmals die Grundlage der Landrechts-Reformation vom Jahre 1518 geworden ist, ist unter der Aufschrift:

Reformation des Landbuches zu Aerding, durch beyder Herrn Räthe

jedoch ohne einer beygesetzten Jahrzahl, noch im Original vorhanden.

Erst mit einer jüngeren Schrift (wiewol dann noch vom Anfange des 16ten Jahrhunderts) sind die Worte beygesetzt: **in Weyland Herzog Ludwigs zu Landshut, und Herzog Albrechts zu München Regierung.**

Des Herausgebers Bruder, der geheime Rath Joh. Gottfr. von Krenner hat das Daseyn dieses Erdinger Prothocolls in seiner Abhandlung über gemischte und folgende Weibsritterlehen (8. Rastadt 1798) zum erstenmal bekannt gemacht, aber schon damals die Meynung geäusert, dass dieses Aktenstück nicht mehr in die Regierungszeit Herzog Ludwig's, sondern in jene des Herzogs Georg, und zwar zwischen die Jahre 1499 und 1503 fallen dürfte.

Dass nun dieses Erdinger Prothocoll ganz gewiss nicht in die Regierungszeit des Herzogs Ludwig falle, beweiset das nachfolgende Fragment, welches zwar

auch mit keiner Jahrzahl versehen, aber bestimmt aus der Regierungszeit des Herzogs Georg ist, und worinn erst von dem Vorhaben einer solchen Reformation des Landrechtes Erwähnung geschieht. Dieses Fragment lag, (vielleicht aber auch nur zufällig) bey Aktenstücken des Jahres 1482.

Jetzt hat sich aber erst seit kurzem ein Originalbrief von Herzog Georg's Kanzler W. Kollberg an Herzog Albrechts Secretaire Hannsen Rieshamer vorgefunden, worinn ersterer am Pfingsttag 1487 diese zu Erding aufgerichtete Landsordnung dem letzteren zur Besorgung einer Ausfertigung zugesandt hat, „damit sie, nachdem sie mit so vielen Kosten her„gestellt worden sey, nicht erliege.“ Hierdurch bestimmt sich also der Zeitpunkt dieser Erdinger Conferenz auf das Jahr 1487 oder kurze Zeit vorher.

Dieses für die baierische Rechtsgeschichte, und also auch für die baierische Landesverfassung, mit welcher Kaiser Ludwigs Rechtbuch bekanntlich im engsten Verbande steht, sehr merkwürdige Aktenstück wird nach seinem Geburtsorte Erding bey den Landtagshandlungen des Landshut-Ingolstädter Landantheiles eingeschaltet werden, und hier wird dieser Vorgang einsweil nur zur nothwendigen Wissenschaft angemerkt.

Ein Gedächtnifszettel Herzog Albrechts von einem unbekannten Jahre, jedoch nach 1479.

Nach dem Original bey den L. S.

Zu gedenken:

Herzog Görgen zuerst zu entdecken den jüngst erlangten Bergischen Handel.

Mich bedünkt nicht Noth seyn, Uns um dieselbe Summe einen neuen Brief zu geben, Uns die helfen einzubringen, der alte hält davon inn; ihn darum anzusehen.

Von des regensburgischen Handels wegen.

Das Recht in beyder Herrn Landen zu reformiren, ein Recht zu machen und zu schöpfen, und das Buch in alle Gerichte zu legen.

Daß von Beyurtheilen nicht gedingt werde, weder an Hof noch an den Kaiser.

Dem Appelliren 2 oder 3 Monate zu setzen, in denen sie einem Richter zu sagen, ob sie die Appellationen persequiren wollen oder nicht. Welcher zusagt zu persequiren, der hat ein Jahr nach Ausgang der Appellation; Welcher aber über solch Zusagen nicht persequirt, von demselben zu Pönfall zu nehmen, demnach die Sache ist, nämlich allweg vom 100 zehn Gulden rheinisch, von 50 fünf Gulden, von 25 drey Gulden dem Landesfürsten; oder halbes

dem,

dem, dawider appellirt wäre. Denn mancher appellirt der nicht vermuthet zu prosequiren, allein daß er Jahr und Tag Frist erlange; das ist den andern dawider appellirt wird, eine Hinderung an ihren Rechten.

Welcher dann in der gesetzten Zeit dem Richter zusagt nicht zu persequiren, so liesse der Richter dem andern Theil weiter Recht gehn.

Oder wo diese Ordnung nicht gut wäre, einen Eid zu setzen den ein jeglicher Appellans schwören soll, daß er nicht um Längerung wegen appellirt rc.

Den Vizedomhändeln, auch andern Wändeln Namen zu geben.

Einung halben.

Von der Pfandschaft wegen zu Hohentruhendingen. Herzog Görgen Antwort zu geben.

Unsre Pfandbriefe zu besehen, ob Wir mit Kling oder dem Weinzehent zu Heilbronn einen Gegenwurf erlangen möchten.

Von der Bruck wegen zu Vilshofen, ob es zu thun ist.

Von Graf Ulrich von Montfort wegen.

Reden mit Kollberg von Graf Ulrich von Montfort wegen, 1 Pferd.

Von der von Hohenwart Probstey wegen.

Zum Jahrgang 1487, vom Dezember.

(Münzsachen betreffend.)

Landgebot wegen den fremden geringen Münzen.

Aus der Archival-Sammlung der ältesten Landgebote. — Ist in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes nicht gedruckt.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu N. und lieben getreuen N. auch allen künftigen unsern Pflegern daselbst unsern Grus zuvor, und thun euch zu wissen, daß der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Georg von Baiern ꝛc. und Wir betrachtet haben den merklichen Gebrechen und Schaden, so Uns auch unsern Landen und Leuten durch Eindringen der fremden und geringen Münzen in unser beyder Fürstenthum und Land über unsre vorausgegangene Gebote bisher entstanden, und zugefügt ist, und Uns darauf mit treflichen vor Rathe, Uns, unsern Landen und Leuten zu Nutzen und Frommen deshalben miteinander vereint und vertragen, als hernach folgt. Nämlich daß nun fürohin in unsrer beyden Landen, Herrschaften, Städten, Märkten und Gebieten keine andere Münze gegeben noch genommen werden solle, dann allein die vier Fürsten-

schläge,

schläge, das ist alte schwarze Münze durch unsre Vorvordern Fürsten von Baiern zu Amberg, München, Landshut, Ingolstadt, Oeting und Braunau, auch bey Zeiten König Albrechts Herzogen von Oesterreich zu Wien, und Bischoff Leonhards zu Passau geschlagen; auch alte Augsburger Pfenninge, dazu alte böheimische Groschen, und die guten Playhart zu zehn Pfenningen, die Kreutzplayhart zu neun Pfenningen, die Regensburger Pfenninge in ihrem Werthe, die Etschergrosch Sechser genannt zu achtzehn Pfenningen, und die gemeine Etschkreutzer zu dreyen Pfenningen, auch dabey aller obgemeldten Münze Haller. Und solch unser Gebot soll angehen auf den heiligen Ostertag schierist. Und wer darüber mit andrer Münze in unserm Lande kaufte oder verkaufte, oder in andre Weise handelte, der und dieselben sollen von dir Pfleger oder den Gerichtsknechten mit samt der verbotenen Münze angenommen und gefänglich gehalten, oder in Gelübd genommen werden, nach Gelegenheit derselben Person und ihrer Verhandlung bis an Uns, dieselben nach unser Geschäft ferner zu strafen. Es soll auch fürder niemand vorgemeldte schwarze Münze aufkaufen, verführen, verbrennen, noch seigern bey Vermeidung Strafe an Leib und Gut. Und auf daß solch unser Gebot vollzogen, und desto mehr gehandhabet werde, so sollte dir Pfleger oder einem

je-

jeden andern, der solche Ueberfahrer unsers Gebotes anbrächte, der vierte Theil derselben verbotenen Münze, so bey ihnen betretten würde, so oft sich das begäbe, zustehen. Und wo du, oder die Gerichtsknechte deines Amtes darinn lässig wäret, und den Sachen also wie vorsteht nicht nachkämet, oder die Ueberfahrer gefährlich hingeschoben, so würden Wir dich und sie darum ungestraft nicht lassen. Darnach du und sie euch wisset zu richten. Du sollst auch solch unser Gebot öffentlich vor den Kirchen zu 14 Tagen und vor den Gerichten, so oft die gehalten werden das nächstfolgende Jahr verkünden und berufen, auch Abschrift davon öffentlich anschlagen lassen, auf daß sich ein jeder darnach zu halten, und vor Schaden zu verhüten wisse. Geben mit unserm aufgedruckten Secret zu München am Sonntag vor der Quatember Weyhnachten (16. December) Anno rc. 1487.

Dieweil solch Gebot an etlichen Enden beyder Herrn Städten, Märkten und Herrschaften, da fränkische Münze geht, nicht erlitten werden mag, so haben sich beyde Herrn miteinander geeinet, dies an dieselben Ende nicht ausgehen zu lassen.

Nämlich Herzog Georg { Herspruck. Lauff. Weiden. Stein. Heydeck. }

Herzog Albrecht { Sulzbach. Velburg. Schwangdorf. Dietfurt. Schongau. }

Sonst soll das in alle ihre Städte, Märkte und Herrschaften geschrieben werden.

Dem Stadtrichter zu München.
Richter zu Schwaben.
Pfleger und Richter zu Aibling.
Pfleger zu Auerburg.
Pfleger zu Tölz,
Richter zu Paal und Weilheim.
Pfleger und Richter zu Wolfertshausen.
Pfleger zu Starnberg.
Richter zu Landsperg.
Pfleger zu Rauhenlechsberg.
Pfleger zu Möring.
Pfleger zu Greifenberg.
Pfleger zu Hegnenberg.
Pfleger zu Murnau.
Pfleger und Richter zu Dachau.
Richter zu Pfaffenhofen.
Pfleger und Richter zu Vohburg.
Pfleger zu Mainburg.
Pfleger zu Neustadt.
Pfleger und Richter zu Rietenburg.
Pfleger und Richter zu Abensperg.
Pfleger zu Randeck und Altmanstein.

Niederland.

Schultheiss zu Regenspurg.
Oberrichter zu Straubing.
Pfleger zu Deckendorf.
Pfleger zu Leonsberg.
Pfleger zu Haidau.
Pfleger und Richter zu Kelheim.
Pfleger zu Falkenstein.
Pfleger zu Abach.
Richter im Viechtreich.
Pfleger und Richter zu Mitterfels.
Pfleger zu Donaustauf.
Pfleger und Richter zu Kötzting und Peilnstein.
Pfleger zu Neuenramsperg.
Pfleger zu Furth.
Pfleger zu Kalmberg.

Nordgau.

Landrichter zu Lengfeld.
Pfleger zu Regenstauf.
Pfleger und Richter zu Hemmau.

Wie lange das vorgeschriebene Landbot der Münz halber erstreckt ist.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Wiewohl der hochgebohrne Fürst, unser lieber Vetter Herzog von Baiern und Wir von der fremden und geringen Münze wegen ein gemeines Landbot ausgehen lassen haben, daß dann iezt auf Ostern angehen, und fürder gehalten werden sollte; So haben jedoch derselbe unser Vetter und Wir Uns darum weiter miteinander unterredet, so ferne, daß Wir aus Ursachen, Uns dazu bewegend, obgemeldte Zeit zu erstrecken fürgenommen haben, und erstrecken die hie-

hiemit bis auf sankt Egidientag schierist kommend. Also, was Münze bisher gieb und gäbe gewesen ist, daß die bis auf iezt gemeldten sankt Egidientag ausgegeben und genommen werden möge, wie bisher geschehen ist; ohne Verhinderung berührten unsers Landbotes. Das verkünden Wir dir, das vor den Kirchen und Landschrannen deines Amts allenthalben berufen zu lassen, auf daß sich ein jeder darnach zu richten habe. Daran thust du unsre Meynung. Datum . . . . .

Diese Erstreckung ist den vorgeschriebenen Pflegern und Richtern also zugeschrieben.

Obenberührtes Landbot ist weiter erstreckt, und den vorgemeldten Pflegern zugeschrieben wie hernach folgt.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Als Wir unser Landbot der Etschmünze halben bis auf sankt Egidientag schieristen erstreckt, also haben der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Georg von Baiern ꝛc. und Wir aus Ursachen Uns dazu bewegend solches Landbot weiter zu erstrecken fürgenommen, und erstrecken das hiemit bis auf die

vier Täge Eingangs der Fasten schierist. Das verkünden Wir dir darum es mit solcher Münze wie bisher, auch Berufung dieser Erstreckung zu halten, wie nächst geschehen. Das ist unsre Meynung. Datum München Freytags vor Bartholomäi (22. August) Anno rc. 1488.

Zum Jahrgang 1488, vom Monate Jäner.

(Verschiedene Landgebote wegen Bereithaltung zu einer allgemeinen Landesrüstung, und wegen der übrigen Sicherheitspolizey.)

1. Landgebot an die Landgerichte.

Nach einem gedruckten an den Pfleger von Aibling ausgefertigten Original bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer; Nachdem sich viele Läufe, und dazu auch etliche dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern Herzog Georgen von Baiern ꝛc. auch Uns, und unser beyden Landen und Leuten zu Widerwärtigkeit stellen, darum, auch andrer Ursachen halben denselben unsern Vettern und Uns bewegend, unser beyder und der unsern Nothdurft erfordert, Uns beyde mit den unsern zu der Gegenwehre zu schicken, zu unterstehen, Uns das unser und die unsern vor Schaden und Beschwerungen zu verhüten; darum so haben der benannte unser Vetter und Wir Uns der hernachgesetzten Meynung, Ordnung, und Gebot miteinander vereint, von Uns beyden in unser Baierland ausgehen zu lassen; und schaffen darauf mit dir:

Anfanglich daß du dich anheim und gerüstet haltest, und dich allerdings zu der Wehre und sonst schickest

schickest und richtest, wann Wir dich nächst schriftlich oder mündlich in ein Feld oder anderswohin zu kommen erfordern werden, daß du alsdann allerdings gerüstet und geschickt seyest an das Ende unsers Beschiedes zu kommen.

Dabey befehlen Wir dir ernstlich und wollen, daß du die Bauers- und andre Gerichtsleute deines Amtes mit ihren Harnasch und Wehre in ein Feld gerichtet, förderlich mustern und rottiren, und welche solche Harnasch und Wehre nicht hätten, bey denselben darob seyn, den in einem Monat nächst erscheinend ungefährlich zu wegen zu bringen.

Auch bestellen, daß die Reisewägen die vormals in deinem Amt in den Kriegen geordnet und gehabt sind, wieder zugerichtet und versehen werden; also wann Wir dich mit ihnen, oder sie mit ganzer Macht, oder einer Anzahl aus ihnen bescheiden werden, daß darin nicht Saumniß noch Gebruches erscheine, doch darob seyest ohne Verdruckung und unziemliche Beschwerung der armen Leute beschehe; dessen verlassen Wir Uns zu dir.

Insonderheit ist unsre Meynung und Geschäft, daß du allen und jeglichen Raisigen und Fußknechten, es seyen Burger, Handwerker, oder andre, die in deinem Amt in Städten, Märkten, Dörfern

oder

oder Tafernen Tag und Nacht liegen, spielen und zehren, die nicht Herren, davon sie besoldet werden, oder anderes aufliegendes Gut und Gilt haben, davon sie solche Zehrung und Spiel vermögen, sie seyen Inwohner des Landes, oder Gäste, niemand ausgenommen, nämlich, welche Burger oder andre Inwohner unsers Landes wären, daß dieselben solcher ihrer Handlung müssig stünden, und mieden: wo sie aber das nicht thun, würden sie von Uns ungestraft nicht bleiben, dazu aus unsern Landen geboten; welche aber Gäste wären, denselben gebieten lassest, sich in acht Tagen den nächsten nach solchem deinem Gebot aus unserm Lande zu thun: welcher über das darin betretten würde, den von Stund annehmest, und Uns dies alsdann berichtest auf weitere unsre Geschäfte.

Dermassen wollest bey den Hofmarchherrn in deinem Amt zu thun auch bestellen, und nämlich, daß sie in den Läufen niemand darin noch sonst beleiten, noch unerkannte und verdächtliche enthalten; wo sie aber das nicht thäten, so sollst du selbst in die Hofmarch greifen, nnd die, so als vor steht, darin liegen und zehren, annehmen, die an deine Gewähr bringen, und dich ihres Wesens und Handlung eigentlich ab ihnen und sonst erfahren, und Uns dessen alsdann schriftlich berichten, und darin

wei-

weiteren Befehles von Uns gewarten. Und darinn wollest niemand übersehen noch wegschicken.

Auch fürder ledigen Knechten, Ehehalten und andern nicht gestatten in deinem Amt ohne Dienst zu liegen, zu zehren, noch Wohnung zu haben, du habest dann darum unser sonderes Geschäft.

Desgleichen sollst du auch bestellen, was argwönige Bettler oder andre unerkannte Leute in dein Amt kommen, daß die darin nicht enthalten, sondern stracks durchaus getrieben, und ihnen dabey gesagt werde, sich förderlich aus unserm Lande zu thun; dann, wo das nicht geschähe, so würden sie durch dich, und andre unsre Amtleute angenommen, und dazu an ihrem Leibe gestraft, auf daß Wir und die unsern vor Feuer einlegen, Verrätherey und andern Beschädigungen und Schäden desto besser verhütet mögen werden.

Item wo auch heimliche und ungewöhnliche Furthen und Wege in deinem Amte wären, die sollst du fürderlich verschlagen und verhägen lassen.

Dazu ist sonderlich unser ernstliches Geschäft und Befehl, daß du vor den Kirchen und Landschrannen deines Amtes, so die gewöhnlichen Landrechte gehalten werden, und wo sonst gemeiniglich die Menge der Gerichtsleute deines Amtes zusammen

kommt,

kommt, förderlich, und darnach das nächste Viertheil Jahr, so oft sich solche Sammlungen begeben, öffentlich berufen lassest, ob sich einige Beschädigungen, Zugriffe, oder Feuer begäben, daß der erste Mensch, der dessen gewahr wird, von Stund an ein Landgeschrey mache, und ferner solches dem Meßner der nächsten Kirche derselben Enden, und den andern seinen Nachbarn zu wissen thue. Derselbe Meßner, oder ob er nicht vorhanden wäre, die andern bey den Kirchen gesessen, sollen alsdann von Stund an die Kirchenglocken schlagen, und Sturm läuten, und sonst Landgeschrey machen, daß es allenthalben im Gericht erschalle; Und das soll also für und für von einem Dorf zu dem andern beschehen, damit es an dich, und an einen jeden Inwohner kommen mag.

Durch solch Geschrey, Geläut und Offenbarung soll ein jeglicher der des Alters oder Krankheit halben vermag ohne Verziehen mit seiner Wehre zulaufen, auch du zureiten, den Beschädigern zu frischer That nacheilen, die mit samt der Nahme, ob sie die gethan hätten, annehmen, in Gefängniß führen, und Uns verkünden; und das Feuer, wo sich das erhübe, retten und löschen helfen. Und welcher Inwohner deines Amtes solches nicht thäte, der anders anheim war, den sollst du darum schwerlich strafen.

Und zu solchem Landfrieden sollst du etliche ordnen, die allweg an sondere Ende, nämlich an die Furthen, und wo du vermeynest, daß es am austräglichsten ist, dahin dann die Beschädiger gemeiniglich zukommen müssen, und dazu, wo man ihnen fürkommen mag, reiten und laufen, mit Befehl, die daselbst aufzuhalten.

Wären auch etliche Brücken und ungewöhnliche Urfar in deinem Amt, wollest auch in Acht zu haben, und nämlich bestellen, daß man auf den Brücken versperrte Schneller, die man zu Abends sperre, und die Nacht versperrt lasse, fürderlich mache und aufrichte; und die Zillen an eiserne Ketten anhänge, und auch versperre, auf daß bey Nacht noch sonst jemand unerkannter und verdächtiger daselbst überkommen möge.

Wir wollen auch daß du bey den Städten, Märkten und Dörfern, in deinem Amt gelegen, verfügest, daß sie starke Schrankbäume, die bey Nacht auch versperrt sollen werden, vor die Thore Märkte und Dörfer, und wo es sonst Noth ist, machen, damit man schnellen Anrennens und Anlaufens desto besser vertragen bleibe.

Und habe der Sachen aller emsigen und unablässigen Fleiß, bey Vermeidung unsrer schweren

Strafe

Strafe und Ungnad. Datum in unser Stadt Regensburg, am Pfinztag vor Conversionis Pauli (24. Jäner) Anno ꝛc. 1488.

Unserm Pfleger zu Aibling und lieben getreuen Georgen Fras.

2. Landgebot an die Hofmarchen.

Nach mehreren gedruckten Exemplarien, welche von aussen an den Jörgen Ottenhofer zu Ebersperg, an Mathäusen Ly, an Christophen Pienzenauer zu Wildenholzen etc. überschrieben sind. Im Archiv. Tom der Musterungen von 1434 bis 1504.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Nachdem sich die Läufe, und dazu etliche, dem hochgebohrnen Fürsten, unserm lieben Vettern Herzog Georgen von Baiern ꝛc. und Uns, auch unser beyder Landen und Leuten zu Widerwärtigkeit stellen, darum, auch andrer Ursachen halber unser beyder und der unsern Nothdurft erfordert, Uns beyde mit den unsern zur Gegenwehre zu schicken, Uns das unsre und die unsern vor Schaden und Beschädigung zu verhüten; darum so begehren Wir ernstlich an euch, daß ihr euch zu der Wehre rüstet, und gerüstet haltet, auch

desgleichen bey denen, in euerer Hofmarch seßhaft, mit Wehre Harnasch und sonst gerichtet zu seyn, bestellet. Also, wann ihr oder sie von Uns oder jemands anderem von unsern wegen schriftlich oder mündlich in ein Feld oder anderswohin erfordert werdet, alsdann geschickt, und förderlich an das Ende unsers Bescheides zu kommen. Dazu verlassen Wir Uns gänzlich.

Insonderheit ist unsre Meynung und Geschäft, daß ihr allen und jeglichen reisigen und Fußknechten, so in eueren Hofmarchen, Dörfern oder Tafernen Tag und Nachts liegen, spielen und zehren, und nicht Herrn, davon sie besoldet werden, oder andre Güter und Gilt haben, sie seyen Inwohner des Landes oder Gäste, niemand ausgenommen, nämlich welche Burger oder andre Inwohner unsers Landes wären, daß dieselben solche ihre Handlung müssig stünden und mieden, wo sie aber das nicht thun würden, ungestraft nicht bleiben, und ihnen dazu von Uns aus unserm Lande geboten werde: welche aber Gäste wären, denselben gebieten lassest, sich in acht Tagen den nächsten nach solchem euerem Gebot aus unserm Lande zu thun; Welcher aber über das darin betretten würde, den von Stund annehmet, und Uns dessen alsdann berichtet, auf ferneres unser Geschäft.

Des-

Desgleichen sollt ihr in den berührten eueren Hofmarchen in diesen Läufen niemand beleiten, noch jemands unerkanntlichen oder verdächtigen enthalten.

Ihr sollt auch darin bestellen, ob sich einige Beschädigung, Zugriff oder Feuer begäben, daß der erste Mensch der dessen gewahr wird, von Stund an ein Landgeschrey mache, und solches dem Meßner der nächsten Kirchen derselben Ende, und den andern seinen Nachbarn zu wissen thue. Derselbe Meßner, oder, ob der nicht vorhanden wäre, die andern bey den Kirchen gesessen sollen alsdann von Stund an die Kirchenglocken schlagen, Sturm läuten, und sonst Landgeschrey machen, damit es also für und für von einem Dorf zu dem andern beschehe, auf daß es an euch und einen jeden Inwohner kommen mag. Durch solches Geschrey und Geleit soll ein jeglicher, der es Alters oder Krankheit halben vermag ohne Verziehen mit seiner Wehre zulaufen, auch Ihr zureiten, den Beschädigern zu frischer That nacheilen, die mit samt der Nahm, ob sie die gethan hätten, in Gefängniß führen, und Uns verkünden, und das Feuer, wo sich das erhübe, retten und löschen helfen. Und habt der Sachen aller emsigen Fleiß bey Vermeidung unsrer schweren Strafe und Ungnade. Datum in unsrer Stadt Regensburg, am Pfinztag vor sankt Paulstag Conversionis (24. Jäner) Anno ꝛc. 1488.

3. Landgebot an die Städte und Märkte.

Nach einem gedruckten Exemplar. Loc. cit.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Nachdem sich die Läufe, und dazu etliche dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern Herzog Görgen von Baiern ꝛc. und Uns, auch unser beyder Landen und Leuten zu Widerwärtigkeit stellen, darum, auch andrer Ursachen halb unser beyder und der unsern Nothdurft erfordert, Uns beyde mit den unsern zu Gegenwehr zu schicken, Uns das unsre, und die unsern vor Schaden und Beschädigung zu verhüten. Darum so begehren Wir ernstlich an euch, daß ihr euch mit Harnasch und andrer Wehre, und dazu mit Speis in ein Feld gehörend, förderlich darnach richtet, ob Wir euch mit Macht, oder einem Viertheil, oder mehr aus euch erfordern würden, alsdann aller Dingen gerichtet zu seyn, an das Ende unsers Bescheides zu kommen. Wir wollen auch, daß ihr vor die Thore starke Schrankbäume, die bey Nacht versperrt seyen, machen lasset; damit man schnellen Einrennens oder Einlaufens desto besser vertragen bleibe. Und wollet in dem allen emsigen Fleiß thun, bey Vermeidung unsrer schweren Ungnade und Strafe. Dazu verlassen Wir Uns

gänz-

gänzlich. Datum in unsrer Stadt Regensburg, am Pfinztag vor Conversionis Pauli (24. Jäner) Anno ꝛc. 1488.

4. Aufgebot der Dienstleute.

Nach dem Originalauffatze. Loc. cit.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Obern= und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Nachdem sich die Läufe, und dazu etliche dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern Herzog Georgen in Niedern= und Obernbaiern ꝛc. und Uns zu Widerwärtigkeit stellen, so ermahnen Wir dich deiner Dienstpflicht, damit du Uns verwandt bist, Uns gethan, ernstlich begehrend, dich zu rüsten, und gerüstet zu halten, und mit Wehre, Harnasch und sonst also darnach zu richten, wann Wir dich nächst schriftlich oder mündlich in ein Feld oder anderswohin erfordern, daß du alsdann förderlich an das Ende unsers Bescheides zu kommem geschickt, und darin nicht säumig seyest. Dessen wollen Wir Uns vorberührten deinen Pflichten nach zu dir versehen, und dazu gänzlich verlassen. Datum in unsrer Stadt Regensburg, am Pfinztag vor sankt Paulstag Conversionis (24. Jäner) Anno ꝛc. 1488.

Dieses Form's an die, so Uns mit Diensten verpflichtet sind, 30 Briefe.

5. Aufgebot der Lehenleute.

Nach einer an den Schweiberer von Eberstal ergangenen Originalausfertigung. Loc. cit.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Nachdem sich die Läufe, und dazu etliche dem hochgebohrnen Fürsten, unserm lieben Vetter Herzog Georgen in Niedern- und Obernbaiern ꝛc. und Uns zu Widerwärtigkeit stellen, so ermahnen Wir dich deiner Lehenpflicht Uns gethan, ernstlich begehrend, dich zu rüsten, und gerüstet zu halten, und mit Wehre, Harnasch und sonst also darnach zu richten, wann Wir dich nächst schriftlich oder mündlich in ein Feld oder anderswohin erfordern, daß du alsdann förderlich an das Ende unsers Bescheides zu kommen geschickt, und darin nicht säumig seyest. Dessen wollen Wir Uns vorberührten deinen Pflichten nach zu dir versehen und gänzlich verlassen. Datum in unsrer Stadt Regensburg, am Pfinztag vor sankt Paulstag Conversionis (24. Jäner) Anno ꝛc. 1488.

Unserm Lehenmann und lieben getreuen Andreen Schweiber zu Eberstal.

Zum

Zum Jahrgang 1488, vom Monate Febr.

(Das Kirchenrechnungswesen betreffend.)

Landgebot im Oberlande, Niederlande, und auf dem Nordgau wegen den Kirchenrechnungen.

Aus der ältesten Sammlung der Landgebote im Archiv.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Uns hat mehrmals angelangt, wie mit den Gilten Zinsen Gottsberath und anderm Gut, den Gotteshäusern Pfarrkirchen und andern Kirchen zu den Pfarren gehörend gar unziemlich und unordentlich, und anders, dann sich gebührt gehandelt werde; nämlich daß die Zechleute und Bauern der Gotteshäuser Geld untereinder ausleihen, damit Kaufmannschaft treiben, auch Gilt, Güter und anders versetzen, verkaufen, und unziemliche Gebäude thun lassen, und sonst nach ihrem Willen damit handeln, dadurch den Gotteshäusern das ihre verloren, entzogen und ohne Nutz ausgegeben wird, das Uns als Landesfürsten länger zu gedulden nicht gemeynt ist; darum schaffen Wir ernstlich mit dir und wollen, daß du bey den Zechleuten der Pfarrkirchen und anderer Kirchen aller in deinem Amt keine ausgenommen von unsern wegen ernstlich darob seyest, und sie dazu haltest, daß sie ihres Einnehmens, Ausgebens und Handlung halben, so sie von der Gotteshäuser wegen,

daben sie bisher Zechleute gewesen und noch sind, von unverrechneter vergangener Zeit bis her, und alsdann füran eines jeden Jahres einem jeden Pfarrer oder seinem Verweser in deinem, an unsrer Statt, und etlicher der trefflichsten Pfarrleute Beywesen förderlich vollkommne Rechnung thun, und was sich in solcher Rechnung erfindet, daß sie schuldig sind, dasselbe ohne Verzug bezahlen, oder nothdürftiglich verbürgen; und ob etliche ausstehende Schulden vorhanden wären, daß sie die förderlich den Gotteshäusern einbringen, dazu du auch Hilfe und Förderung thun, und darob seyn sollst, daß solches geschehe, und dazu ernstlich bestellest, daß nun füran solch und anderes der Gotteshäuser Geld, Kleinod, Brief und anderes, so ietzt vorhanden ist, und nun füran gefällt, nichts ausgenommen, an einem jeglichen Ende in eine wohl verwahrte Truhen gelegt, daran drey Schlösser, und zu jedem Schloß ein sonderer Schlüssel gemacht, und also versehen werden, daß ein Schlüssel an die andern nicht aufthun möge, und derselben Schlüssel einen soll der Pfarrer, den andern die Pfarrmannig, und den dritten die Zechleute bey jeder Pfarrkirchen haben.

Es soll auch hinfür ein jeder Pfarrer, auch die, so aus der Pfarrmannig dazu geordnet werden und die Zechleute mit Einnehmen, Ausgeben, auch den

noth=

dürftigen Gebäuden samentlich und ein Theil ohne dem andern nichts darinn handeln.

Desgleichen was Gebrechen bey den Gotteshäusern an Ornaten, Kelchen, Meßbüchern, Lichtern, Glocken oder anderen, das nicht merklich wäre, dasselbe soll auch durch sie samentlich miteinander geschehen; aber kein grosser Bau an den Gotteshäusern oder Käufe um Tafeln oder anders zu thun, das merklich Geld kostet, soll nicht geschehen ohne unser, als Landesfürsten Wissen, Willen, und sondere Geschäfte. Dann Wir wollen daß füran ganz kein Geld von den Gotteshäusern ausgeliehen, sondern beyeinander verwahrt behalten, was auch ietzt Geldes und dazu Kleinod und Gilt bereit vorhanden ist, dasselbe förderlich mit der bemeldten Pfarrer der Geordneten aus der Kirchmannig und der Zechleute Wissen eigentlich aufgeschrieben, und Uns dessen zusamt der Schuld förderlich eine lautere Verzeichniß in Schrift zugesendet werde, damit Wir Unterrichtung empfangen, was vorhanden sey. Darob du auch also von unsern wegen ernstlich seyn, und doch dir zu Nutzen darinn nichts zueignen, davon nehmen oder schenken lassen sollest.

Und ob sich jemands es wären Edelleute oder andere dawider unterstunden ichts anderes fürzunehmen, das wollest nicht gestatten, sondern

 darob

darob seyn, dadurch dies unser Geschäft und Ordnung stracks gehalten, und der nachgegangen werde.

Du sollst auch in deinem Abstehen einem künftigen unsern Pfleger nach dir diesen unsern Brief überantworten, solch unser Geschäft und Ordnung auch wissen zu halten, und zu vollziehen. Daran thust du unser Heissen. Verlassen Uns auch dessen zu dir gänzlich bey unsrer Strafe und Ungnade zu vermeiden. Datum München am weissen Sonntag (24. Februar) Anno ꝛc. 1488.

Dies Landbot ist den hernachgeschriebenen Amtleuten zugesandt.

Dem Pfleger zu Lengfeld.	Dem Pfleger zu Abach.
Sulzbach.	Kelheim.
Velburg.	Haidau.
Schwandorf.	Falkenstein.
Hemmau.	Furth.
Kallmünz.	Kötzting.
Regenstauf.	NeuenRamsperg.
Thumstauf.	Mitterfels.
Rietenburg.	Kalmberg.
Vohburg.	Richter im Viechtreich.
Neustadt.	Deckendorf.
Abensberg.	Leonsperg.
Mainburg.	Oberrichter zu Straubing.
Randeck.	Richter zu Landsberg.

Dem

Richter zu Schongau.
Dem Pfleger zu Rauhen-lechsberg.
Möring.
Lichtenberg.
Greifenberg.
Starnberg.
Weilheim, Richter.

Dem Pfleger zu Murnau.
Zu Wolfertshausen.
Tölz.
Auerburg.
Aibling.
Schwaben.
Dachau.
Pfaffenhofen.

Land-

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1488, zu Laurentii (10. August.)

(Eine mit einer Landsteuer surrogirte Kriegshilfe betreffend.)

1. Aufgebot zur Bereithaltung der Rüstung, und zugleich Einberufung zum Landtag.

Nach dem Originalauffatze im Archiv Tom der Musterungen 1434 - 1504.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wiewohl Wir dir vormals geschrieben und geboten haben, dich anheim und gerüstet zu halten; jedoch dieweil sich die Läufe etlichermassen dem löblichen Hause Baiern zu Widerwärtigkeit stellen, so begehren Wir abermal ernstlich, daß du dich demselben unserm vorigen Schreiben und Gebot nach aufs allerstärkeste rüsten und gerüstet anheim enthalten wollest, also, wann Wir dir nächst schreiben oder entbieten, daß du alsdann bereit und gerüstet seyest in ein Feld unsers Bescheides zu kommen. Daran thust du

Uns

Uns Gefallen, das Wir gen dir gnädiglich erkennen, und Uns dessen also gänzlich zu dir versehen wollen. Datum München Samstags vor Magdalena (19. July) Anno ꝛc. 1488.

Allen Landleuten die nachgeschriebene Zettel einzulegen.

Wollest dich auch nichts minder von unsrer und gemeinen unsers Landes merklicher Nothdurft wegen auf Sankt Lorenzentag (10. August) schierist zu Nacht zu Uns, und gemeiner unsrer obern und niedern Landschaft her gen München fügen; doch nicht gerüstet; und nicht ausbleiben. Dazu wollen Wir Uns gänzlich verlassen. Datum München ut intra.

Allen Amtleuten diese nachgeschriebene Zettel einzulegen.

Du sollst dich auch mit den armen Leuten und Inwohnern deines Amtes darnach richten, damit sie auf unsre Erforderung auch also mit ihrer Wehre und den Reisewägen zu kommen bereit seyen.

Zu fragen, was man den Prälaten und Stifften Rüstung halber schreiben wolle.

Städ-

Städten und Märkten.

Wiewohl Wir euch vormals geschrieben und geboten haben, euch mit Harnasch und andrer Wehre, dazu mit Speise in ein Feld gehörend förderlich darnach zu richten, jedoch so begehren Wir abermals an euch ernstlich, daß ihr euch noch also darnach richtet, ob Wir euch mit Macht oder einem Viertheil oder mehr aus euch erfordern würden, daß ihr alsdann bereit seyet, an das Ende unsers Bescheides zu kommen. Daran thut ihr ꝛc. ut supra.

Landschaft Zettel einzuschliessen, ihre treffliche Rathsbottschaft zu schicken.

2. Landtagseinberufung an die Prälaten.

Nach einer an ein Mitglied vom Prälatenstande bestimmten Ausfertigung bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, ehrsamer in Gott, lieber getreuer. Wir begehren an euch, daß ihr von unser und gemeines unsers Landes merklicher Nothdurft wegen auf Sankt Lorenzentag (10. August) schierist zu Nacht zu Uns und gemeiner unsrer obern und niedern Landschaft her gen München kommet, und nicht ausbleibet, dazu wollen Wir Uns gänzlich verlassen. Datum München Samstag vor Mariä Magdalenä (19. July) Anno ꝛc. 1488.

3.

5. Entschuldigungsschreiben des Christoph von Freudenberg.

Nach dem Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Ew. f. G. sind zuvor meine unterthänige willige, und gehorsame Dienste mit Fleiß bereit. Gnädiger Herr, als Ew. f. G. mich iezt auf Sankt Lorenzentag schierist mit andern Euer Gnaden Landschaften und Ritterschaften zu München zu seyn geschrieben und erfordern lassen hat, habe ich alles Innhalt Ew. Gnaden Briefes vernommen, und wäre demselben Ew. Gnaden Begehren nach Folge zu thun schuldig auch willig. Aber nachdem ich des durchleuchtigen Fürsten meines gnädigsten Herrn des Pfalzgrafen rc. Landrichter zu Amberg seinen Gnaden deshalb verpflichtet bin, Seine Gnad auch mir unter andern seiner Gnaden Pflegern und Amtleuten geschrieben und befohlen bey unsern Aemtern zu bleiben, und ausserhalb seiner Gnaden Wissen und Willen davon nicht zu weichen, mag Ew. Gnad verstehen, daß ich dieser Zeit nicht erscheinen mag. Darum Ew. f. G. als meinen gnädigsten Herrn unterthänigen Fleisses bittend, solch mein Aussenbleiben von mir nicht anders, dann obgemeldter Ursache halben zu vermerken. Das will ich um dieselbe Ew. f. G. die mir zu allen Zeiten zu gebieten haben solle, mit meinen unterthänigen willigen Diensten zu verdienen ge-

geflissen seyn. Geben auf Sonntag nach Vincula Petri (3. August) Anno &c. 1488.

Christoph von Freudenberg, Landrichter zu Amberg.

3. Entschuldigungsschreiben des Paulus von Leiblfing.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine willige unterthänige Dienste sind Ew. f. G. allzeit zuvoran bereit. Als Ew. f. G. mir iezt in eine gemeine Landschaft verschrieben und erfordert haben, thue ich Ew. f. G. zu wissen, daß ich auf diesmal merklicher meiner anliegenden Nothdurft und Geschäft nicht kommen mag; dann was durch die andern, als gemeine Landschaft im besten fürgenommen und beschlossen wird, dem will ich als ein Unterthan allzeit willig und gehorsam seyn. Verhoffens bey Ew. f. G. mir solches zu Ungehorsam nicht zu vermerken; will ich als williger Unterthan und Landseß um Ew. f. G. mit allem Gehorsam allzeit gerne verdienen. Datum Landau am Samstag vor Laurentii (9. August) Anno &c. 1488.

Paulus von Leiblfing zum Haunzenstein.

Anmerkung. Von den eigentlichen Verhandlungen dieses Landtages hat sich noch kein Aktenstück vorge-

fun-

funden. Allein da Herzog Albrecht nach geendigtem Landtage die auf demſelben bewilligte Kriegshilfe in eine Steuer umänderte, hiernach auch in das Niederland Straubing Steuermandate ausfertigte und Steuer-Inſtruktionen erlieſs, und da hierinn der erſte Anlaſs des nachmals ſo merkwürdig gewordenen Löwlerbundes lag, ſo kommen in den ſpäter folgenden Löwlerbundsakten mehrere Erzählungen von den Verhandlungen dieſes Landtages vor.

Die ſo eben erwähnten, in das Niederland ausgegangenen Steuermandaten und Inſtruktionen, und ſelbſt die Hauptrechnung über die im Niederlande richtig eingebrachte Steuer ſind wirklich noch vorhanden, und werden ſammt den wichtigſten Aktenſtücken des nachgefolgten Löwlerbundes in den 10ten Band bey den Landtagshandlungen des Straubinger Landantheiles eingerückt werden.

Hier folgen einsweil zu einer vorläufigen Kenntniſs auszugsweiſe dreyerley Erzählungen über die Vorgänge auf dieſem Landtage.

4. Auszug eines Schreibens der Straubinger Ritterſchaft an den Herzog Georg von Landshut vom 8. October 1489.

. . . . . Sich hat begeben, daß der durchleuchtige hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Obern und Niedernbaiern unſer gnädiger Herr eine gemeine Landſchaft

gen

gen München habe fordern lassen, auf Sankt Lorenzentag Anno ꝛc. 1488 nächstvergangen, und daselbst Rede mit gemeiner Landschaft gethan, auf Meynung, wie sich ihm ein Bund erhebe in dem Lande zu Schwaben, zur Widerwärtigkeit dem Hause zu Baiern. Nun seyen seine fürstliche Gnad mit Ew. f. G. in Einung, welchem man über oder in sein Land ziehen würde, daß alsdann der andre mit allem seinem Vermögen zuziehen solle; Und allda erzählt etliche Ursachen, aus was Gründen diese Einigung fürgenommen sey. Und hat darauf seine fürstliche Gnade uns hören lassen einen Brief, den Ew. f. G. seinen f. Gnaden geschrieben, und etlichenmals ermahnt haben, und darauf an gemeine Landschaft Hilfe und Beystand begehrt mit etwa viel mehr Worten, auf die Meynung gegründet.

Auf solch seiner Gnaden Rede haben sich eine gemeine Landschaft bedacht, etliche aus ihnen verordnet vom Handel zu reden, und was man da einig werde, wieder an gemeine Landschaft zu bringen, damit man unserm gnädigen Herrn Antwort gebe.

Die Verordneten sind zu unserm gnädigen Herrn gegangen, haben im allerbesten mit seiner Gnaden Rede davon gehalten, und nach vielem reden und wiederreden haben sich die Verordneten

mit

mit unserm gnädigen Herrn seiner Gnaden Fürnehmens ausserhalb gemeiner Landschaft nicht vergleichen mögen, sondern sie haben das an eine gemeine Landschaft wieder langen lassen, darauf sich die von der Ritterschaft der Landschaft bedacht, und einhellig unserm gnädigen Herrn Herzogen Albrecht und unter andern die Antwort geben, wo seine fürstliche Gnaden je wider Recht vergewältiget und überzogen werden sollten, so wollten sie mit allem ihrem Vermögen seiner fürstlichen Gnaden zuziehen, Hilfe und Beystand thun, als die getreuen Unterthanen, doch auf seiner Gnaden Kosten und Schaden, als mit Alter herkommen ist. Sind damit weggeritten und abgeschieden, Uns samt den unsern darnach gerichtet, wann Uns seine Gnaden fordern würde.

Als Wir nun anheim gekommen sind, kürzlich darnach haben seine fürstliche Gnaden im Lande in allen Gerichten Steuerer gesetzt, die haben allenthalben ausgeschrieben einem jeden von der Ritterschaft, daß er alle, die in seiner Hofmarch und auf seinen Voggteyen sitzen, darüber er dann allein Scharwerk habe, und das Eigenthum und Stift nicht allein sein sey, schicken solle in die Landgerichte mit sammt ihren Ehehalten, die anzulegen, unserm gnädigen Herrn Steuer oder

Hilf=

Hilfgeld zu geben; und etliche haben geschrieben, welche aber nicht schickten, nichts desto minder wollen sie die anlegen und einbringen, darob ein jeder nicht viel Gefallens haben werde.

Gnädiger Herr. Solch der Steuerer gestrenges Ausschreiben hat Uns von ihnen befremdet, dann **Wir unserm gnädigen Herren keine Steuer noch Hilfgeld zugesagt haben.**

Darauf unserm gnädigen Herrn geschrieben ɩc. . .

5. Auszug eines Schreibens der Gesellschaft vom Löwen an die zu Schweinfurt versammelte fränkische Ritterschaft. ddto. 8. November 1489.

. . . . . Seine fürstliche Gnaden haben im nächstvergangenen Jahre gemeine seiner Gnaden Landschaft gen München gefordert, daselbst gemeiner Landschaft fürgehalten, sich erhebe ein Bund im Lande zu Schwaben zu Widerwärtigkeit dem Hause zu Baiern. Nun wären seine Gnaden mit seinen Vettern dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unserm gnädigen Herrn Herzog Georgen zu Einigung welchem man in sein Land zöge, daß der andere mit allem seinem Vermögen zuziehen sollte ɩc. Und ließ deshalb in gemeiner Landschaft einen Brief hören, wie der benannte unser gnädiger Herr Herzog Georg

seinen Gnaden geschrieben und Beystandes ermahnt hätte; und thäte darauf begehren, ihm dessen Hilfe und Beystand zu thun.

Darauf wurden von gemeiner Landschaft verordnet; Sechs von Prälaten, Zwölf von der Ritterschaft, und Sechs von Städten über die Dinge zu sitzen und zu ermessen, und was durch dieselben gerathschlagt würde, wieder an gemeine Landschaft und fürder an seine Gnaden langen zu lassen. Und nach vielem Unterreden, da sie keine Antwort versammeln mochten, sind die Verordneten wieder zur gemeinen Landschaft gegangen. Ist darauf durch gemeine Ritterschaft einhelliglich beschlossen und zu Antwort geben, wo seine Gnaden wider Recht bekriegt sollen werden, **wollten sie seinen Gnaden treue Hilfe und Beystand thun nach ihrem Vermögen, doch auf seiner Gnaden Kosten und Schaden, als das mit Alter herkommen wäre.** Und damit abgeschieden, sich heimgefügt, und Wir alle Uns mit den unsern darauf gerichtet und zugerichtet, ob Noth thun würde, auf weiteren Bescheid unserm Erbieten nachzukommen als die getreuen Unterthanen. Und hätten wohl gemeynt und verhofft, wir sollten durch unser Erbieten sonderen gnädigen Willen erlangt haben, demnach und die angeregte Vereinigung ausserhalb

einer

einer gemeinen Landschaft fürgenommen ist, und sich dagegen mehr Einreden gebührt hätten.

Aber seine Gnad haben dessen wider altes Herkommen und unsre Freyheit von Uns nicht ersättiget seyn wollen, sondern alsbald Wir heim gekommen sind, Steuerer verordnet, denen geschrieben, die unsrigen darauf Wir Gericht, Voggtey, und Stifft und Scharwerk haben, mit sammt ihren Ehehalten zu schicken, dieselben Steuer oder Hilfgeld anzulegen und zu geben ꝛc. . . . . . .

6. Auszug eines Schreibens des Herzogs Albrecht an den schwäbischen Bund dtto. 13. July 1490.

. . . . . . Als sich vor etwas Zeit die Läufe fremd und geschwinde stellten, beschrieben Wir eine gemeine unsre Landschaft von Prälaten, Adel und Städten zu Uns, und unterredeten Uns mit ihnen, so viel der Zeit Noth war.

Nun fanden Wir bey ihnen in Rath, besser zu seyn, Wir nähmen von gemeiner Bauerschaft durch unser Fürstenthum ganz aus für ihr persönliches Reisen oder Ausziehen eine Geldhilfe, oder Reisegeld und bestellten darum geschicktes Fußvolk, dann die Bauern selbst auszögen; damit so bleiben sie bey den Gütern, und würden die Aecker

nichts

nichts desto minder gebauet. Doch vermeynten die vom Adel, nachdem sie Uns mit ihrer selbst Leiben nachreisen müsten, so sollten ihre Bauern auf ihren eigenen Gütern und Gründen sitzend, billig frey und unangelegt bleiben, damit sie sich ihrer selbst gebrauchen, und Uns desto stattlicher kommen und gedienen möchten.

Das gaben Wir ihnen zu Gnaden auf diesmal zu, und schuffen darauf unsern Amtleuten und denen, die Wir dazu verordneten, und Uns deshalb schwören musten, auf einen jeden und seine Habe für sein persönliches Ausziehen Reisegeld zu schlagen nach Gestalt seines Vermögens; doch der vom Adel Bauern, wie vor steht, frey zu lassen.

Und als die Verordneten solche Anlage also fürgenommen, haben sich ihrer 23 vom Adel unsers Niederlandes dessen dawider gesetzt, sich vorberührter Freylassung ihrer Bauern nicht genügen lassen, sondern dazu alle andre Bauern, wie und in was Gestalt ihnen die verwandt, sie seyen ihre Voggtleute, Lehenleute, oder in ihren Hofmarchen und Gerichten seßhaft, ob sie gleichwohl auf anderen, dann ihren zugehörigen Gütern sitzen, auch frey haben wollen; Und dafür etliche vermeynte Freyheit gen Uns angezogen, deren sie doch in gemeiner Sammlung unsrer Landschaft nie gedacht, auch keinen Gebrauch, und in

diesem Falle, als Wir ihnen mit wahren gegründeten Ursachen klar angezeigt, gar nicht statt haben.

Und nachdem alle andere vom Adel unsers Fürstenthums, deren doch gar viel mehr dann ihrer ist, Uns solches fremden Ansuchens und Eintrages erlassen, und allein die 23 sich ausgeschlossen und berührter Uebung gen Uns unterstanden, haben Wir dessen von ihnen nicht unbilliges Befremden empfangen. Denn in unserm Bedunken je unnatürlich ist, daß sie Uns als ihrem rechten Erbherrn und Landesfürsten von den Bauern, die nicht hinter ihnen, sondern auf andrer Leute Gütern sitzen, das nicht gönnen wollen, das ihnen an ihren Voggteyen und sonst unschädlich ist, und Uns die, deren die Güter mit Grund und Boden sind, vergönnt und bewilliget haben. Kann und mag auch bey einem jeden ihrerhalben nicht für guten unterthänigen Willen verstanden werden.

Und wiewohl Wir solches Reisegeld aus vorgemeldter unsrer gemeinen Landschaft Rath und Verwilligung, auch sonst in Kraft unsrer Regalien von denselben Bauern, die sie, als vor steht, auch vermeynen frey zu haben, wohl hätten nehmen mögen, so haben Wir sie doch auf

ihr

ihr Anrufen und Bete unangelegt, und bis auf heutigen Tag unangezogen lassen.

Ueber das alles haben sie sich zu andern ausser unsers Landes erblich verbunden und verschrieben, und eine Gesellschaft des Leon genannt, aufgerichtet ꝛc. . . . . .

Anmerkung. Von dem Resultate dieses Landtages ist in der Münchner-Stadtkammerrechnung vom Jahre 1488 folgende Stelle enthalten:

Item 2 ß. dl. zahlt den Amtleuten der Gemeinde zu sagen von der Reise oder Hilfe wegen, unserm gnädigen Herrn zu thun. Nach dem Landtag. Sonntag vor Egidi (31. August) Anno ꝛc. 1488.

In diesem Jahre hatte auch Herzog Christoph einige Landleute zu sich nach Schongau berufen, laut nachfolgender Stelle in der Münchner Stadtkammerrechnung.

Item 9 tt. 4 ß. 22 dl. zahlt Zehrung Bartlmä Schrenken und Hannsen Tenninger selb 6 gen Schongau zu unserm gnädigen Herrn Herzog Christophen als er etliche aus der Landschaft dahin gefordert hat. Kam doch selbst nicht dahin. Martini (11. November) Anno ꝛc. 1488.

Anhang.

7. Herzog Christophs Schreiben an den Herzog Albrecht.

Im Archiv. Tom. XIV der Fürstensachen.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Bruder. Nachdem und Ew. Lieb eine Anlegung einer Steuer in dem unsern gethan und angelegt hat, bitten Wir Ew. Lieb als unsern freundlichen lieben Bruder, Ew. Lieb wolle Uns dieselbe Steuer verfolgen lassen; auch nach Laut unsers jüngsten Vertrages zu München. Denn Wir je nicht vermeynen, daß Ew. Lieb die unsern beladen noch anlegen soll, nachdem und es in dem unsern und Uns zugehörig seyn soll, nach Ausweisung des gemeldten Vertrages. Wo aber Ew. Lieb je vermeynt, daß Uns solches nicht folgen noch zugehören solle, als Wir dann nicht vermeynen, so begehren Wir einen freundlichen Tag von Ew. Lieb darum zu suchen, wo es dann Ew. Lieb am allerbesten gemeynt seyn will, so wollen Wir Uns deshalben entscheiden, gütlich oder rechtlich, wie es dann Ew. Lieb gemeynt seyn will. Das wollen Wir wo das zu Schulden kommt freundlich um dieselbe Ew. Lieb verdienen, und in guten

nicht

nicht vergessen. Datum am Donnerstag nach Martini (13. November) Anno ꝛc. 1488.

Von Gottes Gnaden Christoph Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

8. Herzog Albrechts Antwort hierauf.

Loc. cit.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Bruder. Euer Schreiben Uns iezt gethan, euch die Geldhilfe so auf die Innwohner euerer Herrschaften für ihr persönliches Ausziehen von Unser als regierenden Fürsten wegen gelegt ist, nachfolgen zu lassen, nach Laut unser beyder Vertrages, hier ausgegangen, haben Wir vernommen. Nun giebt der berührte Vertrag euch in solcher Geldhilfe nichts zu, sondern hält klar inn, daß Wir eueren wie unsern Erbtheil unser und euer Lebtag innhaben, regieren, nutzen und niessen mögen, euerenthalben ohne alles Widersprechen; Und daß Uns dazu alle Obrigkeit über euere Geschlösser und Städte, alle Innwohner und Zugehörige, geistliche und weltliche zustehen, und vorbehalten seyn solle. Sind ungezweifelt, wie ihr denselben Vertrag ansehet, ihr findet daraus, daß euch solche Anmuthung, auch deshalben einigen Tages oder Ent=

Entscheides nicht Noth sey. Das wollten Wir euch nicht verhalten. Datum München am Samstag nach Martini (15. November) Anno ꝛc. 1488.

Albrecht ꝛc.

An Herzog Christophen.

Register
des
achten Bandes.

Landtäge des Münchener Landantheiles.

Seite

Zu München, 1470, im November (Sonntag vor Catharina 18. November) . . . 3
In Landes-Polizeysachen.

Anhang zum Jahrgang 1470 . . . 8
Eine Geldanlage zum Widerstand gegen die Ketzer betreffend.

Zum Jahrgang 1471, vom Monate März . . . 10
Die Gefangennehmung des Herzogs Christoph, und den vorgehabten Landtag des Herzogs Wolfgang betreffend.

Zu München, 1471, auf Sonntag vor Michaelis (22. September.) . . . 27
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Landshuter Landantheile.
Die nachgesuchte Befreyung des gefangenen Herzogs Christoph betreffend.

Zum Jahrgang 1471, vom Monate October . . . 33
Die Appanage des Herzogs Wolfgang betr.

Zu

Seite

Zu Straubing, 1471, auf Martini (11. November) 38
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.
Die Differenzen mit dem Herzog Christoph, und zugleich die Bestättigung der Freyheiten der Niederland-Straubinger Landschaft betreffend.

Zum Jahrgang 1472, vom Monate July . 39
Eine Kriegsrüstung gegen die Böhmen zur Hilfe des Herzogs Ludwig von Landshut betreffend.

Zu Regensburg, 1472, zu Michaeli (29. September) 45
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile. — Anfangs nach München auf Jakobi bestimmt, aber sodann auf obige Stadt und Zeit verlegt.
Die Regierungsverzicht des Herzogs Christoph, und seine Befreyung aus der Gefangenschaft betreffend.

Zu München, 1473, auf Sonntag Reminiscere (14. März) 97
In unbekannten Gegenständen.

Zu München (Ausschußtag) 1473, auf Dienstag nach Judica (6. April) . . 99
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Seite

In verschiedenen Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München, und dem Herzog Ludwig von Landshut — auch zugleich eine Umgeldsordnung betreffend.

Zu . . . ., 1473, ungefähr im Somer 119

Die Erhebung einer Landsteuer, — auch einige Beschwerden und ihre Abstellung betr.

Zum Jahrgang 1474 151

Die Viehkäufe und die Vorkäufer betreffend.

Zum Jahrgang 1475, vom Monate Jäner 155

Münzsachen betreffend.

Zu Straubing, 1475, auf Sonntag Lätare 156

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Den Vergleich zwischen Herzog Albrecht und Herzog Christoph über die Alleinregierung betreffend.

Zu München, 1475, auf Sonntag nach Pfingsten (21. May) 173

In unbekannten Gegenständen, glaublich aber wegen den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph.

Zu München (Ausschußtag) 1476, im May 175

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München, und dem Herzog Ludwig von Landshut betreffend.

Zu

Seite

Zu München, 1476, ungefähr im Sommer 214
Die Bewilligung einer Landsteuer zur Tilgung der Schuld des Herzogs Christoph von 20000 Gulden an den Pfalzgraf Otto von Neumarkt betreffend.

Zum Jahrgang 1476 235
Drey Landgebote, das eine das Schlachten der unzeitigen Kälber und Schaafe, — das andere eine Forstordnung in den Gerichten Tölz und Aibling, — und das dritte eine Kriegsrüstung gegen die Türken in den Gerichten jenseits der Isar betreffend.

Zu Freysingen (Ausschußtag) 1477, auf Sonntag Lätare (16. März) . . . 241
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Landshuter Landantheile.
Die Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München und dem Herzog Ludwig von Landshut — dann zufällig auch die Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht und seinem Bruder dem Herzog Christoph betr.

Erster Anhang zum Jahrgang 1477 . . 260
Die Erbschaft von Holland betreffend.

Zweyter Anhang zum Jahrgang 1477 . 263
Die gänzliche Regierungsverzicht des Herzogs Wolfgang und seine Appanage betreffend.

Dritter Anhang zum Jahrgang 1477 . . 269
Die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Wolfgang und den Riethelmern zu Schwa-

beck

Seite

beck, und die Einlösung der Herrschaft Schwabeck betreffend.

Zum Jahrgang 1478, vom Monate März und July 281

Zwey Landgebote wegen dem Viehhandel in und ausser Landes, — und wegen den überflüssigen Pferden in den Gegenden vor dem Gebürge.

Zu Landshut (Ausschußtag) 1478, auf Bartolomäi (24. August) . . . 289

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Landshuter Landantheile.

Wegen Gefahr der Türken.

Zu Landshut (Ausschußtag) 1478, auf Michaelis (29. September) . . . 291

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Landshuter Landantheile. Anfangs auf Mathäi (21. September) nach Landshut, sodann auf Michaelis (29. September) nach Wasserburg bestimmt, endlich zu dieser letzteren Zeit wieder nach Landshut verlegt.

Die Gefahr der Türken betreffend.

Zum Jahrgang 1479, vom Monate März 293

Die Differenzen zwischen den Herzogen von München und von Landshut betreffend.

Zu München (Ausschußtag) 1479, auf Sonntag Vocem Jucunditatis (16. May) 301

Seite

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Landshuter Landantheile.
Wegen den Gefahren der Türken.

Zu München (Ausschußtag) 1479, auf Montag in der Pfingstwoche (31. May) . 304
Ein Aufgebot und eine Defensionsordnung gegen die Türken betreffend.

Anhang zum Jahrgang 1479 . . . 314
Zwey Landgebote in Münzsachen, und in Polizeysachen.

Zu München, 1480, auf Montag vor Mathäi (18. September) 318
Eine Landsteuer betreffend.

Anhang zum Jahrgang 1480 . . . 350
Eine vorgehabte Geldsammlung der Johanniter zu Folge einer päbstlichen Bulle betr.

Zu Freysing (Ausschußtag) 1481, am Mittwoch vor Martini (7. November) . . 353
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Landshuter Landantheile.
Eine Reichshilfe betreffend.

Zu Freysing, 1482, auf Montag Invocavit (25. Februar) 365
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Landshuter Landantheile. Anfangs auf Sonntag nach Lucia (16. Dezember)

Seite

1481 bestimmt, aber sodann auf obige Zeit verschoben.
Eine Reichshilfe betreffend.

Zu München, 1482, im Monate April . 378
In unbekannten Gegenständen, ausserhalb der Streitsache wegen Wollnzach.

Zu Freysing, 1482, am Anfange des Juny 383
In unbekannten Gegenständen.

Erster Anhang zum Jahrgang 1482, vom Juny 384
Die neuerlichen Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph von München betreffend.

Zweyter Anhang zum Jahrgang 1482, auch vom Juny 388
Die zwischen den Herzogen Albrecht von München und Georg von Landshut bedungene wechselseitige Steuer- und Scharwerksfreyheit ihrer Kasten und Voggtgüter betreffend.

Dritter Anhang zum Jahrgang 1482, vom October und November 389
Zwey Landgebote wegen Getreidsperre.

Zum Jahrgang 1483 392
Zwey Landgebote wegen den Bettlern und Vaganten, — und wegen den Fischdiebstählen.

Zum Jahrgang 1484, vom April und May 395

Seite

Drey Landgebote, die Gerichtprokuratoren, — die Vogelweide, — und eine Fischordnung auf der Donau betreffend.

Zu Weilheim (Ausschußtag) 1484, im Dezember 402
Wahrscheinlich in den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph.

Zum Jahrgang 1485, vom Monate Jäner und Februar 406
Eine Kriegsrüstung betreffend.

Zum Jahrgang 1485, vom Monate März . 415
Die Besitzergreifung der Herrschaft Abensberg betreffend.

Zu München (Ausschußtag) 1485, auf Dienstag in den Osterfeyertagen (5. April) 428
Eine Landsteuer betreffend.

Zu Erding (Ausschußtag) 1485, auf Mittwoch nach Misericordia (20. April) . 460
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.
In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph.

Zum Jahrgang 1485, vom Monate May . 467
Eine Kriegsrüstung betreffend.

Zu

des achten Bandes.

Seite

Zu München, 1485, auf Sonntag vor Veitstag (12. Juny) 471
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.
Einen neuen Vergleich zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph betreffend.

Zum Jahrgang 1485, vom Monate July . 489
Der Herzogen Sigmund und Albrecht Erbschaftsverschreibung an den Herzog Georg von Landshut.

Zum Jahrgange 1485, vom Monate Dezember 495
Eine Veränderung in der Appanage des Herzogs Sigmund betreffend.

Zum Jahrgang 1486 500
Zwey Landgebote, eines die Friedensstörer — und das andere die Verkündung der Subjektion der Stadt Regensburg betreffend.

Zum Jahrgang 1487, vom May . . 505
Die Reformation des Landrechtes betreffend.

Zum Jahrgang 1487, vom Dezember . 510
Landgebot in Münzsachen.

Zum Jahrgang 1488, vom Monate Jäner . 517
Landgebote wegen Bereithaltung zu einer allgemeinen Landesrüstung und wegen der übrigen Sicherheits-Polizey.

Zum

Register des achten Bandes.

Seite

Zum Jahrgang 1488, vom Monate Febr. . 529

Landgebot wegen dem Kirchenrechnungswesen.

Zu München, 1488, auf Laurentii (10. August) 534

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Eine mit einer Landsteuer surrogirte Kriegshilfe betreffend.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 8

München 1804

Bavar. 1523-8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00008569-5

Die PDF-Datei kann elektronisch durchsucht werden.